

GRUNDRISS DER GESCHICHTSWISSENSCHAFT

BAND I · ABTEILUNG 2

URKUNDENLEHRE

I. UND II. TEIL

R. THOMMEN

GRUNDBEGRIFFE · KÖNIGS- UND KAISERURKUNDEN

L. SCHMITZ-KALLENBERG

PAPSTURKUNDEN



VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG UND BERLIN

GRUNDRISS DER GESCHICHTSWISSENSCHAFT

ZUR EINFÜHRUNG IN DAS STUDIUM DER DEUTSCHEN GESCHICHTE DES MITTELALTERS UND DER NEUZEIT

HERAUSGEGEBEN VON ALOYS MEISTER

BAND I ABTLG. 2

URKUNDENLEHRE

I. UND II. TEIL

GRUNDBEGRIFFE
KÖNIGS- UND KAISERURKUNDEN

VON

DR. R. THOMMEN
o. PROFESSOR IN BASEL

PAPSTURKUNDEN

VON

DR. L. SCHMITZ-KALLENBERG
PROFESSOR, PRIVATDOZENT IN MÜNSTER I. W.

ZWEITE AUFLAGE



DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG UND BERLIN 1913

Vorbemerkung.

Das Erscheinen der Neuauflage der Urkundenlehre im „Grundriß" hatte unter dem großen Mißgeschick zu leiden, daß der eine der Mitarbeiter, Prof. Dr. Steinacker erkrankt war und wiederholt längere Zeit die Arbeit ganz unterbrechen mußte. So kam es, daß der Abschnitt des Prof. Dr. Thommen schon seit Herbst 1911 fertig gedruckt ist und unveröffentlicht auf die anderen Teile warten mußte. Inzwischen ist die zweite Auflage von Breßlaus Handbuch der Urkundenlehre erschienen, die von dem zweiten Bearbeiter Prof. Dr. Schmitz-Kallenberg noch benutzt werden konnte, aber eine wesentliche Verzögerung der Fertigstellung auch dieses Teiles veranlaßte. Um das Erscheinen nicht weiter zu verzögern, habe ich mich entschlossen, die Kaiser- und Papstdiplomatik für dieses Mal von der Privaturkundenlehre zu trennen und allein in den Buchhandel gehen zu lassen.

Die Arbeiten an der Privaturkundenlehre nähern sich jedoch auch dem Abschluß. Sie waren — was zur sachlichen Entschuldigung hier beigefügt sei — an sich sehr zeitraubend, weil eine völlige Umarbeitung notwendig geworden war. Es muß insbesondere der romanistischen Urkundenforschung eingehende Berücksichtigung zuteil werden und so eine Entwicklungsgeschichte des griechischen, hellenistischen, byzantinischen und römisch-germanischen Urkundenwesens mit Ausblicken auf den alten Orient angestrebt werden. Es kam dabei auch wesentlich auf die Verbindung der rechtsgeschichtlichen Probleme mit der Betrachtung der formellen Merkmale der Urkunde an, zumal da die von H. Brunner gelegten Grundlagen der Privaturkundenlehre neuerdings zu wanken scheinen.

Münster i. W., 15. Oktober 1912.

Meister.

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN
IM GRUNDRISS DER GESCHICHTSWISSENSCHAFT.

A.	Archiv
Abh.	Abhandlung
Abh. BAk.	Abhandlungen der Bayerischen Akademie
AdB.	Allg. deutsche Bibliographie
Ak.	Akademie
AkathKR.	Archiv f. kath. Kirchenrecht
ALitKgMA.	Archiv f. Literatur und Kirchengesch. d. Mittelalters
Ann.	Annalen
AU.	Archiv f. Urkundenforschung
AZ.	Archivalische Zeitschrift
B.	Bibliothek
BÉCh.	Bibliothèque de l'École de Chartes
Ber.	Bericht
Bl.	Blatt (Bll.: Blätter)
Cbl.	Centralblatt
Chr.	Chronik
CIL.	Corpus Inscriptionum Latinarum
D.	Deutsch
DG.	Deutsche Geschichtsquellen
DLbl.	Deutsches Literaturblatt
DLZ.	Deutsche Literaturzeitung
DWG.	Deutsche Wirtschaftsgeschichte
DWL.	Deutsches Wirtschaftsleben
DZG.	Deutsche Zeitschrift f. Geschichtswissenschaft
F.	Forschungen
FDG.	Forschungen zur Deutschen Geschichte
FBPrG.	Forschungen zur Brandenburg. Preußisch. Gesch.
G.	Geschichte
GBll.	Geschichtsblätter
GGA.	Göttinger Gelehrte Anzeigen
GVer.	Geschichtsverein
Gw.	Geschichtswissenschaft
H.	Historisch
Hb. (Hdb.)	Handbuch
HdWbStW.	Handwörterbuch der Staatswissenschaften
HJb. (HJ.)	Historisches Jahrbuch
HTb.	Historisches Taschenbuch
HVSchr.	Historische Vierteljahrsschrift
HZ.	Historische Zeitschrift
Jb.	Jahrbuch
JB.	Jahresbericht
JBG.	Jahresbericht der Geschichtswissenschaft
JbGesVV.	Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft
JbbNSt.	Jahrbücher der Nationalökonomie u. Statistik
Kbl.	Korrespondenzblatt
KblGV.	Korrespondenzblatt des Gesamtvereins
KG.	Kirchengeschichte
KR.	Kirchenrecht
KUiA.	Kaiserurkunden in Abbildungen
Lbl.	Literaturblatt
LCbl. (LZbl.)	Literarisches Centralblatt
LR.	Literarische Rundschau
M.	Mitteilungen
MHL.	Mitteilungen aus d. Hist. Literatur
MIÖG.	Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtswissenschaft
MA.	Mittelalter
MGH. (MG.)	Monumenta Germaniae historica
MHV.	Mitteilungen des Histor. Vereins
NA.	Neues Archiv
NF.	Neue Folge
PrJbb.	Preußische Jahrbücher
QE.	Quellen und Erörterungen
QF.	Quellen und Forschungen
R.	Revue, Rivista
RE.	Realenzyklopädie
Rg.	Rechtsgeschichte
RH.	Revue historique
RQH.	Revue des questions historiques
RQSchr.	Römische Quartalschrift
SB.	Sitzungsberichte
SBAk.	Sitzungsberichte der Akademie
St.	Studien
ThJb.	Theologisches Jahrbuch
ThJB.	Theologischer Jahresbericht
ThQ.	Theologische Quartalschrift
ThZ.	Theologische Zeitschrift
Ub.	Urkundenbuch
VSozWG.	Vierteljahrsschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgesch.
Vfg.	Verfassungsgeschichte
WbVW.	Wörterbuch der Volkswirtschaft
WZ.	Westdeutsche Zeitschrift
Z.	Zeitschrift
ZA.	Zeitalter
Zbl.	Zentralblatt
ZblB.	Zentralblatt für Bibliothekswesen
ZDA.	Zeitschrift für deutsches Altertum
ZGORh.	Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins
ZKG.	Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZKR.	Zeitschrift für Kirchenrecht
ZSavStRGGA.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZSozWG.	Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
ZVerG . . .	Zeitschrift des Vereins für Geschichte

INHALTSVERZEICHNIS

ZUR

DIPLOMATIK VON R. THOMMEN UND L. SCHMITZ-KALLENBERG.

EINLEITUNG UND GRUNDBEGRIFFE

VON R. THOMMEN.

A. DIE LEHRE VON DEN KÖNIGS- UND KAISERURKUNDEN.

VON R. THOMMEN.

B. DIE LEHRE VON DEN PAPSTURKUNDEN.

VON L. SCHMITZ-KALLENBERG.

DIPLOMATIK.

Einleitung und Grundbegriffe.

VON R. THOMMEN.

I. Einleitung.

Die Diplomatik[1]) ist jene wissenschaftliche Disziplin, welche, wie schon ihr Name anzeigt, das Diplom, die Urkunde, wenn wir diese beiden Ausdrücke einander vorläufig gleich setzen wollen, zum Gegenstand ihrer Untersuchung macht. Diese Untersuchung erstreckt sich auf die Beschaffenheit und die Behandlung der Urkunden und geht zunächst von den in originaler Form überlieferten Stücken aus. Hier handelt es sich darum, die Qualitäten eines Originales festzustellen, die je nach Zeit und Umständen gewechselt haben und die Anwendung verschiedener kritischer Maßstäbe notwendig machen. Die Originalausfertigung der Schenkungsurkunde des Gauzoin für St. Gallen von 744 fußt auf anderen Voraussetzungen als die der Bestätigungsurkunde des Kaisers Sigmund für Basel von 1413, und diese Voraussetzungen lassen sich nicht a priori theoretisch, sondern nur empirisch durch methodische Forschung ermitteln.

Allein viele Urkunden sind gar nicht mehr in ihrer ursprünglichen Gestalt, sondern nur in mitunter recht schlechten Abschriften erhalten. Solche Kopien richtig zu beurteilen ist oft noch viel schwieriger, weil manche Anhaltspunkte für eine sichere Kritik, die das Original von selbst darbietet, hier wegfallen. Daß die Diplomatik sich deshalb der Aufgabe entschlagen dürfte, auch sie zu prüfen, wird wohl niemand erwarten. Im Gegenteil, sie muß, auch abgesehen von der äußeren Form der Urkunde, imstande sein, Normen zu finden, um selbst eine verderbte Überlieferung zu bemeistern und einer ersprießlichen Verwertung zuzuführen.

Das Ziel aller dieser Arbeit ist die Beantwortung der Frage, ob man es gegebenenfalls mit einer echten oder einer unechten Urkunde zu tun hat. Diese Antwort wird, was vielleicht manchen überraschen dürfte, nicht immer rasch und leicht gefunden. Allerdings, wenn die Urkunden sich kurzerhand in zwei streng gegensätzliche Gruppen scheiden ließen, auf der einen Seite alle echten, auf der anderen alle unechten, dann erscheint die Annahme, daß sich die Entscheidung des entweder — oder ohne besondere Mühe fällen ließe, wenigstens plausibel, obwohl sie auch dann nicht zutrifft. Es gibt Stücke, deren Echtheit schon ebenso heftig angegriffen als verteidigt worden ist, wie z. B. die Urkunde Ludwigs d. Fr. für Halberstadt vom 2. September 814.[2])

Aber so einfach liegt die Sache oft gar nicht. Der Diplomatiker hat es nicht ausschließlich nur mit ganz echten und ganz unechten Urkunden zu tun, sondern zwischen der einen und anderen Klasse liegt eine Stufenfolge von mehr oder weniger verunechteten Urkunden, in denen nur Teile der äußeren Form oder des Textes verderbt sind. In solchen Fällen handelt es sich darum, das Maß der Verunechtung festzustellen, was

1) Für die in den Anmerkungen verwandten Siglen für Büchertitel vergleiche man das dem Vorwort der 2. Aufl. des Grundriß angehängte Abkürzungsverzeichnis.
2) BÖHMER-MÜHLBACHER, Regesta Imperii 1, Nr. 516 (1. Aufl.).

nur gelingen kann, wenn man der Kriterien der Echtheit in weitestem Umfang mächtig ist.

Nicht genug damit, zeigen aber auch unzweifelhaft echte Urkunden mitunter starke Eigentümlichkeiten, deren Erklärung der jetzt ausgebildeten Technik in der Behandlung der Urkunden fast immer gelingt, die aber früher selbst einem so vortrefflichen Kenner wie Böhmer unübersteigliche Hindernisse bereiteten.

Schon aus dieser flüchtigen Übersicht erhellt mit genügender Deutlichkeit, daß die Urkundenforschung sich über ein recht weites Feld erstreckt und Probleme verschiedener Art lösen muß. Die Erfolge, die sie dabei verzeichnen darf und mit denen sie der Geschichtschreibung schon wertvolle Dienste geleistet hat, verdankt sie einer außerordentlichen Steigerung und Vervollkommnung ihrer Arbeitskraft und Arbeitsweise, und besonders die Methode ist in einem Maße entwickelt, daß man jetzt sogar schon wieder einer Vereinfachung zustrebt.

Flüchtig besehen scheinen sich Untersuchungen dieser Art freilich oft ins Kleinliche und Unbedeutende zu verlieren, und dieser Vorwurf wäre auch vollständig berechtigt, wenn solche Aufgaben nur um ihrer selbst willen durchgeführt würden. Allein wenn irgendwo so heißt es hier den Blick vom Einzelnen weg auf das Ganze richten und an der Überzeugung festhalten, daß jede Arbeit auf wissenschaftlichem Boden, die, mag ihr Resultat auch nicht sehr bedeutend sein, mit Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit durchgeführt ist, in einen größeren Zusammenhang eingereiht ihren Wert, und oft einen überraschend hohen Wert gewinnt. Ein Beispiel möge diese Sätze illustrieren.

Im Eingange aller Kaiserurkunden folgen seit Karl dem Großen dem Namen des Herrschers einige Worte, wie dei gratia u. dgl., die verschieden lautend als Devotionsformel zusammengefaßt werden. Mühlbacher hat nun nachgewiesen, daß die Devotionsformel divina favente clementia zuerst in den Urkunden Karls III. (des Dicken) regelmäßig gebraucht wird. Dieses an sich gewiß sehr bescheidene Ergebnis ermöglichte es aber Brunner, eine nicht vollständig datierte Urkunde, die man wegen des Eingangs „In dei omnipotenti nomine regnante dom. Karolus divina favente clementia rex anno regni eius in Italia primo usw." bis dahin immer auf Karl den Großen bezogen und ins Jahr 774 gesetzt hatte, und die infolgedessen der Erklärung des in ihr vorkommenden Wortes scavinus unliebsame Schwierigkeiten bereitete, richtig Karl dem Dicken und dem Jahre 880 zuzuweisen, womit jene Schwierigkeiten samt allen künstlichen Erklärungen von selbst dahinfielen und sich eine Reihe wichtiger Folgerungen für die Geschichte der Herkunft der Schöffen ergaben.[1])

Wie hier, so handelt es sich auch in allen übrigen Fällen für den Diplomatiker nicht darum, geschichtliche Tatsachen zu ermitteln — dies geschieht nur beiläufig, insoweit sie im Bereiche des eigenen Arbeitsfeldes liegen —, sondern nur darum, einen bestimmten Teil der schriftlichen Überlieferung nach einer bestimmten Methode zu prüfen und zu sichten. Die Ergebnisse dieser Prüfung übernimmt dann erst der Geschichtschreiber oder Rechtshistoriker zur selbständigen Verwertung. Deshalb ist die Diplomatik wie die Paläographie und Chronologie nur eine der *Hilfswissenschaften* der Geschichte im engeren Sinne des Wortes und an dieser Bewertung muß auch trotz des in ehrlichem Eifer gemachten Versuches, ihr eine mehr selbständige Stellung zu vindizieren, schon im Interesse der studierenden Jugend und der richtigen Schätzung wissenschaftlicher Arbeiten als Lebensaufgabe festgehalten werden.[2])

---

1) MIÖG 8, 177f.

2) A. Rosenmund, Die Fortschritte der Diplomatik seit Mabillon usw. Histor. Bibliothek, hrg. von der Redaktion der Histor. Zeitschrift. 4. Band. München und Leipzig 1898.

Damit sollen ihre Verdienste nicht geschmälert und noch weniger bestritten werden, daß eine theoretische Schulung in dieser Disziplin überflüssig sei. Man muß Tatsachen, wie die oben mitgeteilte, entweder überhaupt nicht kennen oder hochmütig verkennen, wenn man den Wert dieses Studiums bezweifelt oder meint, ihm mit etwas Empirie die Wage halten zu können. Gewiß wird jeder, auch wenn er ganz unvorbereitet an die Bearbeitung von Urkunden sich macht, durch Übung und Sorgfalt es zu einer gewissen Fertigkeit in ihrer Lesung und Erklärung bringen, um so eher, als jetzt viele gute Handbücher die Sache sehr erleichtern. Allein eine zuverlässige Methode kann man aus Büchern nicht lernen; dazu bedarf es praktischer Übungen unter berufener Leitung. Und eben auf die Methode kommt es an, vornehmlich bei Ausnahmefällen, an denen der Empiriker fast unfehlbar scheitert. Denn hier handelt es sich nicht um Konzeption, sondern um Kritik, und diese Kritik kann nur dann in der richtigen Bahn sich bewegen, wenn man den Stoff durch und durch, und nicht bloß einseitig von irgendeinem zufällig gewonnenen Standpunkt aus kennt. Man braucht übrigens nur eines der Regestenwerke aufzuschlagen, die noch nicht auf der Basis der ganz ausgebildeten Urkundenkritik entstanden sind, wie z. B. die Neubearbeitung der BÖHMERschen Regesten Karls IV. durch HUBER, um sogleich zu bemerken, daß das Urteil über zweifelhafte Stücke auf sehr schwankenden Füßen steht. Damit soll natürlich nicht der leiseste Vorwurf gegen den genannten verdienstvollen Gelehrten ausgesprochen sein, der ja auch speziell diplomatische Studien nie getrieben hat. Wohl aber ist diese Unsicherheit, noch dazu bei einem so ausgezeichneten Fachmanne, einerseits ein weiterer Beweis dafür, daß ohne eine gründliche Kenntnis der Methode der Diplomatik in gewissen Fällen ein abschließendes Urteil nicht zu gewinnen ist, anderseits eine Mahnung, selbst unscheinbare Seitenpfade der Forschung nicht gering zu achten, da doch auch sie dem Ziele zuführen, auf das alle Forschung gerichtet ist — der Erkenntnis der Wahrheit.

Wie jede Disziplin, so hat auch die Diplomatik ihre Geschichte. Sie ist wie kaum eine zweite rein literarisch und schon so oft und so gut erzählt worden, daß auf diese Darstellungen verwiesen werden muß[1]), und das um so mehr, als hier nur die wichtigsten Momente hervorgehoben werden können.

Die Geschichte der Diplomatik genießt den seltenen Vorzug, mit einer bestimmten Epoche, nämlich dem Jahre 1681 zu beginnen. Damals hat JEAN MABILLON sein Werk „De re diplomatica libri VI" herausgegeben, das, im wesentlichen eine Spezialdiplomatik der Königsurkunden, von ihm zur Verteidigung der von dem Jesuiten Papebroch angegriffenen Urkunden des Klosters St. Denis verfaßt, gleich auch die neue Disziplin begründet hat. Was vorausgeht, sind bloß vereinzelte Äußerungen rein persönlicher Neigung und Anlage zur Kritik, wie z. B. bei Laurentius Valla. Aber an einer systematisch ausgearbeiteten Grundlage für sie, an einer Theorie für Behandlung von Urkunden fehlte es bis dahin so vollständig, daß selbst die Beamten in Kanzleien stets Gefahr liefen, das Opfer eines Betruges zu werden. Um so großartiger erscheint daher die Leistung des gelehrten Benediktiners, der, wenn auch von den äußeren Umständen, zumal bei der Sammlung des Materials begünstigt, allein und fast intuitiv ein bahnbrechendes Lehrbuch geschaffen hat.

Dem glänzenden Eintritt der neuen Disziplin entsprach zunächst die weitere Entwicklung nicht. Zwar wurde sie innerhalb und außerhalb ihres Ursprungslandes eifrig gepflegt, in Deutschland an Hochschulen gelehrt und in vielen bellis diplomaticis

1) Vgl. in diesem Grundriß BRETHOLZ, Paläographie und in G. v. BELOW und F. MEINECKE, Handbuch der ma. und neuern Geschichte, IV/1: Urkundenlehre von W. ERBEN, L. SCHMITZ-KALLENBERG und O. REDLICH. München und Berlin 1907 und die hier S. 3 von REDLICH angeführte Literatur.

praktisch verwertet. Aber trotz alledem hat die Theorie keine wesentlichen Fortschritte gemacht, teils weil das Feld der Untersuchung zu groß genommen und infolgedessen etwas Unzulängliches geschaffen wurde, wie z. B. in dem auch ins Deutsche übersetzten Nouveau traité de diplomatique (1750/65), teils weil man sich in einem unfruchtbaren Schematisieren und Schablonisieren gefiel, zu dem fast immer derselbe Stoff wieder herhalten mußte, und brauchbare Ergebnisse für die Kritik doch nicht gewonnen wurden. Schuld daran trug zweifellos auch der äußere Umstand, daß es schwierig war, das damals so ängstlich gehütete und oft nicht bequem zugängliche archivalische Material zu Studienzwecken zu erhalten. Auf jeden Fall müssen wir jetzt das unerfreuliche Resultat feststellen, daß eine, später fast gänzlich entwertete Literatur produziert und die Disziplin selbst vollständig diskreditiert worden war.

Und nun war es abermals Frankreich, das mit seiner trefflichen école des chartes und mit einem Meister wie Leopold Delisle eine Regeneration anbahnte. Durch diese Schule ist aber auch der Mann gegangen, dem das Verdienst gebührt, die hier erlernte Methode nach Deutschland gebracht, sie selbsttätig erweitert und der Diplomatik die ihr gebührende Stellung erobert zu haben — Theodor von Sickel. Wie Mabillon und Delisle hat auch er das Heil der Disziplin darin gesehen, durch starke Begrenzung, aber nur um so intensivere Durchdringung des Stoffes sichere Grundlagen für die weitere Urkundenforschung zu schaffen, und dieses Ziel auch erreicht, trotz aller Einwendungen, die ihm, wie er lächelnd erzählte, selbst von einem Manne wie Ranke gemacht wurden. Sickel gewann diese Grundlage durch eine Bearbeitung der Karolingerurkunden[1]) und entwickelte dann die Technik der Behandlung von Urkunden weiter, bis er sie schließlich mit der Scheidung von Schrift und Diktat auf den höchsten erreichbaren Grad gebracht hatte.[2]) Die Verwendbarkeit seiner Theorien hat er selbst noch mit einem Stabe vortrefflicher Schüler, die aus dem von ihm geleiteten und zu einer Zentralschule der Urkundenforschung erhobenen Institut für österreichische Geschichtsforschung in Wien hervorgegangen sind, an der Ausgabe der Königsurkunden Konrads I. und der Ottonen einwandfrei demonstriert.

Gleich nach Sickel ist aber noch ein zweiter Gelehrter zu nennen, dessen Forschungen für die Diplomatik nicht minder wichtig geworden und denen Sickels ergänzend zur Seite getreten sind, Julius Ficker. Sie[3]) waren allerdings nicht so umfassend, sondern behandelten im wesentlichen nur einen Punkt, das Verhältnis zwischen Datum und Ausstellungsort, lösten aber gewisse Schwierigkeiten, die für die Beurteilung einer Urkunde zuweilen sehr stark ins Gewicht fielen und die man vor ihm nicht zu erklären wußte. Zugleich bereicherten sie die Kritik um ein neues wichtiges Element.

Die Arbeiten dieser Männer bilden die dauernde und unverrückbare Grundlage aller Urkundenforschung.

Nachdem die Diplomatik diese Höhe erreicht hatte, viele wissenschaftliche Kräfte in ihren Dienst getreten und eine Menge von Einzeluntersuchungen veröffentlicht worden waren, lag es nahe, daß ein Kenner des Gegenstandes den Versuch machen würde, das zerstreute Material zu sammeln und gewissermaßen die Summe der bisherigen Tätigkeit auf diesem Gebiete zu ziehen. Die nicht gerade leichte Aufgabe wurde zuerst von Harry Bresslau[4]) und zwar nicht bloß rein kompilatorisch, sondern vielfach auf dem Wege eigener Forschung gelöst. — In neuester Zeit verfolgt eine Abteilung des schon früher

---

1) Acta regum et imperatorum Karolinorum. Wien 1867, 2 Bde.

2) Beiträge zur Diplomatik in den SB. der Wiener Ak. phil.-histor. Kl. Bd. 36, 39, 47, 85, 93 und 101.

3) Beiträge zur Urkundenlehre. Innsbruck 1877/8. 2 Bde., samt deren Fortsetzung in den MIÖG 1, 2 und 6.

4) Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Leipzig 1889.

erwähnten Handbuches von G. v. BELOW und J. MEINECKE (s. S. 3 Anm. 1) dasselbe Ziel, und zwar so, daß, gleich wie in diesem Grundriß, jede der jetzt üblichen Abteilungen der Diplomatik, Kaiser-, Papst- und Privaturkunden, einem eigenen Bearbeiter übertragen wurde. Erschienen ist bisher der 1. Teil, der außer der allgemeinen Einleitung von O. REDLICH die Arbeit von W. ERBEN über die „Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien" enthält. Sie zeichnet sich ebenfalls durch eindringende Kenntnis des Stoffes, Selbständigkeit der Auffassung und gefällige Darstellung aus. Daß sie auch die französische Forschung und zwar nicht bloß über die Merowinger und Karolinger, sondern ebenso über die sonst weniger berücksichtigte spätere Zeit verwertet, den Stoff auch nach historischen Gesichtspunkten gruppiert und über die einschlägige Literatur[1]) sowie erstmals auch über Facsimilia in sehr zweckmäßiger Weise orientiert, muß man ihr noch als besonderes Verdienst anrechnen. Der 3. Teil, die Bearbeitung der Privaturkunden durch O. REDLICH ist soeben (1911) ebenfalls veröffentlicht worden.

II. Grundbegriffe.

§ 1. Das Wesen der Urkunde.

Der Gegenstand der nachfolgenden Erörterungen ist die Urkunde, und zwar soll dem Rahmen dieses Werkes entsprechend von ihr nur insoweit gehandelt werden, als sie in den Geltungsbereich der deutschen Geschichte fällt. Darüber hinaus wird der einschlägige Stoff nur subsidiär berücksichtigt werden.

Zunächst gilt es also, über den Begriff der Urkunde selbst ins reine zu kommen. Daß dabei vorweg alle jene Fälle auszuscheiden sind, in denen dieses Wort nur in übertragenem Sinne auf irgendeine schriftliche Überlieferung angewendet wird, wie man z. B. von Glaubensurkunden spricht, versteht sich von selbst. Aber auch dann noch ist das Material, aus dem der Begriff abgeleitet werden muß, nach Inhalt und Form ungemein mannigfaltig. Wir haben da Staatsverträge, Lehenbriefe, Schenkungsurkunden, Privilegien, Besitzbestätigungen, Pfandverschreibungen, Schuldscheine, Geleitsbriefe, Testamente, Stiftungsbriefe usw. von Kaisern und Päpsten, Fürsten und Prälaten, Gemeinden und Behörden, Korporationen und Einzelpersonen und zwar als Originale und Kopien, unscheinbar und prunkvoll ausgestattet, besiegelt und unbesiegelt, auf Pergament und Papier, Urkunden mit Unterschriften und Kanzleivermerken und ohne solche usw.

Diese bunte Masse muß zunächst den Eindruck völliger Regellosigkeit erwecken und das einzelne Stück lediglich als das Produkt uneingeschränkter subjektiver Willkür erscheinen lassen. Allein bei näherer Prüfung verschwindet dieser Eindruck und macht bald der Erkenntnis Platz, daß die Urkunden nicht einfach von Fall zu Fall aus freier Überlegung, sondern unter Beobachtung bestimmter Normen hergestellt sein müssen. Denn sie zeigen, besonders wenn man nach Herkunft und gar noch nach Inhalt gleichartige Stücke, also z. B. kaiserliche Immunitätsverleihungen, päpstliche Schirmbriefe, städtische Kaufurkunden usw. gruppenweise zusammenfaßt, eine so weitgehende Übereinstimmung in Form und Stil, daß sie aufhört, rein zufällig zu sein, sondern auf eine Regel zurückgehen muß. Diese Regeln sind für die verschiedenen Arten von Urkunden verschieden. Aber ihre Anwendung hatte bei allen eine analoge Wirkung.

---

1) Von dieser Literatur sei hier noch angeführt: Grundriß zu Vorlesungen über lateinische Paläographie und Urkundenlehre von CESARE PAOLI, übersetzt von Dr. L. LOHMEYER, Innsbruck: I. Lateinische Paläographie 1889; II. Schrift- und Buchwesen 1895; III. Urkundenlehre, zwei Teile, 1899 und 1900. Der Schluß steht noch aus.

Als eine neue Zentralstelle für Untersuchungen diplomatischen und verwandten Inhalts besteht jetzt die Zeitschrift: Archiv für Urkundenforschung. Hrsg. von K. BRANDI, H. BRESSLAU und M. TANGL. Bd. 1 ff. Leipzig 1908 ff.

In bezug auf die äußere Beschaffenheit zeigt sie sich in einer möglichst guten und eindrucksvollen Ausstattung. In bezug auf den Text zeigt sie sich darin, daß, was auch immer beurkundet werden mag, jene Sätze, die den speziellen Fall darstellen, begleitet sind von anderen, obschon nicht in jeder Urkunde in gleichem Ausmaß, die mit diesem Falle nur in einem ganz losen und allgemeinen Zusammenhang stehen und einen meistens recht stereotypen Wortlaut haben. Diese Sätze, die sich unschwer herausheben und wenigstens für eine Gruppe inhaltsgleicher Urkunden schematisch zusammenstellen lassen, nennt man Formeln. Mithin kann man in jeder Urkunde zwanglos zwei Bestandteile unterscheiden, die man kurz als Inhalt und Formel einander gegenüberzustellen pflegt.

Es leuchtet nun ohne weiteres ein, daß für die Bestimmung des Begriffes der Urkunde die Formeln, die zudem eine im Laufe der Jahrhunderte variable Größe gewesen sind, nur sekundäre Bedeutung haben, daß also in dem Inhalt der Urkunden die ihnen gemeinsamen Merkmale gefunden werden müssen. Solcher Merkmale gibt es bloß zwei, nämlich: 1. Jede Urkunde bringt irgendeine Absicht ihres Urhebers in rechtlich wirksamer Weise zum Ausdruck, und 2. jede Urkunde dient über den Zeitpunkt ihrer Entstehung hinaus als Zeugnis für die in ihr aufgezeichnete Handlung. Nimmt man nun noch als drittes und letztes, aus der äußeren Beschaffenheit der Urkunden abgeleitetes Kennzeichen hinzu, daß jede eine gewisse Form wahrt, so läßt sich der Begriff Urkunde folgendermaßen definieren: Eine Urkunde ist ein in bestimmten Formen gehaltenes Zeugnis über eine Willensäußerung rechtlicher Natur.

Jede Urkunde schafft also ein Recht. Sie ist aber zugleich der mehr oder weniger deutliche Ausdruck des jeweils geltenden Rechtes, und indem sie an dem, allem Rechte überhaupt innewohnenden Beharrungsvermögen Teil hat, besitzt sie, so lange ihr Inhalt nicht durch einen neuen Rechtsakt aufgehoben wird, eine zeitlich unbegrenzte Wirkung.

Diese gewollte rechtliche Bedeutung ist so sehr das wesentliche Kennzeichen der Urkunde, daß ohne sie auch die täuschendste äußere Gestalt für den Charakter eines Schriftstückes belanglos bleibt, wie denn z. B. die in den Schlußstein eines Gebäudes eingelegte Urkunde trotz dieses Namens und der ihm entsprechenden Form doch keine Urkunde im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern bloß ein historisches Aktenstück ist, weil sich kein rechtliches Interesse daran knüpft.

Dieses selbe juristische Merkmal scheidet ferner die Urkunde deutlich von zwei anderen Arten schriftlicher Überlieferung, die für den Geschichtschreiber nicht minder wertvoll sind, den Briefen und Akten.

Der Brief oder Akt hat nicht den Zweck, ein Rechtsverhältnis dauernd zu fixieren, sondern nur den, rein Tatsächliches mitzuteilen. Deshalb wird sein Wesen durch die Erzählung und die Anpassung an die augenblicklich gegebene Situation bedingt. Diese Anpassung aber bringt es wieder mit sich, daß wegen des fortwährenden Flusses der Begebenheiten der Inhalt von Brief und Akt immer wieder von neuen Tatsachen überholt wird, und daß sie deshalb ihre Gültigkeit gemeiniglich nur auf kurze Zeit behalten. Auch in der Urkunde kann natürlich das erzählende Element seinen Platz finden und es ist sogar immer sehr erfreulich, wenn dies geschieht. Allein für ihr Wesen ist das so wenig maßgebend wie die Beweiskraft, die Brief und Akt vielleicht einmal für den Historiker und den Advokaten haben können und um derentwillen man den Ausdruck Urkunde in erweitertem Sinne auch auf sie anwendet, für das Wesen dieser Schriftstücke.

In Hinsicht auf den Inhalt ist also zwischen der Urkunde einer-, dem Brief und Akt anderseits der Unterschied unzweideutig. In Hinsicht auf die Form kann hingegen eine gleich scharfe Grenze nicht gezogen werden.

Wie überall, so versteht man auch hier unter der Form zunächst die äußerlichen, in die Augen fallenden Bestandteile der Urkunde, den Schreibstoff, die Schrift und das Siegel. Dazu kommen bei manchen Urkunden, besonders solchen von Kaisern und Päpsten, auch noch einzelne Stücke des Textes, die ein mehr selbständiges Gepräge tragen wie die Unterschriften und monogrammatischen Zeichen. Sowohl diese äußeren Merkmale wie auch die Formeln haben nun zum Teil ihre Herrschaft über das Gebiet der Urkunde hinaus auf Brief und Akt erstreckt und diese beiden Gruppen einander derart näher gebracht, daß ihre formalen Unterschiede vielfach aufgehoben erscheinen. So wie es auf der einen Seite Urkunden gibt, z. B. Abschiede — gemeint sind hier jene besiegelten Abschiede, die man mit einem modernen Ausdruck Präliminarverträge nennen kann — oder Kundschaften oder Appellationen, die alle formelhaften Elemente so weit abgestoßen haben, daß man sie fast zu den Akten zählen möchte, ebenso gibt es Akten und Briefe, z. B. kaiserliche und päpstliche Erlässe, die mit äußeren Merkmalen und Formeln so ausgestattet sind, daß sie sich von eigentlichen Urkunden nicht oder nur sehr wenig unterscheiden. Mit Fug sagt man deshalb von solchen Schriftstücken, sie seien in urkundlicher Form ausgefertigt. Insofern müssen sie in einer Urkundenlehre ebenfalls berücksichtigt werden, wie sie denn auch mit Betonung dieser formalen Elemente in sehr viele Urkundenbücher Aufnahme gefunden haben.

Die für die Urkunde charakteristische rechtliche Bedeutung kommt aber nicht in allen gleichmäßig zum Ausdruck. Vielmehr zerfallen sie, juristisch betrachtet, in zwei Klassen. In die eine gehören alle jene Urkunden, die bloß „von einer an sich schon rechtswirksamen Handlung" Zeugnis ablegen. Die technische Bezeichnung für sie ist notitia, zu deutsch nach Brunners [1]) treffender Übersetzung „Beweisurkunde". In die zweite Klasse gehören alle jene Urkunden, die „das Rechtsgeschäft selbst begründen". Die technische Bezeichnung für sie ist carta, nach Brunner „Geschäftsurkunde", früher meistens, obwohl nicht gerade sehr glücklich, dispositive Urkunde genannt, „weil durch sie eine rechtliche Disposition getroffen wird". Zu den Geschäftsurkunden gehören z. B. fast alle Kaiserurkunden, zu den Beweisurkunden die meisten Privaturkunden aus dem 10. und 11. Jahrhundert. Dieser prinzipielle Unterschied zwischen carta und notitia ist schon im Urkundenwesen der Römer vorhanden; in welchem Maße er sich auch durch das des Mittelalters hindurchzieht, hat erst Brunner mit aller wünschenswerten Deutlichkeit bloßgelegt.

Allein auch in der Geschäftsurkunde selbst ist noch ein wichtiges Moment wohl zu beachten. Man muß bei ihnen diejenigen Urkunden, deren Ausfertigung die Entschließung des Ausstellers unmittelbar zum Ausdruck bringt, unterscheiden von denjenigen, deren Ausfertigung diese Entschließung noch mit einer, ihr gewöhnlich vorausgehenden symbolischen Handlung in Verbindung bringt. Das Mandat, das der Kaiser einer Stadt schickt, ist ein Beispiel aus der ersten Kategorie von Urkunden, die Freilassungsurkunde ein solches aus der zweiten.

Dieses Verhältnis drückt der Diplomatiker in der für die Erklärung einer Reihe von Erscheinungen wichtigen Formel aus, daß im ersten Falle Handlung und Beurkundung zusammenfallen, im zweiten ein zeitlicher Abstand wenigstens möglich ist. Diese Scheidung zwischen Handlung und Beurkundung ist eines der Grundprinzipien der Diplomatik.

§ 2. Name und Geltung der Urkunde.

Das Wort *Urkunde* bedeutet nach dem jetzigen Sprachgebrauch ebensowohl das konkrete Stück, wie auch den Inhalt des darauf geschriebenen Textes. Allein

1) H. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde. 1880.

weder die eine noch die andere Bedeutung kommt ihm von Anfang an oder auch nur seit langer Zeit zu. Ursprünglich hatte es vielmehr den Sinn von Zeuge und Zeugnis, testis und testimonium. So wird „urchundo" schon in dem Bruchstück einer althochdeutschen Übersetzung der Kapitulare Ludwigs d. Fr. von 818/9 und in Otfrieds Evangelien verwendet, und diese Bedeutung behält das Wort, wenigstens in der Urkundensprache bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts ausschließlich und auch noch in der zweiten Hälfte dieses und im 16. Jahrhundert in der weit überwiegenden Zahl der Fälle. Besonders wenn man das Eindringen der deutschen Sprache in den Urkunden verfolgt, sieht man, wie die Wendung „ze einem urkunde dirre dinge" der adäquate Ausdruck für die lateinische Fassung „in testimonium huius rei" ist. Außerdem mag wohl auch der Umstand, daß diese Worte zur Formel erstarrt sind und folglich fast mechanisch hingeschrieben wurden, zur Konservierung des alten Sinnes beigetragen haben. Denn im Volksmund ist allem Anscheine nach der Übergang von der einen zur anderen Bedeutung schon früher gemacht worden, sonst hätte man im Jahre 1407 wohl kaum schreiben können: quoddam intersignum vulgariter ein orkunde nuncupatum.[1])

Wie aber hieß das Konkretum vorher? Die Namen hierfür sind recht mannigfaltig. Lateinisch: instrumentum, carta, notitia, diploma, praeceptum, breve, pagina, epistola usw.; deutsch: als ältester boc (Buch), dann feste, handfeste, weitaus am häufigsten aber brief. Noch heute schimmert, abgesehen von Zusammensetzungen, wie Zinsbrief, in der Wendung „Brief und Siegel" die alte Bedeutung deutlich durch. Unrichtig ist es hingegen, die Spezialausdrücke, wie concessio, donatio usw. hierher zu ziehen; denn sie bezeichnen nicht die Urkunde, sondern die beurkundete Handlung; donatio z. B. ist also nicht die Schenkungsurkunde, sondern die Schenkung usw.

Die Urkunde ist für die Deutschen kein heimisches Gewächs. Sie konnte auch füglich keinen Platz finden inmitten einer Bevölkerung, die die Schrift zur Regelung des täglichen Verkehrs nicht verwendete und die daher auch ihre Rechtshandlungen nur mündlich und in Begleituug symbolischer Akte vor sich gehen ließ. Die Germanen haben die Urkunde erst dann angenommen, als sie innerhalb des antiken Imperiums ihre neuen Volksstaaten begründeten. Bei denjenigen Stämmen, die, wie die Sachsen und Thüringer, vor jener Reichsgrenze stehen blieben, ist diese Rezeption noch viel später erfolgt, und auch dann war die Urkunde von ihnen lange Zeit so wenig geschätzt, daß sie sich mit sehr formlosen Aufzeichnungen begnügten, denen jede Gleichberechtigung mit den Urkunden der anderen deutschen Landesteile abgesprochen wird.

Es war also der intensivere Verkehr mit den unterworfenen Römern und mit der römischen Kirche, der die Einführung des schriftlichen Zeugnisses auf Kosten der althergebrachten mündlichen Rechtsübung begünstigte.

Diesem Verhältnis entspricht auch der tatsächliche Befund an Urkunden und gesetzlichen Bestimmungen über sie. Die frühesten Beispiele liefern die in Italien und Gallien angesiedelten Stämme. Schon von Odoaker kennt man eine noch ganz nach römischem Muster geschriebene Urkunde, bei den Ostgoten sind sogar auch Privaturkunden nachgewiesen. Von den Merowingern besitzen wir authentische Stücke bereits aus den dreißiger Jahren des 6. Jahrhunderts und für die fränkische Privaturkunde gesetzliche Verfügungen aus der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts. Aus dessen zweiter Hälfte kennen wir langobardische Königs- und Herzogsurkunden, und aus dem 8. Jahrhundert Privaturkunden bei ihnen, sowie endlich bei den Alamannen und Bayern.

Auch die weitere Entwicklung des Urkundenwesens hält nicht überall gleichen Schritt.

---

1) J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. 4. Aufl. 2, 495 Anm. 1.

In Italien verfolgt sie eine im ganzen ziemlich regelmäßig steigende Bahn. Jene dem germanischen Eroberer angeborene Geringschätzung der Urkunde verflüchtigte sich bald unter dem Einflusse des mehr und mehr vorwaltenden romanischen Elementes, der Ausbildung des Instituts der öffentlichen Schreiber und des sich angliedernden Notariats, der Entstehung des kanonischen und der Wiederaufnahme des römischen Rechtes. Auch bei den Franken im Westen, hat die Urkunde, die an den Karolingern und der Kirche mächtige Förderer besaß, ihre Stellung behauptet.

Anders im Osten. Hier war das romanische Element niemals in den Vordergrund getreten, hier hatte sich die volkstümliche Überlieferung in fast ungebrochener Kraft erhalten und hier fand man daher auch die Herrschaft der Urkunde, deren Sprache außer den Angehörigen der Kirche nur die wenigsten verstanden und die von einer für ihren Inhalt nicht weiter verantwortlichen Person geschrieben wurde, je länger je mehr widerwärtig. Die völlige Ablösung des ostfränkischen Reiches, womit die unmittelbaren autoritativen Einflüsse von dem romanischen Westen her aufhörten, beschleunigte die nationale Reaktion. Nicht nur wurden im 10. und 11. Jahrhundert im Gegensatze zur Periode der Karolinger, die ein so guter Kenner wie Sickel eine schreibselige Zeit nennt, überhaupt weniger Urkunden ausgestellt, sondern sie wurden auch entwertet. Der Geschäftsurkunde, der carta, wurde die bloße notitia, die Beweisurkunde, vorgezogen, und diese sank zu einer formlosen Aufzeichnung herab, die keine rechtliche Bedeutung mehr hatte, sondern nur als Erinnerungsmittel diente. Ja, sogar die carta selbst verlor ihren Charakter und verwandelte sich in ein bloßes Symbol — es war der eklatante Sieg der alten volkstümlichen Anschauungen über eine aufgenötigte Praxis.[1])

Diesem Auflösungsprozeß trat nun vor allem die Kirche entgegen, die bei ihrem gewaltig wachsenden Besitzstand begreiflicherweise ein lebhaftes Interesse daran hatte, diesen auch ausweisen zu können. Die Mittel, um das Ansehen der Urkunde wieder zu heben und sie wieder beliebter zu machen, fand sie in dem Chirograph und in dem Siegel.

Unter *Chirograph*, cartae excisae, indentatae, zu deutsch: Teil-, Spalt-, Kerbzettel, Zerter usw. versteht man Originalausfertigungen, bei denen der Text zweimal in etwelchem Abstand auf ein Blatt Pergament oder Papier geschrieben, in den leer gelassenen Raum ein Wort — ursprünglich eben das Wort chirographum — oder einige Buchstaben oder Schnörkel eingezeichnet und dann das Pergament oder Papier an dieser Stelle auseinandergeschnitten wurde. Die Schnittlinie konnte gerade oder auch rautenförmig verlaufen, immer mußte sich beim Anpassen die ursprüngliche Zusammengehörigkeit der beiden Blätter und damit die Authentizität des Textes ergeben. Dieses Verfahren bot den Vorteil, daß jede Partei in den Besitz eines Originals kam, wodurch das Mißtrauen, das wohl gegen die *ein*seitige Bewahrung einer Urkunde Platz gegriffen haben mochte, beseitigt wurde. Denn Doppelausfertigungen einer und derselben Urkunde waren, da sie natürlich nur auf Wunsch und Kosten des Empfängers geschrieben wurden, wenig im Schwange.

Das Chirograph ist von England nach dem Kontinent verpflanzt worden und als ältestes Beispiel für Deutschland führt Bresslau eines aus dem Jahre 967 aus Trier an. Von dort verbreitete sich diese Art der Beurkundung rheinab- und -aufwärts und ist im 11. und 12. Jahrhundert auch sonst nicht mehr selten. Sie ergreift sogar die Kaiserurkunde.[2])

Viel wichtiger wurde dann das *Siegel*.[3])

---

1) Vgl. O. Redlich, Geschäftsurkunde und Beweisurkunde, MIÖG, Ergänzungsband 6, 1 ff.

2) S. KUiA. 6 Nr. 12. Der Schnitt halbiert hier die in verlängerter Schrift geschriebenen Eingangsworte der Urkunde: In nomine sancte et individue trinitatis.

3) Vgl. auch zu dem Folgenden weiter unten den Abschnitt „Sphragistik" von Th. Ilgen.

Wie der Schrift, so ermangelten die alten Deutschen auch des nur in ihrem Gefolge erscheinenden Siegels, nicht aber des Ringes, der in der Rechtssymbolik eine große Rolle spielt. Sie haben das Siegel jedenfalls auch erst den Römern entlehnt, bei denen es vornehmlich als Verschlußmittel, daneben aber auch als Beglaubigungsmittel diente. Der Übergang von der einen Bedeutung zur anderen war leicht, weil auch Beglaubigungssiegel, wie z. B. die der Zeugen bei Abschriften von Militärdiplomen, stets auf der Rück- bzw. Außenseite, nicht auf der Vorder- oder Innenseite angebracht wurden. Auch die Kirche hat bei dieser Übertragung wenigstens durch ihr Beispiel mitgewirkt, da Bischöfe zu den frühesten Siegel- d. h. wohl Siegelringinhabern gehören.

In beiden Eigenschaften erscheint das Siegel nun auch bei den auf römischem Boden niedergelassenen Deutschen. Es wurde als Amtszeichen getragen z. B. von dem Grafen und Zentenar bei den Alemannen, als Verschlußmittel gebraucht im Gericht, aber auch bei Briefen, wofür die ersten Beispiele allerdings nicht über das Ende des 8. Jahrhunderts zurückreichen, endlich als Beglaubigungsmittel wenigstens für Kaiserurkunden, für die sich sonach ein ununterbrochener Gebrauch des Siegels bis zu den römischen Cäsaren erweisen läßt. Privaturkunden hingegen waren damals noch unbesiegelt. Das blieb so bis ins 9. Jahrhundert. Da begannen, und zwar wieder zuerst die hohen Prälaten, zu dem schon bemerkten Zwecke einer Stärkung der Beweiskraft der Urkunde diese nach dem Muster der Königsurkunde zu siegeln. Das älteste unanfechtbare Stück gehört ins Jahr 888 mit einem Siegel des Erzbischofs Liudbert von Mainz. Freilich von dem ersten Vorkommen bis zur regelmäßigen Verwendung dauert es immer noch eine gute Weile. Die Besiegelung wird nach Bresslau hier erst seit 976, in Köln seit der Mitte und in Trier wahrscheinlich seit dem Ende des 10. Jahrhunderts Regel. Nicht viel später wird sie auch bei den reichsunmittelbaren Klöstern üblich; das bis jetzt älteste bekannte Beispiel datiert von 950 und betrifft einen Abt von Hersfeld.

Im 11. Jahrhundert traten dann auch die weltlichen Fürsten auf den Plan. Es werden zwar einzelne Fälle von Besiegelung durch solche schon aus dem 10. Jahrhundert angeführt — so ganz singulär von Herzog Arnulf von Bayern aus dem Jahre 927 —; allein sie scheinen nicht über alle Zweifel erhaben und bedürfen jedenfalls noch einer Prüfung. Infolgedessen rückt ein Siegel des Herzogs Heinrich von Bayern von 1045 an die erste Stelle. Gegen Ende dieses Jahrhunderts mehren sich nicht nur die Beispiele aus allen Teilen des Reiches, sondern man bemerkt zugleich, wie das Siegel anfängt, die Standesleiter hinabzusteigen. Schon im Anfange des 12. Jahrhunderts siegeln kleine Grafen, wie Werner von Baden und Udelhard von Saugern, bald folgen ihnen Junker, einfache Ritter und Dienstmannen, gegen Ende dieses Jahrhunderts mit der beginnenden Erhebung der Städte führen auch diese als Zeichen ihrer Selbstverwaltung ein eigenes Siegel — Köln besitzt ein solches zwar schon 1149 und Mainz wenig später; aber alle übrigen doch erst aus den siebziger und achtziger Jahren —, und um die Mitte des 13. Jahrhunderts fängt auch der einfache Bürger an persönlich zu siegeln. Seit dieser Zeit ist also das Siegel als Mittel der Beglaubigung von Urkunden, man darf sagen allgemein üblich, und gleichzeitig verwandelt sich dieses Recht zu siegeln auch in eine Pflicht, indem die ganze Beweiskraft der Urkunde sich immer mehr auf ein tadelloses Äußere (keine Rasuren u. dgl.) und das Vorhandensein eines guten Siegels konzentriert. Ward die Echtheit eines Siegels in Zweifel gezogen, so veranlaßte man entweder den Siegelinhaber zu einer Erklärung oder man behalf sich mit der Vergleichung mit anderen Stücken.

Die rechtliche Qualifikation der Siegel, die im kanonischen Rechte eine andere ist als im deutschen und hier wieder eine andere im Schwabenspiegel als im Sachsenspiegel, kommt für den Diplomatiker eigentlich schon nicht mehr in Betracht. Wohl

aber der Umstand, daß es eine sozusagen stellvertretende Besiegelung gibt. Ein Siegel zu führen war seit dem 13. Jahrhundert jeder berechtigt, ohne daß natürlich auch jedermann von diesem Rechte Gebrauch machte. Die eines eigenen Siegels entbehrenden Personen sahen sich aber in eine Zwangslage gebracht dadurch, daß nur besiegelte Urkunden rechtsgültig waren. In solchen Fällen oder auch in Fällen einer bloß momentanen „Siegelkarenz“, wie der technische Ausdruck lautet, wurden Siegel führende Personen gleichen, mit Vorliebe aber auch höheren Standes gebeten, ihre Siegel an die Urkunde zur Beglaubigung des Inhaltes, der sie sonst gar nichts anging, zu hängen. Dies geschieht stets mit dem Zusatz, daß der Stellvertreter jede aus dieser Gefälligkeit eventuell erwachsende weitere Verpflichtung ablehnt. Seit 1400 etwa ist z. B. in den Basler Urkunden die stehende Formel hierfür „doch mir und minen erben one schaden“.

Unbesiegelt blieben mithin ohne Gefährdung ihres juristischen Wertes nur die Notariatsinstrumente, wie sie auch in Deutschland seit dem 14. Jahrhundert vorkommen, und die sogenannten Schreinsbücher oder -karten, die, wie schon Bresslau[1]) betont hat, einzige in Deutschland selbst erfundene Urkundenform. Auch hier wird auf den Zeugenbeweis Bezug genommen, der dem Zuge der Zeit folgend, zuerst die Richtigkeit der beurkundeten Handlung, später der Urkunde selbst erhärten soll, mit anderen Worten die Urkunde ist schon dadurch, daß sie im Schreinsbuche steht, genau so gültig, wie ein besiegeltes oder ein vom Notar geschriebenes Original.

§ 3. Äußere Merkmale.

a) Der Schreibstoff.[2]) Auch zur Aufzeichnung der bloß in diesen Rahmen fallenden Urkunden sind verschiedene Materialien verwendet worden: Pergament, Papier, Erz und Stein. Papyrus kommt, von einigen Merowinger- und Papsturkunden abgesehen, die aber hier doch nur in zweiter Linie stehen, an Urkunden deutscher Provenienz nicht vor. Ebenso sind die Beispiele von Urkunden auf Erz oder Stein[3]) so vereinzelt, daß sie eigentlich nur als Kuriositäten gelten können. Der Schreibstoff par excellence für Urkunden war also auch in Deutschland das *Pergament*, als der es ja auch in der volkstümlichen Anschauung von Brief und Siegel erscheint. Von der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts an mit seinen für uns ältesten Originalen bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde Pergament ausschließlich, von da ab immer noch mit Vorliebe verwendet, namentlich bei allen Schlußhandlungen politischer Natur, für die es bis in die neueste Zeit in Gebrauch geblieben ist.

Die verschiedene Zubereitung in Italien aus Ziegen- und Lammfellen, in Deutschland mehr aus Kalbfellen, führte zu qualitativ verschiedenen Pergamenten. Diese Verschiedenheit der Qualität kann nun unter Umständen auch für die Kritik einer Urkunde in Betracht kommen.

Hingegen spielt das Format gar keine Rolle. Zwar hat man von jeher mit Rücksicht auf den feierlichen Charakter der Urkunde getrachtet, ihr auch ein schickliches Ansehen zu geben und deshalb möglichst schönes, fehlerloses Pergament, besonders

---

1) Urkundenlehre S. 552f.

2) Näheres oben in dem Abschnitt: Lateinische Paläographie von B. Bretholz I. Schriftwesen Kap. 1 Die Schreibstoffe.

3) Den von W. Wattenbach im Schriftwesen des Mittelalters 2. Aufl. Leipzig 1875 S. 40f. angeführten Beispielen verdient auch die von E. A. Stückelberg im Anzeiger f. schweiz. Altertumskunde 1896, Nr. 3 S. 81 mitgeteilte Urkunde auf Stein von 1307 angereiht zu werden. Stückelberg macht auch auf analoge Fälle in Italien und Frankreich aufmerksam. Die chartes lapidaires in Frankreich stammen, soweit bis jetzt bekannt, aus der Zeit vor dem 13. Jahrhundert. Drei weitere interessante Beispiele von Steinurkunden aus den Jahren 1264, 1307 und 1437 sind von R. Wackernagel in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 5, 430ff. mitgeteilt worden.

solches ohne Löcher ausgesucht, aus dem dann regelmäßige Stücke in rechteckigem, oft beinahe quadratischem Format ausgeschnitten wurden. Die sogenannte carta transversa, bei der der Text mit der kurzen, nicht mit der langen Seite des Pergaments parallel läuft, war, namentlich im späteren Mittelalter weniger beliebt. Allein in keinem Falle sind, sei es wegen des Inhaltes, sei es wegen der Provenienz, irgendwelche Maße vorgeschrieben gewesen, und da das Pergament doch immer ein ziemlich kostbarer Artikel blieb, so scheute man sich nicht, besonders bei weniger wichtigen Sachen, z. B. Quittungen u. dgl. jeden beliebigen, wenn auch noch so unförmlichen Fetzen zu beschreiben, wie umgekehrt später wertlos scheinende Urkunden zu Einbänden oder Schutzdecken von Büchern oder Handschriften verwendet worden sind. Es ist bekannt, daß in solchen Hüllen schon mancher wertvolle Fund gemacht worden ist.

Der erfolgreichste Nebenbuhler des Pergaments wurde seit dem 14. Jahrhundert das *Papier*. In den romanischen Ländern war zu Urkundenzwecken infolge der unmittelbaren Berührung mit den Arabern Papier schon seit dem 13. Jahrhundert in Gebrauch. Es gibt sogar Urkunden Friedrichs II. auf Papier. Im 14. Jahrhundert drang es auch in Deutschland ein und hatte in der Mitte desselben das Pergament, namentlich in den Kanzleien für die Ausfertigung von Briefen und Akten, fast schon ganz verdrängt.

Ein dem Papier eigentümliches Merkmal ist das sog. Wasserzeichen, welches freilich weniger bei Urkunden, die gewöhnlich nur aus einem Blatte bestehen, als bei Handschriften, die aus einigen Lagen zusammengesetzt sind, für die kritische Untersuchung verwertet werden kann. Allerdings ist dabei wegen der oft großen Ähnlichkeit der Zeichen aus verschiedenen Fabriken und der weiten Verbreitung einer und derselben Marke große Vorsicht geboten.[1]) Über die Einwirkung des Papiers auf die Besiegelung s. unter c).

b) Die Schrift. Ein viel wichtigeres Kriterium als der Schreibstoff ist natürlich die Schrift selbst. Sie schließt sich, wie eigentlich kaum braucht hervorgehoben zu werden, dem jeweilen herrschenden Schrifttypus an, dessen Wandlungen im Laufe der Jahrhunderte sie getreulich mitmacht. Wenn man trotzdem von einer eigenen Urkundenschrift spricht und sie der Bücherschrift gegenüberstellt, so geschieht dies, weil in vielen Urkunden, namentlich in denen, die aus der kaiserlichen und päpstlichen Kanzlei hervorgegangen und am vollkommensten durchgebildet sind, die Schrift Eigentümlichkeiten aufweist, die der Schrift in Büchern zu fehlen pflegen. Eine der auffallendsten ist die sogenannte verlängerte Schrift, die vornehmlich und mit großer Virtuosität in Kaiser- und Papsturkunden mehrere Jahrhunderte lang und gewöhnlich nur für bestimmte Teile des Textes angewendet wurde, und ihr Gegenstück, die Schreibung in Majuskelbuchstaben zur Hervorhebung von Satzanfängen oder einzelnen Ausdrücken, die namentlich in städtischen Kanzleien beliebt war, ferner die Verzierung der Oberschäfte und der Abkürzungszeichen, das Dehnen kursiver Verbindungen wie ct und st und für die ältere Zeit die konservative Bevorzugung einer freilich kalligraphisch ausgebildeten Kursive vor der in Büchern verwendeten Minuskel. Hierüber werden in den folgenden Abschnitten über die einzelnen Urkundengruppen noch eingehendere Angaben gemacht werden und nur das sei gleich hier noch bemerkt, daß die in verlängerter Schrift und in Majuskeln geschriebenen Sätze und Worte nach dem von Sickel in der Serie der Diplomata der Monumenta Germaniae gegebenen Muster im Druck durch Einrahmung mit zwei Zeichen am Anfang und Ende kenntlich gemacht werden sollen.

Indem die Urkundenschreiber sonst den Schriftcharakter ihrer Zeit getreu bewahrten, haben sie zugleich die untrügliche Grundlage geschaffen, auf der allein schon

---

1) Vgl. auch oben Bretholz, Lat. Paläographie, S. 18.

sehr oft ein sicheres Urteil über die Originalität eines Stückes oder bei fehlendem Datum eine ungefähre, mitunter auf zwei bis drei Jahrzehnte genaue Schätzung der Zeit seiner Entstehung möglich ist. Die Schrift lesen und auch in diesem Sinne beurteilen zu lernen ist Aufgabe der Paläographie.

c) Das Siegel. Zunächst eine allgemeine Bemerkung. Schon mehrmals ist der Versuch gemacht worden, die Siegel systematisch zusammenzufassen und zu klassifizieren, ohne daß diese von sehr unterrichteten Männern mit Mühe und Sorgfalt aufgestellten Schemata dem Diplomatiker, geschweige denn dem Historiker erheblichen Nutzen gebracht hätten. Nicht einmal die oft recht verwickelte Terminologie behufs möglichst stilgerechter Beschreibung der einzelnen Siegel hat bis jetzt allgemeine Anerkennung errungen, und daran wird wohl auch die Zukunft schwerlich etwas ändern, weil auch in diesem Falle jede, selbst die sorgfältigste Beschreibung kein für alle Leser identisches Bild zu schaffen vermag. Hier helfen einzig gute Abbildungen.

Noch viel weniger verdienen die Versuche, die Zahl und Stellung der Löcher für die Siegelschnüre zu systematisieren, ernst genommen zu werden. Man kann höchstens sagen, daß, wenn sonst schon Verdachtsmomente gegen die Echtheit einer Urkunde vorliegen, auch dem Siegel und der Art, wie es befestigt ist, eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden muß. Unregelmäßigkeiten, die sich bemerkbar machen und an Hand anderer Originale rasch kontrolliert sind, belasten ein solches Stück bis ins kleinste.[1]) Hier stoßen wir auf den für den Diplomatiker besonders wichtigen Punkt. Die Beweiskraft, welche das Siegel im Mittelalter für eine Urkunde gehabt hat, hat es für die moderne Kritik vollständig eingebüßt. Eine als unecht erkannte Urkunde wird dadurch nicht echt, daß ein tadelloses Siegel an ihr hängt und umgekehrt. Das Siegel an sich beweist also gar nichts, sondern hat genau dieselbe Prüfung zu bestehen, wie die anderen äußeren und inneren Merkmale der Urkunde, und gewinnt seine Stellung erst auf Grund des allgemeinen Befundes. In der Praxis verliert dieser Grundsatz nur dadurch viel von seinem Gewicht, daß in der weit überwiegenden Zahl der Fälle, namentlich bei der großen Masse der Privaturkunden, Siegel und Inhalt der Urkunde auch ohne lange Untersuchung ihre Übereinstimmung und Unanfechtbarkeit zu erkennen geben.

Über die technischen Einzelheiten des Siegels, die hier besprochen werden sollten, den Stoff, die Herstellung, die Befestigung[2]) an den Urkunden usw. ist in dem Abschnitt Sphragistik von Th. Ilgen (s. unten) aller wünschenswerter Aufschluß gegeben. Auf diese Darstellung, namentlich in den §§ III, 1, und V, 1 und 2, wird deshalb ausdrücklich verwiesen.

§ 4. **Innere Merkmale.**

a) Text und Formeln. Die Fassung des Textes einer Urkunde hängt in erster Linie davon ab, wer sie ausstellt, und in zweiter davon, in welcher Form der Aussteller sein Verhältnis zu dem behandelten Rechtsgeschäft und zu der, bzw. den Personen zum Ausdruck bringt, für welche die Urkunde bestimmt ist, technisch gesprochen zum Destinatär oder Empfänger der Urkunde.

Was den ersten Punkt betrifft, so leuchtet ohne weiteres ein, daß Rang und Stellung dessen, der urkundet, auch bei demselben Rechtsgeschäft von merkbarem Einfluß auf die Stilisierung des Textes sein müssen. Die Schenkungsurkunde eines

1) Ein gutes Beispiel bei Böhmer-Redlich, Die Regesten Rudolfs I., Nr. 145.

2) Ein charakteristisches Beispiel darf wohl auch hier noch ergänzend angemerkt werden: An der Urkunde von 1509 November 6 (Basler Urkundenbuch 9, 318 Nr. 350) hängt unter 7 Siegeln auch eine leere, sehr breitrandige Siegelschale. Auf dem Umschlag steht unter der Preßel die eigenhändige Notiz: „Mangels halb myns sigels bezug ich das mit myner eigener hantgeschrift. Oswalt graff zu Dierstein.“

Königs wird einen wohl großenteils anderen Wortlaut haben als die eines beliebigen Privatmannes. Dazu kommt noch, daß gewisse Urkunden überhaupt nur von autoritativer Seite ausgegeben werden konnten — man denke an einen päpstlichen Schirmbrief, ein königliches Immunitätsprivileg, eine städtische Zollbefreiung.

Deshalb ist es zweckmäßig, um den Kreis der Untersuchung in einem gegebenen Falle enger ziehen zu können, die Urkunden vom Standpunkte des Ausstellers aus in zwei Klassen zerfallen zu lassen, deren eine die große Masse der von Privatpersonen, die andere die von einer öffentlichen Gewalt ausgegebenen Urkunden umfaßt, und unter diesen letzteren wiederum die Königs- und Papsturkunden wegen der zum Teil ihnen allein anhaftenden Eigentümlichkeiten und ihrer besonderen Rechtskraft in zwei Gruppen zusammenzufassen und für sich zu behandeln.

Was den zweiten Punkt betrifft, so sind, wie die Urkunden zeigen, zwei Wege eingeschlagen worden. Entweder der Aussteller der Urkunde führt sich selbst handelnd ein — dies bedingt die sogenannte *subjektive* Fassung des Textes mit ego und nos, so z. B.: Sciant omnes huius pagi habitatores, qualiter ego Kerhart quendam servum meum nomine Engilbertum manu potestativa dedi Engilrame nepoti mei (!) usw.[1]), oder: Wir Karl von gots gnaden Romischer kung . . . verjehen . . ., daz wir angesehen haben usw.[2]) oder es wird von ihm als von einer dritten Person gesprochen —, dies bedingt die sogenannte *objektive* Fassung. so z. B.: Universis praesentem paginam inspecturis patere debet, quod . . . comes Ruodolfus de Raprehtswiler . . . laudavit in manibus domini Bertholdi abbatis monasterii s. Galli . . ., se non alienaturum usw.[3]) Die Wal zwischen beiden Formen wurde ganz willkürlich getroffen und ist an keine Regel gebunden. Mitunter finden sich sogar beide in derselben Urkunde, nämlich im eigentlichen Text, nicht etwa nur in den Schlußformeln. Allein eine solche Mischung deutet immer auf irgendwelche Unregelmäßigkeiten oder ungewöhnliche Vorkommnisse bei der Abfassung der Urkunde hin und erheischt eine sorgfältige Kritik, die manchmal von interessanten Ergebnissen belohnt wird.[4])

In den Urkunden deutscher Provenienz hat die subjektive Fassung seit den frühesten Zeiten die Oberhand und wird mit Ausnahme der Notar- und Offizialsurkunden seit dem 14. Jahrhundert die allein herrschende.

Von dem *Aussteller* der Urkunde ist der *Schreiber* der Urkunde sorgfältig zu scheiden. Denn nur in den ungemein seltenen Fällen eigenhändiger Beurkundung erscheinen diese beiden in ein und derselben Person vereint. An dieser Trennung ist nun nicht, wie man vorweg anzunehmen geneigt sein könnte, vornehmlich der Umstand Schuld, daß die Kunst des Schreibens im Mittelalter, besonders vor dem Aufkommen des Papiers, wenig verbreitet war, sondern vielmehr der Umstand, daß die Urkunden kanzleimäßig ausgefertigt wurden. Bis zu einem gewissen Grade gehen freilich beide Momente Hand in Hand. Der Einfluß der Kanzleien auf die Entwicklung des ganzen Urkundenwesens kann aber in der Tat nicht leicht zu hoch angeschlagen werden. Namentlich die päpstliche Kanzlei, die auf römischen Einrichtungen fußend mit ihrer früh ausgebildeten Organisation alle anderen weit überholte, und die kaiserliche Kanzlei, die, freilich niemals so fest gefügt, doch durch den inneren Wert ihrer Urkunden vorbildlich wirken mußte, sind bis auf untergeordnete Einzelheiten für die Urkundentechnik maßgebend gewesen. Obwohl beide Kanzleien noch in besonderen

---

1) H. Wartmann UB. der Abtei St. Gallen 3,15 Nr. 795.
2) Ebenda 3, 579 Nr. 1453.
3) Ebenda 3, 139 Nr. 935.
4) Ein hübsches Beispiel hierfür liefert der älteste Bundesbrief der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1291. S. Bresslau im Jahrbuch für Schweiz. Geschichte 20, 3ff.

Abschnitten behandelt werden, so sei trotzdem schon hier bemerkt, daß die genaue Kenntnis ihrer jeweiligen Einrichtungen und Formen so sehr ein Postulat der wissenschaftlichen Urkundenkritik geworden ist, daß ohne sie die isolierte Behandlung eines etwa nicht ganz einwandfreien Privilegs kaum zu befriedigenden Ergebnissen führen dürfte.

Ihnen treten dann die Kanzleien der Fürsten, Bischöfe und Städte, die Gebräuche der Notare und Offiziale zwar weniger schöpferisch als rezeptiv zur Seite. Ihre Einrichtungen sind im allgemeinen noch wenig bekannt, und auf diesem Gebiete winkt dem Spezialstudium noch lohnende Arbeit.[1])

Die Notwendigkeit, die Urkunden in bestimmte Formen einzukleiden, hat schon früh in- und außerhalb der Kanzleien das Bedürfnis geweckt, sich Probesammlungen für alle möglichen Fälle von Beurkundungen anzulegen. Das sind die *Formelbücher*, Formulare oder Formelsammlungen.[2]) Ihre Anwendung ist schon für das alte Rom bezeugt, erhalten sind solche aber erst aus dem Mittelalter. Eine der ältesten und nach Umfang und Anlage zugleich auch bedeutendsten ist die gegen Ende des 7. Jahrhunderts außerhalb der Merowingerkanzlei entstandene des Mönches Marculf, die lange auch in der Karolingerkanzlei benützt worden ist, wo dann wieder die alten Formeln überarbeitet und zu einer neuen, zwischen 828/31 entstandenen Sammlung, formulae imperiales geheißen, vereinigt wurden.[3])

Allen diesen auf einen bestimmten Zweck zugeschnittenen Sammlungen traten nun seit dem 11. Jahrhundert ähnliche zur Seite, die aus der sogenannten ars dictandi hervorgingen und zuerst „als Handbücher für die Schule und den praktischen Gebrauch" wohl allgemeinere Zwecke verfolgten, indem in ihnen „die Vorschriften der Beredsamkeit und Rechtsgelehrsamkeit zusammenwirkten, um für Briefschreiben und Urkundenabfassung Regeln aufzustellen und Beispiele zu liefern".[4]) Die Berührungspunkte für diese beiden Arten von Sammlungen ergeben sich damit von selbst, und es kann nicht befremden, daß sie später im 13. Jahrhundert oft ineinander übergingen.

Der Benutzung aller dieser Sammlungen, von denen Bresslau in seinem Handbuch ein umfangreiches und willkommenes Verzeichnis gibt und die vielfach noch einer eingehenderen Bearbeitung harren, stellt sich eine große Schwierigkeit entgegen, nämlich aus der Masse der einzelnen Stücke diejenigen auszuscheiden, die nicht auf wirkliche Vorlagen zurückgehen, sondern rein fiktiv sind, sogenannte Stilübungen. Die Untersuchung wird erleichtert, wenn derartige Vorlagen auch noch im Original vorhanden sind. Da ist es dann sehr interessant zu verfolgen, wie der Sammler die für ihn brauchbaren Elemente aus ihnen herausdestilliert hat. Welch reichen Ertrag aber aus einer tüchtig durchgearbeiteten Sammlung der Historiker ziehen kann, zeigt aufs beste die Neubearbeitung der Böhmerschen Regesten Rudolfs I. von O. Redlich. Hier finden sich treffliche Beispiele des Verhältnisses zwischen Original und Formular und von bloßer Stilübung.[5]) Umgekehrt bietet der schon oben S. 14 zitierte Bundesbrief von 1291 ein lehrreiches Beispiel des Einflusses einer ars dictandi auf den Text einer Urkunde.

Bemerkenswert ist die Tatsache, daß alle diese Formelbücher nur lateinische Urkunden berücksichtigen, die freilich bis ins 13. Jahrhundert hinein, wenigstens in Deutschland, ausschließlich vorkommen. Dieses Latein, das man sich hüten muß, als eine Entartung des klassischen aufzufassen, sondern das eben ein selbständiges Gebilde ist, zeigt natürlich auch in den Urkunden die Stadien seiner Entwicklung.

---

1) Die bisher entstandene einschlägige Literatur s. weiter unten in dem Abschnitt über die Lehre von den Privaturkunden von H. Steinacker.

2) Vgl. auch H. Simonsfeld, Fragmente von Formelbüchern, SB. der Münchner Ak. Hist. Kl. 1892, 443ff.

3) Jetzt in vorzüglicher Ausgabe vorliegend in den MGH Legum sect. V. Formulae.

4) Paoli a. a. O. 3, 59. 5) Vgl. die Nummern 28, 33, 164, 194 u. a.

Im 7. und 8. Jahrhundert ist Stil und Grammatik oft wahrhaft gräßlich, gegen Ende des 13. die Sprache mitunter, zumal in Kaiserurkunden, sehr geschraubt und schwülstig, während sich Privaturkunden jener Zeit durch wohltuende Kürze und Präzision des Ausdrucks auszeichnen. Im 14. und noch mehr im 15. Jahrhundert werden alle Urkunden, zuerst die Privaturkunden, wohl unter dem Einflusse der Notariatsakte und Offizialsurkunden breit und weitschweifig, und die deutschen Urkunden sind ihnen hierin, und was noch schlimmer ist auch in der Diktion mit ihrem der deutschen Sprache ganz widerstrebenden Ineinanderschachteln der Sätze gefolgt. Unter dem Einfluß dieser ungünstigen Entwicklung leiden wir bekanntlich noch heute. Die älteste deutsche Urkunde datiert von 1238/9, nicht 1221, wie auch noch Vancsa[1]) in seinem verdienstlichen Buche glaubte annehmen zu müssen.[2])

Im übrigen kann von den Formeln im allgemeinen nicht gut gehandelt werden, weil es ein Universalschema, aus dem man wie aus einem Reservoir die für jeden einzelnen Fall dienliche Belehrung schöpfen könnte, nicht gibt. Formeln müssen individuell geprüft werden und das kann nur im Anschluß an bestimmte Urkundenformen geschehen, so daß hier auf die betreffenden Erörterungen in den folgenden Abschnitten über die Kaiser-, Papst- und Privaturkunde zu verweisen ist.

Bloß über die *Datierungsformel* mögen ein paar zusammenhängende Bemerkungen Platz finden.

Das Datum ist ohne Zweifel der wichtigste Bestandteil der Urkunde, die, wenn dieses fehlt, einem Schiffe ohne Steuer gleicht, schwer zu dirigieren und noch schwerer es sicher unterzubringen. Bei undatierten Originalen ist man nächst der Schätzung der Schrift auf das Vorkommen von Personennamen angewiesen, denen man in anderen datierten Urkunden und sonstigen chronologisch fixierten Quellen nachspüren muß, um den engsten Spielraum zwischen einem terminus a quo und ad quem zu ermitteln. Die Schwierigkeiten wachsen bei Kopien, besonders zeitlich weit abstehenden Kopien, bei denen die Schriftvergleichung wegfällt.

Was die datierten Urkunden betrifft, so ist daran zu erinnern, daß das Datum besonders in Urkunden des früheren Mittelalters nicht in der uns geläufigen einfachen, sondern in einer viel verwickelteren Form angegeben zu sein pflegt. Es ist dies eine Folge des mittelalterlichen Kalenders, des Komputus, über den die Chronologie[3]) Aufschluß gibt, die der Diplomatiker um so genauer kennen muß, als just in den Urkunden die Beispiele für die eigentümliche Zählweise jener Zeiten viel häufiger sind als in den Chroniken. Die Formen der Ferialdatierung mit ihren Abnormitäten, z. B. der Auslassung von post oder ante, die Bezeichnung der Jahre nach Regierungsjahren eines Königs oder eines anderen weltlichen oder geistlichen Oberhauptes, dazu die verschiedenen Jahresepochen — der Weihnachts-, der Annunziations-, der Paschalstil usw., —, endlich die Häufung der Zeitmerkmale durch Angabe der Indiktion, Epakten, Konkurrenten usw. — alles das erfordert Aufmerksamkeit und Umsicht bei der Reduktion auf unsere Zeitrechnung, die sich noch dadurch kompliziert, daß Schreibergewohnheiten und lokale Gebräuche z. B. für den Ansatz einer Regierungsepoche oder die Fixierung eines Heiligenfestes auf die Gestaltung des Datums großen Einfluß gehabt haben. In solchen Fällen genügt oft auch ein gutes Handbuch nicht, sondern man muß mit Urkunden, womöglich desselben Schreibers oder doch mit solchen aus dem gleichen Kreise das Problem zu lösen suchen.[4])

1) M. Vancsa, Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden. Leipzig, Hirzel 1895.
2) J. Seemüller, Über die angeblich älteste deutsche Privaturkunde MIÖG. 17, 310ff.
3) S. in diesem Grundriß den Abschnitt Chronologie von Grotefend.
4) Vgl. W. Lippert, Jahresanfang am 1. Jan. in d. meißnisch. Kanzlei, MIÖG. 24, 302ff. — P. Ladewig, Nativitätsstil in d. Diözese Konstanz, Anzeiger f. schweizer. Gesch. N. F. 5, 161 ff. S. auch Jahresberichte d. Geschichtswissenschaft 31, II, 299 Nr. 144 u. 152.

Ganz besonders wichtig für den Diplomatiker ist das Verhältnis zwischen *Datum*, *Handlung* und *Beurkundung*. Doch kann hier auf diese Dinge, bei denen mit einigen allgemeinen Bemerkungen wenig ausgerichtet würde, nur aufmerksam gemacht und muß im übrigen auf die Erörterungen in den folgenden Abschnitten über die Kaiser-, Papst- und Privaturkunde hingewiesen werden.

b) Zeugen. Es hängt mit der Natur der Urkunde, die ein fortdauerndes Zeugnis für eine Handlung sein will, zusammen, daß sie dieses Zeugnis direkt und indirekt zu erbringen sucht. Direkt durch ihre eigene Existenz, indirekt, indem sie Personen nennt, auf deren Aussage man sich im Streitfall beziehen mag. Das sind die Zeugen. Die Aussage dieser Zeugen kann aber selbst wieder doppelter Art sein: sie kann entweder die Handlung oder deren Beurkundung betreffen. Wenn wir von der Kaiserurkunde vorläufig absehen, so ist zu sagen, daß wir es in den älteren Privaturkunden durchaus mit Handlungszeugen zu tun haben. Noch erhaltene Konzepte mit den auf der Rückseite der fertigen Urkunde notierten und in dieser wiederholten Zeugennamen lassen darüber keinen Zweifel. Ein solches Stück ist jetzt abgebildet in den Schrifttafeln von Arndt-Tangl 3 H. Nr. 74. — Dieses Verhältnis änderte sich erst mit dem Aufkommen der Siegel. Das Siegel machte die Urkunde an sich schon beweiskräftig, und so wäre es fast eine Tautologie gewesen, wenn man die durch sie bewiesene Handlung noch einmal durch Zeugen hätte beweisen lassen wollen. Wohl aber mußte es erwünscht erscheinen, die Richtigkeit der Beurkundung selbst durch Zeugen unanfechtbar zu machen. So werden aus Zeugen der Handlung zunächst Zeugen der Besiegelung, die schon im 10. Jahrhundert auftauchen, und schließlich Zeugen der Beurkundung. Diese Umwandlung in dem Verhältnis der Zeugen zur Urkunde ist allerdings nicht so durchgreifend, daß ihre Namen von einem gewissen Zeitpunkt an nur in dem Sinne von Beurkundungszeugen aufzufassen wären. Das ist wohl im Auge zu behalten, weil man im Falle von Inkongruenzen zwischen Zeugen und Datum sich hüten muß, daraus sogleich Kapital gegen die Urkunde zu schlagen. Es gilt dann sorgfältig zu untersuchen, wie es um dieses vorbeschriebene Verhältnis bestellt ist.

§ 5. Die Überlieferung.

Alle schriftlichen Denkmäler der Vergangenheit, also auch die Urkunden, können nur in dreierlei Formen überliefert sein, entweder in der Gestalt, die ihnen der Urheber selbst gegeben hat, oder in einer davon abgeleiteten Form oder endlich in einer, die den Urheber ganz oder teilweise fingiert, — kurz als Originale oder Kopien oder Fälschungen.

a) Originale. (Konzepte.) Allgemeine Regeln, nach denen ein Original als solches zu erkennen wäre, gibt es nicht; so sehr sind sie Produkte ihrer Zeit. Was in einem Original des 10. Jahrhunderts Regel ist, wie z. B. das durchgedrückte Wachssiegel, wäre in einem solchen des 15. Jahrhunderts ebenso undenkbar, wie umgekehrt etwa die Verwendung des Papiers. Nur in zwei Punkten stimmen alle Originale überein. Erstens: Jede Originalurkunde ist ein Stück für sich. Daß ein Original mehrere Urkunden in ursprünglicher Ausfertigung auf sich vereinigt, ist bisher nur in einem einzigen Falle nachgewiesen, eine Ausnahme, die bloß deshalb viel von ihrer prinzipiellen Bedeutung verliert, weil die betreffenden Urkunden von der gleichen Person für den gleichen Empfänger am gleichen Tage ausgestellt sind.[1]) Wohl aber kommt es vor, obgleich selten, daß eine Urkunde körperlich genommen nicht ein Stück ist, sondern auf zwei oder drei aneinandergereihten Pergamentstücken geschrieben steht[2])

---

1) S. Fritz Schillmann, Beiträge zum Urkundenwesen der älteren Bischöfe von Cammin, Marburg 1907, (Dissertation) S. 95, Anhang II, wo es jedoch Z. 10 richtig „den Cösliner Bürgern“ statt „den Kolberger Bürgern“ zu lauten hat.

2) Erben, Urkundenlehre 1, 245f.

oder daß sie sogar in Heftform erscheint. In beiden Fällen hat man die Einheit künstlich mit dem Durchziehen der Siegelschnur hergestellt. — Das Transfix aber, d. h. eine Urkunde, die an eine andere, zu der sie in irgendwelcher Beziehung steht, angeheftet ist, meistens mit einem Siegelpergamentstreifen derselben, hebt die Gültigkeit dieses Kennzeichens nicht auf. Denn das Transfix ist ja selbst eine in allen Teilen ausgeführte und richtige Urkunde.

Zweitens: Schrift und Siegel müssen der Zeit entsprechen, in der die Urkunde entstanden ist. Es gibt kein Original, das, wie unregelmäßig es auch aussehen mag, mit Schrift und Siegel sich wesentlich von dem Typus seiner Zeit entfernte. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß umgekehrt jede Urkunde, bei der diese Kriterien zutreffen, deshalb auch ein Original sein muß. Man kann es in solchen Fällen auch mit sogenannten Scheinoriginalen zu tun haben, von denen noch zu sprechen sein wird.

Dabei muß noch ein Moment hervorgehoben werden. Man darf Originalität nicht mit *Echtheit* verwechseln. Diese beiden Begriffe decken sich in keiner Weise. Originalität ist zunächst ein bloß formales, Echtheit ein inhaltliches Element. Es gibt unzählige echte Urkunden, die nicht als Originale auf uns gekommen sind, und es gibt viele Originale, die durch nachträgliche Entstellungen des Textes mehr oder weniger verunechtet sind. Echtes Original ist also durchaus kein Pleonasmus, sondern bezeichnet eine nach Form und Inhalt tadellose Urkunde. Allein für gewöhnlich hat man diese Ausdrucksweise doch fallen gelassen und gebraucht das Wort Original in der konzentrierten Bedeutung von formal und inhaltlich unanfechtbar.

Man kann von den Originalen nicht sprechen, ohne nicht auch einer Gruppe von Urkunden zu gedenken, die hinsichtlich der Qualität der Überlieferung ihnen jedenfalls am nächsten stehen, nämlich die Urkundenentwürfe oder *Konzepte.*

In jenen Fällen, in denen sie die einzige Überlieferung des betreffenden Rechtsgeschäftes repräsentieren, ist ihr Wert ohne weiteres klar. Dabei muß bemerkt werden, daß die wissenschaftlich wichtigste Frage, in welcher Weise die in einer solchen Urkunde mitgeteilten Tatsachen historisch verwertet werden können, d. h. ob die Annahme einer definitiven Ausfertigung der Urkunde aus ihnen sich rechtfertigen läßt oder nicht, Sache des Historikers und nicht des Diplomatikers ist.

Allein auch da, wo zu den Entwürfen die Originale noch vorhanden sind, sind die Konzepte diplomatisch und historisch schätzbar. Denn sie gewähren oft interessante Einblicke in die Entstehung einer Urkunde und ermöglichen damit geschichtlich wertvolle Rückschlüsse auf die ihre Entstehung begleitenden Verhältnisse. Inhaltliche Abweichungen vom Original sind deshalb ebenso wie wichtige formale, z. B. in der Schreibung der Eigennamen, beim Druck der Urkunde zu berücksichtigen.

Die Anfertigung von Konzepten ist schon für sehr frühe Perioden des Mittelalters teils direkt, teils indirekt wohl bezeugt. Indessen ist die Sachlage für die drei Urkundengruppen, wie sie im folgenden behandelt werden, nicht ganz dieselbe, so daß gemeinsame Momente sich kaum herausheben lassen. Seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts ist übrigens ihre zunehmende Anwendung eine anerkannte Tatsache, und im 15. und 16. Jahrhundert, als mit der wachsenden Verbreitung des Papiers auch die Schreibfertigkeit zunimmt, sind selbst mehrere Entwürfe zu einer Urkunde nichts Seltenes.

Bei der Herstellung von Konzepten hat mitunter das eigentümliche Verhältnis statt, daß es nicht selbständig, sondern mit Benutzung schon vorhandener Urkunden geschrieben wird. Das Original, das solchermaßen ausgebeutet und aus dem oft lange Perioden wörtlich übernommen werden, heißt in Beziehung auf die neue Urkunde deren Vorurkunde, und der Fall ist gar nicht selten, daß ein derartiges Abhängigkeitsverhältnis durch mehrere Urkunden sich hindurchzieht.[1]) Voraussetzung eines solchen ist

1) Ein interessantes Beispiel siehe bei A. v. Jaksch, Carinthia 1, 528ff.

zum mindesten die Identität des Empfängers oder des Ausstellers, jenes häufiger als dieses.

Beeinflussung des Textes durch Vorurkunden ist sorgfältig in ganzem Umfang festzustellen, weil dies in der Regel zu kritisch wichtigen Ergebnissen führt.

b) Kopien. Den Originalen stehen an Zahl und Wichtigkeit die Kopien nicht nach, namentlich dann, wenn sie verlorene Originale zu ersetzen haben. Beiläufig sei bemerkt, daß man diese Verluste früher für viel größer hielt, als sie in Wirklichkeit sind.

Die Mannigfaltigkeit der Kopien in bezug auf ihre Entstehungszeit und Form ist außerordentlich groß. Gleichzeitige und wesentlich jüngere, beglaubigte und unbeglaubigte, einzelne Abschriften und ganze Sammlungen von solchen — alles das für sich und in mancherlei Kombinationen kommt vor.

Gleichzeitige Einzelkopien sind oft schwer als solche zu erkennen und bedürfen der sorgfältigsten Prüfung der Schrift und der Sprachformen.

Zwischen ihnen und den Abschriftensammlungen in Buchform stehen das *Vidimus* und *Transsumpt*. Ihr Wesen besteht darin, daß die Urkunde, die vidimiert oder transsumiert werden soll, in den Text einer zweiten Urkunde eingeschaltet, inseriert wird. Vidimus und Transsumpt haben das miteinander gemein, daß sie beide vollständige Kopien geben, oft sogar mit Einbeziehung ganz formaler Bestandteile, wie z. B. der Kanzleivermerke, und daß bei beiden das Moment der Vervielfältigung mit dem der Beglaubigung sich verbindet. Trotzdem ist ihre Bedeutung nicht ganz dieselbe. Bei dem Vidimus liegt das Schwergewicht auf dem Ersatz des Originales, also auf der Wiederholung und Beglaubigung seines inserierten Textes. Es wird daher stets nur auf Wunsch des Empfängers gemacht. Da es folglich auch nicht ganz gleichgültig war, von wem das Vidimus herrührte, so werden nur Leute mit deren Herstellung betraut, die sachlich nicht interessiert durch ihre Stellung und persönliche Qualifikation über den Verdacht bewußter Täuschung erhaben waren. Mit besonderer Vorsicht ging z. B. die Stadt Basel im Jahre 1495 zu Werke, die dem Kaiser vorstellen ließ, daß sie nicht wisse, „wo . . . sie irer brief glowplich vidimus nemen soll, das die urteilsprecher an den kuniglichen camer- und hofgerichten oder sunst an anndern gerichten . . . ein genugen gewunnen", worauf Maximilian den Abt von Lützel zu dieser Vidimation bevollmächtigte.[1])

Bei dem Transsumpt hingegen liegt, ursprünglich wenigstens, das Schwergewicht mehr auf der Wiederholung des Inhaltes, und die inserierte Urkunde vertritt nur die Stelle eines Exzerptes, vor dem sie natürlich die Unzweideutigkeit der Inhaltsangabe voraus hat. Das geschieht z. B. bei Privilegienbestätigungen. Das Transsumpt ist daher in der Regel Sache des Ausstellers und nicht des Empfängers. Der Unterschied zwischen beiden Urkundenarten prägt sich auch in der Fassung aus. Das Vidimus, d. h. die die inserierte Urkunde einrahmenden Sätze bestehen nur im Hinblicke auf diese und begnügen sich damit, die Ursache der Entstehung der Abschrift, deren Genauigkeit sowie die Glaubwürdigkeit des kopierten Stückes zu erklären. Die Vidimierung ist also Selbstzweck. Das Transsumpt jedoch ist auch ohne das inserierte Stück eine vollständige, an sich verständliche Urkunde und dieTranssumierung nur ein beiläufiges Moment. Damit hängt auch zusammen,daß das Vidimus, wenn es sich um mehrere Urkunden handelt, diese stets aneinanderreiht, während das Transsumpt sie ineinander schachtelt.

Später im 15. und 16. Jahrhundert wird der Unterschied zwischen Vidimus und Trasnsumpt allerdings oft nicht mehr so beachtet und deshalb die Ausdrücke als gleichwertig gebraucht, und auch danach verfahren. Dem römischen und frühmittelalterlichen Urkundenwesen war übrigens beides fremd. Die ersten Beispiele fallen ins

1) Basler Urkundenbuch 9, 145 Nr. 179.

12. Jahrhundert und erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts werden sie zahlreicher.

Das Vidimus und Transsumpt selbst stehen natürlich auf derselben Stufe wie irgendeine andere Originalurkunde und sind wie diese zu behandeln. Die Beglaubigung als solche ist hingegen für die Kritik nicht vorhanden. Sie enthebt den Diplomatiker in keinem Punkte der Pflicht, die Echtheit der beglaubigten Urkunde genau so zu prüfen, wie wenn sie ihm in irgendeiner anderen Gestalt vorläge. Denn wenn auch das Mittelalter nicht ganz ohne Urkundenkritik gewesen ist, so ist sie doch erstens nach unseren Begriffen vielfach unzureichend und kommt zweitens bei vidimierten Stücken überhaupt kaum in Frage. Die Vidimation wurde nicht abhängig gemacht von dem Ausfall einer Prüfung der Echtheit der Urkunde, sondern diese galt so, wie sie eben da war.

Bei der Edition oder Repertorisierung zu Archivzwecken hält man mit Recht jetzt den Grundsatz ein, die inserierten Stücke abzulösen und unter ihrem Datum einzureihen.

Die Absicht, die Originale zu schonen, und wohl noch mehr das Bedürfnis nach Übersicht, wie es namentlich in den rasch anwachsenden Beständen der kirchlichen Archive sich früh einstellen mußte, haben dazu geführt, ganze Sammlungen von Urkundenabschriften, und zwar in Buchform anzulegen. Aus diesem Grunde sind die Abschriften gewöhnlich auch nach einem festen Gesichtspunkt, z. B. mit Beziehung auf eine Lokalität oder nach dem Datum geordnet. Oft folgen sie aber auch einander ganz regellos und das ist meistens bei jenen Abschriften der Fall, die, gewöhnlich nur in kleiner Zahl, in Bücher von ursprünglich ganz anderer Bestimmung, z. B. Jahrzeitenbücher eingetragen werden, wo sie dann mehr als Lückenbüßer zur Ausnutzung leerer Pergamentblätter stehen.

Solche in Buchform angelegte Sammlungen von Urkundenabschriften heißen Register oder Kartulare oder Kopialbücher. Die Namen Kartular und Kopialbuch darf man ruhig als ganz gleichbedeutend nehmen. Wohl aber besteht zwischen Kopialbuch und Register ein merkbarer Unterschied, indem das Register eine Sammlung, und zwar gewöhnlich eine systematische Sammlung von Kopien der von einem gemeinschaftlichen Aussteller ausgegebenen Urkunden, das Kopialbuch aber eine Sammlung der an einer und derselben Stelle ausgegebenen und empfangenen Urkunden in sich schließt.

Register in diesem Sinne — sonst versteht man darunter nur die zu Verwaltungszwecken angefertigten Güterverzeichnisse und Zinsbücher — gibt es freilich in Deutschland nur sehr wenige, und auch die nur aus verhältnismäßig später Zeit, wovon das Register der deutschen Reichskanzlei, das neben dem der päpstlichen Kanzlei allein noch in Betracht kommt, leider auch keine Ausnahme macht.[1])

Um so zahlreicher sind *Kartulare* und *Kopialbücher* erhalten. Es dürfte wenig Klöster, Stifter, Kathedral- und selbst große Pfarrkirchen geben, die solcher oft sehr voluminöser Zeugnisse ihres Besitzstandes ermangelten. Aber auch in städtischen Kanzleien sind häufig sehr umfangreiche und auch kalligraphisch ausgestattete Sammlungen von Abschriften besonders wichtiger Urkunden gemacht worden, die meistens unter eigenen, nach äußeren Kennzeichen oder nach dem Inhalt gewählten Namen gehen. Im Basler Archiv existiert ein Großes und Kleines Weißes Buch, ein Bundbuch, ein Bestallungsbuch usw.

Der Wert aller derartiger Kollektionen hängt noch mehr als von dem Umfange von der Beschaffenheit der Kopien ab. Wenn man zum Vergleich ein paar abgeschriebene Originale heranziehen kann, so gewinnt man sehr rasch einen Einblick in die

1) Über beide vgl. die Abschnitte über Kaiser- und Papsturkunden.

Arbeitsweise des Kopisten; andernfalls ist die Untersuchung zeitraubender, und das um so mehr, wenn die Kopien nicht von einem, sondern von einigen Abschreibern herrühren.[1]) Vertrautheit mit Stil und Sprache der Urkunden ist unerläßlich, um zu einem einigermaßen sicheren Urteil zu gelangen. Noch fataler ist es, wenn die Urkunden nicht vollständig abgeschrieben, sondern gekürzt wiedergegeben, Eigennamen nur mit den Anfangsbuchstaben, Formeln nur flüchtig angedeutet oder einfach ganz weggelassen, gleich lautende Stücke mit einem Vermerk, wie „in eundem modum" oder dgl., unter Beifügung der Adresse abgetan werden. Das ist zugleich der Punkt, in dem sich die Abschriften im Vidimus und Transsumt prinzipiell von solchen in Kartularen und Registern unterscheiden.

Viel seltener als in Buchform sind derartige Abschriftenserien in Form von *Rödeln* (rotuli), d. h. der Länge nach aneinander gehefteten Pergament- oder Papierstücken, vorhanden. Doch bediente man sich dieser Art manchmal, wenn es sich um Verwendung mehrerer Urkunden in einem Prozesse handelte.

c) Fälschungen. Wie für Originale, so läßt sich auch für Falsifikate ein allgemeines Signalement nicht feststellen und das um so weniger, als Fälschungen auch dem Grade nach sehr verschieden sind. Die Fälle, in denen die Fälschung sozusagen auf der Hand liegt, sind selten im Vergleich zu denen, wo sie erst durch die Kritik konstatiert werden muß, und gerade in dieser Richtung hat die Verbesserung der Methode dem Diplomatiker auch ganz andere Maßstäbe an die Hand gegeben, als man sie noch vor fünfzig Jahren besessen hat. Auch spielen äußere Umstände, besonders die Form der Überlieferung — ob Original oder Abschrift — und die Qualität der Urkunde — ob Privaturkunde oder nicht — stark mit. Fälschungen aber überhaupt als solche zu erweisen, ist nach wie vor eine der Hauptaufgaben der Diplomatik.

A. DIE LEHRE VON DEN KÖNIGS- UND KAISERURKUNDEN.

Von R. Thommen.

Vorbemerkung.

In der großen Masse der überlieferten Urkunden haben die von Kaisern und Päpsten ausgestellten seit jeher besonderes Ansehen genossen. Solange diese Urkunden einen wirksamen Rechtstitel vorstellten, erscheint ihre Überlegenheit leicht begreiflich. Der Kaiser wie der Papst, jeder in seiner Sphäre der Inbegriff aller Macht und die Quelle alles Rechtes auf Erden, mußten etwas von ihrer persönlichen Würde und Hoheit auch den Dokumenten verleihen, die in ihrem Namen ausgegeben wurden. Und in der Tat, ruht nicht ein Abglanz dieser Majestät auf jenen ehrwürdigen „Pergamenen", an deren Glaubwürdigkeit kein Zweifel laut werden durfte, die „unscheltbar" waren, die nie anders als besiegelt ausgefolgt wurden und die in ihrer durchgebildetsten Gestalt, in ihrer reichen Ausstattung und sorgfältigen Ausführung noch heute einen imponierenden Eindruck machen? Kein Wunder also, daß sie, sei es Besitz vermehrend, sei es Besitz bestätigend, eifrig begehrt wurden, daß man auf ihre Erhaltung besonders Bedacht nahm, daß aber auch gerade sie das bevorzugte Substrat unlauterer Gewinnsucht und viel gefälscht wurden.

Indessen auch später, nachdem das lebendige rechtliche Interesse an ihnen erloschen war, behaupteten sie als bloß historische Dokumente immer noch den Vorrang vor allen anderen Urkunden kraft ihrer hohen Herkunft und der vorwaltenden politischen Richtung in der Geschichtschreibung. Und endlich, als die Forschung die Ur-

1) Vgl. z. B. E. Heydenreich. Das älteste Fuldaer Kartular im Staatsarchive zu Marburg. Leipzig, Teubner, 1899. Vgl. dazu Tangl in den MIÖG. 21, 542 (zustimmend).

kunden selbst in ihr Bereich zu ziehen begann, da bildeten die Kaiserurkunden wieder recht eigentlich den Boden, aus dem die neue Disziplin der Diplomatik ihre Nahrung sog. Diese Forschung hat sich ganz natürlich zuerst den älteren Serien der Kaiserurkunde zugewendet und schon, oder besser gesagt, gerade bei ihnen als eines der wesentlichen Merkmale den regelmäßigen Bau des Textes, mit anderen Worten die Präponderanz der Formel entdeckt. Deshalb empfiehlt es sich, um nicht gleich Ausdrücke verwenden zu müssen, die erst nachträglich erklärt werden, zuerst die inneren Merkmale zu behandeln.

Wenn von der Kaiserurkunde ganz allgemein, wie in der vorstehenden Einleitung gesprochen wird, so denkt man in erster Linie an die Kaiserurkunde im engeren Sinne des Wortes, an das nach allen Regeln der Kunst hergestellte, mit besonderer Schrift und Schriftzeichen reich ausgestattete und prächtig besiegelte Diplom. Ohne Zweifel bilden sie, die Diplomata, wie der jetzt geltende technische Ausdruck lautet, den bis ins 12. Jahrhundert weit überwiegenden, auch weiterhin dominierenden und für den Diplomatiker interessanteren Teil der Kaiserurkunden, aber eben doch nur einen Teil. Denn auf denselben Namen erheben auch noch andere Schriftstücke Anspruch. Zu ihnen gehört in erster Linie eine Kategorie von Urkunden, die inhaltlich sich als Diplome präsentieren, formal jedoch sich von diesen ziemlich stark unterscheiden. Während nämlich die Diplome von den Merowingern an bis auf Friedrich Barbarossa eine, äußerlich genommen, ziemlich homogene Masse bilden, wird es unter dem Staufer üblich, Diplome auch bescheidener auszustatten, und diese Praxis wird nach dem Interregnum noch weiter entwickelt, derart, daß sich mehrfache Abstufungen in der Ausstattung und im Zusammenhang damit auch in der Komposition des Textes ergeben[1]. Es gehören ferner zu diesen Schriftstücken die Placita, d. h. königliche Gerichtsurkunden, die sich in ältester Zeit unter den Merowingern und Karolingern äußerlich von den Diplomen nicht stark unterscheiden, später allerdings andere Formen annehmen.

Eine dritte Gruppe endlich bilden die Mandate (Reskripte) und Briefe, von denen aus der älteren Periode nicht viele erhalten sind, die aber um so zahlreicher werden, je weiter man heraufkommt. In der früheren Zeit unterscheiden sie sich auch formal ziemlich stark von den Diplomen; als die einfachen Diplome entstehen, nähern sich diese bei den Klassen von Urkunden in ihrem Äußern, bis im 14. Jahrhundert für die Mandate ganz eigene Formen gewählt werden.

Wie man sieht, hat es also auch der, der nur Kaiserurkunden untersucht, mit einem ebenso reichen wie mannigfaltigen Stoff zu tun. Die Basis für dieses Studium werden aber stets die Diplome bilden müssen. Denn aus ihnen lassen sich in der einfachsten, präzisesten und umfassendsten Weise diejenigen Regeln und Normen ableiten, deren Kenntnis allein eine methodische richtige Prüfung auch der anderen Urkundengruppen ermöglicht. Daraus erklärt sich das schon vorhin bemerkte Übergewicht, das das Diplom auch in der Theorie besitzt.

§ 1. Die inneren Merkmale.

a) Text und Formeln. Wie schon in der Einleitung hervorgehoben ist, besteht der Text jeder, also auch der Kaiserurkunde, aus einer Darstellung des individuellen Rechtsfalles und einer Reihe ihn einrahmender Sätze, technisch Formeln genannt. Diese Struktur ist um so deutlicher ausgeprägt, je entwickelter und konstanter der Vorrat der verwendeten Formeln ist, und dies gilt von den Kaiserurkunden besonders des früheren Mittelalters in hohem Maße. Wenn man nun die Formeln, die in vollständig ausgeführ-

1) Vgl. Herzberg-Fränkel im Text zu den KUiA. S. 214ff. und Erben, Urkundenlehre 1, 238ff.

ten Diplomen gebraucht sind, auszieht und zusammenstellt, so erhält man folgendes, jetzt allgemein angenommene Schema: 1. Invocatio; 2. Intitulatio mit Devotionsformel und Inscriptio mit Salutatio; 3. Arenga; 4. Promulgatio oder Publicatio; 5. Narratio mit Petitio und Intervenienten; 6. Dispositio mit Pertinenzformel; 7. Pönformel; 8. Corroboratio; 9. Subscriptio des Königs (Signumzeile); 10. Subscriptio des Kanzlers oder eines anderen Kanzleibeamten; 11. Datum; 12. Apprecatio. — Man pflegt außerdem die Formeln noch folgendermaßen gruppenweise zusammenzufassen: 1 und 2 als Protokoll oder noch genauer Eingangsprotokoll. 3—9 als eigentlicher Text der Urkunde. 10—13 als Eschatokoll oder Schlußprotokoll. Dieser Scheidung kommt auch die graphische Ausstattung der Diplome zu Hilfe, welche namentlich in älterer Zeit das Eingangsprotokoll gewöhnlich ganz und das Schlußprotokoll teilweise erhielt. Um Verwirrung zu vermeiden, empfiehlt es sich, das Wort Protokoll nur in dem oben angezeigten Sinne und nicht auch als Gesamtbezeichnung für Eingangs- und Schlußprotokoll zu verwenden, so seltsam auch der Ausdruck Schlußprotokoll erscheinen mag. Eines solchen Sammelnamens bedarf es kaum und will man ihn haben, so empfiehlt sich hierfür besser der Ausdruck „Rahmen".

Wie aber diese Terminologie im Grunde zu verstehen und zu handhaben ist, kann am besten an Beispielen veranschaulicht werden. In den folgenden Texten sind die einzelnen Formeln in Klammern gesetzt und die ihnen zukommende Bezeichnung ist an den Schluß jeder Formel gestellt. Über das Chrismon vgl. unten S. 34, über M. (= Monogramm), SR. (= Signum recognitionis) und SI. (= Sigillum impressum) auch unten S. 37.

I.[a]) † ([1]In nomine sanctae et individuae trinitatis *Invokation*[1]). — Karolus ([2]divina favente clementia *Devotionsformel*[2]) (rex *Titel*[3]). — ([4]Si fidelium nostrorum petitionibus, maxime videlicet his, qui nos monasteriorum coenobiis ad suplementa servorum Christi ibidem domino militantium aliquid de rebus nostris pro remedio animae nostrae parentumque nostrorum conferre suaserint, aures serenitatis nostrae inclinamus, plurimum ad aeternam remunerationem regnique stabilitatem prodesse confidimus. *Arenga*[4]). — ([5]Ideoque noverit omnium fidelium nostrorum, praesentium scilicet et futurorum industria *Promulgatio*[5]), ([6]quia Hartmodus, venerabilis abba monasterii sancti Galli, depraecatus est celsitudinem nostram, ut quasdam res proprii juris nostri ob mercedis nostrae augmentum et pro commemoratione parentum nostrorum ad supradictum monasterium confessoribus Christi ibidem requiescentibus sancto Gallo videlicet sive beato Otmaro traderemus *Petitio*[6]), ([7]statimque nos divino conpuncti intuitu postulationibus illius satisfacere cupientes decrevimus ita fieri *Narratio*[7]). — ([8]Concessimus igitur eidem supra nominato monasterio in comitatu Turgeuve villam Roholveswilari ([9]cum omnibus circumquaque juste et legitime ad eandem curtem aspicientibus mancipiis terris pratis silvis aquis cultis et incultis *Pertinenzformel*[9]) ita videlicet, ut deinceps ad supradictum monasterium pertineant jure perpetuo possidenda. *Dispositio*[8]). — ([10] Et ut haec nostrae largitatis donatio pleniorem optineat firmitatem, hoc nostrae auctoritatis praeceptum propria manu firmavimus et anulo nostro jussimus sigillari. *Corroboratio*[10]).

([11]Signum (M.) Karoli serenissimi regis. *Subscription des Königs*[11]). — ([12]Hernustus notarius ad vicem Liutwardi cancellarii recognovi *Subscription des Kanzlers*[12]).

([13]Data XVI Kal. aug., anno incarnationis domini nostri Jesu Christi DCCCLXXVIII, indictione XI, anno vero regis Karoli secundo. *Datum.*[13])

---

a) Das Beispiel I ist genommen aus H. Wartmann, UB. der Abtei St. Gallen, 2, 218 Nr. 608.

II.[a]) (C. *Chrismon.*) ([1]In nomine sancte et individue trinitatis. *Invokation*[1]). — Fridericus ([2]divina favente clementia *Devotionsformel* [2]) ([3]Romanorum imperator augustus *Titel*[3]). — ([4]Equum est et imperialis pietatis affectu dignum, ut fidelibus nostris de nobis et imperio bene merentibus solita dignationis nostre munificentia benefaciamus et eos quidem multo favore plenius, quos in servitio sacri imperii devotiores esse frequenter experti sumus. *Arenga*[4]). — ([5]Eapropter cognoscat tam presens etas imperii fidelium quam successura posteritas *Promulgatio*[5]), ([6]quod nos attendentes fidem atque sinceritatem fidelium hominum nostrorum de plebe Lucarna ipsos et eorum commune consortesque ipsorum sub protectione defensionis nostre suscepimus, statuentes et imperiali auctoritate sancientes, ut ab omni angaria fodri in alio seu hostis faciendi penitus habeant immunes nec sub aliqua persona neque loco neque civitate seu aliquo dominatu distringantur neque subiaceant nisi coram nobis ac predilecto filio nostro Heinrico, illustri Romanorum rege augusto, ac successoribus nostris sive certis nuntiis nostris. *Dispositio*[6]). — ([7]Quod ut ratum consistat et inconvulsum permaneat, presentem inde paginam conscribi iussimus et maiestatis nostre sigillo communiri, salvis tamen per omnia concessionibus, quas communi Mediolani fecimus. *Corroboratio.*[7]) — ([8]Quam siquidem nostre protectionis paginam qui violare presumpserit aut prenominatos fideles nostros inquietare, quadraginta libras auri pro pena componat, dimidium imperiali camere et reliquum iniuriam passis. *Pönformel.*[8])

([9]Huius rei testes sunt: *folgen fünf Namen* et alii quam plures. *Zeugen.*[9]) ([10]Signum domni Friderici Romanorum imperatoris invictissimi. *Subscription des Königs.*[10]) (M.)

([11]Ego Gotofridus imperialis aule cancellarius vice Philippi Coloniensis archiepiscopi et Italie archicancellarii recognovi. *Subscription des Kanzlers.*[11])

([12] Actum sunt hec anno dominice incarnationis MCLXXXVI, indictione IIII, domino Friderico Romanorum imperatore gloriosissimo, anno regni eius XXIIII, imperii vero eius XXII. ([13]Feliciter amen. *Apprecatio.*[13]) *Datum der Handlung.*[12]) — ([14]Datum apud Abiascum in territorio Cumano, V. kal. julii. ([13]In nomine domine amen. *Apprecatio*[13]). *Datum der Beurkundung.*[14])

III.[a]) Heinricus ([1]dei gracia *Devotionsformel*) ([2]Romanorum rex semper augustus. *Titel.*[2]) — ([3]Universis sacri Romani imperii fidelibus presentes litteras inspecturis *Inscriptio*[3]) ([4]graciam suam et omne bonum. *Salutatio*[4]). ([5]Dum vota fidelium sereno vultu respicimus, dum eorum commoda favorabiliter promovemus ad exhibitionem devocionis et obsequiorum promptioribus assurgunt animis et in observantia fidelitatis erga nos et imperium Romanum ceteri fortius animantur eorum vestigiis et exemplis. *Arenga*[5]). ([6]Considerantes igitur ac benignius intuentes fidelia servicia nobis exhibita multipliciter et imperio per dilectos .. cives nostros in Hagenowe omnia privilegia iura omnesque libertates et gratias, quibus opidum vel cives in Hagenowe concessione divorum imperatorum et regum Romanorum, predecessorum nostrorum hactenus gavisi sunt, innovamus approbamus et presentis scripti patrocinio confirmamus. *Dispositio*[6]). — ([7]Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre innovationis approbationis et confirmationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Quod qui fecerit, indignationem nostram se noverit graviter incurisse. *Pönformel*[7]). — ([8]In cuius rei testimonium presentes litteras conscribi et maiestatis nostre sigillo iussimus communiri. *Corroboratio.*[8]) — ([9]Datum Columbarie, XIII. kalend. octobris, anno domini MCCCX, regni vero nostri anno secundo. *Datum* [9]).

a) Beispiel II und III sind genommen aus Böhmer-Ficker, Acta imperii selecta 147 Nr. 155 und 435 Nr. 623.

An Hand dieser Beispiele, für welche nur Diplome im engeren Sinne des Wortes und aus weit voneinander abstehenden Perioden gewählt wurden, und unter Berücksichtigung der unmittelbar folgenden Erläuterungen zu den einzelnen Formeln dürfte es wohl möglich sein, sich in die Struktur der Diplome einzuarbeiten und den Text jeder Kaiserurkunde richtig zu zergliedern. Man muß sich dabei nur gegenwärtig halten, daß, wie schon diese Beispiele lehren und eine weitere Lektüre sofort bestätigen wird, nicht jede Urkunde alle in obigem Schema aufgezählten Formeln enthalten muß. Das Schema stellt nur das Maximum der in der Regel vorkommenden Formeln dar und läßt auch ungewöhnliche Zusätze im Texte unberücksichtigt. Außerdem zeigen die Formeln eine sehr ungleiche Lebensdauer, wie man überhaupt die überraschende Wahrnehmung macht, daß die Kaiserurkunde nach dem Interregnum in eben dem Maße Neigung zeigt, den Formelpanzer abzustreifen und sich zu individualisieren, wie andere Urkundenarten, z. B. die Offizialsurkunden, Rentenbriefe u. dgl. sich der Herrschaft der Formel mehr und mehr unterwerfen.

Fast alle diese Formeln haben ihre eigene, zum Teil umfangreiche und interessante Geschichte.

Die *Invokation*, die Anrufung Gottes, sollte die Nennung der Konsuln im Eingang der Urkunden ersetzen, die als ein Überrest aus der Heidenzeit eifrige Christen, wie z. B. den Kirchenvater Chrysostomus, verletzte. Man unterscheidet eine symbolische und eine verbale Invokation. Von der symbolischen Invokation, die den speziellen Namen Chrismon führt, wird weiter unten (s. S. 34 § 2, c) die Rede sein. Die verbale Invokation, die mit den griechischen Worten *ἐν ὀνόματι τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ καὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος* schon in Urkunden aus dem Ende des 4. Jahrhunderts erscheint, kommt in den Diplomen der Merowinger nicht vor. Sie wird, und zwar in der wörtlichen lateinischen Übersetzung „In nomine patris et filii et spiritus sancti“ erst in den Diplomen aus der Zeit nach der Kaiserkrönung Karls d. Gr. angewendet. Unter seinen Nachfolgern erhält sie eine andere Fassung, die unter den verschiedenen Regenten nicht sehr stark variiert. Sie lautet z. B. unter Ludwig dem Deutschen: „In nomine domini nostri Jesu Christi dei omnipotentis“. Desselben Königs zweiter Kanzler Grimald führte aber im Jahre 833 die Formel „In nomine sancte et individue trinitatis“ ein, die er als Abt von St. Gallen und Reichenau den cartae pagenses dieser Klöster entnahm, und diese Fassung ist dann bis ins 13. Jahrhundert hinein in der deutschen Kanzlei so gut wie ausschließlich verwendet worden, eine Dauerhaftigkeit, die der Diplomatiker bedauern mag, weil gerade der Wechsel im Ausdruck ihm ein brauchbares Element der Kritik darbieten würde. Ein solcher tritt bei dieser Formel erst unter Friedrich II. ein, indem am Schlusse „amen“ hinzugefügt wird, das nach der Kaiserkrönung Karls IV. zu „feliciter amen“ verstärkt wird. Außerdem kommen seit dem Interregnum auch wieder andere, meist kürzere Wendungen, wie z. B. „In nomine domini amen“ vor. Aber die Invokation vermochte sich überhaupt nicht dauernd zu behaupten. Schon in den Diplomen Friedrichs II. fehlt sie häufig und wird nach Rudolf von Habsburg immer seltener, so daß sie trotz dem Versuche Karls IV., sie wenigstens in den feierlichen Privilegien wieder einzubürgern, der jedoch ohne Nachwirkung blieb, im 15. Jahrhundert ganz verschwindet. — In den deutsch geschriebenen Kaiserurkunden kommt sie nur ganz vereinzelt vor[1]).

In der Intitulatio und Inscriptio ist bei den Eigennamen auf die Schreibung zu achten, die unter Umständen, wie z. B. die niederdeutsche Form Oddo statt Otto einen Fingerzeig geben kann für die Provenienz der Urkunde.

---

1) Theodor Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV., S. 77, weist für dessen Diplome einen einzigen Fall nach, der also nicht verallgemeinert werden darf. (Vgl. Erben, Urkundenlehre 1, 308.)

Dem Namen des Herrschers folgt im 12. und 13. Jahrhundert in kanzleimäßigen Ausfertigungen gewöhnlich die Ordnungszahl, die erstmals unter Otto III. auftaucht, während sie später im 14. und 15. Jahrhundert häufiger weggelassen ist, obwohl doch sonst in jener Zeit am Titel nicht gerade gespart wird.

Wichtiger sind die einzelnen Bestandteile des Titels, dessen offizielle Fassung man natürlich nur aus den in der Kanzlei entstandenen Urkunden kennen lernt, weil nur die von dem Herrscher selbst angenommenen, nicht die ihm von anderen Personen beigelegten Titel zugleich auch der Ausdruck eines wirklichen staatsrechtlichen Verhältnisses sein können. Auch in dieser Hinsicht hat Karls des Großen Verhalten auf die Nachfolger bestimmend eingewirkt. Während die Merowinger trotz ihrer Siege über Alemannen und Burgunder sich immer mit dem einfachen „rex Francorum" begnügten, hat er diesen Titel um die Worte „ac Langobardorum atque patricius Romanus" erweitert. In ihnen spiegelt sich vielleicht persönliche Herrschsucht wieder, unter allen Umständen aber verkörpern sie dauernde politische Ansprüche. Eine abermalige wichtige Bereicherung erfuhr der Titel durch die Kaiserkrönung von 800, ein Ereignis von geradezu kolossaler Tragweite für die Geschichte des Abendlandes. Seitdem muß man bekanntlich zwischen dem bloß von den Reichsfürsten gewählten und gekrönten und dem in Rom gekrönten Herrscher, dem König und dem Kaiser, unterscheiden und dieser Unterschied wird auch in den Urkunden streng festgehalten.

Der Königstitel lautet mit verschwindenden Ausnahmen bis zu Heinrich IV. einfach „rex". Zuerst unter ihm, jedoch nur vereinzelt, häufiger unter Heinrich V. und regelmäßig seit Lothar III. heißt es „rex Romanorum". Unter Konrad III. wird einige Male „et semper augustus" hinzugefügt, was sich unter seinen Nachfolgern einbürgert. In deutschen Urkunden wird der ganze Titel übersetzt mit: romischer kunig zu allen zeiten merer des reichs."

Der Kaisertitel wurde in der Fassung, die ihm Ludwig der Fromme gegeben hatte, „imperator augustus", beibehalten bis Otto III. Unter ihm wurde er zu „Romanorum imperator augustus" und unter Heinrich VI. zu „Romanorum imperator (et) semper augustus" erweitert. Unter diesem letzgenannten Herrscher kommt dann der schon lange verschwundene Brauch, den Titel mehr zu spezialisieren wieder auf, indem er die Worte „et rex Siciliae" und Friedrich II. seit 1225[1]) „Jerusalem et Siciliae rex" einfügt. Die Herrscher während und nach dem Interregnum mußten freilich auf diesen Zusatz wieder verzichten und so kommt es, daß erst Karl IV. ihn wieder, obgleich in veränderter Gestalt, aufgegriffen hat. Er nennt sich „Romanorum rex (imperator) semper augustus et Boemie rex" und entsprechend auch in den deutschen Urkunden. Dieses Beispiel ging nicht mehr verloren, sondern wirkte auf seine Nachfolger so aneifernd, daß nicht bloß die Namen von Königreichen, sondern überhaupt aller für sich bestehenden Herrschaften in dem Titel untergebracht wurden. So umfaßt z. B. Friedrichs III. voller Titel 13 Namen[2]). Infolgedessen bildete sich auch in der kaiserlichen Kanzlei eine freilich nicht ganz feststehende Praxis aus, die Länge des Titels mit der übrigen Ausstattung oder inhaltlichen Bedeutung der Urkunde oder des Briefes in ein gewisses Verhältnis zu bringen, so daß man, wo es sich nicht um wichtige oder von den Parteien gut bezahlte Stücke handelte, den Titel mehr oder weniger kürzte.

Die Devotionsformel geht auf Karl den Großen zurück, der sie in der schlichten Form „gratia dei" eingeführt hat. Seine unmittelbaren Nachfolger haben denselben Gedanken etwas umständlicher und zum Teil schwülstiger in verschiedenen Wendungen wie „divina ordinante providentia" oder „divina opitulante clementia" und dgl. ausgedrückt, von denen in der deutschen Kanzlei unter Ludwig dem Deutschen bald der

1) S. Erben, Urkundenlehre 1, 312.
2) Beispiele in KUiA. Text S. 494 (lat.) und 504 (deutsch).

Satz „divina favente gratia" bevorzugt wurde, bis schließlich seit dem 10. Jahrhundert die Formel „divina favente clementia" ihre fast uneingeschränkte Herrschaft antrat. Sie findet höchstens in der ursprünglichen Wendung „gratia dei" eine zu Zeiten (unter Friedrich Barbarossa, Ludwig dem Baiern) wieder begünstigte Nebenbuhlerin. In deutschen Urkunden heißt es stets kurz „von gottes gnaden". — Diese Schwankungen, besonders in der älteren Zeit, liefern der Kritik erwünschte Anhaltspunkte, ja sie lassen sich sogar mit der nötigen Vorsicht auch historisch verwerten, wie denn z. B. nach einer feinen Bemerkung Sickels die Stimmung bei der Wiedereinsetzung Ludwigs d. Fr. im Jahre 834 auch in der Formel „divina reprobitiante clementia" sich widerspiegelt.

Unter ihm kam, was bei dem Charakter Ludwigs nicht überraschend wirkt, auch der Brauch auf, den mitregierenden Sohn im Titel zu nennen, gleichfalls mit manchen, von Mühlbacher beobachteten Wandlungen, die für die Geschichte dieses schwachen Herrschers, seiner ehrgeizigen Gemahlin Judith und seiner unbändigen Söhne bezeichnend sind.

Die *Inscriptio* und *Salutatio*, die Adresse mit der Grußformel kommt in gewissen Urkundenarten (Mandaten) und in Briefen stets vor, in Urkunden im engeren Sinne des Wortes seit dem 12. Jahrhundert. Die Adresse kann persönlich oder ganz allgemein gehalten sein, so daß sie später, besonders in deutschen Urkunden, oft mit der Publicatio verschmilzt. Eine der beliebtesten Grußformeln lautet „gratiam suam et omne bonum".

Die *Arenga* vermittelt den Übergang vom Protokoll zum eigentlichen Gegenstand der Urkunde.[1]) Es ist eine rhetorische Wendung, die einen allgemeinen, in den Zusammenhang passenden Gedanken in gewöhnlich etwas pathetischen Sätzen ausdrückt. Nur selten[2]) enthält sie historisch brauchbare Angaben und besonders als vermeintliche Charakteristik des Herrschers mit ihren oft überschwänglichen Lobpreisungen hat sie, je deutlicher man erkannte, daß alle diese schönen Worte bloß phraseologisch wiederholt werden, jegliche Glaubwürdigkeit eingebüßt. Die Arenga fehlt häufig, besonders in Diplomen mit kurzem Text oder bescheidenerer Ausstattung, ohne daß man sie stilistisch vermißte, weil auch die ihr folgende Promulgatio zur Verbindung des Protokolls mit dem übrigen Texte genügt.

Die *Promulgatio* oder *Publicatio* ist ein allgemein gehaltener Hinweis auf den folgenden Inhalt der Urkunde und bildet daher trotz ihres mannigfaltigen Wortlautes keinen selbständigen Satz, sondern nur die Einleitung zu der mit einer Konjunktion (quod, quatinus u. a.) ihr unmittelbar angegliederten Narratio.

In der *Narratio* werden diejenigen Tatsachen mitgeteilt, die die Ausfertigung des betreffenden Diploms veranlaßt haben. Hierfür gibt es zwei Möglichkeiten. Die Urkunde kann aus einem spontanen Entschluß des Königs hervorgeben, sie kann aber auch von ihm erbeten werden. In letzterem Falle wird nicht nur diese Bitte im Texte ausdrücklich erwähnt, und zwar so, daß man die ihr gewidmeten Worte auch als eine eigene Formel, *Petitio*, von der Narratio abzweigt, sondern es werden auch die Namen derjenigen Personen genannt, deren Unterstützung der Petent angerufen hat, um seinen Wünschen beim Monarchen Nachdruck zu verschaffen. Das sind die *Intervenienten*[3]) oder Fürbitter. Vereinzelt kommen sie schon unter den Merowingern und ersten Karolingern, häufiger erst seit Ludwig dem Frommen vor.

Dieser Brauch, die Intervenienten zu nennen, hat für die Kaiserurkunde sehr wichtige und merkwürdige Folgen gehabt, deren eine uns hier besonders interessieren

---

1) M. Müller, Die Einleitungsformeln in den Kaiserurkunden von Konrad I. bis Otto III. Dissertation. Greifswald 1910 und dazu NA. 36, 605.

2) Erben, Urkundenlehre 1, 340 gibt Beispiele.

3) Vgl. K. Uhlirz, Die Interventionen in den Urkunden des Königs Otto III. bis zum Tode der Kaiserin Theophano, NA. 21, 17ff.

muß: Die Fürbitter verwandelten sich nämlich allmählich in Zeugen, womit ein dem Wesen des Diploms ganz widersprechendes Element Eingang fand. Denn es war ein dem Mittelalter geläufiger Rechtsgrundsatz, daß die Kaiserurkunde ein unanfechtbares oder höchstens wieder mit einer Kaiserurkunde anfechtbares Dokument sei. Wer diesen Grundsatz leichtsinnig verletzte, wurde nach altem fränkischem Rechte mit dem Tode bestraft. Eine mit solcher, fast absoluter Geltung ausgestattete Urkunde konnte daher der Zeugen entraten. Noch in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts hat ein unbekannter Klosterbruder des bayerischen Klosters Ebersberg diese Ansicht mit großer Bestimmtheit ausgesprochen, indem er eine Aufzeichnung über einen von König Konrad II. bestätigten Gütertausch mit den Worten schließt: Testes in hac re ne requiras, quibus in concampiis et testamentorum datione non eget regia auctoritas[1]).

Trotzdem entwickelten sich diese aus den Intervenienten, und dieser Prozeß, der von älteren ganz vereinzelten Beispielen abgesehen[2]), unter Heinrich IV. einsetzt, vollzog sich so schnell, daß schon seit Lothar III. die Nennung von Zeugen in einer Kaiserurkunde nicht mehr aufzufallen braucht, obwohl ihre Aufnahme hier nie in dem Maße durchgedrungen ist, wie dies in anderen Urkundenarten, und namentlich in Privaturkunden geschehen ist. Denn obgleich bis zum Interregnum Zeugen sehr oft, man darf vielleicht behaupten in der Mehrzahl der Fälle angeführt werden, so bleiben doch noch viele Fälle übrig, in denen sie fehlen. Ein bestimmtes Prinzip, warum einmal so und dann wieder anders verfahren wurde, konnte bisher nicht entdeckt werden und hat wahrscheinlich überhaupt nicht existiert. Dies ändert sich auch nach dem Zwischenreich nicht, wohl aber ist zu bemerken, daß die Aufnahme von Zeugen an sich seltener wird. Unter Karl IV. findet sie zwar neuerdings in ausgedehntem Maße statt, vermutlich auch in diesem Punkte wie bei der Erweiterung des Titels in bewußter Nachahmung der Usancen der letzten Staufer, aber nach ihm ist der Abfall nur um so stärker. Schon unter Sigmund werden mit ganz wenigen Ausnahmen Zeugen nur noch in Gerichtsurkunden angeführt, wo sie dann aber offenbar mehr in der Eigenschaft von Beisitzern als von Zeugen im ursprünglichen Sinne figurieren, und unter seinen Nachfolgern verschwinden sie, wie es scheint, vollständig. Die Kaiserurkunde hat, obgleich in veränderter äußerer Gestalt, ihre frühere volle Kraft wieder gewonnen. Freilich spielte sie im politischen Leben die Rolle nicht mehr, die sie ehedem gespielt hatte.

Auch bei diesen Zeugen muß man darauf achten, ob sie als Zeugen der Handlung oder der Beurkundung auftreten, und das um so mehr, als gerade in der kaiserlichen Kanzlei zwischen beiden Momenten ein zuweilen beträchtlicher Zeitunterschied liegt. Inkongruenzen zwischen Zeugenreihe und Datum können daher für sich allein ein Diplom noch nicht verdächtigen.

Die Umbildung der Intervenienten in Zeugen brachte es ferner mit sich, daß die Namen ihren alten Standort im Text verloren und von der Narratio weg an das Ende der Urkunde gerückt wurden. Gewöhnlich sind sie mit einigen kurz überleitenden Worten, wie „Huius rei testes sunt" und dgl., zu deutsch „dirre dinge sind gezüge" und ähnlich, die wohl aus der Privaturkunde stammen, nach der Korroboration eingefügt, wobei in der Reihenfolge auf Rang und Stand der Namensträger gebührend Rücksicht genommen ist. Welchen Wert die Nennung so vieler, meist hochgestellter Personen für die Urkundenkritik wie für die historische Forschung hat, liegt auf der Hand.

Nun folgt das Hauptstück der ganzen Urkunde, die *Dispositio*. Was in ihr zu lesen ist, bildet den eigentlichen Inhalt des Diploms, ist der besondere Fall, um dessentwillen die Urkunde überhaupt da ist, dessen Darstellung daher auch ganz individuell

1) MGH. Diplomata 4, 291 Nr. 213.

2) Zusammengestellt von Erben, Urkundenlehre 1, 349 Anm. 1, der überhaupt die einzelnen Phasen dieses Prozesses vorzüglich dargestellt hat.

sein muß und am wenigsten den Zwang stereotyper Wendungen erträgt. Bloß in Schenkungsurkunden und Besitzbestätigungen findet sich oft ein die Aufzählung der einzelnen Güter abschließender allgemeiner Satz, der ganz formelhaft ist und den man deshalb auch als Pertinenzformel von der Dispositio abgelöst hat. Sonst aber ist sie von allen Formeln diejenige, die am wenigsten als solche sich präsentiert, ja sie ist im Grunde gar keine Formel, sondern bloß ein Name, ohne den es sonst schwer hielte sich über diese Partie der Urkunde mündlich oder schriftlich zu verständigen.

Die Narratio und Dispositio enthalten also in erster Linie den für den Geschichtschreiber und überhaupt jeden Forscher wertvollen Stoff, den von allen Schlacken einer, sei es mit Absicht, sei es aus Nachlässigkeit verderbten Überlieferung zu befreien das eigentliche Arbeitsziel der Diplomatik bildet.

Die *Pönformel* gibt die auf die Verletzung des Inhaltes der Urkunde gesetzte Strafe an, die gewöhnlich in einer willkürlichen Geldbuße besteht, oder es wird dem Übeltäter mit der Ungnade des Königs und der ewigen Verdammnis gedroht. In dieser letzterwähnten Form deckt sie sich fast wörtlich mit der Pönformel der päpstlichen Bullen, aus denen sie in die Kaiserurkunde hinüber gewandert ist. Sie ist überhaupt italischen Ursprungs und nach langobardischem Muster zuerst von Ludwig II. eingesetzt worden. Während sie aber in ihrer Heimat ziemlich rasch zu einem integrierenden Bestandteil des Urkunden-Textes wird und daher auch in den, von den deutschen Kaisern für italische Empfänger ausgestellten Diplomen erscheint, hat sie in Deutschland selbst nur langsam Fuß gefaßt. Regelmäßig kommt sie erst seit Lothar vor, behauptet sich dann aber konstant.

Die *Corroboratio* endlich drückt den Gedanken aus, daß die Urkunde durch die Unterschriften und das Siegel ihre volle Kraft und dauernde Gültigkeit empfängt. In ihrer ältesten Form in den Diplomen der Merowinger, die wie die römischen Cäsaren die Urkunden mit ihrer eigenen Unterschrift beglaubigen konnten, enthält sie in einer sehr gleichmäßigen Wendung bloß den Hinweis auf diese Unterfertigung. Die Karolinger, die bekanntlich bis auf Karl d. Gr. des Schreibens unkundig waren und daher ihren persönlichen Anteil an der Beglaubigung nur durch ein kleines und unscheinbares Zeichen, den sogenannten Vollziehungsstrich, von dem weiter unten (s. S. 35) noch einiges zu sagen sein wird, zu bezeugen vermochten, wollten darum ihren Konsens im Text selbst deutlicher zum Ausdruck gebracht sehen. Zu diesem Zwecke wurden der Corroboratio einige Worte beigefügt, die den Befehl enthielten, die Urkunde zu besiegeln. Das ist der Vollziehungsbefehl. Später wurde ihr auch noch der sogenannte Beurkundungsbefehl einverleibt. Diese kurze Formel, die den Auftrag des Herrschers wiedergibt, die Urkunde zu schreiben, hat auch seine eigene Geschichte. Er ist wie die Pönformel langobardischer Herkunft, den Merowinger-Diplomen fremd und erst von Karl d. Gr. eingeführt worden. Lange Zeit hat er keinen bestimmten Platz im Text, ist häufig als längerer selbständiger Satz an das Ende der Dispositio gerückt, bis er endlich seit der Mitte des 10. Jahrhunderts mit der Korroboration verbunden wird. Verschiebungen in Diplomen aus jüngerer Zeit deuten auf Benutzung durch Vorurkunden hin. Nach dem Interregnum findet sich der Beurkundungsbefehl merklich seltener und seit Karl IV. verschwindet er aus dem Text und gerät unter die Kanzleivermerke (s. unten S. 36). Auch die feierliche Kaiserurkunde schließt fortan ähnlich wie die einfacher gehaltenen Mandate und Briefe mit den, den Gedanken der Corrobatio einseitig und kurz ausdrückenden Worten: Presentium sub nostre maiestatis sigillo testimonio litterarum oder deutsch: Mit urkunde ditz briefs versigelt mit unserm kunglichem insigel.

Es folgen nun die Formeln des Schlußprotokolls, von denen jedoch die Unterschrift des Königs und des Kanzlers besser in dem Abschnitt über die Monogramme

(s. unten S. 34 § 2, c) erörtert werden, so daß hier nur noch einige Bemerkungen über die zwei letzten Formeln, das Datum und die Apprecatio Platz finden mögen.

Vom *Datum* kann an dieser Stelle nur insoweit gehandelt werden, als es einen besonderen Bestandteil der ganzen Urkunde bildet, also ohne Rücksicht auf seinen inneren Zusammenhang mit dem ihm vorausgehenden Texte.

In den Diplomen der Merowinger und ersten Karolinger besteht es nur aus dem Monatsdatum und dem Regierungsjahr. Diese Zählung nach Regierungsjahren war ein Erbteil aus der späteren römischen Kaiserzeit —, es sei bloß an ein bekanntes Beispiel erinnert, die anni Diocletiani — das mehrere deutsche Stämme, darunter auch die Franken, übernommen hatten. Sie war bedingt durch den Mangel einer festen Ära. Denn unsere Rechnung mit Jahren nach (und vor) Christi Geburt (Inkarnationsjahren) war zwar schon im 6. Jahrhundert durch die Ostertafel des Dionysius exiguus eingeführt, aber erst dreihundert Jahre später von der kaiserlichen Kanzlei angenommen worden.

Nach der Kaiserkrönung Karls des Großen kam die Indiktion dazu, aber erst 876[1]) erscheint neben dem Regierungsjahr auch das Kalender-(Inkarnations-)jahr. Jedes dieser vier, oder wenn man die schon in den ältesten Diplomen mit dem Datum verbundene Ortsangabe einbezieht, fünf Elemente hat im Laufe der Zeit allerlei Wandlungen durchgemacht.

Was das Tagesdatum betrifft, so werden die Tage bis ins 13. Jahrhundert hinein zumeist nach dem römischen Kalender mit Kalenden, Nonen und Iden und rückläufig, hie und da, namentlich in der ältesten Zeit durchlaufend gezählt. Im 13. Jahrhundert setzt dann die sogenannte Ferialdatierung, z. B. „feria tertia ante Galli" und analog im Deutschen „samstag nach st. Urban" ein, die im 14. fast ausschließlich herrscht und auch in der ersten Hälfte des 15. bevorzugt ist. Genaueres über diese und die folgenden chronologischen Einzelheiten ist in der besonderen Abteilung dieses Grundrisses über Chronologie von H. Grotefend zu finden.

Bei der Jahreszahl kommen die von den verschiedenen Epochen (1. Januar, 25. Dezember, 25. März usw.) abhängigen Jahresformen — Zirkumzisionsstil, Nativitätsstil, stilus curiae Lausannensis, st. c. Treverensis, calculus Florentinus usw. — in Betracht, deren Beschaffenheit und Geltungsbereich man kennen muß, um die Daten richtig zu interpretieren und aufzulösen.

Bei den Regierungsjahren fällt zunächst, ähnlich wie beim Titel (s. oben S. 26), seit Karl d. Gr. eine bald stärkere, bald schwächere Spezialisierung auf. In Karls Diplomen selbst werden sie nach der Kaiserkrönung dreifach angegeben: Regentenjahre in Francien, in Italien und Jahre des Kaisertums. Bei den deutschen Königen von Arnulf bis Friedrich Barbarossa verschwindet diese Vielheit, nur daß seit Otto dem Großen, obwohl anfangs noch ziemlich unregelmäßig, „anni regni" und „anni imperii" unterschieden werden. Unter Heinrich VI. und Friedrich erweitert sich das Datum wieder durch Hinzufügung der Regierungsjahre in Sizilien und Jerusalem, und nach diesem Muster haben dann die Luxemburger seit Karl IV. und die Habsburger ihre Regentenjahre in Böhmen und Ungarn angeführt.

Die Indiktion mit ihren drei verschiedenen Epochen (1. Januar, 1. und 24. September) ist auch durch Karl d. Gr. nach der Kaiserkrönung ins Datum eingesetzt worden und bis in das 14. Jahrhundert hinein einer seiner häufigsten Bestandteile geblieben.

Andere Zusätze, wie z. B. die Angabe der Regierungsjahre des Thronfolgers sind sehr ungleichmäßig und meist nur vorübergehend.

---

1) Urkunde Ludwigs III., Böhmer-Mühlbacher, 1. Aufl. Nr. 1506.

Zur Formel aber wird die Datumzeile dadurch, daß die Anordnung der chronologischen Angaben, die jeweils in einer Urkunde vereinigt sind, innerhalb gewisser Perioden sich ziemlich gleich bleibt, und nur mit ihnen sich ändert. Erben hatte den glücklichen Gedanken, dieses Verhältnis durch eine schematische Darstellung zu veranschaulichen, indem er mit Übergehung unwesentlicher Einzelheiten den wechselnden Wortlaut in einige typische Formen zusammenfaßte und übersichtlich gruppierte[1]).

Sowohl die Veränderlichkeit der Formel wie die Häufung der chronologischen Merkmale kommen der Kritik zustatten, und namentlich die letztere ist in den vielen Fällen, wo es sich um die Emendation eines verderbten Textes handelt, sehr erwünscht. Daß gerade das Datum so häufig korrigiert werden muß, ist begreiflich, wenn man bedenkt, wie schnell im konkreten Falle bei der Berechnung der einzelnen Zahlen wegen der Verschiedenheit der Epochen, der Schwerfälligkeit der römischen Ziffern, die bei einer flüchtigeren Schreibung auch leicht verlesen werden können, und dem Mangel eines Jahreskalenders, statt dessen bis ins 15. Jahrhundert hinein auch die Notare der kaiserlichen Kanzlei sich mit dem immerwährenden Kalender und dem Komputus behelfen mußten, Irrtümer und Fehler begangen werden konnten. Emendationsregeln gibt es natürlich keine. Theoretisch kann man nur den allgemeinen Grundsatz aufstellen, möglichst schonend mit dem überlieferten Text zu verfahren, mögliche Verbesserungen sorgfältig abzuwägen und den betreffenden Fall nicht isoliert für sich, sondern im Zusammenhang mit anderen zu behandeln. Nicht selten stellt sich dabei heraus, daß man es mit Eigenheiten eines Schreibers, der z. B. Regentenjahre beharrlich um eine Einheit zu hoch oder zu niedrig berechnet, zu tun hat.

Zum Schlusse die *Apprecatio*. Ihre kürzeste Form ist „feliciter", gewöhnlich mit „amen" verbunden. Doch finden sich auch andere Fassungen. Sie stellt also eine Art Segenswunsch dar, dem Bestande der Urkunde und ihres Inhaltes gewidmet.

Das sind die Formeln, wie sie sich in verschiedenem Ausmaß in den eigentlichen Diplomen finden und auch in den anderen Urkundenarten in reduzierter Zahl wiederkehren. Starke Abweichungen auch in der Anordnung zeigen namentlich die Mandate und Briefe der späteren Zeit. Schon unter Karl IV. wird zunächst in den Briefen Name und Titel samt Devotionsformel für sich allein an den Kopf des Briefes gerückt. Der Text, der einige Linien weiter unten beginnt, setzt mit der Adresse ein, die bei offenen Mandaten (Patenten) aus dem mit ein paar ehrenden Beiwörtern gezierten Namen, in geschlossenen Stücken, bei denen die Adresse rückwärts entweder auf dem zusammengefalteten Briefblatt selbst oder auf dem Verschlußstreifen angebracht wurde, aus einer allgemeinen Anrede [Lieber(—n) getreuer(—n)] besteht. Die Grußformel steht häufig, Arenga, Pönformel und Corroboratio nie. Im Datum wird oft das Inkarnationsjahr ganz weggelassen oder doch nur Zehner und Einer angegeben, so daß das Jahrhundert aus dem Namen des Mandatars oder dem Charakter der Schrift erschlossen werden muß; die Regentenjahre hingegen fehlen selten. Dazu kommt dann noch die besondere Art der Besiegelung, die weiter unten (s. S. 37) erwähnt ist.

b) Die Sprache. Für die Wucht, mit der die römische Bildung auf die germanischen Eroberer drückte, ist wohl nichts bezeichnender als die Tatsache, daß sie nicht imstande gewesen sind, ihre Muttersprache von Anfang an zu regelmäßiger literarischer Verwertung zu bringen, so daß die schriftliche Produktion fast ganz im Banne der lateinischen Sprache blieb. Sie bemächtigte sich also auch der Urkunde. In den Diplomen der Merowinger und der Karolinger bis etwa in das erste Drittel des 9. Jahrhunderts ist dieses Latein äußerst barbarisch. Es wimmelt von ungeheuerlichen Wortformen und Verstößen gegen die Grammatik und ein korrekter Stil ist für diese Periode

1) Urkundenlehre 1, 335.

so undenkbar, daß durch ihn ein Schriftstück vorweg schon in bezug auf Originalität verdächtigt würde. In der ostfränkischen, nachmals deutschen Reichskanzlei hat man unter der wohltuenden Nachwirkung der Reformen Karls d. Gr. stets ein annehmbares Latein geschrieben, dem später sogar Reime und jene rhythmische Gliederung der Sätze nicht fehlen, die in dem aus der päpstlichen Kanzlei gegen Ende des 12. Jahrhunderts hervorgegangenen cursus gelehrt wird. Für eine kritische Untersuchung kommen diese beiden Momente ebenso in Betracht wie der Umstand, daß aus den Wortformen namentlich bei Eigennamen (s. auch bei „Titel" S. 26) zuweilen auf die Nationalität des Schreibers geschlossen werden kann.

Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts herrschte die lateinische Sprache auch in den Kaiserurkunden ohne Ausnahme, so daß die Kanzlei sich noch von dem Landfrieden von 1235, der seiner Massenwirkung wegen zuerst deutsch abgefaßt und verkündet worden war, eine offizielle Übersetzung ins Lateinische anfertigte.[1]) — Die älteste deutsche Kaiserurkunde und zugleich eine der ältesten deutschen Urkunden überhaupt rührt von Konrad IV. her und datiert von 1240.[2]) Allein dieses Stück steht auf ein Menschenalter hinaus ganz vereinzelt da, und auch dann nimmt die Verwendung der deutschen Sprache nur langsam, außerdem nicht stetig, sondern etwas willkürlich und sprunghaft zu. Das hängt mit der mangelhaften Durchbildung der kaiserlichen Kanzlei zusammen, die nie sehr fest organisiert, gerade in der Zeit, in der das Deutsche in die Urkunden einzudringen begann, durch den häufigen Wechsel der aus verschiedenen Familien stammenden Regenten vollends an Stabilität einbüßte. Infolgedessen wurden der Ausfertigung der Diplome mehr als früher die Eingaben der Parteien zugrunde gelegt, die, wenn sie Laien waren, sich gewöhnlich der deutschen Sprache hierfür bedienten. Da nun diese seit den 70er Jahren des 13. Jahrhunderts von der Privaturkunde in rascher Progression Besitz ergriff, so wurde sie auf diesem Umwege auch in der kaiserlichen Kanzlei heimisch. Dieser Prozeß vollzog sich also unter dem Druck äußerer Verhältnisse und nicht unter der führenden Initiative der Kanzlei, in der das Deutsche erst unter Ludwig dem Baiern Gleichberechtigung, mithin offizielle Geltung gewonnen hat. — Der unter Wenzel abermals beginnende und nach den Hussitenkriegen durch Sigmund notdürftig beigelegte Gegensatz zwischen Tschechen und Deutschen bewirkte, daß die Kanzlei auch böhmisch geschriebene Urkunden ausgegeben hat.

§ 2. **Äußere Merkmale.**

a) Der Schreibstoff. Die Originalurkunden der Könige und Kaiser von Deutschland sind durchwegs auf Pergament geschrieben, Mandate und Briefe seit dem 13. Jahrhundert in zunehmendem Maße auf Papier. Die größere Widerstandskraft des Pergamentes gegen zerstörende äußere Einflüsse und besonders gegen das Zerreißen durch die hängenden Siegel und das gerade mit seiner selteneren Verwendung wachsende Ansehen als des kostbareren Schreibstoffes sicherten ihm seine Überlegenheit über das häufiger gebrauchte und darum vulgäre Papier.

Auf schöne Ausstattung der Urkunden hat die Kanzlei stets Wert gelegt und es wenigstens bei den von ihr selbst hergestellten Stücken in bezug auf Format und Qualität des Pergamentes, Raumeinteilung und Schrift an Sorgfalt nicht fehlen lassen. Für die eigentlichen Urkunden, die Diplome, wurden große viereckige und schon seit dem Ende des 9. Jahrhunderts scharf rechtwinklig zugeschnittene, möglichst fehlerfreie Perga-

1) Vgl. K. Zeumer, Der deutsche Urtext des Landfriedens von 1235, NA. 28, 437ff.
2) Böhmer-Ficker Nr. 4427. — Vgl. KUiA. 6, 140 Nr. b. Hier unrichtig als die älteste deutsche Urkunde überhaupt bezeichnet.

mentstücke gewählt. Am Material wurde nicht gespart, eher oft das Gegenteil[1]), und die Diplome machen mit dem großen aufgedrückten oder an dem breiten Umschlag hängenden Siegel einen oft pompösen Eindruck. Aus älterer Zeit bis ins 12. Jahrhundert hinein sind auch einige Urkunden erhalten, die man entweder wegen ihres Inhaltes oder auf Wunsch des Empfängers besonders prunkvoll mit Goldbuchstaben auf Purpurgrund ausstattete.[2])

Sogenannte cartae transversae, d. h. ziemlich schmale Pergamentstücke, auf denen die Schrift mit der Schmalseite parallel läuft, sind für Diplome bis unter Friedrich Barbarossa nicht verwendet worden, sondern nur für Mandate und Briefe. Sie kamen auf, als man anfing, auch Diplome einfacher zu halten und statt des aufgedrückten das hängende Siegel zu verwenden.

b) Die Schrift. Das feierliche Aussehen der Diplome ist nicht zum wenigsten auch durch das Schriftbild bedingt. Dieses Schriftbild, das natürlich im Ablauf der Jahrhunderte sich stark verändert hat, wird in den deutschen Kaiserurkunden bis zum Interregnum von der sogenannten verlängerten Schrift oder Zierschrift dominiert. Sie besteht darin, daß die Buchstaben bei fast gleich bleibender Breite stark gestreckt werden, die kleinen ohne Ober- und Unterlängen bis zur siebenfachen Höhe der normalen Gestalt. Die Schrift erhält dadurch ein gitterartiges Aussehen und wird ziemlich unübersichtlich, ein Übelstand, dem die Notare vom Ende des 11. Jahrhunderts an durch Verwendung einzelner Majuskeln und Einsetzung von Trennungspunkten ohne besonderen Erfolg zu steuern suchten. Diese verlängerte Schrift begegnet uns in der ersten Zeile und in den beiden Subskriptionen, doch war ihre Verwendung in mehr als einer Hinsicht ungleichmäßig. Dies gilt besonders von der ersten Zeile. Bald ist sie vollständig und ohne Rücksicht auf den Inhalt in verlängerter Schrift gehalten, bald nur teilweise mit Beschränkung auf das Eingangsprotokoll, während der Rest der Linie leer blieb oder der weitere Text in gewöhnlicher Schrift angeschlossen wurde. Unter Friedrich Barbarossa bildete sich dann die Übung heraus, für die schon vor ihm vereinzelte Beispiele vorliegen und die nach ihm mit einigen Unterbrechungen festgehalten wurde, mit dem Eingangsprotokoll die erste Zeile zu füllen, wenn es nicht anders ging selbst durch Dehnung der Worte. Bei den einfacher ausgestatteten Urkunden wurde die verlängerte Schrift überhaupt nicht oder nur in sehr begrenztem Umfange angewendet. — Von den beiden Subskriptionen ist die des Königs stets in dieser Weise ausgezeichnet worden, während die des Kanzlers schon unter dem letzten Salier gelegentlich auf diese Art der Hervorhebung verzichten muß. Dies wiederholt sich unter Lothar III. und wird seit Friedrich I. so häufig, daß schließlich daraus ein für die ganze Formation des Textes wichtiges Ergebnis resultierte: die allmähliche Verschmelzung der Rekognition mit dem Datum. Dieser Prozeß ergriff später auch noch die Subskription des Königs, derart, daß seit Karl IV. das ganze Schlußprotokoll mit dieser immer noch durch verlängerte Schrift hervorgehobenen Unterschrift dem vorausgehenden Texte angehängt wurde und seine Selbständigkeit einbüßte.

Inzwischen hatte die Ausstattung der feierlichen Urkunde überhaupt andere Formen angenommen. Nach dem Interregnum verschwindet die verlängerte Schrift auch aus der ersten Zeile fast ganz. Statt dessen zeichnet man den Namen des Herrschers, der durch den Wegfall der Invokation unmittelbar oder höchstens mit einem beginnenden „Nos" oder „Wir" an die Spitze der Urkunde rückt, durch Anwendung von Majuskeln, sei es für das ganze Wort, sei es nur für eine Initiale aus. Später unter Ludwig dem Bayern und den Luxemburgern wurde dieses Verfahren auch auf den

---

1) S. z. B. KUiA. 2, Nr. 8, 23, 27; 3, Nr. 23; 10, Nr. 9 u. a.

2) Eine Zusammenstellung bei Erben, Urkundenlehre 1, 122 und 194.

Titel ausgedehnt und in der einen wie der anderen Form hat die Kanzlei kalligraphische Meisterstücke produziert.[1]) — Die Verwendung von Majuskeln zur Hervorhebung von Eigennamen auch sonst im Texte reicht übrigens bis ins 10. Jahrhundert zurück, und unter Friedrich II. hat man sehr oft in geschickter Weise auch die Satzanfänge in dieser Weise hervortreten lassen.

Die Schrift der Diplome im allgemeinen ist in der ältesten Zeit die merowingische Kursive, die verwildert war wie die Sprache, die sie wiedergibt. Auch sie profitierte, obwohl langsamer als die Bücherschrift, von Karls d. Gr. Reformen. Sie erhielt sich in den Diplomen auch länger als in den Büchern, bis sie unter Ludwig dem Deutschen der von dessen Kanzler Hebarhard eingeführten diplomatischen Minuskel Platz machte.[2]) Ihre weitere Entwicklung, die hier zu verfolgen ganz unmöglich und auch nicht nötig ist, weil darüber der Abschnitt des Grundrisses über Paläographie von Bretholz Aufschluß gibt, vollzieht sich in der Richtung, daß sie allgemach ihren besonderen Charakter abstreift und immer mehr sich dem jeweils herrschenden Schrifttypus nähert.

Von den Urkunden sind die der älteren Zeit bis ins 11. Jahrhundert meistens, die späteren durchwegs liniiert. Die gewöhnliche Schrift steht auf einer Linie, die verlängerte zwischen zwei Linien, die fast ausnahmslos mit einem spitzigen Instrument in das Pergament eingraviert (blinde Linien), selten mit einem Farbstift gezogen sind. Oft sieht man am Rande die die Distanzen markierenden Zirkelstiche. Diese Distanzen sind in den Diplomen des 10. und 11. Jahrhunderts auffallend weit, so daß die Notare Gelegenheit hatten, mit den überdies oft noch verzierten Oberschäften und Unterlängen gehörig auszufahren. In staufischer Zeit wird die Linienführung enger und im 14. und 15. Jahrhundert ist der Text oft so satt wie in Merowinger-Urkunden. Vereinzelt unter den Saliern, mit zunehmender Regelmäßigkeit unter ihren Nachfolgern hat man den Raum für den Text auch durch zwei Vertikallinien abgegrenzt, der in der Regel sorgfältig eingehalten ist.

c) Die Schriftzeichen. Als solche kommen vor das Chrismon, das Monogramm, das Beizeichen und das Rekognitionszeichen, die zusammen einen wesentlichen Beitrag zur Charakteristik der Kaiserurkunde namentlich der älteren Zeit liefern.

1. Das Chrismon (im Druck C). Es ist dies die schon oben (s. S. 25) als symbolische Invokation erwähnte Figur, die zuerst unter den Merowingern und Karolingern als ein oft stark verschnörkeltes und auch mit tironischen Noten umkleidetes Kreuz erscheint, unter den jüngeren Karolingern und auch in einigen ottonischen und salischen Urkunden als Monogramm Christi ☧, in den Diplomen der deutschen Kaiser aber vornehmlich in der ihm vom Kanzler Ludwig des Deutschen, Hebarhard, gegebenen Gestalt, die wie ein C aussieht, mit Ansätzen an den beiden Bogenenden und dem verschiedenartigsten Füllsel in der Höhlung. Seine Anwendung hat bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts sehr geschwankt. Es findet sich am Anfang der Urkunde, vor der Rekognition, in der Unterschrift des Königs, vor dem Datum, in der Korroboration und sonst, oft gleichzeitig an mehreren dieser Stellen und dann wieder nicht. Unter Ludwig dem Deutschen erobert es endlich in den deutschen Diplomen seinen definitiven Standort vor der Invokation, die somit eigentlich zweimal, symbolisch und verbal, gebracht ist, bis es schon unter Lothar III. zeitweilig, von Friedrich I. in den einfacheren Urkunden stets weggelassen, seit Ludwig dem Bayern gänzlich verschwindet.

2. Das Monogramm (im Druck M). Von seinem modernen Namensvetter unterscheidet sich dieses Monogramm dadurch, daß es alle Buchstaben des Namens des betreffenden Herrschers wenigstens formal, wenn auch nicht immer ziffernmäßig

1) S. KUiA. 5, Nr. 5; 9, Nr. 21 und Nr. 22.
2) S. Sickel in KUiA. Text S. 160ff.

in sich vereinigt, wozu, erstmals unter Otto dem Großen, dauernd seit Otto III. auch noch der Titel ganz oder Teile desselben kommen (Namen- und Titelmonogramm). Es ist eine, in immer größeren Dimensionen ausgeführte, aus Kapitalbuchstaben so zusammengesetzte Figur, daß einer der Buchstaben der Träger aller anderen ist, gewissermaßen das Gerüst des ganzen Zeichens bildet. Dieser Träger ist unter Karl d. Gr. und einigen seiner Nachfolger ein eckiges O, in den Diplomen der Ottonen und Salier sieht es nach einem von Ludwig d. Fr. oder nach damaliger Schreibweise Hludowicus, gegebenen Muster wie ein H und seit den Staufern wie ein N aus. Die weitere Ausführung hing meistens von dem Belieben der Schreiber ab. — In dieser Form in der Kanzlei Karls d. Gr. erfunden, hatte das Monogramm den Zweck, auch dem des Schreibens unkundigen Herrscher einen persönlichen Anteil an der Beglaubigung der Urkunde zu gewähren, indem er darin einen Strich eigenhändig machte. Das ist der Vollziehungsstrich, der in den Originalen an der Verschiedenheit der Tinte und dem unsicheren Zug zu erkennen ist. Als solcher erscheint in den Monogrammen der deutschen Kaiser bis Heinrich V. mit geringen Ausnahmen der Querbalken im H. — Schon unter ihm nimmt aber diese persönliche Unterfertigung stark ab und hört nach Lothar III. ganz auf.[1]) Trotzdem behauptet sich das dadurch eigentlich zwecklos gewordene Monogramm und es ist nicht seine Zwecklosigkeit, die es nach dem Interregnum überhaupt seltener werden läßt, wie denn von Adolf, Friedrich dem Schönen, Wenzel, Ruprecht und Albrecht II. bis jetzt keine Monogramme bekannt sind.[2]) — Seinen Platz hat das Monogramm bis zum 13. Jahrhundert im Eschatokoll, wo es mit der Subskription des Königs verbunden erscheint. Aber einen definitiven Standort, wie das Chrismon, hat es nicht gewonnen. Es steht innerhalb der Subscriptio an allen möglichen Stellen, wobei es die Formel verschiedenartig, oft mitten in einem Worte splaltet aber auch außerhalb derselben nach rechts geschoben. Als das Schlußprotokoll mit dem übrigen Text zusammengeschweißt wird (s. oben S. 33), rückt es in den Urkundentext selbst hinauf, dessen Schreiber einen angemessenen Platz dafür ausspart. Unter Sigmund und Friedrich III. ist sogar Aufdruck des Monogramms mittelst eines Stempels wahrscheinlich.[3]) — Auf manchen karolingischen und ottonischen Diplomen sowie unter Konrad II.[4]) findet man zwei und auch mehr Monogramme.[5]) In solchen Fällen handelt es sich entweder um Nachträge zu dem Zwecke, in dieser sehr summarischen Weise den Inhalt der vorgelegten Urkunde zu bestätigen, oder auch um den gleichfalls in sehr abgekürzter Form ausgedrückten Konsens des Mitregenten und Thronfolgers.

3. Das Beizeichen. Diese eigentümliche monogrammatische Figur findet sich neben der Subscriptio in den Urkunden Heinrichs III. von 1042 an, ist zuerst ganz, später bloß teilweise vom Kaiser selbst gemacht und daher mit manu propria aufzulösen.[6]) Sie kehrt noch in einigen Stücken Heinrichs IV. und Heinrichs V. wieder, von Schreibern aus der Kanzlei des Vorgängers übertragen, doch ohne nachweisbaren Anteil der beiden Regenten, um dann für immer zu verschwinden.

4. Das Rekognitionszeichen (im Druck SR). Wie das Monogramm zur Subscriptio des Königs, so gehört das Rekognitionszeichen zu der des beglaubigenden Notars oder Kanzlers, aus der es auch organisch erwachsen ist, indem das Schlußwort der Formel subscripsi zu s.- (subs.-, subscrips.-) abgekürzt und an das s ein Schnörkel

---

1) Ein Beispiel von ihm in KUiA. 6, Nr. 6. Dazu Text S. 123.
2) Erben, Urkundenlehre 1, 252 § 34.
3) Erben a. a. O. 1, 254.
4) Z. B. MGH. Diplomata 4, 260 Nr. 195 und 261 Nr. 196.
5) Eine Urkunde Lothars II. mit noch 4! Monogrammen, darunter einem päpstlichen s. KUiA. 7, Nr. 8. Vgl. dazu Sickel im Text S. 156ff. — Andere Beispiele s. bei H. Wartmann, UB. der Abtei St. Gallen 2, 185 Nr. 573; 202f. Nr. 590 und Nr. 591.
6) Erben a. a. O. 1, 157.

angehängt und dieser Schnörkel allmählich zu einer glockenförmigen Figur erweitert wurde. Diese Figur diente zur Aufnahme von tironischen Noten, welche wegen ihres meistens auf die Kanzleigeschäfte sich beziehenden Inhaltes sehr wichtig sind. Das Rekognitionszeichen war natürlich von großem Wert, so lange es als Autograph ein weiteres sicheres Merkmal der Originalität der Urkunde bildete. Leider aber verlor es nach 840 diesen Charakter und von dem Augenblick an, da nicht mehr der Rekognoszent selber, sondern ein beliebiger Schreiber statt seiner es eintrug, wurde es bedeutungslos und entbehrlich und das um so mehr, als sehr bald auch die Kenntnis der tironischen Schrift den Notaren abhanden kam. Einem Schreiber unter Otto d. Gr. erschien das Zeichen so unverständlich, daß er den grotesken Einfall hatte, daraus etwas wie ein Gebäude zu machen.[1]) Unter Otto III. kommt es daher gar nicht mehr vor und ein Versuch unter Heinrich III., es wieder zu beleben, blieb ohne Wirkung. Mit dem Beizeichen verschwindet es am Ende des 11. Jahrhunderts für immer.

Über die oben wiederholt erwähnte tironische Schrift läßt sich, da eine Anleitung zu ihrer Auflösung hier nicht gegeben werden kann, schlechterdings nicht mehr sagen, als daß sie hauptsächlich in karolingischen Urkunden eine große Rolle spielt und, um sie richtig lesen zu können, ebensoviel Studium wie Übung erforderlich ist.[2])

5. Kanzleivermerke. Unter Kanzleivermerken versteht man solche außerhalb des Textes einer Urkunde stehende, aber vom Kanzleipersonal herrührende Notizen, die sich auf die Entstehung und Behandlung der Urkunde in der Kanzlei beziehen. Sie sind, wenn man von den in den tironischen Noten versteckten Angaben absieht, der älteren Königsurkunde bis auf Friedrich II. fremd. Und auch die unter ihm vorkommenden Fälle gehören seiner sizilischen Kanzlei[3]) an und sind für die Reichskanzlei wirkungslos geblieben. Nachweisbar erst unter Ludwig dem Bayern[4]) und Karl IV., wenn auch wahrscheinlich schon unter Heinrich VII., hat die Reichskanzlei, die dabei, wie Erbens treffliche Darstellung zeigt, unter der Vermittlung der Luxemburger französischen Mustern gefolgt ist, angefangen, Kanzleivermerke anzubringen. Zu diesen gehört der rechts unter dem Text oder auf dem Umschlag stehende, aus der Corroboratio dahin verpflanzte Beurkundungsbefehl oder wie er fortan heißt, Fertigungsvermerk, der, wenn er auch verschieden lautet und nicht immer den König als unmittelbaren Auftraggeber (ad mandatum domini regis NN, eventuell noch mit Zusätzen z. B. cancellarius) erscheinen läßt, doch recht formelhaft stereotype Wendungen aufweist. Außer ihm fällt hauptsächlich noch der Registraturvermerk auf, der sich auf der Rückseite der Urkunde findet: R mit in die Höhlung eingesetztem oder nebengesetztem ta = Registrata und der Name des Registrators. Nicht so regelmäßig und in ihrer Bedeutung auch nicht immer ganz klar sind andere kleine Notizen, die die Korrektur des Textes und die zu zahlenden Gebühren betreffen. Alle diese Angaben, bei denen man, wenn sie gleichzeitig sind, noch darauf achten muß, ob sie auch aus der Kanzlei stammen[5]), sind für die Geschichte der Urkunde und der Kanzlei wichtig und müssen sorgsam notiert und geprüft werden.

---

1) KUiA. 3, Nr. 23.

2) Zu der bei Erben, Urkundenlehre 1, 165, § 22 angeführten, schon sehr beträchtlichen Literatur kommt neuestens noch hinzu: M. Tangl, Die Tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger mit Ausschluß der westfränkischen, im Archiv für Urkundenforschung 1, 87ff. mit vielfach ganz neuen Lesungen — s. auch Erben in den M 109. 29, 153ff. —, und ebenda 2, 167ff. Forschungen zu Karolinger Diplomen, mit Nachträgen zur ersten Abhandlung. — M. Jusselin, Notes tironiennes dans les diplômes mérovingiens, in der Bibliothèque de l'école des chartes 68, 481ff. und Tangls Bemerkungen dazu im NA. 34, 311ff.

3) Erben, Urkundenlehre 1, 217 und 261.

4) W. Lippert, Bemerkungen zum Urkundenwesen Kaiser Ludwigs, MIÖG. 13, 602ff. Vgl. besonders S. 607ff.

5) Vgl. z. B. Lippert, a. a. O. S. 608f.

Zu den Kanzleivermerken zählt man gewöhnlich auch, obwohl das streng genommen nicht ganz richtig ist, die eigenhändige Unterschrift des Herrschers. Sie war, wie schon früher bemerkt, unter den Merowingern als eine der Formen der Beglaubigung üblich gewesen. Unter den des Schreibens unkundigen Karolingern war der Vollziehungsstrich, ein eigentlich unwürdiges Zeichen der königlichen Zustimmung, an ihre Stelle getreten, und als der Monarch darauf verzichtete, auch nur ihn anzubringen, ermangelte die Urkunde mehr als zwei Jahrhunderte jeder sichtbaren Spur seines Einverständnisses. Erst für Karl IV. ist wieder die direkte Unterfertigung nachgewiesen[1]), nachdem solche der Könige Rudolf, Adolf und Albrecht sich bei genauerer Prüfung als Täuschung erwiesen haben.[2]) Zur Regel wurde die eigenhändige Unterschrift des Monarchen jedoch erst mit Maximilian.

d) Siegel. Auch an dieser Stelle müssen mit Rücksicht auf den Abschnitt Sphragistik von Ilgen in diesem Grundriß einige wenige Bemerkungen genügen. Bei den Kaiserurkunden, die niemals unbesiegelt ausgegeben worden sind, so daß man sogar noch Chirographe mit dem Siegel versehen hat[3]), findet man alle drei Arten von Siegel aus Wachs, Blei und Gold vertreten. Sie sind stets kreisrund und die Wachssiegel oft von ansehnlicher Größe. Die ältesten Diplome, die der Merowinger und Karolinger, tragen das auf der rechten Seite der Urkunde zwischen Text und Datum durchgedrückte Wachssiegel, das auch bei den Ottonen und Saliern durchaus die Regel bildet. Es sind teils Porträtsiegel (Brustbild), teils Thronsiegel (ganze sitzende Figur). Daneben kommt auch das hängende Siegel aus Metall, die Blei- oder Goldbulle, vor. Die Verwendung von Goldbullen, die ausschließlich dem Monarchen zustand, ist entgegen der lange Zeit fast unbestritten herrschenden Ansicht jetzt schon bei Karl d. Gr. nachgewiesen[4]), bei den deutschen Kaisern frühestens für Otto I. Doch blieb diese Art zu siegeln, die nur bei wichtigen Urkunden und wegen der höheren Kosten ohne Zweifel bloß auf Wunsch des Empfängers angewendet wurde, immer selten. Goldbullen hängen stets an seidenen oder aus Gold- und Silberfäden gedrehten Schnüren. Ebenso ist der Gebrauch von Bleibullen schon bei den ostfränkischen Königen Karl III. und Arnulf erwiesen. Seit Heinrich IV. wurden sie nicht mehr verwendet. Im 12. Jahrhundert vollzieht sich, wohl unter dem Einfluß der Privaturkunde, die das durchgedrückte Siegel schon der Raumverschwendung wegen nicht kennt, der Übergang zum hängenden Wachssiegel, das erst unter Friedrich I. häufiger wird. Bei den hängenden Wachssiegeln lassen sich abweichend von den aufgedrückten Vorgängern zwei verschiedene Typen unterscheiden. Erstens das dem früheren Thronsiegel entsprechende Majestätssiegel, das ebenso groß, ja noch größer und noch viel reicher verziert ist und nach französischem Vorbild seit Heinrich VII. auch ein Rücksiegel aufweist[5]), und zweitens das Sekret, das viel einfacher ist und auch nur für die einfacheren Urkunden verwendet wird. Dazu kommen die vom Monarchen mit dem Siegelring hergestellten, aufgedrückten Signete. Abhängende, eingehängte und an Hanfschnüren hängende Kaisersiegel gibt es nicht. Dem Wechsel in der Art der Befestigung vom aufgedrückten zum hängenden Siegel folgt auch die Korroborationsformel, die den Ausdruck „impressio" fallen läßt und bloß noch „sigillum" verwendet.

Das aufgedrückte Siegel kam übrigens noch einmal zu Ehren, indem es entweder zur Beglaubigung oder auch als Verschlußsiegel rückwärts auf Mandaten und Briefen

1) Theodor Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV., 1882, S. 97.

2) M. Vancsa, Angebliche eigenhändige Unterschriften deutscher Könige um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts, MIÖG. 17, 666ff.

3) Ein Beispiel in KUiA. 6, 134 Nr. 12.

4) H. Bresslau, Zur Lehre von den Siegeln der Karolinger und Ottonen, im Archiv für Urkundenforschung 1, 355ff.

5) Erben, Urkundenlehre 1, 273.

befestigt wurde und damit allgemach zu einem Charakteristikum für sie wird. Gewöhnlich sind für die Siegel eines Herrschers mehrere Typare verwendet worden und unter Umständen wird der Nachweis, mit welchem Stempel das Siegel einer in Rede stehenden Urkunde gemacht ist, zu einem wichtigen Kriterium.[1])

§ 3. Die Entstehung und Überlieferung der Kaiserurkunde.

a) Entstehung. An die Spitze der folgenden Betrachtungen muß füglich die Mitteilung gestellt werden, daß die Anschauungen des Diplomatikers wohl in keinem anderen Teile seiner Disziplin eine so tiefgreifende Umgestaltung erfahren haben wie eben hinsichtlich der Entstehung der Kaiserurkunde. Denn dieser Ausdruck umfaßt jetzt eine Reihe von Nachweisen und Vorkommnissen, die noch vor fünfzig Jahren völlig unbekannt waren, und er hat damit einen Gehalt gewonnen, daß man ohne Übertreibung sagen darf, er spiegle in seiner jetzigen Bedeutung einen ganzen, großen und wichtigen Abschnitt der Geschichte der Diplomatik wieder. Allerdings hat man die Diplome auch schon früher als entstanden, als Produkte einer Kanzlei betrachtet, analysierte sie, kannte die Abweichungen von dem normalen Typus, suchte störende Unregelmäßigkeiten durch Kritik und Emendation zu beseitigen — allein diese ganze Tätigkeit ruhte doch auf der Grundanschauung, daß jede einzelne Urkunde auf einmal entstanden, etwas in sich Fertiges, einheitlich Abgeschlossenes sei.

Mit dieser Anschauung hat die neuere Diplomatik vollständig gebrochen. Herbeigeführt wurde aber dieser Bruch durch die eindringenden Untersuchungen, die Ficker und Sickel an der Kaiserurkunde vorgenommen haben. Sie sind dabei auf vollständig verschiedenen Wegen vorgedrungen. Sickel ist von der Struktur der ganzen Urkunde, dem Wortlaute der einzelnen Formeln und der Beschaffenheit der Schrift in den Originalen ausgegangen und zu einem doppelten Ergebnis geführt worden. Er hat erstens gefunden, daß man mit Hilfe einer sorgfältigen Vergleichung der *Schriftzüge* in den *Originalurkunden* eines Herrschers diese auf bestimmte Schreiber verteilen kann, die entweder in dessen Kanzlei beschäftigt gewesen oder auf Grund weiterer Anhaltspunkte außerhalb derselben zu suchen sind. Sie heißen Ingrossatoren oder Schreiber schlechthin, von denen mitunter zwei, ja selbst mehr als zwei an der Reinschrift einer und derselben Urkunde beteiligt erscheinen,[2]) was — natürlich nur an Originalen — an der Veränderung im Zuge der Schrift oder in der Farbe der Tinte meistens ohne besondere Schwierigkeit zu erkennen ist. Daneben gibt es freilich auch Fälle, wo die Unterschiede nicht sofort in die Augen fallen, und deshalb muß betont werden, daß es bei solchen Untersuchungen mit der bloßen Fertigkeit im Lesen nicht getan ist, sondern daß man den Blick für den Duktus der einzelnen Buchstaben und für oft minutiöse Einzelheiten an ihnen schärfen muß. Gute Faksimile sind sehr dienlich zur Vorübung; der Übergang zu den Originalen bedeutet immer noch einen ziemlichen Schritt.

Zweitens hat Sickel gefunden, daß man mit Hilfe einer sorgfältigen Vergleichung des *Wortlautes aller Urkunden* eines Herrschers diese ebenfalls wieder auf verschiedene einzelne Individuen verteilen kann, die auch wieder entweder in oder außerhalb der Kanzlei an dem Beurkundungsgeschäft beteiligt gewesen sein müssen und diese Beteiligung durch Bevorzugung gewisser stilistischer Eigentümlichkeiten zu erkennen geben. Diese Männer heißen Diktatoren. Je deutlicher die Eigenart eines solchen Diktators durch die Formeln hindurchdringt, um so wertvoller und ergiebiger wird sein Diktat für die Kritik der Urkunden, zumal der nicht in originaler Form überlieferten.[3])

1) Vgl. z. B. MGH. Diplomata 1, 305.

2) Eine Reihe von Beispielen hierfür in den KUiA. Vgl. z. B. 1, 12 Nr. 16 (drei Schreiber); 1, 15 Nr. 26 (zwei Schreiber); 3, 44 Nr. 6 (zwei Schreiber).

3) Vgl. H. Bresslau in den KUiA. 2, 35 Nr. 24. — E. Mühlbacher, Zwei weitere Passauer Fälschungen, MIÖG. 24, 424ff., wo sich die Beweisführung nur auf das Diktat stützen kann.

Welchen Wert die Feststellung eines derartigen Diktats bei besonnener Kritik gewinnen kann, lehrt in anschaulichster Weise ein Fall, in dem es SCHEFFER-BOICHORST mit gewohnter Präzision für die Datierung eines Diploms Friedrich Barbarossas verwendet hat.[1]) Die Namen dieser Schreiber und Diktatoren bleiben uns gewöhnlich, auch wenn sie der kaiserlichen Kanzlei angehören, unbekannt. Dies ist in dem Maße der Fall, daß z. B. die Nennung des Schreibers in einem Vertrag zwischen Friedrich I. und Wilhelm II. von Sizilien sogleich den Einfluß der normannischen Kanzlei verrät.[2]) Die Tätigkeit dieser beiden Kategorien von Kanzleibeamten — um zunächst bei ihnen stehen zu bleiben — hat sich natürlich vielfach wechselseitig gekreuzt: Ein Diktator kann verschiedene Schreiber beschäftigen, ein Schreiber nach verschiedenen Diktaten ingrossieren, und endlich Schreiber und Diktator kann ein und dieselbe Person sein. Diese letzte Kombination läßt sich freilich nur an Hand von Originalurkunden konstatieren.

Der Schwierigkeit, diese namenlosen Schreiber und Diktatoren mit einer prägnanten Bezeichnung zu individualisieren, um jeden einzelnen leicht in die kritische Erörterung einführen zu können, begegnet man, ebenfalls nach SICKELS zweckmäßigem Vorschlag, dadurch, daß man sie nach den in den Urkunden vorkommenden Rekognoszenten, sei es Kanzler oder Notar, benennt und durch Hinzufügung eines A, B, C usw. von einander unterscheidet. Man spricht also von einem Schreiber Brun A, Brun B, Brun C, Liutolf F, Hildibold A, B, F, G usw.[3])

Bisher ist die Art der Schrift- und Diktatuntersuchung nur auf einen kleinen Teil der vorhandenen Kaiserurkunden angewendet worden, nämlich auf die immerhin noch gut übersehbare Zahl von Diplomen der Karolinger, Ottonen und Salier. Für spätere Perioden der deutschen Kaiserzeit, so z. B. die der Staufer, stehen solche Untersuchungen noch aus. Ob sie in vollem Umfange auch auf die gewaltig anschwellende Masse von Urkunden der Herrscher des 14. und 15. Jahrhunderts anwendbar sein werden, ist eine Frage, die um so mehr einer besonderen Erwägung wert ist, als man a priori an der Notwendigkeit einer solchen Übertragung zweifeln mag. Dieser Umstand nimmt aber natürlich der Methode nichts von ihrem ursprünglichen Werte.

Einen ganz anderen Ausgangspunkt hat FICKER für seine Untersuchungen genommen. Er bezeichnet ihn selbst mit voller Deutlichkeit gleich im Anfange seiner „Beiträge zur Urkundenlehre", indem er diese im wesentlichen als den „Versuch einer Beantwortung der Frage nach der Richtigkeit des aus den Königsurkunden gewonnenen Itinerars", oder mit anderen Worten der Frage, „ob der König sich am Tage der Datierung der Urkunde auch immer an dem in ihr genannten Orte aufgehalten habe", charakterisiert.

So scharf umrissen das Feld der Untersuchung damit auch erscheinen mag, so hat es sich in Wirklichkeit doch außerordentlich weit gedehnt, und FICKER sah sich auch seinerseits veranlaßt, eine ganze Reihe von Vorkommnissen aus dem Urkundenwesen der kaiserlichen Kanzlei eingehend zu erörtern. Das Schwergewicht dieser Erörterungen liegt aber doch auf der Behandlung des Datums. Es handelt sich da vornehmlich um das Verhältnis zwischen *Datum*, *Handlung* und *Beurkundung*.

Wir sind gewöhnt, in dem Datum, das seit dem 16. Jahrhundert die uns geläufige äußere Form angenommen hat, den Zeitpunkt der Beurkundung festgehalten zu sehen, und es war ganz natürlich, daß man es in mittelalterlichen Urkunden in gleicher Weise

---

1) MIÖG. 10, 459. — Vgl. auch H. BRESSLAU, Vier ungedruckte Königsurkunden des 11. und 12. Jahrhunderts, NA. 17, 433ff., wo S. 438 zu Nr. 3 auf Grund des Diktats das Datum verbessert wird.

2) K. A. KEHR, Zur Friedensurkunde Friedrichs I. von Venedig, NA. 27, 758ff.

3) Am schnellsten macht man sich mit dieser Sache vertraut durch die Lektüre der Texte zu den ersten vier Lieferungen der KUiA.

interpretierte. Daneben wußte man allerdings, daß das Mittelalter noch eine zweite Art der Datierung kannte, in der das Datum geteilt und oft schon äußerlich mit den Einführungsworten „Actum" und „Datum" deutlich sowohl auf den Zeitpunkt der Beurkundung, wie auf den der beurkundeten Handlung bezogen erscheint.

Indessen solange die Ansicht, daß das gewöhnliche einheitliche Datum nur den Moment der Beurkundung wiedergebe, ausschließlich herrschte, hatte man seine liebe Not mit den Widersprüchen, die zwischen Inhalt und Datum auch in sonst einwandfreien Originalen gefunden wurden. So z. B. die verfrühte Unterschrift eines Kanzlers, wie in den Stiftungsbriefen Heinrichs II. für Bamberg vom 1. November 1007, oder die Anführung von Personen, die als noch lebend vorausgesetzt werden, während sie nach anderen, ebenso unverwerflichen Zeugnissen zur Zeit der Ausfertigung der Urkunde schon tot waren, oder Ortsangaben, die mit anderen Ortsangaben in Urkunden desselben Datums unvereinbar waren u. dgl. m. Um diese Widersprüche, die doch eines Ausgleichs bedurften, zu beseitigen, nahm man seine Zuflucht zur Emendation von Zahlen, oder man verdächtigte, wenn kein Ausweg möglich schien, schließlich die ganze Urkunde. Selbst ein Mann wie Böhmer, der die Notwendigkeit einer Lösung dieser Fragen schon des für seine Regesten wichtigen Itinerars des Königs wegen wohl erkannt hatte, fand keine befriedigende Erklärung.

Aus dieser Sackgasse wurde die Diplomatik durch Fickers scharfsinnige Forschungen herausgeführt, indem er jene Irregularitäten dadurch verschwinden machte, daß er ihre Voraussetzung, nämlich die bis dahin geltende Ansicht von der Uniformität der Urkunde zerstörte. U. a. wies er unumstößlich nach, daß auch ein einheitliches Datum nicht notwendig die Koinzidenz von Actum und Datum, also Handlung und Beurkundung in sich schließt, sondern daß beide oft in chronologisch beträchtlichen Abständen vollzogen werden und daß das Datum sich ebensogut auch bloß auf den Zeitpunkt der Handlung beziehen kann. Über diesen Zeitunterschied zwischen Handlung und Beurkundung geben zum Teil die Urkunden selbst, zum Teil auch andere Urkunden und sonstige Quellen Aufschluß, und seine Entstehung erklärt sich hinreichend aus der unvollkommenen Einrichtung der Kanzlei einerseits, die mit dem Kaiser von Ort zu Ort zog und dadurch in der Abwicklung ihrer Geschäfte behindert war, und anderseits aus dem eben deshalb begreiflichen Wunsch der Empfänger, den Genuß verliehener Gnaden und Rechte schon von dem Tage der kaiserlichen Zusage an und nicht erst von dem oft viel späteren der Ausfertigung der Urkunde verbrieft zu sehen.

Diese Ergebnisse der von Sickel und Ficker durchgeführten Untersuchungen haben der Urkundenkritik ein ganz neues Gebiet erschlossen. Denn wenn man bisher die Urkunde vornehmlich daraufhin untersucht hatte, wie sie war, so erweiterte sich diese Aufgabe jetzt dahin, auch zu untersuchen, wie sie wurde, und infolgedessen tritt viel mehr als vorher der individuelle Fall mit allen seinen Verumständungen in sein Recht. Zwei beliebig gewählte Beispiele von kanzleimäßigen Ausfertigungen mit gewissen Besonderheiten mögen dies veranschaulichen.

Als Friedrich I. im Jahre 1176 zum Angriff gegen die Lombarden rüstete, erhielt das Hospiz auf dem Großen St. Bernhard ein Privileg, in dem wichtige Teile des Eschatokolls fehlen. Trotzdem ist dies Diplom doch durchaus echt und glaubwürdig und die mangelhafte Form ist wohl richtig damit erklärt, daß der normale Gang der Beurkundung — denn ohne Kanzlei wird der Kaiser schwerlich gewesen sein — durch das kriegerische Getümmel unterbrochen wurde.[1]) — Als Karl der Große im Jahre 785 eine gegen ihn gerichtete Verschwörung entdeckt hatte, veranlaßte ihn dies, in gewisse Urkunden

1) F. Güterbock, Über Kaiserurkunden des J. 1176, NA. 27, 245ff.

einen neuen, den Treueid des Empfängers betreffenden Satz aufzunehmen.[1]) — Diese Beispiele bestätigen zugleich die Wahrnehmung, daß die mit der richtigeren Erkenntnis von der Entstehung der Urkunde verbundene größere Beweglichkeit in der Erklärung vorhandener Anomalien die wohltuende Wirkung gehabt hat, daß der Radikalismus, mit dem man früher notgedrungen gleich zur Verdächtigung und Verwerfung ganzer Urkunden schritt, einem besonnen konservierenden Wesen Platz machen konnte. Umgekehrt hat die richtigere Einsicht in die Gestaltung des Diploms, wie sie aus der genaueren Prüfung der Formeln hervorging, zu einer viel strengeren Sichtung der vorhandenen Überlieferung geführt, derart, daß gerade in den letzten Jahren einigemal selbst ganze Gruppen von Urkunden von dem harten Verdikt der Fälschung getroffen worden sind.[2])

Mit Beziehung auf diese von Sickel und Ficker in die Diplomatik eingeführten Kriterien kann man die Kaiserurkunden hinsichtlich ihrer Entstehung in zwei Gruppen teilen, von denen die eine diejenigen Stücke umfaßt, die ganz *in* der Kanzlei, die andere jene Stücke, die ganz oder teilweise *außerhalb* der Kanzlei geschrieben und von ihr nur beglaubigt worden sind. Denn daran muß man unter allen Umständen festhalten, daß es keine authentische Kaiserurkunde gibt, die nicht wenigstens einmal, sei es auch bloß zur Besiegelung, die Kanzlei passiert hat.[3]) Im übrigen fügt sich diese Einteilung ohne weiteres in das durch die drei Formen der Überlieferung gegebene Schema ein.

b) Überlieferung. 1. Originale. Die Mehrzahl der so erhaltenen Diplome ist auf dem gewöhnlichen Wege, d. h. in der Kanzlei entstanden, deren Beamte sich in die Herstellung der Urkunde teilten. Abgesehen von allen besonderen Vorkommnissen und Unregelmäßigkeiten hat auch die normale Besorgung dieses Geschäftes im Laufe der Jahrhunderte mancherlei Änderungen erfahren. Unter den Karolingern, deren Kanzleinormen für die Folgezeit maßgebend blieben, war der Hergang der, daß ein von dem Kanzler auf Befehl des Kaisers oder auch von diesem direkt beauftragter Schreiber die Urkunde konzipierte (dictare) und ins reine schrieb oder auch nach seinem Diktat von einem anderen Beamten ins Reine schreiben ließ (scribere, ingrossare), dann der Kanzler sie beglaubigte (subscribere, recognoscere), worauf sie dem Kaiser zur Fertigung mittels des Vollziehungsstriches vorgelegt und schließlich besiegelt (sigillare) wurde. Die Veränderungen, die dieser Hergang später im einzelnen erfuhr, bestanden im wesentlichen darin, daß die persönliche Rekognition des Kanzlers wegfiel — dies geschah schon sehr früh, nach 876 — und daß folglich die ganze Ausfertigung der Urkunde, sogar mit allen Schlußformeln ganz dem gewöhnlichen Schreiberpersonale zufiel.

Bei der Abfassung der Urkunden haben die Schreiber in der ältesten Zeit gewöhnlich sehr sklavisch den überkommenen Vorrat von Formeln benützt, wie er gerade für ihre Zwecke in den schon oben erwähnten Formelbüchern niedergelegt ist. Erst seit dem Ende des 9. Jahrhunderts wird das Diktat freier und individueller, und später, zumal im 13. Jahrhundert, haben wieder umgekehrt die in dieser Weise verfaßten Diplome Stoff zur Zusammenstellung von Formelbüchern gegeben, wie denn schon die Urkunden Rudolfs von Habsburg und Albrechts I. sehr stark ausgebeutet[4]) wurden und mehr als eine nur in dieser reduzierten Gestalt überliefert ist.

Die Frage, ob die Anfertigung von *Entwürfen* kanzleimäßige Übung war, ist nicht so rundweg zu beantworten. Für die älteste Zeit bis auf Ludwig den Deutschen

---

1) E. Mühlbacher, Die Treupflicht in den Urkunden Karls des Großen, MIÖG. Erg.-Bd. 6, 871 ff. 2) Vgl. die Literatur unten S. 44, Anm. 3 (Fälschungen).

3) Ein bezeichnendes Beispiel hierfür ist die im UB. der Stadt Basel I, 34 Nr. 49 abgedruckte Urkunde Friedrichs I., Stumpf Nr. 4302.

4) Vgl. H. Otto, Zu den Formularbüchern aus der Kanzlei Rudolfs von Habsburg, NA. 26, 217 ff. — J. Schwalm, Formulare von Rudolfs v. H. Kanzlei, NA. 28, 689 ff.

will BRESSLAU sie nicht gelten lassen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß für die Merowingerzeit alle Quellen versagen, daß unter den Karolingern lange vornehmlich nach Formularen gearbeitet wurde, wodurch die Schreiber der Notwendigkeit einer Unterstützung durch Konzepte überhoben wurden, und daß überhaupt viele Stücke, die man früher als Konzepte ausgab, jetzt eher für unfertig ausgefolgte Originale genommen werden. Allein seitdem neuere Funde das Vorhandensein von Entwürfen schon in der Kanzlei Karls des Großen in sehr prägnanter Weise bezeugen,[1]) wird dieses ablehnende Votum doch einer wesentlichen Einschränkung bedürfen. Für gewisse Urkunden, besonders pacta, Staatsverträge, gibt übrigens auch BRESSLAU die Herstellung von Entwürfen schon aus inneren Gründen zu. Mit der zunehmenden Beweglichkeit der Schreiber seit dem Ende des 9. Jahrhunderts, die sich immer mehr von den stereotypen Wendungen der Formulare emanzipieren, bis deren Gebrauch schon im Laufe des nächsten Jahrhunderts fast ganz erlischt, und mit der Verteilung des Schreibgeschäftes auf Diktatoren und Ingrossatoren ist die Existenz von Konzepten schon implizite gegeben, wenn auch ein wichtiges einschlägiges Aktenstück wie die Kanzleiordnung Friedrichs II. ihrer nicht gedenkt. Von Heinrich VII. an, also seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts, ist die Frage entschieden, da sich aus dieser Zeit viele Konzepte erhalten haben. Bloß das ist noch nicht ganz sicher, ob auch die Privilegienbestätigungen dabei inbegriffen sind. Gegen Ende des Mittelalters wird das Konzept Regel.

Bei den Privilegienbestätigungen ist die Verwendung eines Konzeptes aus dem Grunde zweifelhaft, weil solche Bestätigungen auf den Inhalt der bestätigten Urkunde nicht bloß im allgemeinen zurückkommen, sondern gewöhnlich umfangreichere Teile des Textes, mindestens die entscheidenden Sätze wörtlich übernehmen.[2]) Damit betreten wir aber schon das Gebiet der Vorurkunde einer- und der Abfassung von Urkunden durch die Parteien außerhalb der Kanzlei anderseits.

Vorurkunden, von denen schon im allgemeinen Teil kurz die Rede war (s. oben S. 18), haben auch in der Reichskanzlei eine große Rolle gespielt und ihre Wirkung mitunter in zeitlich weiten Abständen ausgeübt.[3]) Das Abhängigkeitsverhältnis, in dem auch die kaiserlichen Schreiber von ihnen stehen, ist oft so ausgeprägt, daß man mit sorgfältiger Kritik unter Benützung der Formeln verstümmelte,[4]) ja selbst verlorene[5]) Diplome in ziemlichem Umfange wiederherzustellen gewußt hat. Ganz besonders wichtig wird die Frage des Verhältnisses zwischen Urkunde und Vorurkunde, wenn eine Fälschung im Spiele ist, weil ihre Feststellung oft ein überraschendes Licht auf den Urheber, den Zweck und die Zeit der Entstehung der Fälschung wirft.[6])

Wir wenden uns nunmehr den unter direkter Beteiligung der Parteien entstandenen Diplomen zu. Ihre Zahl ist recht beträchtlich und ihre Eruierung eine der wesentlichsten Errungenschaften der Diktatuntersuchung und Schriftvergleichung.

1) M. TANGL, Der Entwurf einer Königsurkunde aus Karolingerzeit, NA. 25, 374ff. — Derselbe, Der Entwurf einer unbekannten Urk. Karls des Großen in tironischen Noten, MIÖG. 21, 344f.

2) Eine ganz ungewöhnliche Art von Privilegienbestätigung ist die Karls IV. für den Erzbischof von Trier vom 25. November 1346, indem alte und neue Verleihungen zu einem durchlaufenden Text verschmolzen wurden, ohne daß das Verhältnis zu den Vorurkunden irgendwie ersichtlich gemacht wäre. S. R. LÜDICKE, Die Sammelprivilegien Karls IV. für die Erzbischöfe von Trier, NA. 33, 347ff.

3) So z. B. beruht der Text der Besitzbestätigung des Klosters St. Alban in Basel durch Kaiser Friedrich I. von 1152 bis auf einige, freilich wesentliche Zusätze ganz auf der Bulle Eugens III. für dasselbe Kloster und deren dispositio zum guten Teil auf dem sogenannten Stiftungsbrief des Bischofs Burchard von Basel von 1102. S. UB. der Stadt Basel 1, 11 Nr. 15, 23 Nr. 31 und 25 Nr. 33.

4) Ein treffliches Beispiel bietet M. TANGL, Die Urkunde Ludwigs d. Fr. für Fulda vom 4. August 817, NA. 27, 11ff.

5) Ebenso E. STENGEL, Die Immunitätsurkunde Ludwigs d. Fr. für das Kloster Inden, NA. 29, 377ff.

6) Ein klassisches Beispiel hierfür liefert die viel behandelte Fuldaer Privilegienfrage. Vgl. die unter diesem Titel veröffentlichte vortreffliche Abhandlung von M. TANGL, MIÖG. 20, 193ff.

Allerdings bedarf es dabei besonderer Vorsicht und kritischen Taktes. Das Maß, bis zu dem solche Urkunden von den Parteien selbst geschrieben worden sind, ist natürlich außerordentlich verschieden. Meistens rührt nur der eigentliche Text der Urkunde oder ein Stück desselben von ihnen her, während der Kanzlei die Eingangs- und Schlußformeln und natürlich die Besiegelung überlassen bleiben.[1]) Aber auch vollständig außerhalb der Kanzlei geschriebene Diplome sind nicht so selten.[2]) Dabei sind besonders die Fälle anzumerken, in denen die Kanzlei einer Partei in der Weise an die Hand ging, daß sie ihr ein Pergament, auf dem z. B. die Eingangsformel schon geschrieben stand, zur Anbringung des Textes ausfolgte. Die Verwendung solcher Blanketts ist mehrfach bezeugt.[3])

Zu den ausschließlich von Parteien und ohne Zutun der Kanzlei hergestellten Urkunden gehören aber namentlich alle sogenannten *Scheinoriginale*. Unter einem Scheinoriginal versteht man die möglichst genaue Nachahmung eines von der Kanzlei ausgegebenen Diploms, an dessen Stelle es tritt. PAOLI rechnet sie zu den Abschriften, was sie im Grunde genommen auch sind, weil sie im besten Falle einen früheren Text getreu wiederholen. Allein da sie nicht nur die Wiederholung des Wortlautes wie jede Kopie, sondern auch die der äußeren Form erstreben, so reiht man sie doch richtiger den Originalen an. Es gibt Nachzeichnungen, die ganz in redlicher Absicht gemacht worden sind, etwa um ein verblichenes oder sonst schadhaftes Original zu ersetzen, mit echtem Siegel[4]), daneben freilich auch solche, wo alles auf die vollkommenste Täuschung berechnet, das Stück also eine raffinierte Fälschung ist.[5])

2. Kopien. Die Mehrzahl der Abschriften von Kaiserurkunden sind von den Empfängern selbst gemacht und ihre Beurteilung richtet sich dann natürlich nach dem Fundort, ob in einem Kopialbuch, ob Einzelkopie, der Zeit ihrer Entstehung usw.[6]) Ein Glück, wenn es dem Abschreiber beliebt, auch die äußeren Merkmale des Diploms, wie z. B. das Rekognitionszeichen mit aufzunehmen. Die Anfertigung von Kopien im strengsten Sinne des Wortes durch die kaiserliche Kanzlei selbst ist, abgesehen von einem zweifelhaften Falle unter Ludwig d. B., erst für Karl IV. und da sowohl wie auch in der Folgezeit nur als seltene Ausnahme erwiesen. Sonst sind aus ihr nur zwei Arten von Abschriften, und auch diese aus verhältnismäßig später Zeit hervorgegangen, Transsumpte und die Kopien der Reichsregistratur. Transsumpte, von denen schon oben (s. S. 19) die Rede war, sind in der Reichskanzlei erst unter Friedrich II. nachweisbar, und eine Registratur hat es, wenn man von der sizilianischen Kanzlei desselben Staufers absieht, nicht vor Heinrich VII. dem Luxemburger, also nicht vor dem Anfange des 14. Jahrhunderts gegeben. Da sie besser in dem Abschnitt über die Reichskanzlei zu behandeln ist, so genüge hier die Bemerkung, daß aus den Kanzleivermerken auf den Originalen hervorgeht, daß die Abschriften von diesen und nicht etwa von den Konzepten genommen worden sind. Auch diese legitimierte Herkunft enthebt den Benützer nicht der Aufgabe, sie ebenso genau wie irgendeine andere Kopie zu prüfen.

---

1) Einzelne Beispiele hierfür anzumerken, ist ganz überflüssig. Die MGH. Diplomata und die Kaiserurkunden in Abbildungen liefern sie mühelos und in allen möglichen Spielarten.

2) Vgl. BRESSLAU S. 339 Anm. 1.

3) Vgl. z. B. KUiA. 4, 68d Nr. 5. — Hierher gehört wohl auch die im Anzeiger des German. Museums 1890, 2 S. 37 gedruckte Urkunde BÖHMER-FICKER Nr. 4090, bei der nur die ersten acht Worte und das Siegel aus der Kanzlei stammen.

4) Vgl. z. B. BÖHMER-MÜHLBACHER Nr. 1969 mit mehreren dem Nachzeichner zur Last fallenden Fehlern. — H. HIRSCH, Die ältesten Kaiserurkunden der Augustinerpropstei Interlaken, im Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. 35, 3*ff., von denen das Diplom Lothars III. (STUMPF Nr. 3287) hierher gehört.

5) Vgl. z. B. W. ERBEN, Die älteren Immunitäten für Verden und Corvei, MIÖG. 12, 46ff., wo von beiden Arten von Nachzeichnungen die Rede ist.

6) Vgl. z. B. E. MÜHLBACHER, Eine Urkunde Karls von Burgund, NA. 25, 636ff., ein treffliches Beispiel für Behandlung einer späten Kopie (17. Jahrhundert!).

3. Fälschungen. Bei keiner anderen Gattung von Urkunden sind aus leicht ersichtlichen Gründen Fälschungen so zahlreich wie bei den Kaiserurkunden. Ihre Existenz kommt aus ebenso leicht ersichtlichen Gründen durchaus auf Rechnung der Parteien, und zweimal ist, soviel wir bis jetzt wissen, sogar die Kanzlei selbst von angesehenen Männern in dieses wüste Treiben hineingezogen worden. Es geschah das unter der Regierung des Kaisers Sigmund durch den Herzog von Sachsen-Lauenburg und durch den eigenen Kanzler des Kaisers, Schlick, welch letzterer mit offenbarem Mißbrauch seiner Amtsgewalt eine ganze Reihe von Urkunden zur Sättigung seiner persönlichen Interessen von Kanzleibeamten hat herstellen lassen.[1]) Auch das ist vorgekommen, daß ein aus der Kanzlei ausgetretener Beamter mit seinen Kenntnissen derartige unlautere Absichten gefördert hat[2]), ohne daß natürlich der Kanzlei deshalb ein Vorwurf zu machen wäre. Die mit ihrer Unterstützung hergestellten Urkunden, wie im Falle Schlick, stellen zugleich den vollkommensten Typus ihrer Art dar, von dem aus das Element der Unechtheit sich in mannigfachen Formen abstuft und alle möglichen Teile der Urkunde, selbst nur das Siegel, ergreift. In sonst tadellosen Originalen fällt eine interpolierte, d. h. später eingeschobene Stelle gewöhnlich schon äußerlich ins Auge. Im übrigen ist es unmöglich, rein theoretisch auseinanderzusetzen, wie gegebenenfalls einer solchen Urkunde beizukommen und die Tatsache sowie der Umfang der Fälschung festzustellen sind. Nur das mag noch bemerkt werden, daß die Durcharbeitung schon gelöster Probleme[3]) zur Einführung in dieses schwierige Kapitel der Urkundenkritik sehr zu empfehlen ist, dessen völlige Beherrschung freilich nur die Frucht eines umfassenden und gewissenhaften Studiums überhaupt sein kann. Vor allem aber wird der Anfänger gut daran tun, einer selbst wenig ansprechenden Überlieferung gegenüber möglichst lange unbefangen zu bleiben und dem pikanten Reiz des kritischen Argwohns nach Kräften zu widerstreben.

§ 4. **Die kaiserliche Kanzlei.**

Wie die Urkunde, so sind auch die Kanzleieinrichtungen des spätrömischen Reiches von den germanischen Stämmen übernommen worden, die es zerstörten. Weisen doch die noch jetzt gangbaren technischen Ausdrücke wie Kanzler und Kanzlei auf ihren welschen Ursprung zurück, der in dem Worte cancelli (= Gitter, Gerichtsschranke) gefunden wird. Cancellarius, ein spätlateinischer Ausdruck, bedeutet ursprünglich den Aufseher über diese Gitter, den Türhüter des Gerichtes, der aber schon im 6. Jahrhundert ein angesehener Mann war.

Zu dem Kanzleipersonal der römisch-byzantinischen Cäsaren, wie die ganze Beamtenschaft jener Zeit zahlreich und mannigfach gegliedert, gehörten auch die

---

1) M. Dvořák, Die Fälschungen des Reichskanzlers Kaspar Schlick, MIÖG. 22, 51ff. — Dort wird auch S. 83 der Fälschung zugunsten des Lauenburgers gedacht.

2) Vgl. Böhmer-Mühlbacher Nr. 1435 und KUiA. 1, 48 Nr. 11.

3) E. Mühlbacher, Die Urkunde Ludwigs d. Fr. für Halberstadt, NA. 18, 282ff., ein treffliches Beispiel einer verunechteten und viel umstrittenen Urkunde. — F. Curschmann, Die Stiftungsurkunde des Bistums Havelberg, NA. 28, 395ff. — K. Brandi, Die Reichenauer Urkundenfälschungen, Heidelberg 1890. Vgl. darüber Dopsch MIÖG. 14, 664. — A. Dopsch, Die falschen Karolinger Urkunden für St. Maximin (Trier), MIÖG. 17, 1ff. — J. Lechner, Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. und 12. Jahrhunderts, MIÖG. 21, 28ff. — H. Wibel, Die Urkundenfälschungen G. F. Schotts, NA. 29, 655ff. Hier werden in den Anmerkungen auf der ersten Seite eine Anzahl ähnlicher Enthüllungen angeführt. — W. Wiegand, Ist die Urkunde Lothars I. von 845 für St. Stephan in Straßburg eine Fälschung? ZGORh. 9, 389 (abschließend). — H. Wibel, Zur Kritik der älteren Kaiserurkunden für das Kloster Werden, im Archiv für Urkundenforschung 3, 81ff. — M. Tangl, Die Urkunden Ottos I. für Brandenburg und Havelburg, die Vorbilder für die gefälschten Gründungsurkunden der sächsischen Bistümer. In der Festschrift zu G. Schmollers 70. Geburtstag. Leipzig 1908.

notarii und seit dem 5. Jahrhundert die *referendarii*, die in zwei besonderen Bureaus amtierten. Diese Titel sind für die Folgezeit wichtig geworden.

Um Verwirrung zu verhüten, sei schon hier bemerkt, daß jene Amtspersonen, die wir Notare heißen und die auch im Mittelalter Notare im strengen Sinne des Wortes gewesen sind, mit diesen kaiserlichen Beamten nur den Namen gemein haben. Ihre historischen Vorgänger sind vielmehr in den tabelliones zu suchen, die sich schon im alten Rom gewerbsmäßig mit der Abfassung von Urkunden und Briefen beschäftigten und die in einigen Distrikten Italiens noch neben dem jüngeren Amtsbruder, dem Notar, bis ins 13. Jahrhundert hinein fortexistierten. Der sehr interessante Prozeß, wie aus dem notarius, d. h. dem einfachen Schreiber, der im Dienst des Kaisers, aber auch reicher Privatleute stand, jener andere notarius, d. h. die mit fides publica ausgestattete Person sich entwickelte, kann hier nicht dargestellt werden. Es galt nur auf die doppelte Bedeutung des Wortes notarius nachdrücklich aufmerksam zu machen. Dieses römische Kanzleiwesen ist, was der dürftigen Überlieferung zwar nur indirekt zu entnehmen, aber an sich schon sehr wahrscheinlich ist, von den germanischen Stämmen übernommen worden, die sich auf dem Boden des alten Imperiums niedergelassen und zu festeren staatlichen Ordnungen durchgerungen haben, wie die Goten, die Langobarden[1]) und die Franken. Hier kommen bloß die Franken in Betracht, weil die deutsche Reichskanzlei die direkte Erbin der Kanzlei der fränkischen Könige wurde.

Über die Kanzlei der Merowinger wissen wir infolge bedauerlicher Lücken im Bestande der Quellen, besonders der Urkunden, wenig. Sie hat sich aber von anderen Kanzleien schwerlich stark unterschieden; denn auch bei ihr lassen sich die zwei Klassen von Beamten nachweisen, solchen, die die Urkunden schrieben, und solchen, die mit ihrer Unterschrift deren Inhalt verbürgten, technisch ausgedrückt, sie rekognoszierten. Diese letzteren sind die referendarii. Sie nahmen am Hofe einen hohen Rang ein und gehörten alle dem weltlichen Stande, und zwar, den Namen nach zu schließen, mit ganz wenigen Ausnahmen dem erobernden Volke an, ein Beweis, wie gut es auch im 6. und 7. Jahrhundert noch um die Laienbildung wenigstens in den besseren Kreisen bestellt war. Auch die Merowinger selbst arbeiteten sich aus der ursprünglichen Barbarei so weit heraus, daß sie lesen und schreiben und daher auch die Urkunden ihrer Kanzlei unterfertigen konnten.

Diese Verhältnisse änderten sich ziemlich, als die Arnulfinger, bekannter unter dem Namen der Karolinger[2]) emporkamen.

Schon als Hausmeier hatten sie ihre eigenen Schreiber, und zwar geistlichen Standes. Durch sie wurde das geistliche Element auch in die königliche Kanzlei eingeführt und deren Einrichtung dadurch auf Jahrhunderte hinaus bestimmt. Denn die Geistlichkeit hat noch in der Periode vor Karl dem Großen die Laien aus der Kanzlei verdrängt und dann diese Alleinherrschaft bis zur Zeit der Staufer behauptet.

Nicht minder wichtig wurde ein zweites Moment. Gerade die ersten und mächtigsten Vertreter der neuen Dynastie waren zwar tapfere, aber ungebildete Männer, die nicht schreiben, also auch die in ihrem Namen ausgestellten Urkunden nicht selbst kontrollieren konnten. Da infolgedessen ihre persönliche Beteiligung an dem Beurkundungsgeschäft wie bei den des Schreibens noch unkundigen minderjährigen Merowingern auf ein Minimum zusammenschrumpfte — sie zogen einen kurzen Strich, den sogenannten Vollziehungsstrich im Monogramme — und bald ganz aufhörte, so mußte die Be-

---

1) Vgl. L. M. Hartmann, Bemerkungen zu den ältesten langobardischen Königsurkunden, NA. 25, 608ff., und, Notare der langobardischen Könige, MIÖG. 6, 17ff. — R. Holtzmann, Die Urkunden König Arduins, NA. 25, 455ff., auch mit hübschen historischen Ergebnissen.

2) Vgl. Böhmer-Mühlbacher, Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern. Vorbemerkungen S. LXXIIIff.

glaubigung der Urkunden immer mehr nur dem Kanzleipersonale zufallen und es mußten sich neue Normen bilden.

Auch der Gang der politischen Begebenheiten, zuerst das schnelle Wachstum des Reiches unter Karl dem Großen mit der dadurch hervorgerufenen Vermehrung der Geschäfte und dann der Zerfall dieser gewaltigen Monarchie in die drei Teilreiche seiner Enkel, deren wechselnde Beziehungen untereinander und zu Italien haben auf die Entwicklung der Kanzlei zurückgewirkt.

Über die Kanzlei der Karolinger aus der Zeit vor Karl d. Gr. sind wir ebenfalls nur unzulänglich unterrichtet. Auch in ihr finden wir anfangs mehrere Beamte nebeneinander tätig, die unterschiedslos Urkunden rekognoszieren. Dieses kollegiale System macht aber dann, wie uns die Rekognitionsformel lehrt, einer strafferen Organisation Platz. Wenn es erstmals in der Urkunde Pippins für das Kloster Fulda von 760[1]) heißt: Hitherius in vice Baddilonis, so bezeichnet diese Wendung offenbar eine Stellvertretung, wobei Hitherius im Auftrage des Baddilo handelt. Dergleichen Fälle sind zwar auch schon für die merowingische Kanzlei nachgewiesen. Während sie aber dort eines inneren Zusammenhanges entbehren und in ihnen nur ein zufälliges und temporäres Verhältnis zwischen Auftraggeber und Beauftragtem zum Ausdruck kommt, kann man hier an Hand der Urkunden feststellen, daß dieses Verhältnis ein konstantes geworden ist, oder mit andern Worten derjenige, der an seiner Statt rekognoszieren läßt, ist nicht mehr ein beliebiger Referendar, sondern der Vorsteher der Kanzlei, der über ihm untergebene Beamte verfügt.

Über ein halbes Jahrhundert gehen nun die direkte Beglaubigung durch den Kanzleivorstand und die indirekte ad vicem desselben nebeneinander her. Der letzte Chef, der im eigenen Namen Urkunden rekognoszierte, war Helisachar, welcher im Jahre 819 aus der Kanzlei austrat. Aber schon vor seinem Austritt war, wie die seit 817 ausschließlich verwendete Formel: x ad vicem y recognovi et subscripsi beweist, die Stellvertretung die kanzleigemäße Praxis geworden. Nach Helisachars Abgang gestaltete sich die Sache dann so, daß einer der Beamten die Leitung der Kanzlei übernahm, während das Amt des Vorstehers als eine Art Sinekure an vornehme Herren kam, wodurch die Kanzlei eigentlich zwei Häupter erhielt, ein wirkliches und ein nominelles. Bei alledem muß man sich davor hüten, an diese Organisation den Maßstab eines modernen starren Beamtenschematismus zu legen. Wie lose und flüssig sie in Wirklichkeit war, beweist allein schon der Umstand, daß es lange Zeit keine feststehenden, also offiziell anerkannten Amtstitel gab, weder für den Kanzleivorstand noch für seine Untergebenen. Diese machten höchstens aus ihrer geistlichen Würde wie Diakon oder dgl. ein, natürlich ganz neutrales Prädikat, und erst in der Kanzlei Ludwigs des Frommen bürgert sich für sie der Titel Notar ein. Das erste Beispiel ist Hirminmaris notarius von 823. Noch später nahmen ihre oben erwähnten Vorgesetzten die Titel Kanzler und Erzkanzler, bzw. Erzkaplan an. Dies geschah schon unter gänzlich veränderten Verhältnissen, die auf politischem Gebiete Platz gegriffen hatten und die auch auf die Kanzlei sehr stark zurückwirkten.

Unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen hatte immer bloß eine Kanzlei bestanden trotz der Vielgestaltigkeit des Reiches, dessen Einheit sich in ihr so gut wie in der Krone verkörperte. Die Auflösung des Reiches zog auch die Auflösung der Kanzlei nach sich, indem jede der drei Teilmonarchien, die ostfränkische, die westfränkische und die lothringisch-italische ihre eigene Kanzlei erhielt, die nach dem Muster der alten kaiserlichen und wohl auch mit ihrer Hilfe eingerichtet worden sind. Für uns kommt hauptsächlich nur die des ostfränkischen Herrschers in Betracht, wobei es sich empfiehlt,

---

1) Böhmer-Mühlbacher 1. Aufl. Nr. 88.

in einer etwas ausführlicheren Darstellung die Geschichte der einzelnen Funktionäre auseinander zu halten.

a) Der Erzkanzler und Erzkaplan.

Der Titel Erzkanzler, archicancellarius, stammt aus der Kanzlei des Kaisers Ludwigs II. von Italien und wurde durch Karls III. (des Dicken) Günstling Liutbert auch in die ostfränkische Kanzlei verpflanzt, wo er erstmals im Jahre 878 begegnet. Hier erfolgte nun die Vereinigung dieser Würde mit der des Erzkaplans und die Übertragung beider auf den Erzbischof von Mainz.

Der Erzkaplan, archicapellanus, trug seinen Titel von der königlichen Kapelle. Name und Bestand dieser Hofkapelle[1]) knüpfen an die Verehrung der cappa oder capella (Mantel) des hlg. Martin an, die in Neustrien in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts sich entwickelt hat. Diese Reliquie, deren Wunderkraft sogar den Sieg auf dem Schlachtfelde verbürgen sollte und die deshalb das Heer begleitete, wurde im Betraum des Königs aufbewahrt und von besonderen Geistlichen gehütet. Davon erhielten sie den Namen capellani. Ein solcher erscheint erstmals in einer Urkunde Karl Martells von 741. Mit zunehmender Zahl bildeten diese nur bei Hofe beschäftigten Kleriker eine Vereinigung, capella genannt, deren strenge Absonderung schließlich den Widerstand der übrigen Geistlichkeit weckte. Ihr Vorsteher hieß der summus capellanus oder archicapellanus, der Erzkaplan, welcher Titel zum ersten Male im Jahre 825 von Ludwig dem Frommen dem Abte Hilduin von St. Denis verliehen wurde.

Während man nun bis vor kurzem der Ansicht war, zwischen der Kapelle und der Kanzlei habe gar keine nähere Verbindung bestanden, außer daß die Kanzleibeamten als Geistliche eben auch in dem Erzkaplan ihren Vorgesetzten hatten und hier und da ein Mitglied der Kapelle als Schreiber in der Kanzlei verwendet wurde, ist jetzt besonders durch Tangls Forschungen[2]) die Unhaltbarkeit dieser Ansicht erwiesen. Besonders überraschend war die Feststellung der Tatsache, daß auch der Erzkaplan schon unter Pippin und Karl d. Gr. einen wesentlichen Anteil an der Leitung der Kanzlei und am Beurkundungsgeschäft gehabt hat. Wenn also unter Ludwig dem Deutschen der Erzkaplan Grimald, seit 841 Abt von St. Gallen, von 854 an zunächst aushilfsweise, seit 860 odes 861[3]) dauernd auch den Titel eines Vorstehers der Kanzlei, des Erzkanzlers erhielt, so griff der König damit nur auf die schon von seinem Großvater gegebene Einrichtung zurück, und die Maßnahme hat für die ostfränkische Reichskanzlei und ihre Nachfolgerin nicht die Bedeutung einer völligen Neuerung, sondern nur die der Festsetzung eines dauernden Verhältnisses. Denn diese zwischen Kapelle und Kanzlei hergestellte Personalunion ist, abgesehen von einer kurzen Unterbrechung noch unter Grimald selbst, nie mehr gelöst worden. Nicht genug damit, so ging nach Grimalds Rücktritt im Jahre 870 diese Doppelwürde auf den Metropoliten von Mainz, Liutbert, über, der auf diese Weise die für die deutsche Reichskanzlei bedeutsame dreifache Verbindung herstellte, gemäß welcher der jeweilige Vorsteher der Mainzer Kirche als solcher ohne weiteres auch Vorsteher der königlichen Kapelle und damit zugleich Vorsteher der königlichen Kanzlei, also Erzbischof, Erzkaplan und Erzkanzler wurde. Diese Verbindung ist zwar durch den Gang der politischen Ereignisse im ostfränkischen Reiche — die Teilungen unter den Söhnen Ludwigs des Deutschen, das

---

1) Vgl. die treffliche Abhandlung von W. Lüders, Capella, im Archiv für Urkundenforschung 2, 1ff., bes. S. 36.

2) Die tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger, ebenda 1, 162ff.

3) Erben, Urkundenlehre 1, S. 51. S. besonders S. 52 Anm. 1.

daraus resultierende Übergewicht der Provinzen Lothringen und Bayern, und die Eingriffe der mit dem Mainzer Metropoliten rivalisierenden Kirchenfürsten von Köln, Trier und Salzburg — nochmals und nicht gerade zum Vorteil der Kanzlei gestört, unter Otto d. Gr. aber wieder hergestellt und hernach nicht mehr unterbrochen worden.

Eigentümlicherweise und wie durch den ersten Inhaber festgelegt, nannte sich der Vorsteher der kaiserlichen Kanzlei fast zwei Jahrhunderte lang mit Vorliebe Erzkaplan statt Erzkanzler. Erst unter Heinrich III. erringt der doch eigentlich richtigere Titel Erzkanzler ausschließliche Geltung und der des Erzkaplans verschwindet. Der kühne Versuch des Erzbischofs Pilgrim von Salzburg im Jahre 1378, ihn wieder zu beleben, ist gescheitert[1]).

Mit der Einführung der beiden Würden des Erzkaplans und des Erzkanzlers, deren Inhaber später vom Kaiser damit nach Lebensrecht investiert wurden, hat die Kanzlei eigentlich schon den Höhepunkt ihrer Entwicklung erreicht. Alles was später noch mit ihr geschah, zeigt keine Fortbildung der vorhandenen Einrichtungen, sondern mehr eine Wiederholung früherer Verhältnisse, wobei es dahingestellt bleiben muß, ob eine Tradition ihren Einfluß geltend gemacht hat oder nicht.

Als bemerkenswertes Ereignis im 10. und 11. Jahrhundert tritt uns die Schaffung einer italienischen und burgundischen Kanzlei neben der kaiserlichen entgegen.

Eine besondere *italienische* Kanzlei als ein der kaiserlichen koordinierter Bestandteil hatte bis dahin niemals existiert, sondern die Italien betreffenden Geschäfte wurden unter den Karolingern von der Reichskanzlei besorgt. Erst Otto I. fand sich veranlaßt eine solche im Jahre 962 einzurichten, mit einem eigenen Kanzler Liutger — fraglich ob deutscher oder italienischer Herkunft — einem eigenen Erzkanzler — als erster fungiert Bischof Wido von Modena — und mit vorwiegend italienischem Personal. Eine ganz scharfe Trennung zwischen beiden Kanzleien hatte in dieser Hinsicht um so weniger statt, als die schwankende Stellung der deutschen Kaiser in Italien auch auf die Verhältnisse in der Kanzlei von Einfluß war und gelegentlich wie unter Heinrich II. nach dem Abfall des damaligen Erzkanzlers, des Bischofs Peter von Como, zu einer vollständigen Auflösung der italienischen Kanzlei führte. Dieser Umstand hat aber auch die weitere wichtige Folge gezeitigt, daß sowohl Heinrich II. wie sein Nachfolger Konrad bei der Neuordnung der italienischen Kanzlei nicht mehr italienische Bischöfe, sondern nur noch Deutsche zu Erzkanzlern der italienischen Kanzlei bestellten — Eberhard von Bamberg, Aribo von Mainz, endlich seit 1031 den Erzbischof Pilgrim von Köln. So ist es gekommen, daß durch die Behauptung dieses Amtes von seiten der Nachfolger Pilgrims unter Heinrich III., Heinrich IV. und Heinrich V. sich schließlich ein ähnlicher faktischer Anspruch des Kölner Prälaten auf das italienische Erzkanzleramt ausbildete, wie er für Mainz auf das deutsche schon bestand.

Ganz analog gestalteten sich die Verhältnisse in der *burgundischen* Kanzlei, die im Jahre 1041 geschaffen wurde, aber nie zu einer so festen Organisation gelangte wie die beiden anderen. Ihre Geschäfte wurden zuzeiten aushilfsweise von der italienischen oder deutschen Kanzlei besorgt. Auch darin kommt zum Ausdruck, wie prekär dieser burgundische Besitz für das Reich war. Als Erzkanzler fungierten lange Zeit einheimische Bischöfe und Friedrich I. verlieh die Würde dauernd dem Erzbischof von Vienne. An dessen Stelle trat später unter Kaiser Heinrich VII. in noch nicht ganz aufgeklärter Weise, aber zweifellos wegen der allmählichen politischen Ablösung dieser Provinz der Erzbischof von Trier, erstmals 1308[2]).

---

1) S. Steinherz, D. Erzbischof v. Salzburg Erzkapellan d. römisch. Reiches, MIÖG. 10, 463.

2) A. Richel, Der Übergang des arelatischen Erzkanzleramtes auf das Erzbistum Trier. Dissertation Halle 1892.

Bei dieser Dreiteilung der Erzkanzlerämter, Mainz für Deutschland, Köln für Italien, Trier für Burgund, ist es dann bis zum Untergange des heiligen römischen Reiches deutscher Nation geblieben, auch nachdem die italienische Kanzlei unter Heinrich V., die burgundische unter den Staufern aufgehoben und ihre Geschäfte wieder von der Reichskanzlei übernommen worden waren.

In welchem Verhältnis stehen nun die Erzkanzler und Erzkapläne zur Kanzlei? Was zunächst den internen Geschäftsgang betrifft, so haben sie sich, obwohl sie in der Rekognition genannt werden und zuzeiten, selbst wenn ein Kanzler im Amte war, wohl auch persönlich rekognoszierten[1]), doch darum nicht viel bekümmert. Für die Nennung eines der drei Erzkanzler in der Rekognition galt dabei der Grundsatz, daß die Grenzen des Staates maßgebend sein sollten, dem der Empfänger der Urkunde, gleichviel ob eine juristische oder physische Person, angehörte. Doch ist dieses Prinzip nicht konsequent eingehalten worden und wich später, vielleicht seit Lothar III., jedenfalls seit Konrad III. der einfachen Regel, daß der jeweilige Aufenthaltsort des Kaisers über die Berechtigung zu rekognoszieren entschied.

Wohl aber haben diese mächtigen Prälaten und vorab der Erzbischof von Mainz, nach dem Interregnum mit einer gewissen Beharrlichkeit das Ziel verfolgt, die Reichskanzlei selbst unter ihre Botmäßigkeit zu bringen; der Kanzler namentlich sollte ihr Mann, nicht der des Kaisers sein. Der ganze Plan erscheint uns als das betrübliche Symptom jenes hierarchischen und zugleich ständischen Übermutes, den der wilde Kampf, in dem die Hohenstaufen untergegangen waren, und die „kaiserlose die schreckliche Zeit“ groß gezogen hatten. Allein diese Herren haben ihr Ziel nicht oder doch nur in recht unvollkommener Weise erreicht. Denn wenn sie auch von Adolf von Nassau und dessen Nachfolgern bis Karl IV. sich eine Anzahl Privilegien zu verschaffen wußten, die ihnen erhebliche Rechte über die Kanzlei verliehen, wie denn z. B. Heinrich VII. dem Erzbischof Peter von Mainz das Recht verbriefte, den Kanzler, den Protonotar und die übrigen Notare, also das gesamte Kanzleipersonal zu ernennen, so sind sie doch in praxi mit solchen maßlosen Forderungen nicht durchgedrungen und von ein paar, auch nur schnell vorübergehenden Fällen abgesehen, beförderten die Kaiser die Männer, denen sie ihr Vertrauen geschenkt hatten. Sie durften es in Wirklichkeit auch gar nicht darauf ankommen lassen, daß in ihre Kanzlei und in das Amt des Kanzleivorstehers, der allmählich einer der wichtigsten politischen Funktionäre geworden war, Leute eindrangen, die unter Umständen die Absicht gehegt hätten, andere Interessen und eine andere Politik als die kaiserliche zu vertreten. Deshalb hat auch Karl IV. in dem Grundgesetz der kurfürstlichen Herrlichkeit, der goldenen Bulle, den Erzkanzlern nur einige ganz inhaltlose Ehrenrechte eingeräumt. Auch die Könige Ruprecht, Sigmund und Albrecht II. behielten die Kanzlei vollständig in der Hand und wiesen mehrere Versuche der Erzkanzler, ihren Einfluß besonders auf die Bestellung des Kanzlers geltend zu machen, ab. Besser gelangen sie unter Friedrich III. und Maximilian. Friedrich in seiner bekannten Passivität ließ es sich gefallen, daß der Erzbischof von Mainz ihm im Anfange seiner Regierung einen Kanzler aufdrängte und später (1471/75) dessen Amt selbst verwaltete, und Maximilian verstand sich in den bewegten Zeiten der Reichsreform dem mit ihr viel beschäftigten Erzbischof Berthold gegenüber zu solchen Konzessionen, daß dieser in der Tat als der allein befehlende Herr der Kanzlei erscheint. Aber diese Herrlichkeit dauerte nur einige Jahre (1494—1502) und auch später hat der Kaiser trotz der den Erzkanzlern günstigen Kodifikation ihrer Ansprüche in der Kanzleiordnung von 1559[2]), in welcher sich in gewissem Sinne der in den Privilegien vor 1356

1) Vgl. Herzberg-Fränkel in MIÖG. Ergänzungsbd. 1, 263.
2) Erben, Urkundenlehre 1, 86f.

festgehaltene Zustand wiederholt, seinen Einfluß auf die Kanzlei zu wahren gewußt. Der Umstand, daß damals die habsburgisch-österreichische Hauskanzlei an die Stelle der Reichskanzlei trat, mag ihm dabei wohl zu Hilfe gekommen sein.

b) Der Kanzler.

Wie schon bemerkt, war der eigentliche Vorsteher der Kanzlei, der ihre Geschäfte tatsächlich leitete und in der älteren Zeit die kaiserlichen Urkunden im Namen des Erzkanzlers und Erzkaplans beglaubigte, der Kanzler, cancellarius.

In der Kanzlei des ostfränkischen Reiches erscheint dieser Titel erstmals unter Ludwig dem Deutschen im Jahre 858. Doch vergingen fast noch hundert Jahre, bis er stabil wurde und ausschließlich den Chef der Kanzlei bezeichnet. Vor dem Jahre 953 wird er zuweilen noch in der ursprünglicheren schwächeren Bedeutung für einen Kanzleibeamten überhaupt verwendet[1]).

Wie die Reichskanzlei, so erhielt auch die neu eingerichtete italienische und burgundische Kanzlei jede ihren eigenen Kanzler, deren Posten jedoch infolge politischer Verhältnisse oft unbesetzt blieb und dann vom Reichskanzler versehen wurde. Nach der Einverleibung der beiden Kanzleien in die Reichskanzlei hat es in dieser immer nur einen Kanzler gegeben. Um so leichter war es für einen Mann von Begabung und Tatkraft, sich hervorzutun und Einfluß zu gewinnen. Dieses Streben erschöpfte sich natürlich nicht in einer möglichst gewandten und gewissenhaften Erledigung der Kanzleigeschäfte allein, von denen freilich das Schreiben selbst sie am wenigsten in Anspruch genommen hat[2]), sondern griff im Anschluß an die Bedeutung, die den aus der Entschließung des Monarchen hervorgehenden Schriftstücken an und für sich zukam, ganz von selbst auf ihren Geltungsbereich, d. h. also auf das politische Gebiet über. Dadurch wurde der Kanzler auch der Berater seines Herren, diente ihm oft zugleich als Minister und Gesandter und tritt in der Geschichte seiner Zeit merklich hervor. So war z. B. Rainald von Dassel ein Reichskanzler in dem wuchtigen Sinne, den das Wort in neuester Zeit wieder gewonnen hat.

Nur aus diesem politischen Charakter des Kanzleramtes erklärt sich auch die Tatsache, daß mit der Dynastie fast immer auch der Kanzler wechselte. In höchst auffallender Weise war dies bei der Erhebung Lothars III. von Supplinburg der Fall. Denn während „unter den Saliern das Kanzleipersonal vom Vater auf den Sohn vererbte" und ein Beamter Heinrichs V. bezeichnenderweise wieder in der Kanzlei des gesinnungsverwandten ersten Staufers auftaucht, ist „keiner der Männer, die unter Heinrich V. als Rekognoszenten genannt werden, in gleicher Eigenschaft in den Diplomen Lothars und keiner der Beamten des letzteren als Rekognoszent unter Konrads III. Regierung nachweisbar".[3]) Dieser Vorgang wiederholte sich unter Otto IV., dessen zweiter Kanzler Konrad von Scharfenberg nur deshalb in der Kanzlei Friedrichs II., des politischen Gegners seines früheren Herren, gefunden wird, weil er sich mit diesem überworfen hatte, sowie später bei den Königen des Interregnums und dem vielfachen Wechsel von Rudolf von Habsburg an bis zu Karl IV. Erst Kaspar Schlick[4]), der unter Sigmund Kanzler wurde, hat wieder drei Kaisern nacheinander gedient, bestätigt aber im Grunde genommen jene Regel, indem Albrecht II. und Friedrich III. demselben Hause ange-

1) Diese Ansicht, die von der bisher herrschenden ziemlich abweicht, hat mit sehr plausiblen Gründen Erben in seiner Urkundenlehre 1, 66ff. geltend gemacht.

2) So z. B. bezeichnet Bresslau die in dem Diplom vom 7. Januar 1043 eigenhändig vom Kanzler Adalger vorgenommenen Verbesserungen für die ganze 100 Jahre umfassende Regierungszeit der Salier als ein Unikum. KUiA. 2, Nr. 8; Text S. 23.

3) W. Schum, KUiA. Texte S. 114.

4) O. Hufnagel, Caspar Schlick als Kanzler Friedrichs III. MIÖG. Ergbd. 8, 253ff.

hörten und der erstere als Schwiegersohn Sigmunds den Wechsel der Dynastie selbst einigermaßen verschleierte.

Der Wichtigkeit des Kanzleramtes entsprach auch das persönliche Ansehen seiner Inhaber. Es sind fast ausnahmslos Bischöfe, die seit dem 13. Jahrhundert auch ihr Hirtenamt beibehielten, während sie früher mit der Übernahme der Leitung der Kanzlei gewöhnlich darauf verzichteten. Im 10. und 11. Jahrhundert mit ihren patriarchalisch einfachen Lebensformen haben sogar Prinzen von Geblüt, so ein Bruder Ottos I. und ein Bruder Heinrichs II., als Kanzler fungiert, und als im 12. Jahrhundert der Stand der Reichsfürsten sich zu bilden anfing, kam der Kanzler ihnen an Rang bald gleich. Auch verfügte er über beträchtliche Einkünfte, die ihm in älterer Zeit aus Pfründen, später außerdem auch aus Sporteln zuflossen.

Bis ins 15. Jahrhundert hinein gehörten die Kanzler, wie die Erzkanzler, ebenfalls ausschließlich dem geistlichen Stande an. Dieses Übergewicht des Klerus, aus dem Gange der Kulturentwicklung in Deutschland erwachsen, wirkte mit der Stärke einer Jahrhunderte alten Tradition auch noch in Zeiten, in denen die Laienbildung schon große Fortschritte gemacht hatte und selbst einfache Bürgersleute, die aber an den Hochschulen in Italien und Frankreich oder in Prag und Wien zu der Fertigkeit im Lesen und Schreiben ein höheres Wissen sich angeeignet hatten, wohl qualifiziert gewesen wären, den Dienst in der kaiserlichen Kanzlei so gut wie in irgendeiner städtischen zu versehen. Die Verbindung der Kanzlei mit den drei geistlichen Erzkanzlern hat sie ohne Zweifel ebenfalls in diesem Geleise festgehalten, so daß der schon erwähnte Kaspar Schlick, der unter Sigmund Kanzler wurde, der erste Laie in dieser Würde war. Er hat die Vorteile seiner Stellung mit der Gewissenlosigkeit des glücklichen Emporkömmlings ausgebeutet.

Der Kanzler erhielt seine Stelle mindestens seit der Mitte des 12. Jahrhunderts bis zum Interregnum durch lehensrechtliche Investitur[1]). In der Wahl der Kandidaten haben die Kaiser immer möglichst freie Hand zu behalten gesucht und wirklich auch den früher geschilderten Prätensionen der Erzkanzler zum Trotz die Freiheit ihrer Entschließung im ganzen und großen behauptet.

Die Verwendung der Kanzler zu politischen Missionen einerseits und Vakanz des Amtes andererseits, die beide sich in einigen Fällen sogar über mehrere Jahre erstreckten[2]) bewirkten, daß mit der Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte ein Stellvertreter betraut werden mußte. Er war gegeben in der Person des Protonotars (protonotarius aulae imperialis), der zuerst in der Kanzlei Friedrich Barbarossas erscheint, direkt unter dem Kanzler stand und wohl mit der unmittelbaren Aufsicht über die Abfassung der Schriftstücke betraut gewesen sein wird. Lange Zeit gab es, wie einen Kanzler, so auch nur einen Protonotar. Später ändert sich das. Unter Rudolf von Habsburg sind es deren schon zwei, unter Karl IV. drei und mehr. Seit dem 13. Jahrhundert nennen sich nun diese Protonotare, wenn sie statt des Kanzlers Urkunden beglaubigen, Vizekanzler, vicecancellarius, und führen damit diesen Titel, der in anderen Kanzleien schon früher in Gebrauch war, auch in die Reichskanzlei ein[3]), wo er noch eine große Rolle spielen sollte. Im 16. Jahrhundert verdrängte er nämlich die Bezeichnung „Kanzler", d. h. er wurde nicht mit Beziehung auf die Erzkanzler, sondern mit Beziehung auf die gleichfalls „Kanzler" genannten Minister Karls V., Gattinara und die Granvellas, auf den Vorsteher der Reichskanzlei übertragen, und der Name des Vizekanzlers hat sich dann auch unter den seit der Abdankung Karls völlig veränderten Verhältnissen behauptet.

1) Karl von Amira, Investitur des Kanzlers, MIÖG. 11, 521.
2) Vgl. z. B. Herzberg-Fränkel in MIÖG. Ergänzungsbd. 1, 266f.
3) Erben, Urkundenlehre 1, 81.

c) Das übrige Kanzleipersonal.

Lange Zeit bestand das Personal, dessen unmittelbarer Vorgesetzter der Kanzler war, nur aus Schreibern oder, wie sie offiziell hießen, Notaren. Obwohl sie, wie Bresslau mit Recht hervorhob, den modernen Kanzlisten insofern nicht gleichzustellen sind, als schon ihr Beruf, die bloße Kenntnis des Schreibens, die im früheren Mittelalter bis ins 13. Jahrhundert hinein wenig verbreitet war, ihnen ein Ansehen gab, das weit über die Bedeutung ihres Amtes hinausging, haben sie doch mit jenen die fatale Eigenschaft gemein, daß die Persönlichkeit auch da so gut wie gar nicht zur Geltung kommt. Auch sie bilden für uns nur eine gleichförmige Masse tätiger Kräfte, die, wenn man sie zum Zwecke der Forschung in der schon früher beschriebenen Weise (s. oben S. 39) zu individualisieren unternimmt, sich lediglich in eine Reihe schematischer Figuren auflösen läßt. Diese Figuren noch weiter in wirkliche historische Personen zu verwandeln, wollte nur in ganz vereinzelten Fällen und auch da nicht mit voller Sicherheit gelingen[1]).

Über die Zahl der gleichzeitig in der Kanzlei beschäftigten Notare liegen bis ins 14. Jahrhundert keine direkten Angaben vor. Erben hat sich die Mühe genommen, sie, soweit dies an Hand der neuen Ausgaben der Kaiserurkunden möglich war, ziffernmäßig zu ermitteln, und das Ergebnis stimmt mit der schon vorher durch Folgerung gewonnenen Annahme überein, daß ihre Zahl auffallend gering gewesen ist. Außerdem ergeben sich, zum Teil im Anschluß an politische Begebenheiten, starke Schwankungen. Bis zu Friedrich Barbarossa sind es in den meisten Jahren bloß 2—4 Notare, in manchen Jahren sogar nur einer, doch steigt gelegentlich, so schon unter Otto d. Gr. ihre Zahl auf 12. Aber auch in den nachfolgenden Jahrhunderten scheint keine erhebliche Vermehrung eingetreten zu sein und nicht einmal eine konstante Minimalziffer von Beamten vermochte man festzuhalten. Auch war der Wechsel der Schreiber immer sehr stark und diejenigen unter ihnen, die mehrere Jahre hindurch als ständige Mitarbeiter in der Kanzlei nachweisbar sind, stechen zu allen Zeiten merklich hervor.

Diese mangelhafte Durchbildung der Kanzlei selbst war mit einigen Nachteilen für sie verbunden. Erstens bewirkte sie die ebenfalls schon früher (s. oben S. 42f.) geschilderte Beteiligung der Empfänger von Urkunden an deren Herstellung durch ihre eigenen, also der kaiserlichen Kanzlei nicht angehörigen Schreiber. Das hat mancherlei Abweichungen in der Ausgestaltung und in der Fassung der Diplome verursacht, wie denn z. B. das Eindringen von Formeln, die ursprünglich nur in den päpstlichen Bullen verwendet wurden, sich daraus erklärt.[2]) — Zweitens trug sie dazu bei, daß das Prinzip der Arbeitsteilung in der Kanzlei spät angenommen und lange Zeit recht unvollkommen gehandhabt wurde. Bis zur Regierung Karls IV. nämlich haben die Schreiber unterschiedslos alle Arbeiten in der Kanzlei besorgt. Unter ihm erscheinen, in Anlehnung an französische Muster, besondere Korrektoren und Registratoren, und wenn manche Schreiber sich Sekretäre nennen, so mag da eine weitere Differenzierung der Geschäfte mit im Spiele sein, obwohl sie sonst nicht erkennbar ist. Im 15. Jahrhundert taucht auch ein Taxator auf, der die Verrechnung der Gebühren, und ein Sigillator, der die etwas umständliche Besiegelung zu besorgen hatte. Allein die in diesen Titeln sich bergende Scheidung der Obliegenheiten wurde nicht konsequent festgehalten. Titel verschwinden wieder, teils ganz (Protonotar, Sigillator), teils zeitweise (Korrektor), man war noch weit davon entfernt, die Pflichten des einzelnen schriftlich zu fixieren, die mündliche Überlieferung, Übung und Herkommen wurden als genügend erachtet. Erst die vom Erzkanzler Berthold von Mainz 1474 erlassene

1) Erben, Urkundenlehre 1, 90f.
2) Vgl. Arndt-Tangl, Schrifttafeln 3, 44.

Kanzleiordnung[1]) machte diesem Schwanken ein Ende, setzt im Anschluß an den damaligen Bestand einen bestimmten Status von Beamten fest und normiert deren Befugnisse, obwohl nicht überall und namentlich nicht in Hinsicht auf die Höhe der Gebühren mit der wünschenswerten Genauigkeit. Danach bestand das Personal aus einer nicht näher fixierten Zahl von Sekretären und Schreibern, von denen die ersteren die Konzepte, die letzteren die Reinschriften herzustellen hatten, einem Registrator, der „alle brief, so under anhangenden sigeln ausgeen, ordennlich in ein buch mit seiner hand zu registriern oder durch andere, doch uff seinen costen registriern lassen" soll, einem Taxator (s. o.) und einem Kanzleiknecht, der die Stuben reinigen, im Winter auch heizen und gegen den Eintritt fremder Personen verwahren mußte. Alle Beamten mußten einen Treueid leisten, dessen Inhalt im wesentlichen in der Ordnung mitgeteilt wird, die Sekretäre und Schreiber waren verpflichtet, „die hendel" (Angelegenheiten) „außer der canntzlei nit (zu) bringen oder die geheim ander leuten (zu) sagen oder (zu) lesen, sondern ewiglich zu verschweygen", keine fremden Leute in das Bureau mitzubringen, Streitigkeiten unter sich von dem Kanzler schlichten zu lassen, im Sommer um 7 Uhr, im Winter „umb die 7. stundt ungeferlich" und wieder nach Tisch in der Kanzlei sich einzufinden. Der Taxator hatte die Briefe dem Erzkanzler oder Kanzler zum Siegeln vorzulegen, sie dann zu verwahren und den Parteien gegen Zahlung „der geburlichen Taxe", die er in seinem Register buchen mußte und bei der er seinen eigenen Vorteil nicht suchen, auch deshalb keine heimlichen Geschenke annehmen durfte, auszufolgen. Ohne Zustimmung des Erzkanzlers durfte er auch „keinen brief vergebens. . . schencken". Um die Besoldung dieser Beamten war es freilich nicht sehr gut bestellt. Die Kanzleiordnung spricht von keinem fixen Gehalt, sondern bloß von „einem trinckgelt, so den gesellen gemeinlich zusteth", und das der Taxator einfordern und „nach ir yedes stanndt und verdinst" unter ihnen austeilen soll. Diese dem Mittelalter eigene, uns fast unbegreifliche Gleichgültigkeit gegen feste Normen in der Verwaltung erklärt auch die Tatsache, daß es Jahrhunderte lang an einem Tarif für die von den Parteien der Kanzlei zu entrichtenden Gebühren gefehlt hat. Wenigstens vernimmt man von einem solchen erst aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, während vorher nur gelegentliche Notizen hierüber Aufschluß geben. Sie machen uns übrigens mit zum Teil exorbitanten Ziffern bekannt, wie denn z. B. die Stadt Basel für die zwei Privilegien Sigmunds vom 28. August 1413, deren eines allerdings die, wenn auch nicht sehr umfangreichen Urkunden der Könige Wenzel und Ruprecht transsumiert,[2]) 1100 fl. bezahlte; „dazu wart demselben Johannes Kilchein geschenckt 30 fl."[3])

Drittens war die fluktuierende Beschaffenheit der Kanzlei mit ein Grund, daß sie sehr lange zwei wichtige Institute, nicht gerade zu ihrem Vorteil, hat entbehren müssen, nämlich eine Registratur und ein Archiv. Die Hauptursache für deren späte Entstehung ist allerdings wo anders zu suchen. Sie liegt in dem Mangel einer festen Residenz der deutschen Könige. Wer ihre Geschichte, die sich aus einer fast ununterbrochenen Reihe von Kriegszügen gegen äußere Feinde und unbotmäßige Vasallen zusammensetzt, auch nur oberflächlich kennt, kann sich diesen Mangel leicht erklären. Die historische Entwicklung führte dazu, daß das römische Reich deutscher Nation ohne Hauptstadt blieb, und diese im Hinblick auf die Nachbarstaaten doppelt bedauerliche Lücke hatte auch die Wirkung, die kaiserliche Kanzlei eines ständigen Wohnsitzes zu berauben. Indem sie nun ohne einen solchen Rückhalt genötigt war, den Herr-

---

1) Herausgegeben von G. Seeliger in Löhers archivalischer Zeitschr. 13, 1ff. — S. auch Andreas Walther, Kanzleiordnungen Maximilians I, Karls V. und Ferdinands I., im Archiv für Urkundenforschung 2, 357ff.

2) A. Huber, U.B. der Stadt Basel 6, 83 Nr. 78 und 84 Nr. 79.

3) Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter, hrsg. von B. Harms, 1, 2, 123.

schern auf ihren Fahrten durch das Reich diesseits und jenseits der Alpen zu folgen[1]), die sich nur selten einige Wochen oder höchstens Monate an demselben Orte aufhielten, hemmten schon die äußeren Umstände die technische Vervollkommnung ihres Geschäftsganges. Indem ferner ihre Beamten — die Kanzler inbegriffen — häufig wechselten, fehlte auch von innen heraus der Antrieb zur Einführung von Neuerungen und Verbesserungen. Man beschränkte sich daher ganz und gar darauf, das laufende Erfordernis zu befriedigen, dem mit der Ausfertigung von Urkunden und Akten Genüge getan wurde, ohne sich um weiteres zu bekümmern. Weder sammelte man die bei der Kanzlei einlaufenden, noch buchte man irgendwie die von ihr ausgehenden Dokumente. Während aber namentlich diese letztere Manipulation, die zu einer Sammlung von vollständigen Kopien oder Auszügen der Schriftstücke einer Kanzlei führt und schon der römischen Kaiserzeit geläufig war, im Mittelalter frühzeitig von der päpstlichen Kurie, dann aber auch am französischen und englischen Hofe wieder aufgenommen und vortrefflich entwickelt worden war[2]), blieb die Anlage von Registern der kaiserlichen Kanzlei bis ins 13. Jahrhundert ganz unbekannt. Erst Friedrich II. legte, jedoch nur für sein sizilisches Reich, das auch eine eigene Kanzlei besaß, eine Registratur an. Nach Deutschland selbst, dessen er sich überhaupt wenig angenommen hat, ist diese für die Verwaltung und Politik gleich notwendige Einrichtung damals noch nicht gedrungen. Vielmehr dauerte es, was bei dem weiteren Verlaufe der deutschen Geschichte mit der Erschütterung der kaiserlichen Gewalt, dem Wirrwarr des Zwischenreiches und dem raschen Wechsel der Dynastien nicht verwunderlich ist, noch mehr als ein halbes Jahrhundert, bis Heinrich VII. ihr endlich Eingang verschafft hat. Daß dies gerade sein Werk war, ist auch kein Zufall. Der erste Luxemburger hat die Anregung dazu jedenfalls am französischen Hofe empfangen, dessen Kanzlei der deutschen besonders in bezug auf die technische Ausgestaltung überlegen war.

Zu welchen Unzuträglichkeiten übrigens das Fehlen dieser Einrichtung bei dem damaligen vorgeschritteneren Kulturzustand mit regerem politischen Verkehr gelegentlich führen konnte, beweist die Tatsache, daß derselbe Heinrich VII. der Bitte des Herzogs Leopold von Österreich um Restitution der Güter und Rechte seines Hauses im Elsaß und in den schweizerischen Waldstätten die urkundliche Erklärung entgegenstellen mußte: Quia de jure sibi (dem Herzog) et imperio in premissis competenti nondum plenarie nobis constat, ex parte nostra nobili viro Eberhardo de Burgelon et ex parte predicti Liupoldi Friderico comiti de Tokkenburch, qui duo terciam seu communem personam, si eis oportunum videbitur, eligent et assument et sub iuramento prestito apud vicinos et notos super predictis bonis inquisitionem faciant diligentem, est commissum.[3]) Also, die Kanzlei war vollkommen außerstande, dem Monarchen in einer für die Wahrung seiner Rechte wichtigen Frage irgendwie an die Hand zu gehen, so daß er, um die erforderliche Grundlage zu einer Entscheidung zu gewinnen, zu dem damals üblichen, aber in diesem Falle doch etwas sonderbaren Hilfsmittel der Kundschaft seine Zuflucht nehmen mußte.

---

1) Wie buchstäblich das zu nehmen ist und was das kostete, erhellt z. B. aus folgendem interessanten Dokument: Am 4. Septbr. 1413 verpfändete König Sigmund seinem Protonotar Johann Kirchen „der uns und dem riche in tutschen landen, in Fryaul, in Isterrych, in Lamparten und anderswo . . . unverdrossenlich und ouch costlich mit schribern knechten und pferden zu hand drew jar gedienet hat“ zur Befriedigung seiner Forderungen von 4000 ungar. fl. die Stadtsteuer von Eßlingen. (W. Altmann, Die Urkunden Kaiser Sigmunds 1, Nr. 685. Vgl. dazu auch noch die Nr. 917, 918, 919, 1479.)

2) R. v. Heckel, Das päpstliche und sizilische Registerwesen in vergleichender Darstellung, im Archiv für Urkundenforschung 1, 371 ff.

3) Urk. vom 15. Juni 1311 bei Kopp, Urkunden zur Gesch. der eidgenössischen Bünde 2, 186 Nr. 136 (= Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen 1. Bd. 1851).

Zum Glück hat das von Heinrich VII. gegebene Beispiel die durch die Doppelwahl von 1314 hervorgerufene Krisis überdauert, so daß dieser neue Zweig des Kanzleidienstes unter Karl IV. schon recht gut entwickelt erscheint.[1]) Das ersieht man z. B. aus einem Mandat seines Nachfolgers Sigmund an den Herzog von Savoyen, mit dem er ihm untersagt, die Huldigung genannter Bischöfe im Namen des Reiches entgegen zu nehmen, unter Berufung auf einen gleichartigen Erlaß Karls IV., sicut hoc *in registris cancellarie sue* cernitur clarissime comprehensum.[2]) Doch sind die Register erst von Sigmund an erhalten, die seiner Vorgänger aber leider teils vollständig, teils bis auf spärliche Reste zugrunde gegangen.[3])

Weniger als die Reichsregistratur tritt das Reichsarchiv in der Geschichte der Kanzlei hervor. Zwar ist im Gegensatz zu jener sein Bestand gerade aus der Entstehungszeit unter Heinrich VII. durch einen Zufall beinahe vollständig erhalten geblieben[4]). Aber dieser gute Anfang erhielt bedauerlicherweise keine Fortsetzung. Erst mehr als hundert Jahre später unter Sigmund kann wieder von einem Reichsarchiv gesprochen werden, das dann mit dem dauernden Übergang der Kaiserkrone auf die Habsburger dem österreichischen Staatsarchiv in Wien angereiht wurde. Der im Jahre 1495 im Anschluß an die Reichsreform gefaßte Plan es selbständig zu organisieren[5]), „alle register lehenbücher, brief und urkund uber des reichs händel und gerechtigkeit sagend . . . zusammen bringen und . . . den einen theil in die verordent unser und des reichs cammer gen Frankfurt legen . . . (zu) lassen und das an der theil in unser römische königliche cantzlei", kam, wohl zum Vorteil für seine Bestände, nicht zur Ausführung.

---

1) Vgl. auch F. Tadra, Zur Lebensgeschichte Johannes von Gelnhausen, Registrators in der Kanzlei Karls IV., MIÖG. 20. 100ff.; s. bes. S. 104.

2) W. Altmann a. a. O. 1, Nr. 388 Urk. vom 20. Dezember 1412.

3) G. Seeliger, Die Registerführung am deutschen Königshofe bis 1493, MIÖG. Ergz.-band 3, 223ff. — J. Lechner, Ein unbeachtetes Register Friedrichs III., MIÖG. 21, 52ff.

4) Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1, 140 und die hier Anm 3 zitierte Literatur.

5) A. Tille, Zum Versuch unter Maximilian ein Reichsarchiv zu schaffen, MIÖG. 22, 296ff.

B. DIE LEHRE VON DEN PAPSTURKUNDEN.

Von L. Schmitz-Kallenberg.

Vorbemerkungen.

Die hauptsächlichsten literarischen Hilfsmittel, welche von dem Bearbeiter immerfort benutzt wurden, werden ein für allemal in den „Vorbemerkungen" erwähnt, ohne daß darauf später in jedem einzelnen Falle, wo ihre Ergebnisse verwertet werden, wieder ausdrücklich Bezug genommen worden ist; es gilt dies besonders von den Arbeiten Diekamps und Bresslaus *Handbuch der Urkundenlehre*. Spezialarbeiten, die nur für gewisse Partien herangezogen sind, werden im Verlaufe der Darstellung vor den einzelnen Abschnitten angeführt.

Wenn auf den folgenden Seiten auch der päpstlichen Diplomatik ein besonderer Abschnitt gewidmet ist und sie nicht, wie es meist üblich ist, im Rahmen der allgemeinen Diplomatik betrachtet wird, so rechtfertigt sich dies 1. durch die weltgeschichtliche Bedeutung des Papsttums; 2. durch die große Zahl der aus der päpstlichen Kanzlei hervorgegangenen Urkunden; 3. durch die ausgebildete Technik der päpstlichen Kanzlei, die für andere Kanzleien vorbildlich wurde; 4. im Hinblick auf die zahlreichen Fälschungen päpstlicher Urkunden und 5. durch den Aufschwung, den gerade die päpstliche Diplomatik in den letzten Jahrzehnten genommen hat.

„In der gesamten mittelalterlichen Geschichte", sagt einer der vorzüglichsten Kenner des päpstlichen Urkundenwesens[1], „hat keine Macht so viele Jahrhunderte hindurch und so bestimmend auf das Leben des Einzelmenschen wie ganzer Völker eingewirkt als die Kirche und ihr Oberhaupt, der Papst. Es gab kein Land, keine Stadt, kein Kloster, das nicht auf die eine oder andere Weise in Beziehung zur Kurie getreten wäre, sei es, daß der Papst Besitzungen und Rechte verlieh oder bestätigte, sei es, daß er als Richter bei strittigen Wahlen oder in anderen Klagesachen zu entscheiden hatte, als Beschützer der Unterdrückten gegen die Vergewaltigung auftrat oder bei Schäden und Mängeln auf Abstellung und Besserung drang. Überallhin reichte der Einfluß des Papstes; Zeugen dieser geradezu einzig dastehenden Ausdehnung der Autorität sind die mannigfachen päpstlichen Urkunden aller Art und aller Jahrhunderte; die fast unzähligen Dokumente, die von den Päpsten ausgegangen sind, beweisen die Bedeutung der römischen Kurie."

„Keine andere mittelalterliche Kanzlei hat eine auch nur annähernd gleich große Zahl von Urkunden ausgehen lassen, keine einen auch nur annähernd gleichen räumlichen Umfang ihres Wirkungskreises gehabt."[2]) Für das eine 13. Jh. beispielsweise, genauer für die Zeit von 1198—1304 (Innocenz III. bis Benedikt XI. einschl.) weist schon die Zusammenstellung bei Potthast, Regesta pontif. Romanorum, 2 Bde., Berlin 1874—1875, fast 27 000 päpstliche Schriftstücke, von denen wir Kunde haben, nach; eine Neuauflage würde jetzt mindestens 40 000 zu verzeichnen haben. Wie viele Papsturkunden sind dazu völlig, ohne eine Spur hinterlassen zu haben, verschwunden? Noch größer wird — im Zusammenhang mit der Ausbildung des kurialen Benefizienwesens — die Zahl der Urkunden im 14. Jh. Für den Pontifikat Johannes XXII. (1316—1334) kann man die Zahl der von ihm ausgegangenen Urkunden unbedenklich auf 100 000 veranschlagen. Kaum geringer war die Tätigkeit der päpstlichen Kanzlei im 15. und 16. Jh. Das Repertorium Germanicum I, Berlin 1897, führt für das erste Pontifikatsjahr Eugens IV. (1431—1432) über 3000 allein auf Deutschland bezügliche Urkunden an. Der bekannte päpstliche Zeremonienmeister Johannes Burchard berichtet uns in seinem Diarium (ed. Thuasne I., S. 222), daß einmal in einer Nacht (1486) nicht weniger als 300 päpstliche Bullen besiegelt wurden, ein Zeichen, welch gewaltige Arbeitslast die Kanzlei und die von ihr abhängigen Bureaus zu erledigen hatten. In den Regesta Leonis X., Bd. I, ed. Hergenröther, werden für die ersten 22 Monate dieses Papstes (März 1513 bis Dez. 1514) 13 467 päpstliche Schreiben mitgeteilt.

---

1) Diekamp, Hist. Jahrbuch IV, 1883, S. 210. 2) Pflugk-Harttung, Bullen, S. 3. Nur die Kanzlei der aragonesischen Könige hat im 13. u. 14. Jh. eine bedeutend größere Arbeit geleistet. (Mitteilung von H. Finke; vgl. auch dessen Acta Aragonensia, Berlin und Leipzig 1908.)

2) Pflugk-Harttung a. a. O. S. 3; siehe auch S. 88ff.

Eben wegen dieser großen Anforderungen, die an die päpstliche Kanzlei herantraten, mußte sie wohlgeordnet und leistungsfähig sein. Kein Wunder also, daß die Päpste sich früh eine solche Kanzlei, die den Anforderungen genügen konnte, schufen und ihr unausgesetzt die größte Aufmerksamkeit schenkten. Und so kam es denn, daß die päpstliche Kanzlei die bestdurchgebildete und bedeutendste des Mittelalters geworden ist. Wie sie von allen mittelalterlichen Kanzleien die weitaus größte Zahl von Urkunden angefertigt hat, so zeichnete sie sich vor allen anderen auch durch ihre hohe Technik, die Zweckmäßigkeit, Schönheit und Harmonie in der Urkundengebung aus.[1]) Diesen Eigenschaften, in Verbindung mit dem Ansehen des Papsttums, ist es zuzuschreiben, wenn das päpstliche Urkundenwesen für andere Kanzleien, im besonderen geistlicher Würdenträger, vorbildlich wurde, und diese bald mehr, bald weniger, beeinflußte.[1]) —

Daß die Diplomatik oder Urkundenlehre sich überhaupt zu einer besonderen wissenschaftlichen Disziplin ausgebildet hat, das ist hauptsächlich den zahlreichen Urkundenfälschungen des Mittelalters zuzuschreiben: gegenüber diesen trügerischen Machwerken kam es darauf an, sichere Kriterien zu gewinnen für die richtige Beurteilung der Urkunden. Bedenkt man, worauf vorhin bereits hingewiesen wurde, von welcher Bedeutung das Papsttum namentlich im Mittelalter gewesen, wie die Kurie gleichsam auf Schritt und Tritt in die Verhältnisse des Einzelnen wie der Kirchen, Klöster und sonstiger Genossenschaften eingriff oder doch wenigstens jederzeit eingreifen konnte, so begreift es sich leicht, daß auch unter den so zahlreichen Papsturkunden sich eine beträchtliche Menge von Stücken befindet, die mit Unrecht päpstliche Urkunden genannt werden und nichts als Fälschungen sind. Manche darunter sind Fälschungen von der gewöhnlichsten Art, die ohne weiteres als solche zu erkennen sind; andere wiederum sind mit so viel Sachkenntnis angefertigt, daß es schon eines großen Apparates bedarf, um sie als Fälschungen zu erweisen; noch andere schließlich zeigen eine solche Vollkommenheit, daß oft genug selbst der geübte Fachmann sich täuschen läßt oder doch lange im Zweifel bleibt, ob er es mit einem echten oder mit einem gefälschten Dokumente zu tun hat. Weniger häufig sind derartige Fälschungen direkt in der päpstlichen Kanzlei entstanden, d. h. von päpstlichen Beamten angefertigt worden (vgl. z. B. Salis in A. für Urkundenforschung I, S. 295ff.); in den meisten Fällen wurden sie außerhalb der Kurie von den Interessenten oder in deren Auftrage geschaffen und nur der päpstlichen Kanzlei als von ihr ausgegangene echte Dokumente zugeschrieben.

Wenn sich anderseits die päpstliche Kanzlei gleichwohl durch solche Falsifikate manchmal täuschen ließ und offenbar gefälschte Dokumente als echt hinnahm, der Papst also z. B. angebliche Urkunden eines seiner Vorgänger bestätigte, ohne ihren Unwert zu erkennen, so berechtigt diese Tatsache noch nicht zu dem Vorwurfe, daß die Kurie es an der nötigen Aufmerksamkeit und Vorsicht habe fehlen lassen. Vielmehr verdient es hervorgehoben zu werden, daß schon im frühen Mittelalter, zu einer Zeit, als von einer eigentlichen Urkundenkritik, wie die heutige Wissenschaft sie kennt und ausübt, noch keine Rede sein konnte, die römische Kurie häufig sich in eine Prüfung älterer angeblicher Papsturkunden einließ und diese auch als Fälschungen nachwies. Leo IX. z. B. erkannte 1051 (oder 1050) die ihm vorgelegten angeblichen päpstlichen Privilegien für das Benediktinerkloster Subiaco als Fälschungen und ließ sie verbrennen. (Jaffé, Reg. pontif.[2] I, S. 541 zu 1051 Okt.; Kehr, Reg. II S 92.) Einen schon sehr verständigen Weg zur Kritik schlug 120 Jahre später Papst Alexander III. ein (Bresslau, Urkundenlehre[2] I S. 17). Bei Gelegenheit eines an der Kurie anhängigen Streitfalles wurde ihm ein Privileg eines Papstes Leo, wahrscheinlich wohl des eben genannten IX., das die Ansprüche der einen Partei erweisen sollte, eingereicht. Es kam also darauf an, die Echtheit dieses Privilegs unzweifelhaft zu machen. Der Papst ließ sich nun mehrere Bleibullen jenes Papstes Leo vorlegen; er stellte fest, daß diese alle völlig übereinstimmten. Dagegen ergab sich bei einer Vergleichung der Bulle des ihm eingereichten Dokumentes mit diesen untereinander ganz gleichen Bullen, daß jene Bulle wesentlich abwich: auf Grund dieser Feststellung verwarf Alexander das produzierte Privileg als Fälschung (vgl. Pflugk-Harttung, Acta III, S. 228). Der Papst übte somit ein Verfahren, das wir heute noch ebenso bei der Vergleichung mehrerer Urkunden desselben Ausstellers anwenden. Auch wir würden heute noch, wenn wir mehrere Urkunden desselben Ausstellers zu prüfen haben, unser Augenmerk darauf richten, ob die Siegel identisch sind. Stellt sich dabei eine Verschiedenheit heraus, so würden wir allerdings jetzt in unseren Schlüssen doch vorsichtiger sein als Papst Alexander in dem angeführten Falle. Denn aus der Verschiedenheit zweier Siegel läßt sich nicht unbedingt auf die Unechtheit des einen schließen; vielmehr würden wir das Vorkommen mehrerer Siegelstempel desselben Ausstellers nebeneinander als möglich annehmen, wie dies für die Päpste hauptsächlich Diekamp, MIÖG. III, S. 608ff. nachgewiesen hat; vgl. auch Pflugk-Harttung, Spec. III; Schmitz, MIÖG. XVII, S. 64ff. — Besonders interessant sind die Bemühungen des Papstes Innocenz III., untrügliche Kennzeichen für die Beurteilung unechter Urkunden, die von ihm ausgegangen sein sollten, aufzustellen (vgl. Krabbo in MIÖG. XXV S. 275ff.). In mehreren Schreiben gibt er genaue Anweisungen, woran die Echtheit der von ihm ausgefertigten Urkunden zu erkennen sei. So tadelt er einmal einen Erzbischof, daß er sich durch eine gefälschte Bulle habe täuschen lassen, obwohl er doch wissen mußte, daß der Papst alle Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe als *fratres* anrede und nicht, wie es in der gefälschten Bulle der Fall war, mit *filii*, welche Anrede nur den Geistlichen niederer Ordnung und den Laien zukomme (Potthast 1184: „Praeser-

---

1) Mühlbacher in den MIÖG. Ergänz.-Bd. IV, 599ff.; Pflugk-Harttung a. a. O. S. 131, 427. Daß das Registerwesen der englischen Könige nach dem Muster des päpstlichen eingerichtet wurde, hat v. Heckel im A. für Urkundenforschung I, S. 445ff. dargelegt. Erben, Urkundenlehre S. 107, 192, 322ff., 341, 352. Schillmann, Beiträge zum Urkundenwesen der ält. Bischöfe von Cammin. Diss. Marburg 1907, S. 83ff.

tim scire debes, sedem apostolicam in suis litteris consuetudinem hanc tenere, ut universos patriarchas, archiepiscopos et episcopos *Fratres*, ceteros autem, sive reges sint sive principes, vel alios homines cuiuscumque ordinis *Filios* in nostris litteris apellemus . . . In falsis autem litteris tibi praesentatis in salutatione *Dilectus in Christo filius* vocabaris"). Ein anderes Mal forderte er alle, denen päpstliche Bullen präsentiert würden, nachdrücklich auf, sie auf ihre Echtheit hin zu prüfen. „Qui litteras huiusmodi receperit, eas in bulla (Bleisiegel), filo (Siegelschnur), charta (Pergament), stylo dictaminis (Stil), scriptura (Schrift), forma (äußere Form, Beschaffenheit der Urkunde) et aliis, in quibus notari vel deprehendi falsitas potest, circumspiciat diligenter"; POTTHAST 1283. Wie man weiterhin zur Zeit Innocenz III., wo die Fälschung päpstlicher Urkunden besonders in Blüte gestanden haben muß (vgl. POTTHAST 365), in der Zählung der auf der Bleibulle befindlichen Punkte ein neues Kriterium für die Beurteilung der Echtheit oder Unechtheit fand, darüber siehe DELISLE in Bibl. de l'Ecole des chartes 1858, Bd. 19, S. 48; auf dasselbe Merkmal verweist um 1275 KONRAD VON MURE in seiner Summa de arte prosandi, Quellen u. Erört. zur bayr. Gesch., IX, S. 475. — Im allgemeinen über Fälschungen von Papsturkunden siehe die mit † bezeichneten Stücke bei KEHR, JAFFÉ² u. POTTHAST II, S. 2158; ferner die Zusammenstellungen bei ROTH, Benefizialwesen S. 256—258, 461 bis 465; DÜMMLER, Pilgrim von Passau, S. 170 u. GIRY, Manuel de diplomatique, S. 873ff.; FINKE, Papsturkunden Westfalens, S. XXVIIff.; DAVIDSOHN im NA. XIX, S. 232ff.; MULLER, Archief voor de Gesch. van het aartsbisdom Utrecht, Deel 24 (1897), Bl. 187ff. KEHR, Nachr. der Ges. der Wiss. Göttingen 1899, S. 338ff. JOH. BURCHARDI Diarium, ed. THUASNE, I, S. 365ff.; II, 405ff. H. ZIMERMAN in MIÖG. II, S. 615ff. SIMONSFELD, SB. der bayer. Ak. 1897 II S. 183ff. HACKE, Palliumverleihungen, Diss. 1898. S. 3ff. SABATIER in RH. LXXXIX (1905) S. 308ff. NELS in Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique III. Serie 3 (1907) S. 73ff. KEHR, Zwei falsche Privilegien Paschalis II. (= JAFFÉ² 6555, 6556) in Scritti di storia . . . per nozze Fedele de Fabritiis. SCHMITZ-KALLENBERG in Ztschft. für vaterl. Geschichte und Altertumskunde 67, Münster 1909, S. 212ff. E. CASPAR, Petrus Diaconus und die Monte Cassineser Fälschungen, Berlin 1909.

Wenn im allgemeinen die mittelalterlichen Kanzleien sich leicht täuschen ließen und selbst die plumpsten Fälschungen, ohne ihnen einen Argwohn entgegen zu bringen, als echt anerkannten, so sind demgegenüber bisher nur verhältnismäßig wenig Fälle nachgewiesen, daß die Kurie eine gefälschte päpstliche Urkunde transsumierte und dadurch bestätigte. Das bekannteste Beispiel bildet wohl das gefälschte Privileg des Papstes Zacharias vom J. 748 für Monte Cassino (JAFFÉ² † 2281), das Honorius III., Gregor IX. und Urban V. transsumierten und erneuerten; vgl. PERTZ, Archiv V, S. 319 und Caspar a. a. O. S. 162 ff. Einer ähnlichen Täuschung unterlag Innocenz IV., als er im J. 1247 das angeblich von Leo III. 799 der Kirche zu Marsberg verliehene Privileg transsumierte; FINKE a. a. O. S. 2 Nr. 3. Eugen III. erkannte 1150 eine angebliche Urkunde Calixtus II. als Fälschung, die Lucius II. einige Jahre vorher für echt angenommen hatte; vgl. PFLUGK-HARTTUNG Acta II, S. 348 Nr. 396. Ein Fall, daß selbst Innocenz III. gefälschte Urkunden Constantins auf Pergament (J² † 2147, 2149) als echt erklärte, im NA. 31, S. 639ff. Daß derartige Bestätigungen unechter Papsturkunden seitens der Kurie weniger häufig erfolgten, hängt — abgesehen von der an der römischen Kurie herrschenden Vorsicht — hauptsächlich auch zusammen mit dem schon seit dem 6. Jh. völlig geregelten Archivwesen der Päpste und der genauen Registerführung. Durch die Zurückbehaltung und sorgsame Aufbewahrung von Kopien der ausgehenden Schreiben war eben die Möglichkeit gegeben, gefälschte Urkunden, wenn sie zur Bestätigung und Erneuerung vorgelegt wurden, als solche leichter zu erkennen[1]); und ebenso werden sich die Fälscher von Papsturkunden, denen ja die Gebräuche der päpstlichen Kanzlei bekannt sein mußten, gehütet haben, ihren Betrug dadurch, daß sie ihre Fälschungen dem Papste zur Bestätigung einreichten, ans Tageslicht kommen zu lassen.

Die wirklich wissenschaftliche Urkundenkritik hebt bekanntlich erst im 17. Jh. an, und zwar fast gleichzeitig in Deutschland wie in Frankreich. In Deutschland waren es die aus praktisch-juristischen Fragen hervorgegangenen sogenannten Bella diplomatica, in Frankreich der große wissenschaftliche Streit der Jesuiten mit dem Benediktinerorden, der Bollandisten mit den Maurinern, über die Echtheit der alten in den Benediktinerklöstern vorhandenen Urkunden, welche zur Anstellung eindringender diplomatischer Untersuchungen führten Aus diesen letzteren Streitigkeiten ging das die Urkundenwissenschaft begründende Werk des Benediktiners Dom JEAN MABILLON: *De re diplomatica libri VI*, Luteciae Parisiorum 1681 (dazu Supplement Paris 1704; zweite Auflage, von RUINART besorgt, Paris 1709; dritte von JOH. ADIMARI in 2 Bdn. Neapel 1789) hervor, das aufgebaut auf einer unermeßlichen Fülle von Originalurkunden, durch diese Reichhaltigkeit des verarbeiteten Materials, durch die scharfe Kritik und den sicheren Blick seines Verfassers alle bis dahin erschienenen gleichartigen Publikationen weit übertraf und als Ganzes genommen auch heute noch unerreicht dasteht Sein Werk ist einmal eine allgemeine Diplomatik für alle Zeiten und alle Länder und dann eine Spezialdiplomatik der fränkischen und französischen Könige. Über Papsturkunden hat MABILLON nur an wenigen Stellen gehandelt; bloß nebenbei, gleichsam zum Vergleich und zur Erläuterung der von ihm vorgetragenen Sätze über Königsurkunden zieht er sie heran; aber trotzdem ist das, was er gibt, fast ohne Ausnahme noch jetzt maßgebend, dank seiner Gabe, überall gleichsam intuitiv das Rechte zu erschauen und dieses ganz bestimmt zu formulieren.

1) Vgl. die von DENIFLE, Specimina, S. 10, angeführte Stelle aus einem Briefe Innocenz III.: Cum pro litteris, de quibus dubium est, an a sede apostolica emanarint, ad regestum de consuetudine recurratur usw.

Mit MABILLONS Werk war, wie gesagt, die wissenschaftliche Diplomatik gegründet; was seitdem geleistet ist, das ist mehr oder weniger von ihm abhängig und erst durch seine grundlegende Arbeit möglich geworden. Überblicken wir noch kurz die Arbeiten, die seit MABILLON auf dem speziellen Gebiete der Papstdiplomatik erschienen sind.

Nachdem MABILLON das sichere Fundament gelegt hatte, gingen seine Maurinischen Ordensbrüder in unausgesetzter Tätigkeit weiter, um das Gebäude in seinen einzelnen Teilen auszubauen. So entstand das zweite französische Hauptwerk über Diplomatik: *Nouveau traité de Diplomatique . . . par deux Religieux Bénédictins de la Congrégation de S. Maur*, Paris 1750—1765, 6 Bde. in 4⁰. Die Verfasser dieses Nouveau traité sind CHARLES FRANÇOIS TOUSTAIN und RENÉ PROSPER TASSIN. Eine deutsche Übersetzung unter dem Titel: „Neues Lehrgebäude der Diplomatik", Erfurt 1759 bis 1769, 9 Bde., begonnen von dem bekannten deutschen Sprachforscher JOH. CHRISTOPH ADELUNG, seit Bd. 4 fortgesetzt von ANTON RUDOLPH. Für die Papstdiplomatik bezeichnet der Nouveau traité einen großen Fortschritt, und zwar deshalb, weil die beiden Mauriner in dem 5. Bde. ihres Werkes (im 7. der deutschen Ausgabe) zum erstenmal den Versuch unternahmen, eine *Spezialdiplomatik* der Papsturkunden zu geben. Hierin beruht der Hauptwert ihrer durch großartige Gelehrsamkeit und durch die Zusammenstellung eines gewaltigen Materials ausgezeichneten Arbeit. Wenn auch ihre Kritik manchmal unsicher umhertappt, die Bearbeiter ihres Stoffes manchmal nicht Herr geworden sind, so ist ihre Arbeit dennoch auch heute noch unentbehrlich, und immer wieder kann man auch in unseren Tagen, nachdem doch inzwischen so mancherlei über das päpstliche Urkundenwesen erschienen ist, mit Nutzen zu ihnen greifen. Um so mehr wiegt das Verdienst der beiden Benediktiner, weil für das päpstliche Urkundenwesen, als sie an dessen Bearbeitung herangingen, nur sehr wenig vorgearbeitet worden war.

Seitdem ist keine auch nur einigermaßen genügende, die ganze Entwicklung zusammenfassende ausführlichere Darstellung der päpstlichen Diplomatik, die sich über ihre Leistung erhebt, erschienen, noch auch wohl in absehbarer Zeit zu erwarten. Aus dem 19. Jh. wären etwa hier noch zu erwähnen zwei italienische Arbeiten: FUMAGALLI, *Delle istituzioni diplomatische*, Milano 1802, 2 Bde., und des ehemaligen päpstlichen Archivars MARINO MARINI, *Diplomatica pontificia ossieno osservazioni paleografiche ed erudite sulle bolle de' papi*, Roma 1841 (2. verbesserte und vermehrte Auflage, Rom 1852, erschien auch im 12. Bde. der Dissertazioni della pontificia accademia Romana di archeologia, Rom 1852); aber beiden ist keine größere Bedeutung mehr zuzumessen, wenn auch einzelne gute Beobachtungen aus ihnen zu entnehmen sind.

Wenn außer diesen beiden italienischen Arbeiten die erste Hälfte des 19. Jh. kaum noch andere erwähnenswerte Veröffentlichungen gebracht hat, jedenfalls keine, die unsere Kenntnis des päpstlichen Urkundenwesens besonders gefördert hätten, so lag dies zum guten Teil daran, daß die Vorbedingungen für ein ersprießliches Weiterarbeiten auf diesem Gebiete fehlten: das Material war zu wenig gesichtet und zu weit zerstreut, ein Überblick deshalb nicht möglich, die wenigsten Archive waren auf Papsturkunden hin untersucht, kurz es ließ sich kein festes Fundament für derartige Arbeiten gewinnen, und deshalb verzichtete man darauf, sich systematisch und eingehender mit Papsturkunden zu befassen. Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jh. ist hierin ein völliger Umschwung eingetreten, der eine neue, an Ergebnissen sehr reiche Periode der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem päpstlichen Urkundenwesen herbeigeführt hat.

Die Gründe für diese, auch heute noch anhaltende rege Betriebsamkeit auf diesem bis dahin nur wenig bearbeiteten und lange zu sehr vernachlässigten Gebiete sind nicht schwer zu finden. Außer dem allgemeinen Aufschwung der Urkundenwissenschaft seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, der an die Monumenta Germaniae historica, an BÖHMERS Regesta imperii und an die diplomatischen Arbeiten FICKERS und SICKELS anknüpft, war es zunächst die Eröffnung des Vatikanischen Archives durch Papst Leo XIII. im J. 1881, die vor allem auch den Studien über das päpstliche Urkundenwesen zugute kommen mußte. Schon waren diese damals neu angeregt worden durch die Sammlung aller bekannten Papsturkunden in den zwei großen Regestenwerken von PHILIPP JAFFÉ: *Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII.* Berolini 1851; editionem secundam correctam et auctam auspiciis GULIELMI WATTENBACH . . . curaverunt S. LÖWENFELD, F. KALTENBRUNNER, P. EWALD, 2 Bde., Lipsiae 1885 und 1888 (die ersten zwei Lieferungen erschienen bereits 1881) und AUGUST POTTHAST: *Regesta pontificum Romanorum inde ab a. post Christum natum MCXCVIII ad a. MCCCIV*, 2 Bde., Berolini 1874 u. 1875 (an eine Neubearbeitung kann natürlich vor Abschluß der französischen Registerpublikationen, siehe unten S. 61ff., nicht gedacht werden). Jetzt hatte man im großen und ganzen das gesamte, bisher überall zerstreute urkundliche Material für die Päpste von den ältesten Zeiten bis in den Beginn des 14. Jh., wenigstens soweit es gedruckt vorlag, in Regestenform geordnet vor sich, und jetzt erst war es möglich, gründliche Arbeiten auf dem Gebiete des päpstlichen Urkundenwesens zu unternehmen, ohne daß man sich der Gefahr aussetzte, größere Urkundengruppen zu übersehen. Der dritte Grund für das Aufblühen der Studien über päpstliche Diplomatik lag schließlich darin, daß der als Paläograph wie als Diplomatiker gleich verdienstvolle Direktor der Nationalbibliothek in Paris, LÉOPOLD DELISLE († 1910), in einer ausführlichen Abhandlung: „*Mémoire sur les actes d'Innocent III*", in der B. de l'École des chartes 1858, Serie IV Bd. IV, S. 1—73, ein mustergültiges Vorbild geschaffen hatte für die Bearbeitung von päpstlichen Urkunden, indem er alle Fragen, die mit dem Urkundenwesen dieses vielleicht bedeutendsten mittelalterlichen Papstes irgendwie in Zusammenhang stehen, auf das gründlichste erörterte.

Zahlreiche Arbeiten größeren und kleineren Umfanges, bald nur ganz spezielle Einzelfragen, bald auch größere Abschnitte behandelnd, erschienen. Natürlich befindet sich darunter auch sehr

viel Unwesentliches, das unsere Kenntnis des päpstlichen Urkundenwesens kaum förderte, ja auch Arbeiten, die ebensogut, um nicht zu sagen, besser unveröffentlicht geblieben wären.

Von den erfolgreichen Autoren nimmt den ersten Platz ein WILHELM DIEKAMP, ein Forscher, dessen Arbeiten jedem, der sich mit Papsturkunden beschäftigt, bekannt sein müssen. Zweifellos gehört DIEKAMP zu den bedeutendsten Diplomatikern der jüngst vergangenen Zeit, wenn auch einzelne seiner Aufstellungen heute nicht mehr haltbar sind. Seine besondere Bedeutung für unsere Disziplin begründen drei größere Aufsätze. In der Abhandlung: „*Zum päpstlichen Urkundenwesen des XI., XII. u. der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts*", MIÖG. Bd. III (1882) S. 565—627, und in der Fortsetzung: „*Zum päpstlichen Urkundenwesen von Alexander IV. bis Johann XXII.* (1254 *bis 1334*)", ebenda Bd. IV (1883) S. 497—540, behandelt DIEKAMP an der Hand einer großen Zahl untersuchter Originalurkunden eine Reihe der wichtigsten Fragen zur päpstlichen Diplomatik, und zwar so gründlich und mit so feinem Verständnis, daß durch seine Darlegungen die betr. Fragen entweder als völlig erledigt zu betrachten oder doch wenigstens um ein gutes Stück der endgültigen Lösung näher gebracht sind. Diese Untersuchungen beziehen sich in erster Linie auf die äußeren Merkmale der Papsturkunden, auf die Schrift der Urkunden, die Unterschriften des Papstes und der Kardinäle, auf die bisher fast ganz unbeachtet gebliebenen Notizen auf der Rückseite der Originale, auf die Art der Bullierung, die Bullenstempel usw. Durch DIEKAMP sind wir erst auf die weittragende Bedeutung und Wichtigkeit dieser Dinge aufmerksam geworden. Wer, ohne diese beiden Aufsätze genau studiert zu haben, heutigentags Papsturkunden edieren wollte, an dem würde sich diese Unterlassung bitter rächen. — Der dritte hier in Betracht kommende Aufsatz DIEKAMPS ist ein kritisches Referat über „*Die neuere Literatur zur päpstlichen Diplomatik*", HJb., Bd. IV (1883) S. 210—261, 361—394, 681. Infolge der umfassendsten Benutzung der vorhandenen Literatur hatte DIEKAMP eine geradezu erstaunliche Kenntnis der oft an den entlegensten Stellen sich findenden Beiträge zur Geschichte des päpstlichen Urkundenwesens erworben; über 100 größere und kleinere Bücher, Aufsätze, Notizen usw. über die Diplomatik der Päpste und was damit irgendwie zusammenhängt, die seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts erschienen waren, prüfte er in dieser Zusammenstellung auf ihren Wert oder Unwert und schuf so eine kritische Literaturübersicht, die durchaus als eine Musterleistung bezeichnet werden muß.

Durch diese drei, im ganzen noch nicht 200 Oktavseiten umfassenden Abhandlungen, die das einzige sind, das er über Papsturkunden hat erscheinen lassen — höchstens kämen noch hinzu einige kurze gelegentliche Bemerkungen über einzelne Papsturkunden in dem Supplement zu dem Westfälischen Urkundenbuch, Lieferung 1, Münster 1885, und über eine Originalurkunde Papst Leo IX. in MIÖG. V, S 141. — hat DIEKAMP seinen Ruhm als einen der tüchtigsten und scharfsinnigsten Forscher des 19. Jh. auf dem Gebiete der päpstlichen Diplomatik begründet. Mit Spannung sah man seinen weiteren Arbeiten entgegen, als seiner noch viel versprechenden Tätigkeit ein plötzliches Ende bereitet wurde. Im Jahre 1885 rief ihn in Rom, wohin er sich zwecks Studien in dem kurz vorher eröffneten vatikanischen Archive begeben hatte, der Tod von dannen. Er war damals mit einem großen Quellenwerk zur Geschichte der päpstlichen Kanzlei beschäftigt, das sowohl den *Liber cancellariae* des Dietrich von Nieheim wie auch das älteste Formelbuch der päpstlichen Kanzlei, den *Liber diurnus*, und die päpstlichen Kanzleiregeln umfassen sollte. Nach seinem Tode haben andere diesen großen Plan wenigstens teilweise ausgeführt: ERLER hat den Liber cancellariae herausgegeben (Leipzig 1888), SICKEL den Liber diurnus neu ediert (Vindobonae 1889) und OTTENTHAL die päpstlichen Kanzleiregeln von Johann XXII. bis Nicolaus V. veröffentlicht (Innsbruck 1888).

Teilweise schon vor die Zeit, in der die bahnbrechenden Arbeiten DIEKAMPS erschienen, teilweise später fallen die Veröffentlichungen von JULIUS VON PFLUGK-HARTTUNG, dessen literarische Tätigkeit aber ebenso fruchtbar und vielseitig ist, als sie durchweg auf äußerst schwacher Grundlage beruht, die keine Nachprüfung mit scharfem, kritischem Auge verträgt. Seit Ende der 70er Jahre folgen sich in ununterbrochener Reihe seine Bücher und Abhandlungen über päpstliches Urkundenwesen, sei es, daß er sich über einzelne einschlägige Fragen äußert, sei es, daß er — wie z. B. in dem letzten von ihm herausgegebenen größeren Buche (*Die Bullen der Päpste bis zum Ende des 12. Jahrhunderts;* Gotha 1901) — eine zusammenfassende, systematische Darstellung des Urkundenwesens der Päpste bis zum 13. Jh. geben will. Mit Recht sind fast alle diese Arbeiten von der Mehrzahl der Forscher abgelehnt worden, weil sie mit Flüchtigkeitsfehlern, voreiligen Schlüssen usw. angefüllt sind und vielfach von einer gar zu übertriebenen Selbstgefälligkeit ihres Verfassers zeugen, der das solide, zumal bei diplomatischen Untersuchungen erforderliche Fundament einer ruhig abwägenden Vorsicht und überall Umschau haltenden Gründlichkeit völlig unbekannt ist. Nur ein Verdienst muß man PFLUGK-HARTTUNG zuerkennen, und das besteht darin, daß er als erster ein sehr umfangreiches neues Material, das er auf langjährigen Reisen zusammengetragen hatte, zugänglich gemacht und daß er auch wohl ab und zu einmal eine gute Beobachtung mitgeteilt hat. Ja auch noch ein weiteres, aber mehr negatives Verdienst kommt ihm zu, nämlich, daß er durch seine verfehlten Theorien und haltlosen Aufstellungen — es sei erinnert an seine Einteilung der Papsturkunden, an seinen neuen diplomatischen Wortschatz usw. — den Widerspruch anderer Forscher so sehr herausforderte, daß sie vielfach erst durch ihn zu einer eindringlichen Beschäftigung mit denselben Dingen veranlaßt sein mögen. Von einer vollständigen Aufzählung aller seiner Beiträge zur Papstdiplomatik kann nach dem Gesagten hier abgesehen werden; nur auf zwei seiner Werke, die trotz ihrer großen Mängel auch heute noch einen gewissen Wert besitzen, sei ausdrücklich hingewiesen: 1. auf die „*Acta pontificum Romanorum inedita*", 3 Bde., Tübingen 1880 u Stuttgart 1884—1888, worin annähernd 1500 bisher unbekannte, z. T. allerdings auch schon längst in besserem Druck vorliegende päpstliche Schriftstücke bis zum Jahre 1197 aus Italien, Frankreich

und Deutschland veröffentlicht wurden, teilweise allerdings sehr ungenau und flüchtig; 2. auf das große Tafelwerk: „*Specimina selecta chartarum pontificum Romanorum*“, 3 Teile, Stuttgart 1885—1887. Auf 124 Tafeln (Pars I u. II) werden 683 päpstliche Urkunden ganz oder stückweise, und dazu auf Tafel 125—145 (Pars III) die Bullen der Päpste bis Coelestin III. einschließlich abgebildet. Die Reproduktionen, nach Pausen hergestellt, sind aber so roh und unvollkommen, daß sie für feinere Untersuchungen, z. B. für Schriftvergleichungen, nicht genügen.

Diekamp und v. Pflugk-Harttung stehen selbständig für sich da; jeder ist seine eigenen Wege gegangen, ersterer mit großem Erfolge, während letzterem nur eine sehr beschränkte Anerkennung gezollt werden kann. Die übrigen Arbeiten auf dem Gebiete der päpstlichen Diplomatik, die seit den letzten 25—30 Jahren erschienen sind, schließen sich dagegen in ihrer Mehrzahl wenigstens an Schulen, wenn dieser Ausdruck gestattet ist, an. Und zwar hängt dies zusammen mit der Eröffnung des vatikanischen Geheimarchives durch Leo XIII. Abgesehen von ganz wenigen Einzelforschern waren es vor allem zwei von den betr. Regierungen unterhaltene staatliche Institute in Rom, die das weite Gebiet des päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesens jetzt mit besonderem Eifer in den Mittelpunkt ihrer Studien stellten; auf der einen Seite die *École française* (Direktor Abbé Duchesne), auf der anderen *das österreichische historische Institut* (Leiter Theodor v. Sickel, seit 1900 Ludwig v. Pastor). Von den Angehörigen dieser beiden Institute, denen sich später auch das preußische historische Institut unter Paul Kehr erfolgreich angeschlossen hat, haben wir in den letzten Jahrzehnten eine beträchtliche Zahl einschlägiger Arbeiten erhalten, die unsere Kenntnis außerordentlich gefördert haben. Da es sich aber durchweg um die Untersuchung von Einzelfragen, höchstens noch um die Darstellung des Urkunden- und Kanzleiwesens in einer engbegrenzten Periode, etwa in einem Jahrhundert oder unter einem einzelnen Papste, handelt, werden sie bei den unten folgenden Literaturangaben noch eingehender zu berücksichtigen sein. Nur zwei Punkte seien bereits an dieser Stelle herausgehoben. Einmal, daß die École française sich die Aufgabe gestellt hat, die von 1198 an, d. h. seit Innocenz III. in dem vatikanischen Geheimarchiv (nur vereinzelte anderswo) aufbewahrten Register der päpstlichen Schreiben bis zum Ende der avignonesischen Periode im vollen Wortlaut oder in Auszügen, je nach der Wichtigkeit der einzelnen Stücke, zu veröffentlichen; unterstützt wird sie in diesem Unternehmen durch die Geistlichen der französischen Kirche St. Louis-des-Français in Rom, welche die Litterae communes der avignonesischen Päpste von Johann XXII. an herausgeben. Eine stattliche Reihe von diesen Registerpublikationen des 13. und 14. Jh. liegt bereits vor.[1]) Vornehmlich die Päpste des 14. und 15. Jh.

1) Stand der Registerpublikationen Oktober 1912:

Innocenz III. (1198—1216) ist bereits im 17. und 18. Jh. von Bosquet, Baluze, Bréquigny, La Porte du Theil ediert, deren Ausgaben wiederholt sind in Migne, Patrol. lat. Tom. 214—217.

Honorius III. (1216—1227) ed. Pressutti, 2 Bde., Romae 1888 und 1895.

Die von französischer Seite unternommenen Editionen beginnen mit

Gregor IX. (1227—1241), bearbeitet von L. Auvray, Bd. I und II, Paris 1890—1907 erschienen, von Bd. III 2 Faszikel, Paris 1908 ff, auf 3 Bde. berechnet;

Cölestin IV. (1241 Oktober—November) Register fehlt.

Innocenz IV. (1243—1254) . . . par E. Berger, 3 Bde. Paris 1884 ff., vom 4. ein Faszikel erschienen.

Alexander IV. (1254—1261) . . . par C. Bourel de la Roncière, J. de Loye et A. Coulon, Bd. I, Paris 1895—1 02, auf 2 Bde. berechnet. Der in der Nationalbibliothek in Paris befindliche Teil des Registers Alexanders IV. ist von Delisle, BÉCh. Bd. 38 S. 102 ff. ediert;

Urban IV. (1261—1264) . . . par J. Guiraud, erschienen Bd. I: Registre dit Caméral 1899 ff. und Bd. II und III Registre ordinaire 1892 ff.; Bd. IV Appendices teilweise erschienen;

Clemens IV. (1265—1268) . . . par E. Jordan, 5 Faszikel 1893 ff. erschienen, auf 1 Bd. berechnet;

Gregor X. (1271—1276) und *Johann XXI.* (1276—1277) . . . par J. Guiraud et L. Cadier, 4 Faszikel 1892 ff. erschienen, auf 1 Bd. berechnet;

Innocenz V. (1276 Januar—Juni) und *Hadrian V.* (1276 Juli—August): Register fehlen;

Nikolaus III. (1277—1280) . . . par J. Gay, 2 Faszikel 1898 ff. erschienen, auf 1 Bd. berechnet;

Martin IV. (1281—1285) . . . par les membres de l'École française de Rome, 1 Faszikel 1901 erschienen, auf 1 Bd. berechnet;

Honorius IV. (1285—1287) . . . par Maurice Prou, 1 Bd., Paris 1886—1888, fertig;

Nikolaus IV. (1288—1292) . . . par E. Langlois, 2 Bände 1886 ff., fertig.

Cölestin V. (1294 Juli—Dezember) Register fehlt bis auf ganz geringe Bruchstücke.

Bonifaz VIII. (1294—1303) . . . par G. Digard, M. Faucon et A. Thomas, erschienen 1884 ff. Faszikel 1—11; auf 3 Bde. berechnet;

Benedikt XI. (1303—1304) . . . par Ch. Grandjean; 1 Band, Paris 1883 ff., fertig.

Von den avignonesischen Päpsten ist

Clemens V. (1305—1314) von den Benediktinern in 7 Bdn. (Regestum Clementis papae V, Romae 1885 ff.) herausgegeben; weiterhin hat P. Conr. Eubel den Re-

und ihre Kanzleigebräuche hatten sich die Mitglieder des österreichischen Instituts, solange THEODOR V. SICKEL an seiner Spitze stand, als ein Hauptthema ihrer römischen Studien gewählt. So entstanden die für uns in Betracht kommenden Veröffentlichungen von KALTENBRUNNER, OTTENTHAL, TANGL, KEHR, WERUNSKY usw. Die Mehrzahl dieser Arbeiten, soweit sie sich nicht zu selbständigen Büchern ausgewachsen haben, finden sich in den *Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung*, einer Zeitschrift, die aus diesem Grunde auch das hauptsächlichste Publikationsorgan für Aufsätze über päpstliche Diplomatik und was irgendwie damit zusammenhängt, geworden ist und der erst in jüngster Zeit das neu begründete *Archiv für Urkundenforschung* (Leipzig 1908 ff.) an die Seite getreten ist.

Daneben sind weiterhin auch von anderen Forschern manche wertvolle Beiträge zur päpstlichen Diplomatik erschienen, die sich entweder auf das vatikanische Material oder auf Originalurkunden stützen, so von BRESSLAU, DENIFLE, EWALD, RODENBERG u. a. m.; ja fast jede Publikation aus dem vatikanischen Archiv, die sich mit dem Mittelalter beschäftigt, jede Veröffentlichung von Papsturkunden bringt Ergänzungen zu unserer bisherigen Kenntnis, wenn es sich manchmal auch nur um ganz gelegentliche, kurze Notizen handelt.

Soweit nun diese Arbeiten bereits vorlagen, sind sie, an vielen Stellen auch vermehrt durch eigene Beobachtungen, verwertet in den drei bedeutenderen Handbüchern der Urkundenlehre, die in den letzten 25 Jahren veröffentlicht wurden; nämlich bei

BRESSLAU: Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Bd. I. Leipzig 1889. 2. Auflage 1912 (nur die ersten 9 Kapitel der 1. Auflage enthaltend).

GIRY: Manuel de Diplomatique. Paris 1894 (besonders S. 661—704: La chancellerie pontificale; außerdem hier gute Literaturangaben).

PAOLI: Programma scolastico di paleografia latina e di diplomatica. III: Diplomatica, Firenze 1898—1900.

Ihrer ganzen Anlage nach verfolgen diese Bücher aber nicht den Zweck, eine spezielle Darlegung des päpstlichen Urkundenwesens zu geben (freilich BRESSLAU stellt eine solche für den zweiten Band in Aussicht), sie beabsichtigen nur eine kurze zusammenfassende, die wichtigsten Punkte in der allgemeinen Entwickelung hervorhebende Übersicht.

Neue Anregung hat die Diplomatik der Papsturkunden gewonnen durch das im J. 1896 von PAUL KEHR im Auftrage und mit finanzieller Unterstützung der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen eingeleitete Unternehmen einer kritischen Ausgabe der Urkunden der Päpste bis auf Innocenz III.[1]) Zahlreiche bisher unbekannte Papsturkunden vor 1198 sind durch die systematische Durchforschung der Archive und Bibliotheken, die sich bisher auf Italien, Frankreich, Deutschland, die nordischen Reiche, Schweiz erstreckt hat, während die übrigen abendländischen Gebiete, vor allem Spanien, England, Belgien, die Niederlande, Österreich noch nicht bereist sind, von KEHR und seinen Mitarbeitern ans Tageslicht gezogen, andere, deren Authentizität früher Zweifeln begegnete, auf Grund eines größeren Vergleichsmaterials und einer genaueren Bekanntschaft mit den jeweiligen Kanzleigebräuchen als echt erkannt worden. Ob allerdings die ursprünglich geplante kritische Edition der sämtlichen Papsturkunden bis 1198 tatsächlich zustande kommen

gisterband des Gegenpapstes *Nikolaus V.* (1328—1330) in Regestenform in der AZ. Neue Folge, IV, 1893, S. 123ff. veröffentlicht. Die Franzosen haben bisher erscheinen lassen

von *Johann XXII.* (1316—1334): Lettres secrètes et curiales du pape, relatives à la France . . . par AUGUSTE COULON, 4 Faszikel, Paris 1900ff., auf 3 Bde. berechnet, sowie die Lettres communes . . . par G. MOLLAT et G. DE LESQUEN, Bd. I—VI, Paris 1904 ff., auf 10—12 Bde. berechnet;

von *Benedikt XII.* (1334—1342): Lettres closes, patentes et curiales se rapportant à la France . . . par G. DAUMET, 2 Faszikel, 1899 und 1902 erschienen, auf 1 Bd. berechnet, u. degl. Lettres communes . . . par J.-M. VIDAL, Bd. I—III 1903—1911 erschienen, fertig;

von *Clemens VI.* (1342—1352): Lettres closes, patentes et curiales se rapportant à la France . . . par EUG. DÉPREZ, 1 Faszikel, 1901 erschienen, auf 4 Bde. berechnet;

von *Innocenz VI.* (1352—1362): Lettres closes usw. . . . par EUG. DÉPREZ, 1 Faszikel 1909 erschienen;

von *Urban V.* (1362—1370): Lettres secrètes et curiales du pape, se rapportant à la France . . . par PAUL LECACHEUX, 2 Faszikel 1902ff. erschienen, auf 1 Bd. berechnet, sowie Lettres communes . . . par DUBRULLE, 1 Faszikel 1905 erschienen.

von *Gregor XI.* (1370—1378): Lettres secrètes usw. . . . par L. MIROT, noch nichts erschienen.

Von späteren Päpsten liegen nur noch vor *Leonis X.* regesta . . . collegit et edidit Jos. cardinalis HERGENRÖTHER, Bd. I, Friburgi 1884, Bd. II, Faszikel 1 u. 2 bis 16. Okt. 1515, eb. 1891, und *Innocentii XI.* epistolae ad principes ed. J. J. BERTHIER, 2 Bde., Romae 1891 u. 1896.

1) Vgl. KEHR: Über den Plan einer kritischen Ausgabe der Papsturkunden bis Innocenz III. Nachrichten von der Königl. Ges. der Wiss. zu Göttingen, Geschäftl. Mitteil. 1896, S. 72—86; dgl. die Reiseberichte KEHRS und seiner Mitarbeiter in den Nachrichten dieser Gesellschaft, Philol.-hist. Klasse 1896ff.; einzelne in ital. Zeitschriften. — JOH. HALLER, Die neue Sammlung der älteren Papsturkunden, in Internationale Wochenschrift 4. Jahrgang (1910) Nr. 52 und 53.

wird, erscheint neuerdings zweifelhaft, da Kehr zunächst dazu übergegangen ist, die Ergebnisse seiner weitausgreifenden Forschungen in dem groß angelegten Werke der *„Regesta Romanorum Pontificum"* allgemein zugänglich zu machen. Diese Kehrschen Regesten sind — im Gegensatz zu den allein chronologisch geordneten Regestenwerken Jaffés und Potthasts — nach territorial zusammengestellten Empfängergruppen geordnet; bisher liegen von der *„Italia pontificia"* 5 Bände, Berolini 1906ff. (I: Roma; II: Latium; III: Etruria; IV: Umbria, Picenum, Marsia; V: Aemilia sive provincia Ravennas) und von der *„Germania pontificia"*, bearbeitet von Albert Brackmann 1 Band, Berolini 1910 1911 (Provincia Salisburgensis et episcopatus Tridentinus) vor; außerdem von letzterem auch „Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia I, Berlin 1912.

Mit dem päpstlichen Urkunden- und Kanzleiwesen des späteren Mittelalters haben sich in den letzten Jahren besonders beschäftigt Emil Göller, dessen einschlägige Arbeiten, meist kleinere und größere Aufsätze, hauptsächlich in den „Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken", herausgegeben von dem Königl. Preuß. historischen Institut in Rom, und in der „Römischen Quartalschrift" erschienen sind, und Paul Maria Baumgarten, von dem, abgesehen von einer Reihe kleinerer Untersuchungen, zwei selbständige Bücher („Aus Kanzlei und Kammer" Freiburg 1907; „Von der apostolischen Kanzlei" Köln 1908) zu erwähnen sind und der außerdem eine große Faksimilepublikation für die Zeit nach 1198 — als Fortsetzung der von Paul Kehr geplanten gleichartigen Veröffentlichung für die ältere Periode — vorbereitet.

I. Allgemeine päpstliche Diplomatik.

1. Begriffsbestimmung der Papsturkunden.

Aus der klassischen Definition des Wortes „Urkunde", die Theodor von Sickel in seinen Acta Karol. I, 1ff. gegeben hat: „Urkunde ist eine schriftliche, in entsprechende Form gekleidete Erklärung über Gegenstände oder Vorgänge rechtlicher Natur" lernen wir, daß das Wesen der Urkunde (in diplomatischem Sinne) bestimmt wird durch die Form und durch den rechtlichen Inhalt. Übertragen wir diese allgemeingültige Begriffsbestimmung der Urkunde auf den engeren Kreis der Papsturkunden, so ergibt sich als ihre Definition:

Papsturkunden sind diejenigen Schriftstücke der römischen (päpstlichen) Kanzlei, die unter Beobachtung bestimmter Formen abgefaßt, in irgendeiner Weise in die rechtlichen Verhältnisse desjenigen, für den sie ausgestellt wurden, eingriffen oder eingreifen sollten.

Der Sinn und der Inhalt der schriftlichen Erklärung bestimmen also auch das Wesen der Papsturkunden. Nicht jedes Schriftstück, welches von einem Papste bzw. seiner Kanzlei ausgegangen ist, verdient deshalb schon den Namen „päpstliche Urkunde". Vielmehr muß es 1. unter Beobachtung bestimmter Formen abgefaßt sein, es darf in seiner äußeren Erscheinung wie auch in der Art seiner Abfassung, seinem Wortlaut, nicht das Erzeugnis eines augenblicklichen Einfalles sein, sondern es muß sich an die zur Zeit in der päpstlichen Kanzlei herrschenden Gebräuche anschließen, es muß kanzleigemäß sein, dem „stilus cancellariae" entsprechen. Z. B. eine vom Papste eigenhändig geschriebene Erklärung, etwa in der Form: „Ego N. N. papa tibi N. N. canonicatum in ecclesia X. confero", wäre, selbst wenn diese schriftliche Erklärung volle Rechtswirkung hätte, keine Papsturkunde in diplomatischem Sinne. Ebensowenig können wir von einer Papsturkunde sprechen, wenn eine derartige, an sich vielleicht rechtlich gültige Erklärung, anstatt auf Pergament, auf Papier geschrieben wäre, wenn sie des erforderlichen Siegels ermangelte usw. Wie diese Formen, in denen die als Papsturkunden zu bezeichnenden päpstlichen Schriftstücke abgefaßt sind, zu den verschiedenen Zeiten waren, das festzustellen, ist die Aufgabe der päpstlichen Diplomatik. — 2. Müssen die Schriftstücke eine rechtliche Bedeutung und Wirkung haben. Nicht unter den Begriff der Papsturkunden fällt also die große Menge der päpstlichen Briefe (siehe unten), wenn diese auch in der Kanzlei geschrieben sind und sich jeweils feststehenden Formen, die sich mit den Formen der eigentlichen Urkunden mehr oder weniger decken, anpassen; weiterhin diejenigen päpstlichen Schreiben, die von dem Papste als geistlichem Oberhaupte der Kirche ausgingen, sei es, daß er z. B. bei dogmatischen Streitigkeiten eine Entscheidung trifft, daß er die Christenheit in den Glaubensartikeln unterweist, oder daß er kirchliche Vorschriften erläßt oder die bereits bestehenden erläutert. Aus demselben Grunde sind also auch die päpstlichen Hirtenschreiben, die sogenannten Enzykliken, nicht zu den päpstlichen Urkunden zu rechnen, mögen sie in der Art und Weise der schriftlichen Fixierung noch so sehr die Formen der Papsturkunden wiedergeben. Wenn dagegen der Papst etwa einen Kleriker von der Erfüllung gewisser kanonischer Erfordernisse (aetas canonica, defectus natalium u. ä.) dispensiert oder einen Bischof ernennt, so sind diese Schriftstücke, die den Dispens bzw. die Ernennung enthalten, ohne Zweifel den päpstlichen Urkunden zuzuzählen, weil in dem einen wie in dem anderen Falle dem Adressaten ein Rechtstitel verliehen wird.

Die Papsturkunden sind, wie wir mit KEHR (Nachrichten der Kgl. Ges. der Wiss. zu Göttingen 1896, S. 79) sagen können, „die Urkunden des die Kirche und die mittelalterliche Welt regierenden Papsttums"; es sind die schriftlichen Dokumente seiner souveränen Machtstellung, die Willensäußerungen, die der Papst als Herrscher, als der höchste Regent der Kirche erläßt.

Wohl haben wir ja schon aus den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechunng eine bedeutende Zahl päpstlicher Schreiben. Bis zum Jahre 250 n. Chr. führt die zweite Auflage von JAFFÉS Regesta bereits 120 Nummern an. Aber einmal sind unter diesen Stücken nicht weniger als 90, also 3/4 des ganzen Bestandes, spätere Erfindungen und demnach Fälschungen; bei dem erübrigenden Viertel von 30 Nummern sodann handelt es sich nicht um Urkunden im strengen Sinne des Wortes, sondern nur um päpstliche Briefe ohne die besonderen Formen und Wirkungen der Urkunde. Fast ebenso bleibt das Verhältnis noch bis ins 4. und 5. Jh. hinein: was wir bis dahin an päpstlichen Schriftstücken besitzen, sind, soweit sie überhaupt echt sind, zum größten Teil und nur abgesehen von ganz verschwindenden Ausnahmen, Briefe und keine Urkunden, die der Diplomatiker als solche bezeichnen würde. Diesen Mangel an eigentlichen Urkunden aus der ältesten Zeit des Papsttums hat man früher wohl als eine Ungunst der Überlieferung hingestellt und angenommen, daß auch schon die Päpste der ersten Jahrhunderte zahlreiche Urkunden haben ausgehen lassen, daß diese uns nur nicht erhalten seien. Richtiger ist jedenfalls die Erklärung, die KEHR a. a. O. für diese Tatsache, daß wir aus den ersten Jahrhunderten kaum eigentliche Papsturkunden besitzen, gibt. Unter Hinweis auf die Geschichte des Papsttums behauptet er, daß es solche überhaupt nicht gegeben habe. „Denn so groß auch das Ansehen des römischen Bischofs schon in den ersten Jahrhunderten und so allgemein der Glaube verbreitet war, daß er die apostolische Tradition und die authentische Lehre Sankt Peters, des Apostelfürsten, bewahre, noch war seine Autorität zwar eine eminent moralische, aber weit entfernt davon, eine rechtliche zu sein. Vollends in den festen bureaukratischen Ordnungen des römischen Imperiums war kein Raum für eine andere Gewalt von so allgemeiner Tendenz." Nicht also gleich mit den ersten Anfängen des Papsttums heben auch die Papsturkunden an, sondern das Papsttum hat erst nach und nach, je mehr es seine Machtfülle ausdehnte und diese auch nach außen hin in die Erscheinung trat, ein eigentliches Urkundenwesen ausgebildet. Soweit unsere Kenntnis bis heute reicht, können wir als die ältesten päpstlichen Urkunden in dem engeren, diplomatischen Sinne jene Schreiben aus dem Ende des 4. und dem Anfang des 5. Jh. ansehen, in denen die Bischöfe von Thessalonich und Arles zu päpstlichen Vikaren bestellt und mit gewissen, sonst dem Papste vorbehaltenen Jurisdiktionsbefugnissen ausgestattet wurden.[1]) Denn durch diese Erlasse sind tatsächlich Veränderungen in den Rechtsverhältnissen jener Kirchen bewirkt worden, und deshalb sind wir berechtigt, sie als päpstliche Urkunden in der strengen Bedeutung des Wortes anzusprechen. Indes auch die streng genommenen nur als Briefe anzusehenden päpstlichen Schriftstücke sind für die Diplomatik von Wichtigkeit, weil sie durchweg in den äußeren und teilweise auch in den inneren Merkmalen sich den eigentlichen Urkunden anschließen. Es kommt hinzu, daß wenn auch für den diplomatischen Begriff der Urkunde das rechtliche Moment im Vordergrunde steht, eine strenge Scheidung doch nicht immer durchführbar ist. Deshalb hat die Lehre von den Papsturkunden auch auf die Briefe in weitgehender Weise Rücksicht zu nehmen.

2. Äußere und innere Merkmale der Papsturkunden.

Ehe wir eine Urkunde, welcher Art sie auch sei, als historisches Zeugnis verwenden können, müssen wir feststellen, welchen Wert sie besitzt, ob sie echt oder unecht, gefälscht ist. Das Mittel zu dieser Feststellung ist die Untersuchung der äußeren und inneren Merkmale der Urkunde. Die äußeren Merkmale sind diejenigen, die mit der äußeren Herstellung der Urkunde irgendwie zusammenhängen; es sind zugleich diejenigen, die sich mit voller Sicherheit nur aus dem Original der Urkunde erkennen lassen. Als innere Merkmale dagegen bezeichnen wir jene, die aus einer genauen Abschrift ebensogut ersichtlich sind wie aus der Urschrift; es sind also die Merkmale, die sich auf den Wortlaut, die Ausdrucksweise und den Inhalt beziehen.

a) Zu den *äußeren* Merkmalen gehören

1. der Beschreibstoff, d. h. das Material, worauf die Urkunde geschrieben ist. Für Papsturkunden kommen in Betracht bis zum Ende des Mittelalters nur *Papyrus*

---

1) Bei JAFFÉ² unter Nr. 257ff. = 385 u. 386 und unter Nr. 328, 332ff. = 417 verzeichnet; die sämtlichen Urkunden angeführt bei H. J. SCHMITZ, Der Vikariat von Arles, HJb. XII, 1891, S. 1ff. u. v. NOSTIZ-RIENECK, Die päpstl. Urkunden für Thessalonike, Z. kath. Th. XXI (1897) S. 6ff.

und *Pergament.*[1]) Ersterer war von den ältesten Zeiten bis um die Mitte des 11. Jh. (letztes erhaltenes Original von Benedikt VIII. für Hildesheim 1020—1022, JAFFÉ[2] 4036, im Staatsarchiv zu Hannover; letzte Erwähnung unter Viktor II. 1057) in Gebrauch und wurde dann von dem Pergament abgelöst, das bis heute der Schreibstoff geblieben ist (ältestes erhaltenes Pergamentoriginal von Benedikt VIII. 1013 für das Kloster San Sepolcro im Staatsarchiv zu Florenz, JAFFÉ[2] 4000; von zweifelhafter Originalität Johann XVIII. 1005 für Paderborn im Staatsarchiv Münster, JAFFÉ[2] 3947, und 1007 für Pisa im Kapitelarchiv zu Pisa, JAFFÉ[2] 3953). Die Größe des Schreibstoffes variiert sehr; abgesehen von dem Umfang des Urkundentextes, der mitbestimmend sein mußte, war sie im allgemeinen wohl abhängig von der Wichtigkeit des Inhaltes. Die Papyrusurkunden sind in der Regel bedeutend länger als breit; die größte mißt etwa 7 m. Als eine Nachwirkung des Papyrus ist es zu bezeichnen, wenn anfänglich auch die Pergamenturkunden eine größere Höhe als Breite zeigen, die Schrift also der schmäleren Seite des Pergamentes folgt (*chartae transversae*). Später tritt aber das Umgekehrte ein und die Pergamente sind mehr breit als hoch. Die Bearbeitung und Qualität des zu Papsturkunden verwandten Pergamentes ist außerordentlich verschieden; das feinste, fast papierdünne und auf beiden Seiten gleichmäßig präparierte Pergament zeigen die Breven. Während die Papyrusurkunden, soweit sie im Original erhalten sind, meist auf mehrere aneinander geklebte Blätter geschrieben sind, ist bei den Pergamenturkunden das einfache Blatt die Regel. Reichte aber ein noch so großes Pergamentblatt für die Urkunde nicht aus — unter Johann XXII. begegnet einmal eine Urkunde, die 134 × 142 cm groß ist —, so stellte man sie in Heftform aus; ältestes Beispiel von Benedikt XII. 1340 im Vatik. Archiv. — In der Neuzeit gibt es auch Papsturkunden auf Papier: regelmäßig sind aus diesem Stoffe die sog. cedulae consistoriales, manchmal auch die motus proprii.

2. Die Schreibflüssigkeit. Als solche benutzte die päpstliche Kanzlei ausschließlich schwarze Tinte, die heute allerdings in manchen Fällen ins Braune, Graue oder Gelbliche hinüberspielt, was auf ihre chemische Zusammensetzung und auf den Einfluß des Alters, der Atmosphäre usw. zurückzuführen ist. Haben mehrere Hände an einer Urkunde geschrieben, so haben sie gewöhnlich auch nicht dieselbe (wenn auch schwarze) Tinte gebraucht.

Goldschrift kommt auf Papsturkunden jedenfalls nur sehr selten vor. Für das 14. Jh. führt der Nouv. traité V 305 als Beispiel eine Urkunde Benedikts XII. von 1335 an; SICKEL in MIÖG. VI, 356 Anm. 1 außerdem eine Bulle Bonifaz IX. von 1398, wo der Papstname mit Gold verziert sei. Daß in gleicher Weise im 13. Jh. häufiger Gold verwendet sei, wie KALTENBRUNNER MIÖG. V, 228 behauptet, ist unrichtig. — Die Verwendung von bunter Farbe ist bisher nur nachweisbar bei einer Urkunde Gregors VII. für Palermo (I.-L. 5258) von 1083 April 16; vgl. PFLUGK-HARTTUNG, Bullen S. 91ff.; KEHR, Nachrichten der Göttinger Ges. 1899, S. 285. Wenn das Original der Konsistorialbulle über das Dogma der unbefleckten Empfängnis vom 1. Dez. 1854 auf besonderen Befehl des Papstes Pius IX. nachträglich in einer mit zahlreichen Miniaturen und mit Goldbulle versehenen Prachtausfertigung (jetzt in der Vatik. Bibliothek) kopiert ist, so handelt es sich hier um eine außerhalb der Kanzlei entstandene Kopie, deren nicht kanzleigemäßes Äußere auch noch dadurch anerkannt wird, daß es Leo XIII. für nötig hielt, diese Prachtausfertigung wieder durch eine besondere Bulle zu bestätigen.

3. Die Schrift. Sie richtet sich zunächst nach dem allgemeinen Schriftcharakter der Zeit, der die Urkunde angehört. Genügt sie dieser Forderung, dann muß noch festgestellt werden, ob sie auch den jeweils in der päpstlichen Kanzlei herrschenden Besonderheiten entspricht. Unter letztere fallen z. B. auch die der päpstlichen Kanzlei

1) Papsturkunden auf *Marmor* oder *Metall*, die PFLUGK-HARTTUNG annimmt, hat es nie gegeben. Wenn solche erwähnt werden und auch heute noch vorhanden sind, so handelt es sich dabei nicht um Originale, sondern um nachträgliche Kopien, die meist zum Zweck öffentlicher Ausstellung angefertigt wurden. Siehe unten S. 74. — Zwei Papieroriginale des 14. Jh., die freilich Einlagen von Pergamenturkunden (litterae clausae) gewesen sind, erwähnt BAUMGARTEN, Aus Kanzlei und Kammer S. 200.

eigentümlichen Abkürzungen.[1]) Als eine speziell päpstliche Kanzleischrift, die außerhalb der allgemeinen Schriftentwickelung steht, ist die sogenannte *Littera sancti Petri, scrittura bollatica*, anzuführen, eine sehr verschnörkelte, undeutliche und nur schwer lesbare Schrift, die seit Clemens VIII. (1592—1605) in den päpstlichen Bullen in Anwendung kam, bis sie durch Leo XIII. 1878 beseitigt wurde.

4. Das Siegel. Bei Papsturkunden kommen in Betracht a) die *Bulle*, die in der Regel aus Blei, nur in sehr seltenen Fällen aus Gold hergestellt und ganz vereinzelt mit Lederriemen, durchweg mit Schnüren aus Hanf (cum filo canapis) oder aus weißen, bzw. farbigen Seidenfäden (cum filo serico) befestigt ist. Die Art der Befestigung wechselt ebenfalls, besonders was die Zahl und Form der Löcher angeht, durch die die Siegelschnur gezogen wurde. Durchaus Regel ist es auch, daß zum Zwecke der Siegelbefestigung das Pergament unten umgeschlagen wurde (plica, plicatura); Fälle, wo das Pergament einfach gelassen ist, sind Ausnahmen, ebenso wie die, wo das Urkundenpergament noch durch andere Pergamentlagen verstärkt ist.[2]) b) Das rote Wachssiegel mit dem Abdruck des Fischerringes (*annulus* oder *sigillum piscatoris*). Es diente hauptsächlich zur Beglaubigung und zum Verschluß der seit dem 15. Jh. auftretenden besonderen Urkundenart der Breven und wurde in der Regel auf der Rückseite des Dokumentes (nur bei den sogenannten offenen Breven auf der Vorderseite unter dem Texte) aufgedrückt, indem man zu seinem Schutze eine aus einem schmalen Pergamentstreifen gedrehte Kordel um das Wachs herumlegte. Die Stelle des Fischerringes vertritt zuweilen das Geheimsiegel des Papstes, *sigillum secretum* oder *annulus secretus*, ebenfalls in Wachs abgedrückt, welches anscheinend ursprünglich mit dem Fischerring (Darstellung des Fischzuges des h. Petrus) identisch war, unter Eugen IV. aber nachweisbar eine der Bulle ähnliche Darstellung (Apostelköpfe) zeigt. c) Der *Farbstempel*, der bereits 1842 von Gregor XVI. an Stelle des Siegels mit dem Fischerring für die Breven, dann — mit anderer Darstellung als Ersatz für das Bleisiegel — von Leo XIII. 1878 für die weniger wichtigen Bullen (die per viam cancellariae expediert werden) eingeführt worden ist.

5. Die Unterfertigungszeichen, d. h. die eigenhändigen Unterschriften des Papstes und der Kardinäle und die Signierungen der Kanzleibeamten, die an der Ausfertigung der Urkunde irgendwie beteiligt sind, insofern diese einen bestimmten Platz auf dem Dokument einnehmen und sich durch besondere Schrift, andere Tinte usw. äußerlich abheben. In gewissem Sinne, nämlich hinsichtlich ihres Wortlautes, ihrer Formulierung, gehören diese aber auch schon zu den inneren Merkmalen.

b) Zu den *inneren* Merkmalen zählen:

1. Der Inhalt der Urkunde als Ganzes betrachtet: er kann sehr verschiedenartig sein und ist nur insofern begrenzt, als er eine rechtliche Bedeutung haben muß. Wenn es sich nicht gerade um eine mehrfache Ausfertigung derselben Urkunde handelt, werden niemals mehrere Urkunden genau denselben Inhalt und Wortlaut aufweisen.

2. Die Sprache: alle Papsturkunden sind in der lateinischen Sprache abgefaßt, mit einer Ausnahme: nämlich die unter dem Pontifikate Innocenz VIII. (1484—1492) zuerst auftretenden sogenannten *Motus proprii*, die auch sonst in ganz charakteristischer Weise sich von den übrigen Papsturkunden unterscheiden, bedienen sich vielfach, aber durchaus nicht regelmäßig, der italienischen Sprache, was offenbar mit ihrer hauptsächlichen Verwendung — zu Zwecken der päpstlichen Hofverwaltung und der Regierung des Kirchenstaates — zusammenhängt. Die Fassung ist immer subjektiv, d. h.

1) Interessant ist in dieser Hinsicht, daß eine angebliche Papsturkunde auf Grund der Feststellung, daß in ihr aplica ben̄ geschrieben war anstatt aplicā ben̄dictionē (= apostolicam benedictionem), im J. 1216 für gefälscht erklärt wurde; vgl. DAVIDSON, NA. XIX. S. 232ff.

2) Eine Ausnahme ist es, wenn Clemens V. in den ersten $2^1/_2$ Monaten nach seiner Wahl anstatt mit der Bulle mit dem von ihm als Erzbischof von Bordeaux gebrauchten Siegel siegeln läßt; vgl. BAUMGARTEN, Von der apostolischen Kanzlei, S. 88ff.

der ausstellende Papst spricht von sich in der ersten Person der Mehrzahl[1]), während er den Empfänger immer in der Einzahl (tu, te, tibi usw.; bei mehreren Empfängern selbstverständlich vos, vobis, vester usw.) anredet.[2])

3. Die Formeln, über die der folgende Abschnitt handelt.

3. Die Urkundenteile.

Die bei jeder Urkunde zu unterscheidenden beiden Hauptbestandteile Text und Protokoll sind auch bei der Papsturkunde vorhanden. Der Text, auch Kontext genannt, wird wesentlich bedingt durch den Rechtsinhalt der Urkunde. Er kann also bei verschiedenen Urkunden bei gleichem Rechtsinhalt identisch sein, während er bei verschiedenem Rechtsinhalt auch abweichend sein muß. Das Protokoll ist unabhängig vom Text, und deshalb ist das Protokoll zweier Urkunden desselben Ausstellers häufig gleich, wenn auch ihr Rechtsinhalt noch so verschieden ist.

Text und Protokoll zerfallen in eine Reihe von Formeln, für die es bestimmte technische Bezeichnungen gibt und die mit spezieller Berücksichtigung der Papsturkunden hier erläutert seien. Beginnen wir mit dem Protokoll, das die Urkunden einzuleiten pflegt, so sind dabei folgende Formeln zu unterscheiden:

1. *Invocatio*, die Anrufung Gottes am Eingang der Urkunden. Bei Papsturkunden findet sich die symbolische oder monogrammatische Invokation entweder als *Chrismon* (Labarum; Chirho-Zeichen) in der Form der zusammengesetzten zwei griechischen Buchstaben *X* und *P* (Anfangsbuchstaben des Namens *Χριστός*), etwa so ☧ oder, wie ja überhaupt in Urkunden geistlicher Aussteller, als Kreuzzeichen, und zwar ist es bald das griechische Kreuz (mit gleich langen Armen), bald das lateinische Kreuz (mit längerem Unterarm) mit oder ohne Verzierungen, z. B. ┼ ┼ ┼ ┼ ┼ u. ä. Die verbale Invokation findet[3]) sich sehr selten; auf zweifellos echten Urkunden ist sie bisher einmal (Alexander II. 1072 Mai 18, vgl. Kehr, Regesta I S. 197) nachgewiesen. Auch die symbolische Invokation erscheint nur in den früheren Zeiten vereinzelt bis unter Alexander II. (1061—1073). Seitdem beginnen alle Papsturkunden ohne Ausnahme mit der

2. *Intitulatio*, d. h. Name und Titel des Ausstellers. In Papsturkunden besteht sie anfänglich nur aus dem Papstnamen mit dem Zusatze „*episcopus*“ oder „*papa*“; mit Gregor I. (590—604) beginnend, nehmen die Päpste zuweilen den Titel „*servus servorum Dei*“ zu dem episcopus an, und dieser erweiterte Titel wird dann seit Gregor VII. (1073—1085) ständig und allein gebräuchlich. Die Intitulatio lautet also seitdem regelmäßig Gregorius (oder Leo, Innocentius, Pius usw.) episcopus, servus servorum Dei. Nur zwei Gruppen von Papsturkunden, die Breven und die Motus proprii, beides erst im 15. Jh. auftretende Urkundenarten (und ebenso die Cedulae consistoriales), haben eine besondere Intitulatio, die aus dem Papstnamen mit dem Titel papa und der Ordnungszahl besteht, also z. B. *Innocentius* $\overline{pp}$ VIII.

Sonst heißt es also immer „*Innocentius episcopus, servus servorum Dei*“. Von welchem Papste dieses Namens nun die betr. Urkunde ausgegangen ist, das festzustellen, bietet häufig, besonders

1) Als Ausnahme zu bezeichnen die päpstlichen Unterschriften nach dem Schema „Ego N. catholicae ecclesiae episcopus ss.“ in den feierlichen Privilegien und den Konsistorialbullen.

2) Potthast 1184: Innocenz III. im J. 1200: „cum uni tantum personae litterae apostolicae dirigantur, numquam ei loquamur in plurali, ut *Vos* sive *Vester* vel his similia in ipsis litteris apponantur“. Wenigstens bis auf Eugen III. (1145—1153) reden die Päpste hochstehende Persönlichkeiten geistlichen und weltlichen Standes, wie Herrscher, Erzbischöfe usw. vielfach auch im Plural an; vgl. die eingehenden Zusammenstellungen über diesen wechselnden Gebrauch in den einzelnen Jahrhunderten im Nouveau traité V, besonders S. 172ff.

3) Eine Ausnahme bilden nur die sogenannten Synodalurkunden, s. u. S. 75.

wenn wir die Urkunden nur in einer späteren Abschrift haben und also nicht schon, wie bei dem Original, aus dem Schriftcharakter oder, wenn die Bleibulle erhalten ist, aus deren Aufschrift auf einen bestimmten Aussteller schließen können, Schwierigkeiten. Denn die Intitulatio ist immer dieselbe, sei Innocenz II., III., IV., V., VI. usw. der Aussteller. Aus der Datierung ergibt sich der Aussteller auch nicht immer sofort, weil die Päpste vor der Mitte des 15. Jh. in der Regel nur nach Pontifikatsjahren datieren und das Jahr der christlichen Ära nicht anführen. Meist kann man dann aber aus dem Ausstellungsort auf den richtigen Papst mit Sicherheit schließen. Eine Urkunde eines Papstes Innocenz mit der Datierung: *Datum Lugduni* . . . wird wahrscheinlich Innocenz IV. angehören, der von 1244—1251 in Lyon weilte, eine aus Avignon datierte wahrscheinlich dem Papste Innocenz VI.; allerdings ist zu berücksichtigen, daß auch Papst Innocenz II. vorübergehend sowohl in Lyon wie in Avignon gewesen ist. Wenn der Ausstellungsort und das Datum auf verschiedene Päpste desselben Namens paßt, dann muß man andere Anhaltspunkte zur sicheren Bestimmung des Ausstellers zu gewinnen suchen.

3. *Inscriptio*, die Adresse, die Angabe der Person oder der Personen, an die die Urkunde gerichtet ist, also die Nennung des oder der Empfänger. Manche Diplomatiker, z. B. Sickel und Ficker, rechnen diese Formel nicht zum Protokoll, sondern zum Text; wie Bresslau, Giry u. a. es tun, ist sie aber doch besser zum Protokoll zu nehmen, weil die Adresse in ihrer Fassung nicht von dem Rechtsinhalt abhängig ist, sondern selbst bei verschiedenstem Rechtsinhalt immer nach derselben stehenden Formel abgefaßt zu sein pflegt. Besonders auch aus dem Grunde ist die Inscriptio zu dem Protokoll zu nehmen, weil sie vielfach, in den Papsturkunden sogar regelmäßig, mit der Intitulatio zu einem Satze verbunden ist; in älteren Papsturkunden (vgl. Liber diurnus Formel I; hier heißt die Inscriptio zusammen mit der Intitulatio: Superscriptio, eine Bezeichnung, die der Nouveau traité und die französischen Diplomatiker in „*Suscription*" beibehalten haben) geht ferner manchmal die Inscriptio der Intitulatio vorauf. — In der Regel ist die meist kurz gefaßte Inscriptio noch mit einer anderen Formel, der sogenannten *Salutatio*, die einen Gruß oder einen Segenswunsch enthält, oder mit einer Formel, die eine Verewigung ausdrückt — z. B. in perpetuum, ad perpetuam rei memoriam oder ähnlich —, verbunden. Die einzelnen Urkundenarten zeigen in dieser Hinsicht große Verschiedenheiten, worauf später noch zurückzukommen sein wird. In den weitaus meisten Fällen liegt das Schema zugrunde: Innocentius episcopus, servus servorum dei, venerabili fratri N., episcopo Monasteriensi, salutem et apostolicam benedictionem.

Auf die Inscriptio mit der Salutatio bzw. Verewigung folgt dann der Text oder Kontext der Urkunde. Betrachten wir zunächst noch die weiteren Formeln des Protokolls, genauer die Formeln des Ausgangsprotokolls oder Eschatokolls, so folgen

4. (1) *Subscriptiones*, die Unterschriften der an der Ausfertigung der Urkunde irgendwie beteiligten Personen. Bei Papsturkunden kommen in Betracht

a) die Skriptumformel, in der sich derjenige nennt, der die Urkunde geschrieben hat. Sie wurde eingeleitet durch die Worte Scriptum per manum (manus), worauf der Name und Titel des Schreibers folgte und dann noch die Monatsangabe ohne Tagesbezeichnung und endlich die Indiktion; z. B. Stephan V. für Kloster Neuenheerse 891, Jaffé[2] 3468: Scriptum per manum Gregorii scriniarii sanctae Romanae ecclesiae in mense maio, indictione nona.

Auf die Skriptumformel, die, bald getrennt von dem Hauptkörper der Urkunde in einer besonderen Zeile (daher auch Skriptumzeile), bald ohne Unterbrechung sich gleich an ihn anschließend, zuletzt unter Calixt II. 1123 erscheint, folgen

b) die Unterschriften des Papstes, der Kardinäle und etwaiger sonstiger Zeugen, nach dem Schema:

† Ego Innocentius catholicae ecclesiae episcopus ss. (= subscripsi)

† Ego Lucas presbiter cardinalis tituli sancte Praxedis ss.

Ob und inwieweit diese Unterschriften eigenhändig sind, darüber später. Nur über die Unterschrift des Papstes ist hier noch folgendes anzumerken. Während Gregor I.

seinen Schreiben eigenhändig den Schlußwunsch *Deus te incolumem custodiat* hinzufügte, unterzeichneten die späteren Päpste mit dem meist in Maiuskelbuchstaben geschriebenen † Bene valete. Dieses ausgeschriebene Bene valete erhält sich bis auf Leo IX. (1049—1054), unter dem an seine Stelle drei neue, bisher unbekannte Zeichen treten, nämlich

α) die *Rota*, auch orbiculus oder circulus genannt. Sie ist anzusehen als eine Weiterentwickelung des Kreuzes, das dem ausgeschriebenen Schlußwunsche bis dahin vorgesetzt wurde. Um das Kreuz legte man zwei konzentrische Kreise, in der Weise, daß der innere Kreis durch das Kreuz in vier Quadranten geteilt wurde und außerdem noch ein Kreisring entstand. Während die Quadranten wie auch der Kreisring zunächst in verschiedener Weise ausgefüllt werden, wird es seit Paschalis II. (1099—1118) Regel, daß in die beiden oberen Quadranten „S̄c̄s Petrus" und „S̄c̄s Paulus", in die beiden unteren Name und Ordnungszahl des Papstes, in den Kreisring die Devise des Papstes mit vorgesetztem Kreuz geschrieben wird.

β) Das *Monogramm*, das aus sämtlichen Buchstaben des bisher fortlaufend geschriebenen Bene valete zusammengesetzt war und etwa folgendes Aussehen hatte [Monogramm]. Während die Rota links unter dem Text ihren Platz hat, steht das Monogramm gewöhnlich in derselben Höhe auf der rechten Seite, getrennt durch die Unterschrift des Papstes.

γ) Das *Komma*, das eine Umbildung des vordem hinter dem Bene valete stehenden Interpunktionszeichens ist und deshalb auch hinter das Monogramm gesetzt wird; es erscheint zuerst unter Leo IX. und begegnet zum letztenmal bei Clemens III. 1092.

5. (2) Die *Datierung*, welche die Orts- und Zeitangaben enthält. Solange die Päpste ausschließlich in Rom residierten, war kein Bedürfnis vorhanden, den Ort anzugeben. Dies stellte sich erst ein, als seit dem 11. Jh. die Kurie vielfach von Rom abwesend war. Unter Leo IX. nur vereinzelt begegnend, wird die Ortsangabe bald immer häufiger, bis sie seit dem Ende des 11. Jh. ein notwendiger Bestandteil der Datierung wird. Bei vielen Papsturkunden der älteren Zeit, d. h. den Privilegien von Hadrian I. (772—795) bis Calixt II. (1119—1124) ist die Datierung eine doppelte; wir unterscheiden hier a) die *Skriptumformel*, siehe 4a, die nur allgemeine Datumsangaben enthält; b) die *Datumformel*, in entsprechender Weise abgefaßt (datum per manus usw.), enthält die genaueren Zeitangaben und steht regelmäßig in einer besonderen Zeile als letzte Eintragung ganz am Schlusse der Urkunde. Diese sogenannte *große* Datierung nach dem Schema: Datum Laterani per manum Aimerici sanctae Romanae ecclesiae diaconi cardinalis et cancellarii, V^to^ Kalendas Octobris, indictione tertia, incarnationis dominicae anno MCXXIIII^0^, pontificatus autem domini Calixti secundi papae anno VI^0^ (Jaffé² 7166) bleibt in mehr oder weniger großer Vollständigkeit bei den Privilegien noch in Anwendung, nachdem die Skriptumformel längst verschwunden ist. In allen anderen Papsturkunden steht sonst durchweg die *kleine* Datierung nach der Formel: Datum Rome apud sanctum Petrum Kalendis Aprilis pontificatus nostri anno primo.[1])

6. (3) *Apprecatio*, ein kurzes Schlußgebet um Verwirklichung der in der Urkunde ausgesprochenen Willenserklärung. Sie begegnet hauptsächlich in den feierlichen Privilegien des 12. und 13. Jh. als dreimal (selten zweimal) wiederholtes *Amen* am Schlusse des Kontextes.

Die Formeln des Textes oder Kontextes sind

1. *Arenga*, prooemium, prologus. In dieser Einleitungsformel pflegt der Papst darauf hinzuweisen, daß es seiner Pflicht oder Würde entspreche, dies oder jenes zu tun, wie etwa die Unterdrückten zu schützen, gerechte Bitten zu erfüllen, Verdienste zu belohnen oder umgekehrt Vergehungen zu bestrafen u. ä.

---

1) Über die Datierung der Breven und Motus proprii s. S. 110 und 114.

2. *Promulgatio*, notificatio. Mit der Arenga ist sie gewöhnlich durch eine Konjunktion oder durch ea propter verbunden und lautet meist ganz kurz: Ea propter dilecti in Domino filii, oder bei einem Empfänger: dilecte fili u. ä. Diese Formel begegnet aber bei weitem nicht in allen Papsturkunden; hier folgt vielmehr sehr häufig auf die Arenga gleich die dritte Formel:

3. *Narratio*: Die Erzählung der Verhältnisse, die der Ausstellung der Urkunde vorangingen, die auf sie eingewirkt oder sie direkt veranlaßt haben. Ist also die Arenga die allgemeine Begründung der Ausstellung der Urkunde, so ist die Narratio die Begründung für den speziellen, vorliegenden Fall. Diese Formel steht vielfach in Partizipialkonstruktion, z. B. vestris iustis postulationibus grato animo concurrentes, vestris postulationibus annuentes, in vielen anderen Fällen bildet sie einen selbständigen Satz, eingeleitet etwa mit Exposuit, significavit usw. oder an das vorhergehende anknüpfend Cum igitur usw.

4. *Dispositio*. Diese Formel enthält den eigentlichen Tenor der Urkunde, gerade das, worauf es in erster Linie ankommt. Sehr häufig sind Narratio und Dispositio zu einem Satze verbunden, entweder durch „et" o. ä., oder in der Weise, daß die Narratio in Partizipialkonstruktion steht. Manchmal beginnt sie aber auch mit einem neuen Satze, etwa mit „Hinc est, quod . . . oder Quocirca discretioni vestrae per apostolica scripta mandamus, quatinus . . ." u. ä. Enthält die Dispositio mehrere Bestimmungen oder wird eine allgemeine Anordnung in mehrere einzelne zerlegt, so werden sie durch ein Partizipium oder auch durch selbständige Sätze mit einer Verbindungspartikel aneinandergereiht, z. B. Finke, Papsturk. Westf. No. 117 (Jaffé² 10 407): Privileg Adrians IV. für Kl. Fischbeck 1158; die Dispositio lautet: monasterium . . . sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti privilegio communimus; darauf folgen die gewährten Vorrechte einzelnen a) Statuentes, ut . . .; b) Cui (sc. monasterio) etiam . . . concedimus; c) Sancimus quoque, ut . . .; d) Preterea constituimus, ut . . .; e) Prohibemus autem, ut . . .

5. *Sanctio*, eine möglichst allgemein gehaltene Bekräftigung der Dispositio, worin zum Ausdruck gebracht wird, daß niemand dem päpstlichen Befehl entgegenhandeln soll, eingeleitet durch: Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat . . ., oder Nulli ergo omnino hominum liceat, oder in Partizipialverbindung mit dem Vorhergehenden: statuentes, ut nulli usw. Daran schließt sich im engsten Zusammenhang einerseits die *Comminatio*, d. h. die Androhung einer Strafe für eine Verletzung des Urkundeninhaltes, etwa in der Formel: Si quis . . . contravenire auserit, oder Si qua . . . persona . . . temptaverit, und anderseits die *Benedictio*, die Verheißung göttlichen Lohnes auf Erden und im Jenseits für denjenigen, der die Willenserklärung des Ausstellers treu erfüllt, beginnend mit Cunctis autem usw. o. dgl. So besteht also die Sanctio eigentlich aus drei Teilen, der Sanctio in engerem Sinne, der Comminatio und der Benedictio, welch letztere freilich durchaus nicht immer als Gegenstück der Comminatio erscheint.

6. *Corroboratio*, die Angabe der Beglaubigungsmittel der Urkunde, vor allem also die Angabe, daß die Urkunde besiegelt sei. Auch diese Formel kommt in Papsturkunden nur ganz vereinzelt vor; die Regel ist, daß in der Urkunde selbst nichts von der Besiegelung erwähnt wird. Eine Ausnahme machen nur die zwischen Wahl und Krönung datierten Dokumente, auf deren Bullierung mit der Halbbulle, bulla dimidia, durch die Formel Nec miremini, quod bulla non exprimens nomen nostrum usw. (s. unten S. 103) hingewiesen wird, und die Breven, indem bei ihnen in der Datierung, also in dem Protokoll, ausdrücklich gesagt wird, daß sie sub annulo piscatoris erlassen sind.

Es ergibt sich also die folgende Übersicht über die in den Papsturkunden vorkommenden Formeln:

I. Anfangsprotokoll	1. Invocatio. 2. Intitulatio ev. mit Devotionsformel. 3. Inscriptio mit Salutatio.
II. Text oder Kontext	1. Arenga. 2. Promulgatio. 3. Narratio. 4. Dispositio. 5. Sanctio mit Comminatio und Benedictio. 6. Corroboratio.
III. Schlußprotokoll	1. (4) Subscriptiones; dazu Rota, Monogramm, Komma. 2. (5) Datierung; a) Skriptumzeile; b) Datumformel; c) kleine Datierung. 3. (6) Apprecatio.

Alle diese Formeln sind freilich nur selten in ein und derselben Papsturkunde vertreten. Wie viele von ihnen im Einzelfall vorhanden sind, das ist sehr verschieden. Erforderlich unter allen Umständen sind nur in dem Anfangsprotokoll die Intitulatio und Inscriptio, in dem Text die Narratio und Dispositio, in dem Schlußprotokoll, wenn dieses nicht, wie bei den ältesten Literae, s. u. S. 95, überhaupt fehlt, die Datierung.

4. Die Überlieferung der Papsturkunden: Original (Fälschung), Kopie, Konzept.

Die in den beiden vorhergehenden Abschnitten behandelten äußeren und inneren Merkmale dienen uns als Mittel, um eine Papsturkunde richtig zu beurteilen. Eine solche Beurteilung gipfelt in der Feststellung, ob die jeweils vorliegende Urkunde wirklich das ist, wofür sie sich ausgibt oder ob sie einer trügerischen Handlungsweise ihre Entstehung verdankt, ob sie, kurz gesagt, echt oder gefälscht ist. Mit der näheren Bestimmung dieser Begriffe „echt" und „gefälscht" verbinden wir zweckmäßig auch eine Erläuterung der Begriffe *„Original"*, *„Kopie"* und *„Nachzeichnung"* (*„Originalnachbildung"* oder *„Scheinoriginal"*).

Bei Papsturkunden heißt der Papst der Aussteller, wenn er auch an der schriftlichen Aufzeichnung der Urkunde persönlich gar keinen Anteil hat. Wenn wir ihn trotzdem den Aussteller nennen, so will das nur besagen, daß auf seinen Befehl die Urkunde ausgestellt, daß sie in seinem Namen ausgefertigt worden ist. Ob der Papst etwa daneben noch — wie es in der ältesten Zeit wohl regelmäßig, später nur noch bei feierlichen Privilegien und den Motus proprii der Fall war — die Urkunde eigenhändig unterschrieben hat, das ist für seine Bezeichnung als Aussteller völlig gleichgültig.

Die Papsturkunden werden vielmehr von eigens dafür angestellten Beamten angefertigt. Diese Beamten, die sich aus den verschiedenartigsten Kategorien mit ebenso verschiedenen Befugnissen zusammensetzen, bilden in ihrer Gesamtheit die päpstliche Kanzlei.[1]) Sie hat die Aufgabe, die päpstlichen Urkunden unter Beobachtung der jeweils gültigen Bestimmungen anzufertigen. Aus diesem Grunde werden wir also nur diejenigen Papsturkunden als echt bezeichnen, die aus der päpstlichen Kanzlei hervorgegangen und dort auf dem ordentlichen, geschäftsmäßigen Wege hergestellt sind. Alle anderen, die diesen Forderungen nicht entsprechen, sind unecht und demnach als Fälschungen anzusehen.

---

1) Darauf, daß sich im Laufe der Zeit von der Kanzlei gewisse Bureaus, die sich ebenfalls mit der Herstellung von päpstlichen Urkunden befaßten, absonderten als selbständige Behörden, so z. B. die Sekretarie der Breven, braucht hier um so weniger eingegangen zu werden, als diese Entwickelung erst dem 16. ff. Jh. angehört. Einige Einzelheiten werden auch später noch angeführt werden.

Selbstredend muß den Fälschungen in unserem heutigen Sinne auch eine betrügerische Absicht zugrunde liegen; wo diese Absicht fehlt, da können wir streng genommen zwar nicht von Fälschungen, aber doch von unechten Stücken reden. So wird man z. B. eine in einem mittelalterlichen Formelbuch zur Erläuterung des pästlichen Urkundenwesens aufgesetzte Papsturkunde nicht als Fälschung, wohl aber als unecht bezeichnen. Wenn derartige Musterbeispiele, weil außerhalb der päpstlichen Kanzlei hergestellt, nach unserer Definition also auch nicht den Anspruch auf die Bezeichnung „Papsturkunde" erheben können, so ist doch zu beachten, daß einerseits unter ganz besonderen Verhältnissen auch wirklich echte Papsturkunden außerhalb der Kanzlei angefertigt sein können (Beispiele bei Bresslau [2] S. 226) und daß anderseits auch hier und da einmal jedenfalls in der Kanzlei hergestellte Urkunden begegnen, die in ihren äußeren und inneren Merkmalen von den sonst üblichen Formen der Papsturkunden so stark abweichen, daß man sie zunächst als echt nicht anerkennen möchte, bis eingehendere Beschäftigung mit ihnen die Zweifel zerstreut. Als echte Papsturkunden anzusprechen sind deshalb auch die Urkunden, die Clemens V. vor seiner Krönung ausgehen ließ und die entgegen dem kurialen Gebrauch nicht in den Protokollformeln als solche kenntlich gemacht, außerdem offenbar nicht von Kanzleischreibern (scriptores litterarum apostolicarum), sondern von gewöhnlichen Notaren unter Nichtbeachtung des damaligen kurialen Schriftduktus, der sonst angewandten Ligaturen usw. geschrieben worden sind; vgl. Baumgarten, Aus Kanzlei und Kammer S. 168ff. und Von der apostol. Kanzlei S. 88ff. — Nicht als päpstliche Urkunden zu betrachten sind die Urkunden, die die Päpste nicht in ihrer Eigenschaft als Päpste, sondern als Bischöfe anderer Diözesen ausgestellt haben; diese stammen nicht aus der päpstlichen Kanzlei und sind deshalb auch in der päpstlichen Urkundenlehre nicht weiter zu berücksichtigen; Beispiele bei Bresslau [2] S. 227; Sickel in den MIÖG. VI 335ff.; Kehr, Regesta III S. 449ff., 487ff. Schließlich ist auch der Fall denkbar, daß unechte Papsturkunden in der Kanzlei angefertigt sind. So wissen wir von gefälschten Urkunden, neuerdings „Kanzleifälschungen" genannt, die der Unredlichkeit und Treulosigkeit einzelner Kanzleibeamten ihre Entstehung verdankten; vgl. z. B. Thuasne Burchardi Diarium II, 405ff.; sie sind unecht, weil sie ohne Vorwissen des Papstes, nicht auf dem ordentlichen, geschäftsmäßigen Wege hergestellt sind.

Die Entstehung in der päpstlichen Kanzlei oder doch wenigstens auf Befehl des Papstes ist das entscheidende Merkmal für die Echtheit der Papsturkunden. Echte Papsturkunden können uns nun in zweifacher Gestalt vorliegen:

1. in der Ausfertigung, die in der Kanzlei hergestellt ist, damit sie dem Empfänger als Zeugnis über die beurkundete Handlung ausgeliefert werde. Diese Ausfertigung nennen wir das *Original* oder die Urschrift;

Originale sind auch diejenigen Ausfertigungen, die von vornherein nicht dazu bestimmt waren, an eine Person oder Körperschaft ausgeliefert zu werden, die vielmehr in dem päpstlichen Archive aufbewahrt wurden, so z. B. die Synodalurkunden, die Bullen in Coena Domini u. a. Häufig sind auch mehrfache Ausfertigungen derselben Urkunde.

2. in einer Abschrift, die von diesem Original genommen ist, *Kopie*. Die Kopien sind unter sich sehr verschieden. So sprechen wir von *einfachen* Kopien, die nur den Wortlaut der Originale wiedergeben; von *beglaubigten* Kopien, bei denen die Richtigkeit der Abschrift ausdrücklich gewährleistet wird. Wenn die Kopien sich an die graphischen Äußerlichkeiten des Originals möglichst anschließen, diese Nachahmung manchmal sogar bis in alle Einzelheiten durchführen, so heißen sie *Nachzeichnungen* (franz.: Copies figurées, ital.: Copie imitative).

Pflugk-Harttung nennt diese Nachzeichnungen mit dem weniger glücklich gewählten Namen „*Scheinoriginal*" oder „*Originalnachbildung*" und sieht sie als von vornherein verdächtig an. Wenn auch gerade unter den Nachzeichnungen manche Fälschungen vorliegen mögen, so ist es doch durchaus verkehrt, anzunehmen, daß alle Nachzeichnungen aus der Absicht zu fälschen, entstanden seien; Sickel a. a. O. S. 340ff. — Eine dritte, hier nicht näher zu berücksichtigende Möglichkeit der Überlieferung echter Papsturkunden (neben Original und Kopie) ist die in *Konzept* oder *Entwurf* (*nota, minuta*).[1])

5. Die Perioden des päpstlichen Urkundenwesens.

Um das weite Gebiet des päpstlichen Urkundenwesens, das auf eine anderthalbtausendjährige Geschichte zurückblicken kann, besser überschauen zu können, ist eine Einteilung in Perioden angebracht. Die beiden Benediktiner Toustain und Tassin haben in ihrem Nouveau traité de Diplomatique, der einzigen bisher vorliegenden systematischen Darstellung der gesamten päpstlichen Diplomatik (s. oben S. 59), den Weg eingeschlagen, daß sie für jedes Jahrhundert (bis zum 17. Jh. ein-

---

1) Über Konzepte von Papsturkunden vgl. den grundlegenden Aufsatz von P. Kehr: Die Minuten von Passignano, QF. aus ital. Archiven, Bd. VII, 1904, S. 8—41.

schließlich) gesondert das päpstliche Urkundenwesen betrachteten. Dieses Verfahren hat aber seine großen Schattenseiten. Denn es ist selbstverständlich, daß sich die Entwickelung des päpstlichen Urkundenwesens nicht nach den rein äußerlichen Zeitabschnitten von je 100 Jahren richtete oder mit anderen Worten, daß die Päpste, wenn sie eine Änderung in ihrem Urkunden- und Kanzleiwesen treffen wollten, nicht erst abwarteten, bis ein neues Jahrhundert anfing. Aus diesem Grunde und weil ihre Einteilung auch sonst keinerlei Berechtigung hat, wollen wir von der Periodisierung der Benediktiner abgehen.

Wenn wir uns nun nach einer anderen Einteilung umsehen, so bieten sich ganz von selbst bestimmte Pontifikate dar, die für die Entwickelung des Urkundenwesens der Päpste von der größten Bedeutung und den nachhaltigsten Folgen waren. Als solche Päpste, denen die päpstliche Diplomatik und das Kanzleiwesen einschneidende Veränderungen verdankt, sind besonders drei zu nennen: Hadrian I. (772—795), Leo IX. (1049 bis 1054) und Innocenz III. (1198—1216).

Um nur einiges an dieser Stelle zu erwähnen, so war es Hadrian I., der in seinen Urkunden die Skriptum- und Datumzeile einführte, der ferner die Urkunden als erster nach Pontifikatsjahren datierte. Noch bedeutsamer waren die Veränderungen Leos IX. Erwähnt wurde bereits (oben S. 69), daß er das bis dahin ausgeschriebene Bene valete in ein Monogramm verwandelte und daß unter ihm zuerst die Rota begegnet. Die wichtigste Neuerung dieses deutschen Papstes ist die Ersetzung der bisher üblichen Kurialschrift durch die Minuskelschrift. Die Zeit nach Leo IX. ist zunächst eine Zeit des Schwankens zwischen den von Leo eingeführten neuen Formen und der Rückkehr zu dem älteren Brauche. Erst allmählich dringen für Schrift und Ausstattung der Urkunden feste Normen durch, wie auch die einzelnen Urkundenarten immer schärfer sich voneinander absondern. Diese Entwickelung ist zum Abschluß gelangt bei dem Regierungsantritt Innocenz III. Unter seinem Pontifikate werden die Regeln und Grundsätze für das päpstliche Urkundenwesen bis ins einzelne festgestellt und zum großen Teil schriftlich aufgezeichnet. Was diesem Pontifikate noch eine ganz besondere Bedeutung verleiht, das ist der Umstand, daß von Innocenz III. an die päpstlichen Registerbände in fast ununterbrochener Reihe erhalten sind. In diesen Registern haben wir für das Studium des päpstlichen Urkunden- und Kanzleiwesens eine so reichhaltige und wichtige Quelle, daß die Erhaltung dieser Register allein schon genügen würde, um mit Innocenz III. eine neue Periode bei der Darstellung des päpstlichen Urkundenwesens beginnen zu lassen.

Für die Zeit nach Innocenz III. gibt es nun keine Päpste mehr, deren Persönlichkeiten man eine gleich große Einwirkung wie den drei genannten auf die Gestaltung des päpstlichen Urkundenwesens beimessen könnte. Wenn wir dennoch den langen Zeitraum vom 12. Jh. an bis in die Neuzeit hinein in einzelne Perioden einteilen wollen, so möchte es sich wohl empfehlen, das Aufkommen neuer Urkundenarten zum Einteilungsprinzip zu nehmen. Es sind da vor allem zwei ganz neue Urkundentypen, die seit ihrem ersten Auftreten eine stetig wachsende Bedeutung erlangt haben: 1. die *Breven*, die zuerst unter Martin V. (1417—1431) begegnen, und 2. die *Motus proprii*, die der Pontifikat Innocenz VIII. (1484—1492) geschaffen hat. Mit diesen beiden Päpsten beginnen wir deshalb auch wohl zweckmäßig je eine neue Periode in der Darstellung des päpstlichen Urkundenwesens.

Wir hätten demnach die folgenden Perioden festzuhalten:

Erste Periode: das älteste päpstliche Urkundenwesen bis zur zweiten Hälfte des 8. Jh.;

zweite: von der zweiten Hälfte des 8. bis zur Mitte des 11. Jh., d. h. von Hadrian I. bis auf Leo IX.;

dritte: von der Mitte des 11. Jh. bis zum Ende des 12. Jh., d. h. von Leo IX. bis Coelestin III. einschließlich;

vierte: das 13., 14. und den Anfang des 15. Jh. umfassend, d. h. von Innocenz III. bis Johann XXIII. einschließlich;

fünfte: das 15. Jh., d. h. von Martin V. bis Sixtus IV. einschließlich;

sechste: vom Ende des 15. Jh. bis in die Neuzeit, d. h. von Innocenz VIII. an.

Unter Zugrundelegung dieser Perioden soll das gesamte päpstliche Urkundenwesen in folgendem kurz dargestellt werden. Es ist selbstverständlich, daß es dabei nur darauf ankommen kann. einen zusammenfassenden Überblick, in dem bloß die wichtigsten und hauptsächlichsten Erscheinungen hervorgehoben werden, zu geben. Diese Übersicht hat aber gleichwohl nicht nur auf eine

Besprechung der wirklich aus der Kanzlei hervorgegangenen Urkunden sich zu beschränken, sondern sie muß auch das, was mit dem päpstlichen Urkundenwesen in unmittelbarem Zusammenhang steht, berühren, so z. B. die Organisation der päpstlichen Kanzlei in den verschiedenen Perioden, das päpstliche Registerwesen usw. Erst durch die Heranziehung dieser und ähnlicher Dinge wird es möglich sein, ein klares und vollständiges Bild von dem päpstlichen Urkundenwesen zu zeichnen. Dieses Bild braucht nicht für alle Perioden gleichmäßig im einzelnen ausgeführt zu werden. In dieser Beziehung muß einerseits die Reichhaltigkeit des vorliegenden Urkundenmaterials und die Beschaffenheit der Vorarbeiten, anderseits auch die allgemeine Wichtigkeit der Papsturkunden als historischer Quellen entscheiden. Mit Rücksicht auf diesen letzteren Umstand wird es genügen, die Periode seit Innocenz VIII. ganz summarisch zu behandeln.

II. Spezielle päpstliche Diplomatik.

Erstes Kapitel: Das päpstliche Urkundenwesen von den ältesten Zeiten bis zur zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts.

1. Die Urkunden der Päpste dieser Periode; ihr Typus.

In dieser ersten Periode des päpstlichen Urkundenwesens bewegen wir uns vielfach auf ganz unsicherem Boden. Denn das Studium der Originale, aus dem der Diplomatiker in erster Linie seine zuverlässigen Ergebnisse zu schöpfen pflegt, ist hier nicht möglich, weil sich keine Originale aus dieser Zeit erhalten haben.

Die älteste, heute noch im Original vorhandene Papsturkunde ist ein Privileg Paschalis I. aus dem J. 819 für das Erzbistum Ravenna, das im erzbischöflichen Archiv zu Ravenna aufbewahrt wird; Jaffé[2] 2551. Älter ist nur der Rest eines Briefes Hadrians I. an Karl den Großen (?) aus dem J. 788 im Nationalarchiv zu Paris; Jaffé[2] 2462, MGH. Epist. III, S. 654/55. Wenn wir bei Mabillon De re diplomatica u. Tardif: Facsimilés des chartes Meroving. et Caroling. noch ältere Papsturkunden faksimiliert finden, vgl. die Zusammenstellung von Diekamp, HJb. IV. S. 388 und 681, oder sonst irgendwo in der Literatur, z. B. in dem Nouveau traité, von älteren originalen päpstlichen Urkunden die Rede ist, so haben diese Angaben für uns heute keinen Wert mehr, indem entweder diese angeblichen älteren Originale sich inzwischen als spätere Fälschungen herausgestellt haben oder aber, wenn es wirklich Originale waren, sie sich nicht bis in unsere Zeit erhalten haben. (Vgl. auch Melampo in Miscell. di Storia e Cultura eccles. III (1905) S. 556ff.) Wie man wohl mit Bestimmtheit annehmen kann, werden die beiden erwähnten Stücke von 788 und 819 auch für alle Zeiten die ältesten Original-Papsturkunden bleiben. — Über eine entgegengesetzte Ansicht Pflugk-Harttung, daß die ältesten päpstlichen Originalurkunden einige Marmorinschriften seien, vgl. Schmitz-Kallenberg im HJb. XXVI, 1905, S. 588ff.: „Papsturkunden auf Marmor und Metall?“ In seiner Entgegnung ebenda XXVII, 1906, S. 248ff. gibt Pflugk-Harttung die Bleiurkunden stillschweigend auf, während er an den originalen Marmorurkunden festhält.

Die rund 2500 päpstlichen Schriftstücke, von denen wir aus dieser ältesten Periode bis auf Hadrian I. Kenntnis haben, sind alle, ohne Ausnahme, nur in Abschriften auf uns gekommen. Und zwar ist ihre Überlieferung durchweg sehr verderbt und mangelhaft. Denn diese Abschriften entbehren in sehr zahlreichen Fällen der einzelnen Protokollformeln oder wenigstens haben die Kopisten die Protokollformeln sehr stark verkürzt und sich darauf beschränkt, nur den Text der betreffenden Stücke mehr oder weniger genau wiederzugeben. Infolgedessen muß der Diplomatiker nicht nur auf die Untersuchung der *äußeren* Merkmale der ältesten Papsturkunden gänzlich verzichten, er wird auch mit Hilfe der *inneren* Merkmale nicht immer eine sichere Entscheidung über Echtheit oder Unechtheit treffen können. Wenn z. B. eine Urkunde ihrem Rechtsinhalte nach unverdächtig ist, dagegen in ihren Formeln von anderen gleichzeitigen Urkunden desselben oder ähnlichen Inhaltes sich unterscheidet, so wird es meist sehr schwer, wenn nicht gar unmöglich sein, eine völlig gesicherte und genügende Erklärung für diese Verschiedenheit zu geben, ob sie nämlich der Nachlässigkeit des Kopisten, d. h. also der schlechten Überlieferung, oder aber einem wechselnden Kanzleigebrauch zuzuschreiben ist, oder ob diese Abweichungen auf Fälschung zurückgehen. Denn je nachdem man sich für eine dieser drei Möglichkeiten entscheidet, wird auch das Gesamturteil auf „echt“ oder „unecht“ lauten.

Die ältesten Papsturkunden schlossen sich noch vollständig dem antiken Brieftypus an. Dies gilt besonders in bezug auf das *Protokoll*, das dieselben Formeln aufweist, die der römische Brief hat, nämlich als *Anfangsprotokoll* die Intitulatio und Inscriptio, letztere mit oder ohne Gruß; als *Schlußprotokoll* die Subscriptio papae, die aber nicht in einer Namensunterschrift, sondern in einem Segenswunsch für den Empfänger besteht, und die Datierung. Hinsichtlich des Kontextes ist schon in dieser Periode eine gewisse Entwickelung festzustellen. Denn während die ältesten Urkunden noch eine völlig freie Komposition und Stilisierung des Textes zeigen und sich auch darin von den einfachen Briefen (ohne Rechtsinhalt) kaum unterscheiden, dringt allmählich eine durch bestimmte, immer wiederkehrende Formeln gegebene Gebundenheit in der Abfassung des Kontextes ein. Dieses langsame Eindringen stereotyper, wenn auch zunächst im einzelnen in der Fassung noch sehr voneinander abweichender Kontextformeln, aus denen sich dann im Laufe der Zeit nach und nach in ihrem Wortlaut feststehende oder nur unbedeutende Variationen bietende Formeln entwickeln, hebt an mit Papst Gregor I. (590—604). Er ist deshalb auch als der erste Schöpfer und Urheber des mittelalterlichen Papsturkundentypus anzusehen.[1])

Von dem *Brieftypus*, der für die älteste Periode durchaus als die Regel zu betrachten ist, weichen nur wenige Papsturkunden ab. Zunächst die *Synodalurkunden*, d. h. die in urkundlicher Form niedergeschriebenen Verhandlungen und Beschlüsse der vom Papste präsidierten Synoden. Sie wurden von Beamten der päpstlichen Kanzlei verfaßt, in dem päpstlichen Archive deponiert und bildeten die authentische und rechtskräftige Ausfertigung der synodalen Beschlüsse. Diese Urkunden — meist constituta, decreta genannt, welche Namen allerdings auch für päpstliche Urkunden schlechtweg begegnen — sind nach einem feststehenden Schema aufgesetzt: an der Spitze steht, zuweilen eingeleitet durch eine verbale Invokation, die Datierung mit den Zeit- und Ortsangaben, darauf folgen die Namen des präsidierenden Papstes und der Mitglieder der Synode, dann in objektiver Fassung der Bericht über die Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse. Das Schlußprotokoll beginnt mit der Unterschrift des Papstes, die aber nicht, wie bei den anderen in Briefform abgefaßten Urkunden, einen Segenswunsch enthält, sondern seinen Namen und Titel und dazu mit dem Worte subscripsi schließt, etwa: „*Ille episcopus sanctae ecclesiae catholicae atque apostolicae urbis Romae huic constituto a nobis facto subscribsi*“ (Lib. Diurnus I, § 12); auf die Unterschrift des Papstes folgen dann in ähnlicher, gewöhnlich aber kürzerer Formel die Unterschriften der anderen Teilnehmer an der Synode in der Reihenfolge ihres Ranges. *Beispiele:* Thiel, Epist. Rom. pontif. I, S. 682ff. vom J. 502, MGH. Epist. I, S. 362ff. von 595, usw. — Eine weitere Ausnahme von der sonst üblichen Briefform machen einige Urkunden Gregors I., die, was für diese älteste Periode ganz ungewöhnlich ist, ausdrücklich ihren Schreiber nennen, und in denen ferner am Schlusse des Kontextes eine Korroborationsformel vorkommt, die die päpstliche Unterschrift ankündigt; so z. B. Jaffé[2] 1622 = MGH. Epist. II, S. 107 (Reg. Greg. IX, 97): *Hanc autem (epistolam) Paterio secundicerio nostro scribendam dictavimus cuique subscripsimus.* Die übrigen hierhergehörigen Stücke sind Jaffé[2] 1341 = Reg. Greg. V, 26; Jaffé[2] 1623 = Reg. Greg. IX, 98; Jaffé[2] 1391 = Reg. Greg. VI, 12. Die beiden letzteren Stücke unterscheiden sich zudem auch dadurch von den übrigen, daß bei ihnen die Datierung ein-

1) v. Nostiz-Rineeck (siehe S. 79) S. 154 läßt diese Entwickelung bereits in der *vorgregorianischen* Zeit, genauer in der Zeit zwischen Julius I. (337—352) und Gregor I. beginnen. Solange aber nicht eine genauere chronologische Fixierung der Anfänge des päpstlichen Urkundenwesens nach Abschluß der von Prof. Kehr unternommenen Arbeiten, von denen gerade in dieser Beziehung erst gesicherte Ergebnisse zu erwarten sind, möglich ist, wird man einstweilen Gregor I. als den Papst ansehen können, der für die Ausbildung eines eigentlichen Papsturkundentypus die Grundlagen gelegt hat. Vgl. auch C. B. Graf v. Hacke, Palliumverleihungen, Göttinger Diss. 1898, S. 56ff., 63.

geleitet wird mit *Actum*, worauf die Ortsangabe folgt: *Actum Romae* bzw. *Actum in urbe Roma.* — Einen besonderen Urkundentypus haben sodann 3 Quittungen, *apochae*, die die Päpste Gelasius I. und Pelagius I. 495 bzw. 559 über den Empfang von Geldern aus der Verwaltung der Patrimonien ausgestellt haben, JAFFÉ[2] 666, 667, 953. Sie sind nach einem feststehenden Formular verfaßt: der Kontext lautet *Constat vos* (*dilectionem tuam*) *intulisse actionibus* (oder *rationibus*) *ecclesiae ex praestatione fundi* . . . (folgen die Angaben der Besitzungen) *de indictione* (Zahl) *auri solidos* (Zahl); das Schlußprotokoll *Notavi* . . . Tag und Konsulatsjahr. Gedr. THIEL a. a. O. S. 447, 448 (vgl. auch S. 41); MIGNE Patrol. lat. 69, Sp. 417.

Als Namen für die Papsturkunden dieser ältesten Zeit begegnen in ihnen selbst die ohne genauere Unterscheidung gebrauchten Ausdrücke; litterae, epistola, pagina, scriptum, ferner privilegium, praeceptum oder praeceptio, auctoritas.

Im einzelnen wäre über die ältesten Papsturkunden noch folgendes anzumerken. In bezug auf die äußeren Merkmale wissen wir nur, daß sie auf Papyrus geschrieben und wohl auch von Anfang an — in Anlehnung an byzantinischen Gebrauch — mit einem Bleisiegel, bulla, versehen waren. Nachweisbar ist diese Art der Besiegelung jedenfalls seit Papst Agapit (535—536), von dem eine solche Bulle als älteste bisher bekannte sich in einer Abbildung erhalten hat; s. PFLUGK-HARTTUNG Spec. p. III, Tafel XVII, Nr. 1. Weiterhin bewahrt dann das vatikanische Münzkabinett je eine Bleibulle des Papstes Johann III. (? 560—575) und des Papstes Deusdedit (615—618); s. a. a. O. Tafel I, Nr. 1 und 2. Mit Bonifaz V. (619—625) dringt ein fester Typus durch, der sich bis Leo IV. (847—855) einschl. hält; s. a. a. O. Tafel I—III und unten S. 86. Vgl. auch SERAFINI e LE GRELLE, Le monete e le bolle plumbee pontificie del Medagliero Vaticano Bd. I, Milano 1910, mit Abbildungen der im vatikanischen Münzkabinett vorhandenen Bullen von Adeodatus (= Deusdedit 615—618) bis Pius V. (1566—1572); KIRSCH im Dictionnaire d'Archéologie chrétienne et de Liturgie s. v. Bulle. — Über alles andere, was mit der äußeren Herstellung der Urkunden zusammenhängt — z. B. die Schrift, die Tinte, die Anordnung der einzelnen Protokoll- u. Textformeln auf dem Papyrus, etwaige Kanzleivermerke usw. — können wir nichts Bestimmtes sagen, weil alle Originale aus dieser Periode fehlen. Besser steht es um unsere Kenntnis der inneren Merkmale, im besonderen der Formeln, deren die Päpste dieser Zeit sich bedienten. Wenn der Regel nach die Papsturkunden gleich mit der Intitulatio oder Inscriptio anfangen, so fehlt es anderseits doch nicht an Beispielen, in denen eine Invocatio an der Spitze des Dokumentes steht. Daß die Synodalurkunden eine verbale Invokation (In nomine patris usw.) haben, ist bereits bemerkt. Außerhalb dieser Urkundenart kommt eine symbolische Invokation, das Kreuzzeichen, vor auf der Marmorurkunde Gregors I. in dem Kloster S. Paolo fuori le mura aus dem J. 604. Ist diese Urkunde auch entgegen der PFLUGK-HARTTUNGschen Ansicht nicht als Original anzusprechen, so sind wir doch berechtigt, anzunehmen, daß der Steinmetz sich in den Äußerlichkeiten an die Form des Originals gehalten, daß also das Original eine derartige symbolische Invokation gehabt hat. Aus den größeren Buchstaben, die in dieser selben Inschrift die Intitulatio und Inscriptio haben, darf man ebenso wohl darauf schließen, daß schon damals diese beiden Protokollformeln sich äußerlich durch die Form der Buchstaben von dem übrigen Urkundentext abheben. — Die Intitulatio und Inscriptio haben in dieser Periode vielfachen Wandlungen unterlegen. Die Intitulatio steht bald vor, bald nach der Inscriptio. Eine feste Regel gibt es für die Stellung des Papstnamens anfänglich nicht, höchstens die, daß der eine Papst mit Vorliebe seinen Namen an die Spitze der Urkunden stellte, andere dagegen ihn meist der Inscriptio folgen lassen. Eine sichere Entscheidung über den jeweiligen Gebrauch ist deshalb besonders schwierig, weil die ja nur abschriftlich überlieferten Urkunden gerade in bezug auf die Protokollformeln sehr mangelhaft sind; zudem hängt sie aufs engste zusammen mit der noch nicht völlig aufgeklärten Frage, wieweit Register- oder Originalüberlieferung der ältesten Papsturkunden anzunehmen ist. Alles in allem läßt sich wohl sagen, daß anscheinend während dieser Periode nur in den selteneren Fällen in den Originalen die Intitulatio an erster Stelle gestanden hat; längstens im 9. Jh. wird dies aber zur ausschließlichen Gewohnheit: seitdem hat in allen aus der päpstlichen Kanzlei herrührenden Dokumenten die Intitulatio ihren Platz vor der Inscriptio. — Auch die Formulierung der Intitulatio schwankt in dieser Periode sehr. Am häufigsten nennt sich der Papst einfach episcopus, also z. B. *Liberius episcopus*, *Hormisda episcopus;* zuweilen wird der Titel erweitert nach dem Schema episcopus catholicae ecclesiae oder Romanae ecclesiae; oder aber er lautet ganz kurz z. B. *Gelasius papa.* Auf Gregor I. geht sodann der Gebrauch der Formel, „*episcopus, servus servorum Dei*" zurück. Wie er — wahrscheinlich in Anlehnung an ähnliche Wendungen, die der h. Augustin in mehreren seiner Briefe gebraucht, vgl. v. NOSTIZ-RIENECK a. a. O. S. 161 Anm. — schon einmal vor seinem Pontifikate sich als *servus servorum Dei* bezeichnete (vgl. MGH. Reg. Greg. II., S. 437), so behielt er als Papst diesen Zusatz zu dem Titel episcopus bei; fortan lautete die Intitulatio ganz stereotyp: (*Gregorius*) *episcopus, servus servorum Dei.* Eine andere Abfassung der Intitulatio ist seitdem selten, seit Gregor VII. jedenfalls völlig ausgeschlossen, nur mit der einzigen Ausnahme der beiden im 15. Jh. zuerst begegnenden Urkundenarten der Breven und Motus proprii, die eine Intitulatio nach dem Schema „*Innocentius papa VIII.*" haben. — Über die Inscriptio ist nichts weiteres zu sagen, als daß sie in Dativkonstruktion in kürzester Form den Empfänger zu bezeichnen pflegt,

vielleicht auch noch mit einem erläuternden Zusatz oder einem ehrenden Beiwort versehen ist, z. B. *dilecto filio N. N.* oder *venerabili episcopo N. N.* Nur bei Personen von hohem Range, wie bei Kaisern, Königen, hervorragenden geistlichen Würdenträgern usw., pflegt diese Formel etwas weitschweifiger zu sein; Beispiele im Lib. diurnus I. — Die Inscriptio schließt in der Regel mit der Salutatio. Aus dem kurzen Zusatz „*salutem*", den die Päpste in ihren ältesten Briefen gebrauchen, entwickelt sich um die Mitte des 4. Jh., zuerst bei Papst Julius I. (337—352), die Formel „*in Domino salutem*", ohne daß diese aber die ursprüngliche einfache Grußformel verdrängte. Papst Liberius (352—366), der sie z. B. anwendet, gebraucht daneben anscheinend als erster die noch mehr erweiterte Formel: *in Domino aeternam salutem* oder *sempiternam salutem;* z. B. Jaffé² 223, 228. Seitdem werden bis ins 7. Jh. hinein diese verschiedenen Salutationen durch- und nebeneinander gebraucht; manchmal fehlt auch jede Salutatio, was nicht immer auf mangelhafte Überlieferung zurückzugehen braucht, sondern auch durch besondere Umstände, so durch eine Mißstimmung des Papstes über den Empfänger, veranlaßt sein kann. Einen weiteren Fortschritt in der Entwickelung der Salutatio bezeichnet dann der Pontifikat des Papstes Adeodatus (672—676): er gebraucht als solche mehrfach die Wendung: *salutem a Deo et benedictionem nostram;* hierin haben wir das Vorbild der späteren, vor dem 10. Jh. nur äußerst seltenen, seit dem 11. Jh. allein und ausschließlich noch begegnenden Salutationsformel: *salutem et apostolicam benedictionem.* An Stelle der Salutatio erscheint, wenn auch häufiger erst in den folgenden Perioden und dann bei bestimmten Urkundenarten, zuweilen schon die Verewigungsformel „*in perpetuum*"*;* das älteste Beispiel ihrer Verwendung bei Gregor I. 590 = Jaffé² 1082; MGH. Reg. Greg. II. S. 14.

Die Subscriptio papae, die an dem Anfang des Schlußprotokolls zu stehen pflegt, wird von dem Papste eigenhändig vollzogen. Sie besteht in einem Segenswunsch für den oder die Empfänger des Dokumentes und schließt sich in ihrer Fassung fast regelmäßig genau der einen der beiden Formeln: „*Deus te* (*vos*) *incolumem* (*incolumes*) *custodiat, frater carissime fratres carissimi*)" oder „*Bene vale, frater carissime* (*bene valete, fratres carissimi*)" an. Größere Abweichungen von diesem Wortlaut sind Ausnahmen, so z. B. wenn Papst Julius I. unterzeichnet mit: *Valere vos in Christo exopto, carissimi ac desideratissimi filii* o. ä.; Jaffé² 186; vgl. 188. Nur in den an hochgestellte Persönlichkeiten gerichteten Schreiben hat die päpstliche Unterschrift gewöhnlich eine wortreichere Fassung, z. B. Liberius an Kaiser Konstantin: „*Dei omnipotentis clementia te nobis custodiat, clementissime ac religiosissime Auguste*", Jaffé² 212; vgl. auch Lib. diur. I. Diese Inscriptio ist gleichmäßig für päpstliche Briefe, die nur Nachrichten übermitteln, und für eigentliche Papsturkunden mit Rechtsinhalt in Anwendung; doch ist zu beobachten, daß die kurze Formel: „*Bene vale*" oder „*Bene valete*" — meist auch ohne den Zusatz „frater carissime" u. ä. — etwa seit Gregor I. in den Urkunden das Übergewicht erhält, um bald darauf so gut wie ausschließlich hier noch angewandt zu werden. Der zweite Bestandteil des Schlußprotokolls ist die Datierung. Alle päpstlichen Schriftstücke bis zum letzten Viertel des 4. Jh. sind undatiert auf uns gekommen; sie haben aber ursprünglich ein Datum gehabt, dieses haben nur die Kopisten als unwesentlich nicht mit abgeschrieben, manchmal wohl auch, weil es inzwischen teilweise unverständlich geworden war, z. B. in der Konsuldatierung. Ist eine Datierung vorhanden, so steht sie ganz wie bei den altrömischen Briefen am Schlusse. Eine Ausnahme machen nur die bereits erwähnten (S. 75) Synodalurkunden, die mit der Datierung beginnen. Der erste Papst, von dem echte datierte Briefe erhalten sind, ist der h. Siricius (384—398); der älteste (Jaffé² 255) trägt das Datum: *Data tertio Idus Februarias Arcadio et Bautone consulibus.* Hieraus ergibt sich also, daß die päpstliche Kanzlei das Jahr nach den Konsuln, den Monat und Tag nach dem römischen Kalender bezeichnete. Hinzu kam am Ende des 5. Jh. noch die Indiktionsangabe; ältestes Vorkommen bei Felix III. im J. 490, Jaffé² 614, häufiger erst am Ende des 6. Jh. Nach den Regierungsjahren der oströmischen Kaiser — eine Datierungsweise, die für alle Urkunden im ganzen Umfange des Reiches von dem Kaiser Justinian 537 durch Gesetz vorgeschrieben wurde — hat zuerst Papst Vigilius 550 seine Urkunden datiert, als er sich damals für längere Zeit in Konstantinopel aufhielt. Seitdem ist bis auf Hadrian I., dessen wichtigste Änderung in der Datierung die Einführung der Pontifikatsjahre ist, folgendes Schema, das die oben bereits mehrfach angezogene Marmorurkunde Gregors I. für San Paolo bei Rom aus dem J. 604 bietet, maßgebend: „*Dat*(*a*) *VIII. Kal. Februarias imperante domino nostro Phoca piissimo Augusto anno secundo et consulatus eius anno primo, indictione septima.*" Nur eine Ausnahmeerscheinung ist es, wenn Gregor I. zeitweise auch die fortlaufende Tageszählung angewendet hat; s. MGH. Epist. II., S. 304ff., alles Stücke aus der XIII. Indiktion. So kommt es, daß diese Datierungsart sich auch in einzelnen Formularen des Liber diurnus (z. B. VII.) findet, die aus Gregors I. Zeit stammen. Die Päpste nach Gregor I. sind wieder zur römischen Tagesbezeichnung nach Kalenden, Nonen und Iden zurückgekehrt.[1])

1) Daß möglicherweise auch bereits in dieser Periode das Datum von einer anderen Hand, als die, welche das Anfangsprotokoll und den Text der Urkunde schrieb, hinzugefügt wurde, wie das in der späteren Zeit sehr häufig der Fall ist, könnte man vielleicht schließen aus Coustant-Schoenemann, Pontif. Rom. Epist. I, S. 704 = Jaffé² 345, wo es ausdrücklich heißt: *Et alia manu*: Data usw. Es kann sich diese Notiz aber auch beziehen auf die in der Überlieferung, bzw. dem Druck ausgefallene Subscriptio papae, vor der sich öfter eine gleiche Bemerkung findet. Über die Stellung der Datierung auf dem Urkundenblatt, die später von dem Hauptkörper der Urkunde getrennt war, gibt ebenso vielleicht Auskunft die Bemerkung a. a. O. S. 708 = Jaffé² 346, wonach das Datum *ad latus* stand; u. desgl. das Datum auf der Marmorurkunde Gregors I., s. Abbildung bei Grisar, Anal. Romana I Tafel III Nr. 2. — Im 14. Jh. kommt ausnahmsweise noch einmal bei Clemens V. die fortlaufende Tageszählung in Anwendung; vgl. Baumgarten, Von der apostol. Kanzlei S. 93.

Der Kontext endlich ist durchweg ganz einfach gehalten, sein Aufbau ist klar und durchsichtig. Er besteht meist nur aus *Narratio* und *Dispositio*, d. h. den beiden Bestandteilen, die eigentlich bei jeder Urkunde vorkommen. Außerdem begegnet dann allerdings auch noch ab und zu die eine oder andere der übrigen Kontextformeln, am häufigsten jedenfalls die *Arenga* und weiterhin, wenn auch schon seltener, die *Sanctio* mit der Comminatio bzw. der Benedictio. Alle diese Formeln befinden sich aber in dieser ersten Periode des päpstlichen Urkundenwesens noch in den ersten Entwickelungsstadien, sie sind noch nicht zur Aus- und Durchbildung gelangt, wie die spätere Zeit sie aufweist. Urkunden, die alle genannten Formeln des Kontextes enthalten, treffen wir unter Gregor I. mehrfach an, z. B. JAFFÉ² 1875 = MGH. Epist. II, S. 376; JAFFÉ² 1499 = ebd. S. 14, usw. Aus der früheren Zeit sind sie entsprechend seltener, wie sie anderseits nach Gregor I. allmählich häufiger werden: vgl. JAFFÉ² 1926 = MGH. Epist. II, S. 468 469, welche Urkunde gegen EWALD wohl Gregor II. bzw. III. zuzuschreiben sein wird. Auch die stereotype Fassung einzelner Formeln beginnt mit Gregor d. Gr. (vgl. z. B. PITRA, Anal. noviss. spicil. Solesmensis tom. I, S. 74ff., v. HACKE a. a. O. S. 64ff.), die dadurch besonders gefördert wurde, daß eine größere Zahl Stücke aus seinem Register, zu Musterbeispielen (Formeln) umgearbeitet, in den Liber diurnus aufgenommen wurde.

2. Die päpstliche Kanzlei.

Was wir über die päpstliche Kanzlei in der ersten Periode wissen, ist sehr dürftig; die verhältnismäßig reichste Ausbeute bietet das Registrum Gregorii I. Unter diesem Papste sind die Notare der römischen Kirche (notarii sanctae ecclesiae Romanae, auch notarii sedis apostolicae genannt) zu einer Zunft, schola, vereinigt. Eine durch besondere Ehrenvorzüge berechtigte Klasse unter diesen Notaren bildeten die notarii regionarii, deren Siebenzahl der Zahl der 7 kirchlichen Regionen Roms entsprach. Die erste Stelle unter den päpstlichen Notaren nimmt der primicerius, die zweite der secundicerius notariorum ein. Ob diese beiden Vorsteher der Notare gleichzeitig auch zu den 7 Regionarnotaren gehörten, ist zweifelhaft. Erwähnt wird der primicerius notariorum am päpstlichen Hofe bereits um 340, der erste mit Namen bekannte gehört in den Anfang des 5. Jh., der erste secundicerius in den Anfang des 6. Jh. Besonders der erstere war einer der einflußreichsten Beamten des päpstlichen Hofes in älterer Zeit: bei dem regierenden Papste pflegte er großes Ansehen als vertrauter Ratgeber, als consiliarius, wie er mehrmals genannt wird, zu genießen; bei einer Sedisvakanz fungiert er im Verein mit dem Archipresbyter und dem Archidiakon als Verwalter des päpstlichen Stuhles. Diese hervorragende Bedeutung erklärt sich daraus, daß er der Kanzleichef war. — Über die amtliche Stellung des secundicerius notariorum haben wir keine näheren Nachrichten. Sein Name deutet darauf hin, daß auch er Vorgesetzter der Notare war; er wird der Stellvertreter des Primicerius gewesen sein, so daß wir ihn auch als Unterchef der päpstlichen Kanzlei bezeichnen können. Wenn im späteren MA., wie bis auf die jüngste Zeit, neben dem wirklichen Kanzleichef, dem vicecancellarius sanctae ecclesiae Romanae, der die Kardinalswürde bekleidet, noch ein Regens cancellariam, gewöhnlich mit Bischofsrang, begegnet, so haben wir darin vielleicht eine Analogie zu dem Verhältnis zwischen Primicerius und Secundicerius der früheren Zeit.

Aufgabe der Notare ist es, die Papsturkunden zu schreiben, und eben wegen dieser ihrer Tätigkeit in der Kanzlei heißen sie auch *scriniarii.* Bedeutet allerdings scrinium auch wohl mehr „Archiv" und nur selten direkt „Kanzlei", so ist anderseits doch bei der engen Verbindung zwischen Kanzlei und Archiv, die beide dem primicerius notariorum unterstanden, anzunehmen, daß auch das Personal der beiden Behörden dasselbe war, daß die Kanzleibeamten zugleich Archivbeamten waren. Daher kommt es, daß sich ein päpstlicher Kanzleinotar bald nur notarius, bald nur scriniarius, bald auch notarius et scriniarius sedis apostolicae o. ä. nennt; in allen Fällen wird er gleichzeitig Beamter der Kanzlei und auch des Archives gewesen sein.[1])

1) Wenn wir statt „Archiv" hier vielleicht das im Grunde genommene gleichbedeutende Wort „Registratur" einsetzen, so hat diese Verbindung wohl nichts Befremdliches mehr an sich. Denn auch bei unseren modernen Behörden gibt es ja eine sogenannte Registratur, wo die erledigten Akten

Über die Zahl der päpstlichen Kanzleinotare und ihre Vorbildung sind wir nicht unterrichtet. Anscheinend erfolgte der Eintritt in den Kanzleidienst aber bereits in jugendlichem Alter und verpflichtete auch zum Empfang wenigstens der niederen Weihen. (Belege bei Bresslau[2] S. 193ff.)

3. Die Registerführung an der Kurie (bis 1198).

Literatur: Ewald: Studien zur Ausgabe des Registers Gregors I., NA. III (1879), S. 433—625. — Bresslau: Die Commentarii der römischen Kaiser und die Registerbücher der Päpste; Z. Savigny-Stift. Rom. VI (1885), S. 242—260. — v. Nostiz-Rieneck: „Zum päpstlichen Brief- und Urkundenwesen der ältesten Zeit" in „Festgaben zu Ehren Max Büdingers". Innsbruck 1898, S. 151—168. — Steinacker: Über das älteste päpstliche Registerwesen. MIÖG. XXIII (1902), S. 1—49. — Derselbe „Zum Zusammenhang zwischen antikem und frühmittelalterlichem Registerwesen" in Wiener Studien, 24. Jahrg., 1902, S. 301ff. — R. v. Heckel, Das päpstliche und sizilische Registerwesen in vergleichender Darstellung, A. für Urkundenforschung I, 1908, S. 371ff.; ein Teil vorher als Diss. Berlin 1906. — Peitz: Das Originalregister Gregors VII. im Vatikanischen Archiv nebst Beiträgen zur Kenntnis der Originalregister Innocenz III. und Honorius III. Wien 1911 (= SB. Ak. der Wiss., Philos.-hist. Klasse 165. Bd.).

Unter einem Register (regestum, registrum; registrare) versteht man nach dem diplomatischen Sprachgebrauch einen Sammelband mit Abschriften von Urkunden, Briefen u. ä., die im Auftrage ihres Ausstellers angefertigt sind; unter Kopialbuch (Kopiar, copiarium) dagegen einen Sammelband mit Abschriften von Urkunden usw., die von dem Empfänger angefertigt sind. Das Register enthält also die Abschriften der Urkunden eines Ausstellers für verschiedene Empfänger, das Kopialbuch die Abschriften der Urkunden verschiedener Aussteller für einen Empfänger; mit anderen Worten: ersteres besteht aus Abschriften der ausgehenden, letzteres aus Abschriften der einlaufenden Urkunden.

Eine derartige Scheidung, die wir heute zwischen Register und Kopialbuch zu machen pflegen, trifft für die ältesten Zeiten des Urkundenwesens nicht zu; im besonderen die päpstlichen Register der frühesten Periode, die in der kurialen Kanzlei geführt wurden, sind anfangs gleichzeitig Abschriften der von dieser Kanzlei ausgehenden und der bei ihr eingelaufenen Schriftstücke; ja, man wird nach den Untersuchungen Steinackers noch weiter gehen und behaupten können: es sind Amtsbücher, in die nicht nur der Ein- und Auslauf eingetragen wurde, sondern die dazu noch allerlei historische Notizen, Berichte über einzelne Begebenheiten oder die einzelnen Stücke verbindende Texte enthielten und die deshalb in Wirklichkeit als „gesta" des betr. Papstes zu bezeichnen sind. Diesen ursprünglichen Charakter haben die päpstlichen Register bereits im Laufe des 6. Jh. verloren. Unter Gregor I. schon sind sie in der Hauptsache „Register" in dem vorhin bezeichneten technischen Sinne geworden; nur ganz selten finden sich darin noch Überreste der ehemaligen Registrierung auch des Einlaufes oder gar Spuren eines verbindenden (nicht urkundlichen) Textes, der die Entstehung und Veranlassung der eigentlichen Urkunden erklärte, während z. B. die erhaltenen Auszüge aus dem Register des Papstes Hormisda (514—523) darauf schließen lassen, daß sein Register auch den Einlauf noch sehr stark aufgenommen hatte.

Das päpstliche Registerwesen hatte sein Vorbild in der Registerführung der römischen Staatsverwaltung. Wie im altrömischen Staate Senat und Konsuln, so haben später die kaiserlichen Behörden in den Provinzen und in der Hauptstadt, vor allem die kaiserliche Kanzlei selbst, regelmäßig Abschriften der ausgehenden Erlasse und Verordnungen zum Zwecke einer geordneten Staats- und Justizverwaltung zurückbe-

---

reponiert werden; ein besonderes Personal dafür ist aber — wenigstens in der Regel — nicht vorhanden, vielmehr dieselben Beamten, die in der Kanzlei beschäftigt sind, haben auch die Registratur unter sich. — Daß die notarii und die scriniarii nicht identisch gewesen seien, behauptet neuerdings wiederum S. Keller: Die 7 römischen Pfalzrichter (= KR. Abh. Heft 12) S. 102.

halten. Diese Abschriften wurden gewöhnlich zu einzelnen Jahresbänden vereinigt, die commentarii, ὑπομνήματα, gelegentlich auch, wie später die Papstregister, regesta hießen. In der Regel waren die Abschriften innerhalb des einzelnen Bandes chronologisch, ausnahmsweise aber auch sachlich geordnet. — Unmittelbar erhalten ist von diesen römischen Registerbüchern nichts; dagegen besitzen wir viele Stücke, die aus der Überlieferung in diesen Commentarii auf uns gekommen sind. Denn sie lieferten den römischen Juristen das Material für ihre Schriften, und aus ihnen wurden die großen römischen Gesetzsammlungen, wie der Codex Theodosianus, der Codex Justinianeus und die verschiedenen Sammlungen der Novellae zusammengestellt.

Von der römischen Staatsverwaltung haben die Päpste den Brauch der Registerführung übernommen. Ob bereits in vorkonstantinischer Zeit, ist ungewiß; sicher nachweisen läßt sich die Existenz päpstlicher Register erst für die Mitte des 4. Jh.

Ein Brief des Papstes Liberius (352—366) aus dem J. 355 (Jaffé[2] 216) nämlich wird in einer Dekretalensammlung, in der sogenannten vermehrten *Hadriana*, mit dem Vermerk *epistola uniformis* überliefert. Das Wort uniformis weist ganz unzweideutig darauf hin, daß der Brief einem Register des genannten Papstes entnommen ist; es ist gleichbedeutend mit dem später (zuerst bei Papst Zosimus 417, Jaffé[2] 331; dann häufiger, z. B. mehrfach im Register Gregors I., dann bei Johann VIII. und Gregor VII.) üblichen Ausdruck *a pari* oder *a paribus* oder seit dem 13. Jh. *in eundem modum*, der anzeigt, daß das betr. Stück in mehreren gleichlautenden Ausfertigungen an verschiedene Empfänger gerichtet, aber nur einmal in seinem Wortlaut in das Register eingetragen worden ist.

Daß seitdem in der päpstlichen Kanzlei regelmäßig Register geführt worden sind, die dann in dem Archiv der Päpste aufbewahrt wurden und deren Eintragungen als authentisch galten, unterliegt keinem Zweifel, wenn diese im Original aus der Zeit vor Innocenz III. (1198) auch bis auf ein einziges in der Kanzlei Gregors VII. geführtes Register verloren gegangen sind. Abgesehen von den auf Herkunft aus einem Register hinweisenden Vermerken, die sich bei einer größeren Zahl von Papstschreiben seit dem 5. Jh. finden, ergibt sich dies mit Bestimmtheit aus zahlreichen kirchenrechtlichen Werken und Sammlungen des MA., deren Verfasser hauptsächlich aus den päpstlichen Registern ihren Stoff entnommen haben müssen. Wie sollten sie sonst die Möglichkeit gehabt haben, größere Massen von Papstbriefen, die an die verschiedensten Empfänger gerichtet waren, im Wortlaut mitzuteilen? Der Kardinal Deusdedit, der 1086 oder 1087 seine berühmte Kanonessammlung anfertigte, zitiert ausdrücklich die päpstlichen Register als eine seiner Quellen; sicher standen ihm noch die Registerbücher des Papstes Honorius I. (625—638; vgl. Jaffé[2] 2011), vielleicht sogar die aus der vorhergehenden Zeit bis auf Gelasius I. (492—496) zurück, zur Verfügung. In letzter Instanz gehen ebenso noch mehrere Handschriften mit zusammengehörigen Mengen von Papstschreiben auf die in der päpstlichen Kanzlei geführten Register zurück. Das Vorhandensein solcher Papstregister beweisen ferner die noch erhaltenen, mehr oder weniger vollständigen Abschriften dieser Registerbände, die unmittelbar aus den Originalregistern geflossen sind. Von 4 Päpsten vor Innocenz III., mit dem die, wenn auch nicht lückenlose Reihe der erhaltenen Originalregister beginnt, besitzen wir derartige Auszüge aus den ursprünglichen Registern, nämlich von Gregor I., Johann VIII., dem Gegenpapste Anaklet II. und von Alexander III. Der vollgültigste Beweis schließlich für die Existenz der Register ist die Erhaltung wenigstens eines Originalregisters, nämlich desjenigen aus der Kanzlei Gregors VII.

Es sind allerdings nur Fragmente, die uns auf diese Weise von den Registern der genannten Päpste erhalten sind; sie reichen aber doch aus, um uns wenigstens ein allgemeines Bild von den verlorenen Originalregistern zu machen. Sehr genau sind wir jetzt unterrichtet über das Register Gregors I., dank der eingehenden Untersuchungen Ewalds und seiner Ausgabe dieses Registers in den MGH. Epist. I u. II (1887—1899). Etwa 850 Briefe sind aus dem Register Gregors auf uns gekommen, die ursprünglich in 3 voneinander unabhängigen Sammlungen, später aber, etwa seit dem 9. Jh., in den verschiedenartigsten Zusammenstellungen überliefert sind. Wie Ewald festgestellt hat, gab es noch im 9. Jh. von diesem Gregorianischen Originalregister 14 Papyrusbände, deren jeder ein Jahr, und zwar ein Indiktionsjahr umfaßte. Da Gregor gerade 14 Jahre Papst war,

so mögen also wohl diese 14 Papyrusbände seine gesamte Korrespondenz enthalten haben. Innerhalb der einzelnen Jahrgänge war die Ordnung chronologisch, indem die zu jedem Monat gehörigen Stücke zusammen registriert wurden und so jeder Band in 12 Teile zerfiel, vor denen jedesmal der betreffende Monatsname geschrieben war; eine Scheidung nach Materien hatte bei der Registrierung nicht statt.

Eine vollständige Wiederherstellung dieses ursprünglichen Registers ist Ewald allerdings nicht gelungen; sie liegt auch außerhalb des Bereiches der Möglichkeit. Denn einmal sind fast alle an den Papst gerichteten Korrespondenzen u. ä., auf die die Papstschreiben die entsprechenden Antworten bilden, verloren gegangen; sie waren, wenn auch nicht alle, so doch zum guten Teil in das Register mit aufgenommen worden, wurden aber später von den Exzerptoren übergangen. Ein zweiter für uns jetzt ebenfalls verlorener Bestandteil des Originalregisters umfaßt die Briefe Gregors, die wir nur aus seiner eigenen Erwähnung als von ihm verfaßt kennen. Nach der Aufzählung des Kardinals Pitra in Anal. noviss. spicilegii Solesmensis, altera continuatio I, S. 56ff. kommen hier mindestens 77 Briefe in Betracht, von denen wir nur aus einer gelegentlichen Erwähnung des Papstes Kenntnis haben. Wie groß endlich noch die Zahl der Briefe Gregors gewesen ist, die spurlos für uns verschwunden sind, läßt sich nicht ermessen; daß sie sehr bedeutend gewesen sein muß, ergibt sich mit Sicherheit daraus, daß uns in den Registerauszügen aus mehreren Monaten überhaupt kein einziges von ihm ausgegangenes Schreiben, aus vielen anderen nur ganz vereinzelte überliefert sind. Bringen wir diese drei verlorenen Gruppen in Anrechnung, so hat sich also von dem Originalregister, trotzdem wir rund 850 Briefe daraus kennen, bloß ein verschwindender Teil erhalten. — Noch spärlicher sind die Registerfragmente der vier anderen Päpste. Von Johann VIII. (872—882) besitzen wir in einer Hs. des vatikanischen Archives (Reg. Vatic. 1) aus dem 11. Jh. eine (vollständige ?) Abschrift seines Registers aus den 6 letzten Jahren seiner Regierung, worin 314 Briefe aufgenommen sind. Früher hat man diese Hs. wohl als einen Rest des originalen Registers des Papstes angesehen; es ist aber jetzt außer allem Zweifel, daß es sich um eine spätere Kopie, die im 11. Jh. in dem Kloster Monte Cassino angefertigt ist, handelt und daß sie früher diesem Kloster gehört hat. Auch das Register Johanns ist nach Indiktionen geordnet gewesen. Vgl. Levi: Il tomo I dei Regesti Vaticani (Lettere di Giovanni VIII.) in A. della società Romana di storia patria (1881) IV, 161ff.[1]) Erich Caspar, Studien zum Register Johanns VIII., N. A. 36 (1910) S. 77ff. P. Heigl, Zum Register Johanns VIII. in MIÖG. XXXII, 1911, S. 618ff. Caspar ebda. XXXIII (1912) S 385ff. Caspar hat auch die Ausgabe des Registers in den MGH. Epist. VII besorgt — Aus den nächsten 200 Jahren nach Johann VIII. ist nichts Zusammenhängendes erhalten, denn an dritter Stelle besitzen wir erst, ebenfalls in einer vatikanischen Hs. (Reg. Vat. 2) das *Originalkanzleiregister Gregors VII.* mit 381 Eintragungen. Peitz hat in dem oben angeführten Buche in überzeugender Weise den Nachweis der Originalität dieses Registers erbracht und als Schreiber den aus Originalurkunden Gregors VII. bekannten Pfalznotar Reiner festgestellt. Es ergibt sich aus dieser Hs., daß die Registrierung nicht mehr, wie unter Gregor I. und Johann VIII., nach Indiktionen, sondern nach Pontifikatsjahren erfolgte, eine Anordnung, die, wenn sie auch nicht von Gregor VII. eingeführt sein mag, jedenfalls hier zum erstenmal uns begegnet und die seitdem beibehalten worden ist. Herausgegeben ist dieses Originalregister, das auch in zahlreichen Abschriften und Auszügen verbreitet worden ist (vgl. Peitz a. a. O. S. 104ff.), von Jaffé, Bibl. rerum Germanicarum, II, Berlin 1865; eine Neuausgabe in den MGH. ist beabsichtigt. — Der kleine Rest des Registers des Gegenpapstes Anaclet II., der uns abschriftlich in einer dem 13. Jh. angehörenden Hs. des Klosters Monte Cassino erhalten ist (vgl. Ewald im NA. III, 164ff.), umfaßt 38 Briefe ganz gemischten Inhalts, die sämtlich aus dem Jahre 1130 und zwar nur mit Ausnahme von 3 Stücken aus dem Monat Mai dieses Jahres stammen. — 70 Briefe aus den Jahren 1178—1180, die aus dem Register Alexanders III. ausgezogen wurden, sind endlich in einer Cambridger Hs. des ausgehenden 12. Jh. auf uns gekommen; vgl. Löwenfeld, NA. X, S. 586—587 und dessen Veröffentlichung: Epistolae pontificum Romanorum ineditae, Leipzig 1885.

Diese dürftigen Bruchstücke sind die einzigen Überreste des gewaltigen ehemaligen Registerbestandes aus der Zeit bis zum Ende des 12. Jh. Welchen Ursachen der Verlust der Originalregister zuzuschreiben ist, darüber lassen sich heute nur mehr Vermutungen äußern. Bei den älteren Originalbänden etwa bis zum J. 1000, die ebenso wie die Register Gregors I. wahrscheinlich aus Papyrus bestanden, wird die Vergänglichkeit des Stoffes ihren Untergang beschleunigt haben. Die Registerbände des 12. Jh., die um das J. 1200 im Archiv des Laterans, der damaligen Residenz der Päpste, verwahrt und hier

1) Lapôtre, der übrigens zuerst die jetzt von Caspar mit neuen Gründen gestützte Ansicht vertreten hat, daß das Vatikanische Register Johanns VIII. eine getreue Abschrift des Originalregisters für die letzten 6 Regierungsjahre des Papstes sei, und auch Pflugk-Harttung im ZKG. XII, 248ff. schließen aus dem Umstande, daß aus der Zeit nach Stephan V. (885—891) bis Alexander II. (1061—1073) keine Fragmente von Registerüberlieferung und anscheinend auch keine Erwähnungen päpstlicher Register vorliegen, daß in dieser Zeit überhaupt keine Register an der Kurie geführt seien. Diese Behauptung ist zwar möglich, aber doch nicht völlig beweisbar; vgl. Caspar a. a. O. S. 101 Anm. 2.

von Giraldus von Cambrien benutzt wurden, sind wahrscheinlich bei einem Brande des Laterans in der ersten Hälfte des 13. Jh. zugrunde gegangen.

Wie nun die Registereintragung in der päpstlichen Kanzlei erfolgte, das ist die wichtigste Frage, die sich an die in jüngster Zeit so lebhaft betriebene Registerforschung anknüpft. Von ihrer Beantwortung hängt die Lösung eines für die kritische Behandlung der ältesten Papstschreiben bedeutsamen Problems ab, nämlich die Entscheidung darüber, ob wir bereits aus der äußeren Form, in der die ja nur abschriftlich überlieferten ältesten Papstschreiben uns erhalten sind, auf Registerüberlieferung oder auf Originalüberlieferung schließen dürfen.

Die ältere zuerst von Ewald eingehender vorgetragene Ansicht war die, daß es einen besonderen Typus für die Einregistrierung der Papstschreiben gegeben habe. Das Hauptmerkmal dieses sogenannten Registertypus habe in den verkürzten Protokollformen bestanden. In derselben Gestalt, in der uns die Papstbriefe in den Auszügen aus Gregors Register begegnen, seien sie auch in dem Originalregister eingetragen gewesen. Wenn anderseits irgendwo ein Papstschreiben mit vollem Protokoll, mit unverkürzter Intitulatio und Inscriptio, mit Schlußwunsch und vollständigem Datum, begegne, so ginge ihre Überlieferung notwendig auf die Originalausfertigung zurück.

Demgegenüber stellte zuerst Mommsen (NA. XVII, 389ff.) die gerade entgegengesetzte Behauptung auf, nämlich daß das Gregorianische Originalregister Kopien enthalten habe, die den Originalen vollkommen entsprachen, und daß demnach die Kürzungen der Registerauszüge allein auf die Rechnung der Abschreiber kommen.

Die durch diesen Gegensatz zwischen Ewald und Mommsen hervorgerufene, dann von anderen Forschern weitergeführte Streitfrage ist in der Hauptsache zugunsten Mommsens durch Steinacker a. a. O. entschieden worden. Es kann jetzt als feststehend gelten, daß in den frühmittelalterlichen Kanzleien im allgemeinen, so also auch in der päpstlichen Kanzlei, sowohl die ein- wie auslaufenden Stücke mit vollem Protokoll, d. h. genau nach dem Wortlaut der ein- bzw. ausgehenden Originale registriert worden sind. Wo in den uns erhaltenen Registerauszügen das Protokoll anders behandelt, d. h. gekürzt worden ist, da ist dies allein der Überlieferung zuzuschreiben, indem die Abschreiber der späteren Jahrhunderte die Teile des Protokolls, die ihnen unwichtig erschienen, die sie ferner vielleicht auch in ihrer Bedeutung nicht mehr verstanden, fortgelassen oder wenigstens stark gekürzt haben. Von einem besonderen Registertypus zu sprechen, ist also ebenso unrichtig, wie es verkehrt ist, bei der Provenienzbestimmung der in den kanonistischen Sammlungen oder auch einzeln überlieferten Papstschreiben dann auf Originalüberlieferung zu schließen, wenn die Stücke volles Protokoll zeigen.

An dieses völlig gesicherte Ergebnis seiner Untersuchungen schließt Steinacker noch einige Bemerkungen über die wahrscheinliche Einteilung der ältesten Papstregister. Er meint, daß diese zwei nebeneinander herlaufende Kolumnen hatten, von denen die eine den Nachschlagezwecken und der raschen Orientierung, die andere der vollständigen Kontrolle und der Ermöglichung einer eventuellen Neuausfertigung diente. Diese zweite Rubrik enthielt demnach den vollen Wortlaut wie das Original. Die erste dagegen gab nur eine knappe Bezeichnung des Stückes, die bei den einlaufenden Stücken in Anbetracht deren Mannigfaltigkeit länger und eingehender gewesen sein muß, als bei den auslaufenden Papstbriefen, die in ihrer Mehrzahl formell gleichartig waren; bei letzteren mag man sich mit einem Auszug aus der Adresse, oft einfach mit der Angabe der beiden Namen des Ausstellers und Empfängers begnügt haben. In die kanonistischen Sammlungen sind nun außer den vollständigen Abschriften der zweiten Kolumne vielfach auch die Rubra der ersten Kolumne übergegangen, und zwar besonders bei eingelaufenen Stücken, denen man jene Rubra gleichsam als Überschriften vorsetzte; anderseits haben die Exzerptoren manchmal auch das Verfahren eingeschlagen, daß sie zumal bei dem Auslauf von den ersten Kolumnen die Namen des Ausstellers und Empfängers nahmen, um daran dann sofort den eigentlichen Text der Schreiben anzufügen, und zwar nur diesen, ohne weiter die übrigen Protokollformen zu beachten. Auf diese Weise erklärt es sich Steinacker, daß in dem Auszug aus dem Register Gregors I., der vermutlich von päpstlichen Kanzleinotaren angefertigt wurde, das Protokoll durchweg verkürzt worden ist.

Was den Umfang der Eintragungen angeht, so sind wohl von vornherein nicht alle ausgehenden Stücke in die Register aufgenommen worden; ein Teil wurde von Amts wegen, ein anderer nur auf Verlangen der Empfänger eingetragen. Die Registrierung selbst erfolgte, ebenso wie in den späteren Jahrhunderten, bald nach den Originalen vor ihrer Aushändigung an den Empfänger, bald nach den Konzepten; letzteres trifft jedenfalls durchweg bei den Registern Johanns VIII. und Gregors VII. zu (vgl. Caspar a. a. O. S. 108ff. und Peitz a. a. O. S. 86ff.).

Zweites Kapitel: Das päpstliche Urkundenwesen von der zweiten Hälfte des 8. bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts von Hadrian I. bis Damasus II.

1. Die Urkundenarten.

Wenn wir mit Hadrian I. eine neue Periode des päpstlichen Urkundenwesens beginnen lassen, so berechtigt uns dazu der Umstand, daß unter ihm in der bisher durchaus gleichartigen Masse aller Papsturkunden, die ihrer Form nach nichts anderes als Briefe waren, jetzt eine Scheidung in die zwei Gruppen der Privilegien und Briefe

eintritt. Die Privilegien sind daran zu erkennen, daß sie mit der Skriptumformel und der großen Datierung oder doch wenigstens mit einer von beiden Formeln versehen sind. Die Briefe dagegen entbehren beider; bei ihnen ist weder der Schreiber genannt noch pflegt hier die Datierung in der ausführlichen Weise (datum per manus usw.) wie bei den Privilegien zu erfolgen. Können wir auch im einzelnen die mutmaßlich vorhanden gewesenen Verschiedenheiten zwischen Privilegien und Briefen in ihrer äußeren Ausstattung nicht mehr feststellen, weil wir aus dieser Periode wohl eine Anzahl von Originalprivilegien besitzen, während — abgesehen von dem Rest des Briefes Hadrians I. aus dem J. 788 (siehe oben S. 74) und einem undatierten Briefe Clemens II. (vgl. NA. XI, 590ff.) — Originalbriefe nicht vorhanden sind, so läßt sich doch auch schon für diesen Zeitabschnitt annehmen, daß entsprechend der Bedeutung, die beide Gruppen Urkunden an sich und im besonderen für den Empfänger hatten, die päpstliche Kanzlei auf die Privilegien, weil sie dauernde Beweisstücke für Rechte und Besitzungen sein sollten, größere Sorgfalt verwendet hat als auf die in Briefform ausgestellten Urkunden, die in ihrer Mehrzahl wenigstens nur für den Augenblick berechnet waren. Erstere wurden deshalb jedenfalls von vornherein, auch ohne daß der mehr oder weniger große Inhalt allein entscheidend gewesen wäre, immer auf größere Papyrusstücke geschrieben, für letztere wird man sich in der Regel mit kleineren Papyrusblättern begnügt haben. Dementsprechend wird weiterhin die ganze Ausstattung der Privilegien prunkvoller und feierlicher gewesen sein als bei den Briefen. Mit dieser zweifachen Verschiedenheit in der äußeren Erscheinung beider Urkundenarten hängt es zum Teil auch sicher zusammen, daß sich aus dieser Periode wohl Privilegien, aber, abgesehen von den zwei angeführten Ausnahmen, keine Briefe im Original, obwohl von letzteren zweifellos eine bedeutend größere Menge aus der päpstlichen Kanzlei hervorgegangen ist, erhalten haben.

Diese Einteilung der Papsturkunden in „Privilegien" und „Briefe" rührt her von Leop. Delisle; ihm haben sich die meisten deutschen Diplomatiker, wie Kaltenbrunner, Diekamp, Bresslau usw. angeschlossen. Anders ist die Terminologie besonders der Franzosen; die von uns Privilegien genannten Papsturkunden bezeichnen sie und ebenso auch einige deutsche Diplomatiker im Anschluß an Mabillon und den Nouveau traité de diplomatique als Bullen. Hiergegen wird aber mit Recht geltend gemacht, daß von den Päpsten selbst das Wort „Bulle" in älterer Zeit ausschließlich für das Bleisiegel, niemals für die Urkunde gebraucht wird und daß ferner seit Innocenz IV., seit der Mitte des 13. Jh., eine besondere Art Papsturkunden auftritt, die technisch diesen Namen „Bulle" führt und endlich, daß nach der neueren Terminologie alle päpstliche Urkunden, wenn sie mit Bleisiegel versehen sind, als Bullen bezeichnet werden. — Pflugk-Harttung folgt der französischen Benennung; sein Buch: Die Bullen der Päpste bis zum Ende des 12. Jh., Gotha 1901, behandelt also die päpstlichen Privilegien bis auf Innocenz III. Noch weniger passend als die Bezeichnung „Bulle" für Privilegium ist der von Pflugk-Harttung und neuerdings auch von anderen beliebte Name Breve für Brief. Denn Breve bezeichnet in der päpstlichen Diplomatik nach allgemeinem Sprachgebrauch eine ganz bestimmte Urkundenart, die im Anfang des 15. Jh. aufkommt. (Vgl. Bresslau a. a. O. S. 77 Anm. 2; Tangl, NA. XXX, 748.)

2. Die Privilegien.

Während die Urkunden in Briefform dieser zweiten Periode den allgemeinen Typus der Urkunden der ersten Periode beibehalten und deshalb ein näheres Eingehen auf sie hier nicht erforderlich ist, nimmt dagegen die neuaufkommende Gruppe der Privilegien um so mehr unser Interesse in Anspruch. Der Umstand, daß gerade von ihnen auch schon eine beträchtliche Anzahl Originale sich erhalten hat, gibt uns die Möglichkeit, auch die äußeren Merkmale dieser Urkundenart in näheren Betracht zu ziehen.

Beginnend mit dem Privileg Paschalis I. für Ravenna vom J. 819 (vgl. oben S. 74) sind aus dieser Periode etwa 30 Originale auf Papyrus bekannt; zusammengestellt bei Bresslau: Papyrus und Pergament in der päpstlichen Kanzlei bis zur Mitte des 11. Jh., MIÖG. IX, 1888, S. 1ff. und von Omont: Bulles pontificales sur

papyrus, BECh. 65, 1904, S. 575ff., der 23 Originale aufzählt; vergl. auch Bresslau I² S. 73 Anm. 2. Sie erweisen, daß fast bis zum Ende dieser Periode Papyrus noch der gewöhnliche Beschreibstoff der päpstlichen Kanzlei gewesen ist, daß dann aber bald nach Beginn des 11. Jh. das Pergament eindringt und verhältnismäßig schnell den bisherigen Schreibstoff völlig verdrängt.

Die älteste im Original erhaltene Papsturkunde auf Pergament ist zwar schon eine Urkunde Johanns XIII., die 967 in Ravenna ausgestellt wurde; Jaffé² 3714. Da in den folgenden Jahrzehnten aber wiederum ausschließlich Papyrus als Beschreibstoff begegnet, so ist man zu der Annahme gezwungen, daß die Verwendung von Pergament in diesem einen Falle unter Johann XIII. auf besondere Verhältnisse zurückgeht; man erklärt sie damit, daß der auf Reisen befindlichen päpstlichen Kanzlei der von Rom mitgenommene Papyrusvorrat ausgegangen war, und daß sie nur deshalb, weil in Ravenna Papyrus nicht zu haben war, zu Pergament griff. Es begegnen dann wieder Pergamenturkunden aus den J. 1005, 1006, 1007 unter Johann XVIII.; Jaffé² 3947, 3952, 3953, deren Originalität wenigstens zweifelhaft ist, wenn auch Kehr, Reg. Pont. Rom. III S. 333 Nr. 12 die Authenticität der Pergamenturkunde von 1007 für Pisa ganz bestimmt behauptet. Das erste Privileg auf Pergament, das allgemein als echt anerkannt wird, gehört Benedikt VIII. und dem J. 1013 an; Jaffé² 4000. In der Folge werden Papyrus und Pergament eine Zeitlang nebeneinander gebraucht, doch erlangt das Pergament schnell das Übergewicht, bis dann bald nach der Mitte des 11. Jh., und zwar zum J. 1057 (Jaffé² 4366) unter Viktor II., dem Nachfolger Leos IX., die Benutzung von Papyrus zum letztenmal bezeugt ist. Die jüngste erhaltene Papyrusurkunde ist von Benedikt VIII. aus den Jahren 1020—1022 für Hildesheim, jetzt in StA. Hannover, Jaffé² 4036 Sämtliche bekannte 49 Originale von Papsturkunden auf Papyrus und Pergament aus der Zeit bis Damasus II. einschl., von denen mehrere heute freilich nur noch in ganz kleinen Fragmenten oder auch gar nicht mehr vorhanden sind, hat mit reichen Literaturangaben zusammengestellt Melampo in Misc. di storia e cultura ecclesiastica III, Roma 1905, S. 555 ff — Die Angabe im A. für Urkundenforschung III S. 179 Anm. 2, daß Johann XIX. für Naumburg von 1028 Dezember (Jaffé² 4087) im Original auf Papier geschrieben gewesen sei, muß auf einen Druckfehler zurückgehen: statt Papier ist Papyrus zu lesen.

Das äußere Bild der Privilegien ist im allgemeinen folgendes: Sie sind auf einem großen, je nach Bedarf aus mehreren Einzelblättern zusammengesetzten Papyrusstreifen von 1, 2, 3 oder mehr Meter Länge und etwa 1/2 Meter Breite geschrieben, und zwar ist immer die Seite, auf der die Papyrusfasern vertikal verlaufen, zum Schreiben benutzt worden, während die einzelnen, in der Regel mehrere Zentimeter (bis zu 6—7) auseinanderstehenden Zeilen parallel der Schmalseite gehen. Nach einem freigelassenen breiten Rande sind zunächst Intitulatio und Inscriptio in vergrößerter Schrift eingetragen; sie schließen meist mit der Formel *in perpetuum*. Es folgt dann — vielfach mit neuer Zeile beginnend — der Kontext, der abgeschlossen wird durch die Skriptumformel: *Scriptum per manus* usw. Darunter, gewöhnlich etwas nach rechts gerückt, steht die Unterschrift des Papstes in Kapital- und Unzialbuchstaben, die in der Regel auf zwei Zeilen verteilt, von zwei Kreuzzeichen eingefaßt oder aber nur mit einem vorhergehenden Kreuzzeichen und einem nachfolgenden SS (= subscripsi) versehen ist; also z. B. † *BENE* / *VALETE* †. Als letzter schriftlicher Eintrag erscheint, wiederum für sich stehend und mehrere Zeilen einnehmend, die große Datierung: *Datum* oder *Data* . . . (Monat und Tag) *per manum* usw. Den Abschluß des Ganzen bildet die Besiegelung: der Papyrus ist an seinem unteren Ende ein- oder mehreremal umgefaltet, in der Mitte dieses Umschlages sind zwei oder drei Löcher gemacht und durch diese die (Seiden-) Schnur gezogen, an der das Bleisiegel hängt. — Liniierung haben die Papyrusurkunden nicht. Versandt und aufbewahrt wurden sie in der schon durch das Material bedingten Form der Rolle. — Dasselbe Bild bieten im ganzen die auf Pergament geschriebenen Privilegien dieser Periode. Nur brachte es der neue Beschreibstoff mit sich, daß bei ihnen die Schreibfläche viel weniger umfangreich ist, wodurch sich von selbst eine sparsamere Raumbenutzung ergab. Doch hielt man einstweilen an der aus der Zeit der Papyrusurkunden überkommenen Gewohnheit, der Schmalseite parallel zu schreiben, fest, und so haben auch die Pergamenturkunden eine größere Länge als Breite. Dagegen gab man die Rollenform, wozu das Pergament sich weniger eignete, auf und faltete statt dessen die Urkunden.

Dieser durchgängige Typus der Privilegien zeigt im Einzelfall manchmal Ausnahmen, deren wichtigste kurz hervorgehoben seien, wobei zugleich auch noch auf einige Einzelheiten näher einzugehen sein wird. Was zunächst die Schrift der Urkunden angeht, so wäre da zu bemerken, daß in der Regel drei verschiedene Hände auf jeder Urkunde begegnen. Die erste Hand schreibt das Anfangsprotokoll, den Kontext und die Skriptumformel, die zweite das Bene valete mit den zugehörigen Zeichen, die dritte endlich die Datierungszeile. Die erste Hand ist die des in der Skriptumformel genannten Schreibers, die zweite die des ausstellenden Papstes, die dritte die des in der Datierungsformel genannten höheren Beamten. Wir müssen annehmen, daß der in der Skriptumformel genannte Schreiber — in der Regel ein Notar und Skriniar der päpstlichen Kanzlei — auch tatsächlich die Urkunde geschrieben hat; vgl. MIÖG. IX, S. 17. Dem widerspricht nicht, wenn z. B. in Jaffé[2] 4134 die Skriptumzeile offenbar erst später nachgetragen ist oder wenn sie nicht zu Ende geführt ist und etwa nur wie bei Jaffé[2] 4057: Benedikt VIII. für Fulda, s. Pflugk-Harttung Spec. Tafel 10, das Wort Scriptum aufweist oder wie bei Jaffé[2] 3956: Johann XVIII. für das Kloster S. Cugat eine Lücke für den Namen des Notars frei läßt. — Daß das Bene valete mit den Beizeichen, wenigstens bis auf Clemens II., stets eigenhändig vom Papste geschrieben worden ist, ergibt sich mit vollständiger Sicherheit daraus, daß in allen Fällen, wo von einem Papste mehrere Originale vorliegen, das Bene valete immer von derselben Hand, die von der Hand des Schreibers sowohl wie der des datierenden Beamten verschieden ist, herrührt. Bestätigt wird diese Eigenhändigkeit außerdem durch die allerdings nur vereinzelt vorkommende ausdrückliche Ankündigung der Unterschrift im Urkundentext; Jaffé[2] 4115a: *propria nostrae manus confirmatione.*[1]) Eine Ausnahme von dieser Regel bildet nur ein Privileg Sergius IV. vom J. 1011 (Jaffé[2] 3 53 auch 3976): in diesem, das auch dadurch von allen anderen Papyrusurkunden absticht, daß es das einzige Papyrusoriginal in Minuskelschrift ist, während sonst die damalige Kanzleischrift die Kuriale ist, hat wahrscheinlich der Schreiber des Textes auch die Grußformel geschrieben und der Papst wohl nur das dieser vorangehende Kreuz gezeichnet. Im einzelnen wechselt das Aussehen des Bene valete sehr stark, fast jeder Papst hat seine besondere Art zu unterschreiben. Besonders bemerkenswert ist die Unterschrift Silvesters II. (999—1003). Zu dem gewöhnlichen Bene valete nämlich, vor dem das Chirhozeichen ☧ steht, fügte dieser Papst noch einige Worte in Silbentachygraphie hinzu. Auf sechs Silvesterprivilegien sind bisher derartige, mit den altrömischen tironischen Noten verwandte Zeichen bekannt geworden; die Lesung ist bald *Silvester Gerbertus Romanus episcopus subscripsi*, bald *Gerbertus qui et Silvester episcopus*, einmal wiederholen die tachygraphischen Zeichen die Worte *Bene valete*; vgl. Ewald: Zur Diplomatik Silvesters II. im NA. IX, 321ff.; Jul. Havet, Oeuvres II., 469ff. und 495ff.; C. Dewischeit in „Der Schriftwart" V, 73ff.; Melampo in Misc. di storia e cultura ecclesiastica IV, 1905, S. 19ff. (Wegen des Vorkommens tironischer Noten (?) in den vier Winkeln des Kreuzes nach Bene valete auf einem Privileg Nikolaus I. für S. Denis vom J. 863, Jaffé[2] 2718, s. die Abbildung bei Pflugk-Harttung Spec. Tafel 3.) Anstatt mit Bene valete unterschreibt Johann XVIII. gelegentlich mit seinem Namen: †Johannes ... sancte katholice et apostolice ecclesie apostolicus presul. Erst unter Clemens II. ist sicherlich in einigen Fällen das Bene valete von dem Urkundenschreiber geschrieben worden und der Papst hat sich darauf beschränkt, durch Hinzufügung gewisser Interpunktionszeichen, von Bresslau a. a. O. S. 23 „Eigenhändigkeitszeichen" genannt, die Urkunden persönlich zu unterfertigen.

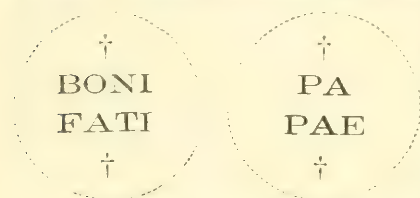
Die Datierung ist der Regel nach auch stets von dem in ihr genannten höheren Kanzleibeamten, dem jeweiligen Chef der Kanzlei, der mit dieser Unterfertigung die Verantwortlichkeit für die Übereinstimmung des Urkundeninhaltes mit dem päpstlichen Befehl übernahm, geschrieben worden. Ihre Stellung ist zwischen Subscriptio papae und Plumbierung, zuweilen auch, wie bei Silvester II. links neben dem Bene valete. Sie erstreckt sich gewöhnlich über mehrere Zeilen. In der Schrift weicht sie manchmal sehr stark von dem Kontext ab. Denn in ihr begegnet zuerst in der päpstlichen Kanzlei die Minuskel; ältestes Beispiel das erste Pergamentoriginal von 967, Jaffé[2] 3714. Was ihre Fassung angeht, so beginnt sie — vielfach noch durch ein Kreuz oder Chirhozeichen eingeleitet — mit datu[m] oder data, es folgt Monat und Tag, darauf der durch *per manum* eingeführte Name des Datars und die nähere Jahresbezeichnung. Haben im Gewöhnlichen Skriptum- und Datumzeile, soweit sie vorkommen, jede ihren besonderen, durch das Bene valete geschiedenen Platz, so findet sich im Anfang des 11. Jh. unter Johann XVIII. mehrmals, daß beide zu einer Formel zusammengezogen sind: Datum et scriptum per manus Petri abbatis et cancellarii sacri palatii; Jaffé[2] 3947, 3953. Diese Formel steht dort, wo sonst die Datierung zu stehen pflegt, und zeigt an, daß derselbe Beamte als Datar wie als Skriptor fungiert hat.

Zeitangaben finden sich in den Privilegien, wie aus dem Vorhergehenden hervorgeht, durchweg an zwei Stellen. Die der Skriptumzeile sind sehr kurz, sie geben meist nur den Monat und die Indiktion (indictio Constantinopolitana, die mit dem 1. September beginnt) an. Um so ausführlicher ist die Zeitbestimmung in der Datierungsformel. Monat und Tag wird immer nach dem römischen Kalender ausgedrückt. Dagegen spiegelt der wechselnde Gebrauch in der Bezeichnung des Jahres das Verhältnis des Papsttums zur weltlichen Macht wider. Hadrian I., der keinen über dem Papste stehenden weltlichen Herrscher mehr anerkennen wollte, wendet die von Papst Vigilius im J. 550 eingeführte Zählung nach oströmischen Kaiserjahren (s. oben S. 77) nur ganz im Anfang

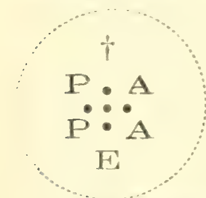
1) Diese Urkunde Benedikts IX. von 1044 ist auch dadurch bemerkenswert, daß sie unter dem Kontext noch einen nachträglichen eigenhändigen Zusatz des Kanzlers aufweist; vgl. NA. XI, 390; Pflugk-Harttung Spec. Tafel 101. Ähnlich in Jaffé[2] 3835.

seines Pontifikates an, JAFFÉ² 2395 = 772 Febr. 20; seit 1. Dez. 781 datiert er nach Jahren seines Pontifikates. Damit beginnt die für alle Zeiten, bis heute in erster Linie maßgebende Zählung nach Pontifikatsjahren in den Papsturkunden. Hadrians Nachfolger, Leo III., dessen inniges Verhältnis zu Karl d. Gr. bekannt ist, rechnete zunächst seit 798 (JAFFÉ² 2495), abgesehen von den Pontifikatsjahren, die er beibehielt, nach den Jahren seit Eroberung Italiens durch Karl (*domini Caroli, excellentissimi regis Francorum et Langobardorum atque patricii Romanorum, a quo cepit Italiam, anno 25* usw.); nach dessen Kaiserkrönung ließ er die Pontifikatsjahre fort und gab nur die abendländischen Kaiserjahre mit Hinzufügung der Postkonsulatsjahre an: *imperante domino nostro Carolo piissimo perpetuo Augusto, a Deo coronato, magno et pacifico imperatore anno . . ., post consulatum eiusdem . . .* In der Folgezeit schwankt der Gebrauch fortwährend, bald zählen die Päpste nach Pontifikats- und Kaiserjahren (gelegentlich auch nach Regierungsjahren der deutschen Könige, z. B. JAFFÉ² 4074), bald allein nach Kaiserjahren, bald auch allein nach Pontifikatsjahren. Der daneben auch noch vereinzelt begegnenden Postkonsulatszählung bedient sich als letzter Sergius III. im J. 904: JAFFÉ² 3533. Unter Johann XIII. erscheint dann auch seit 968 zuweilen die Rechnung nach Inkarnationsjahren — Jahresanfang: 25. Dez. —, die aber nur ausnahmsweise in Anwendung gebracht wird; vgl. JAFFÉ² I. S. IX.

Besiegelt wurden sämtliche Privilegien mit dem Bleisiegel, der Bulle, die während dieser Periode immer auf beiden Seiten mit einer Legende versehen ist. Wie das technische Verfahren war, um die Bulle an der Hanf- oder Seidenschnur (selten Pergamentstreifen) zu befestigen, darüber sind wir völlig im ungewissen; vermutlich aber geschah die Bullierung wohl in derselben Weise, wie sie für das 13. Jh. anzunehmen ist; vgl. MIÖG. XVII, S. 64ff. Über das Aussehen der Bullen selbst dagegen wissen wir jetzt ziemlich Bescheid; vgl. EWALD: Zu den älteren päpstlichen Bleibullen, NA. IX, 632ff.; PFLUGK-HARTTUNG: Spec. pars III; derselbe: Die Bullen der Päpste, S. 44ff. Mit Bonifaz V. (619—625) setzt sich anscheinend zuerst ein bestimmter Typus für die päpstliche Bulle fest. Das Blei hat annähernd kreisrunde Form, von $2^1/_2$—$3^1/_2$ cm Durchmesser; auf beiden Seiten findet sich an der Peripherie ein Kreis von erhabenen Punkten, an deren Stelle zuweilen auch wohl ein einfacher Reif tritt. Innerhalb dieses Kreises bzw. Reifen steht quergeschrieben auf der einen Seite der Name des Papstes im Genitiv, darüber und darunter ein Kreuz, auf der anderen in gleicher Weise das Wort papae; etwa



Dieser schmucklose Bullentypus, der eigentlich nur in der Schrift zuweilen variiert, indem beispielsweise das E in papae oder auch im Papstnamen bald als E, bald als Ɛ geschrieben ist oder indem der Name des Papstes auf drei Zeilen verteilt ist, wobei die beiden Kreuze auf der Vorderseite fortfallen, oder nur das erste, während das zweite dann die dritte Zeile abschließt, erhält sich bis auf Leo IV. (847—855) einschließlich. Mit seinem Nachfolger, Benedikt III. (855—858) tritt ein neuer Typus auf, bei dem anfänglich nur die Vorderseite mit dem Papstnamen wesentlich verändert ist. Anstatt in zwei bezw. drei horizontalen Zeilen, wie vordem, wird jetzt der Papstname rund um ein mehr oder weniger verziertes, von einem Kreise eingefaßtes Kreuz geschrieben. An Stelle des Kreuzes befindet sich zuweilen, z. B. bei Nikolaus I. (858—867), ein Stern mit acht Strahlen, bei anderen Päpsten eine blumenähnliche Verzierung in der Art eines Vier- oder Fünfpasses, bei Johann XVIII. das Labarum usw. Erst später nimmt die Rückseite ein anderes Aussehen an, indem auch hier in der Mitte das verzierte Kreuz (z. B. Silvester II.; MIÖG. IX, S. 2) oder aber fünf Punkte in Kreuzstellung erscheinen und dadurch die Anordnung des Wortes PAPAE eine ganz andere wird, etwa



Dieser zweite Typus mit Rundschrift des Papstnamens ist maßgebend von Benedikt III. bis Clemens II. einschl., freilich mit der Einschränkung, daß einige Päpste des ausgehenden 9. Jh., Marinus I., Stephan V. und Formosus, wieder auf den älteren, einfacheren Typus zurückgehen.

Als ein nach seiner äußeren Form einzig dastehendes Privileg verdient schließlich noch hervorgehoben zu werden das Benedikts IX. für die Kathedrale in Florenz von 1036 Nov. (KEHR, Regesta III S. 13 Nr. 1): Die Urkunde ist nichts anderes als die originale Supplik des Florentiner Bischofs Atto um Aufnahme in den päpstlichen Schutz, die der Papst durch seine eigenhändige Unterschrift gewährt; dazu kommen dann noch einige Zeugenunterschriften und die des Schreibers, während eine Besiegelung nicht stattgefunden hat.

3. Die Kanzlei. — Der Liber diurnus.

Die Organisation der päpstlichen Kanzlei, wie wir sie in der vorigen Periode kennen lernten (s. oben S. 78ff.), blieb fast bis zum Ende dieser Periode wenigstens insofern bestehen, als auch jetzt noch in den weitaus meisten Fällen die Urkunden von den Notarii (regionarii) et scriniarii sanctae Romanae ecclesiae (oder sedis apostolicae) geschrieben werden. Durch die Einführung der Skriptumzeile unter Hadrian I. sind wir in der Lage, die Schreiber einer großen Zahl von Urkunden — allerdings nur der

Privilegien, da die Urkunden in Briefform der Skriptumzeile entbehren — festzustellen. Wenn andere Personen als die beamteten Notare der Kanzlei Papsturkunden geschrieben haben, so gehört das zu den seltenen Ausnahmen, die durch besondere Verhältnisse bedingt sind. Hierzu zählen auch die wenigen Urkunden mit der zusammengezogenen Formel: *Datum et scriptum* usw. (oben S. 85), die von demselben Manne geschrieben und datiert sind.

In der Leitung der Kanzlei ging in dieser Periode ein bedeutsamer Wechsel vor sich. Anfangs erscheint zwar noch der Primicerius notariorum als Kanzleichef. War dieser nach den früheren Darlegungen ursprünglich zu gleicher Zeit auch Vorsteher des Archivs und der damit verbundenen Bibliothek gewesen, so wurde für dieses letztere Amt gegen Ende des 8. Jh. ein besonderer päpstlicher Bibliothekar bestellt. Dieser gelangte nun allmählich auch an die Spitze der Kanzlei. Er war meist Bischof, gelegentlich führt er auch schon den Titel *cancellarius*. Der Primicerius ist wohl auch fernerhin noch als Datar tätig, aber er unterscheidet sich darin kaum von den anderen Judices de clero, die ebenso wie er in Stellvertretung des fortan in erster Linie dazu berufenen Bibliothekars päpstliche Urkunden bis in die 2. Hälfte des 10. Jh. datiert haben. Seitdem sind die Judices de clero völlig aus der Kanzlei verdrängt: ihr Leiter ist jetzt der Bibliothekar, in der Regel ein suburbikarischer Bischof. — Im Jahre 1023 wird dann von Benedikt VIII. der Erzbischof Pilgrim von Köln bei Gelegenheit eines Aufenthaltes in Rom zum Bibliothekar der römischne Kirche ernannt. Da Pilgrim bald darauf nach Deutschland zurückkehrte, bestellte er zu seinem Vertreter als wirklichen Leiter der Kanzlei den Bischof Benedikt von Porto, der bisher als Bibliothekar fungiert hatte, und der nun, ohne sich noch des Titels „Bibliothekar" zu bedienen, mehrmals in seinem Namen die Datierung vornahm. Die wohl nur auf eine persönliche Ehrung des deutschen Kirchenfürsten berechnete Würde scheint indes schnell in Vergessenheit geraten zu sein, da in den nächsten Jahren nicht mehr die Rede davon ist, vielmehr wieder regelmäßig einer der suburbikarischen Bischöfe als Bibliothekar waltet; jedenfalls erlosch sie mit dem Tode Pilgrims im J. 1036. Im folgenden Jahre, 1037, übertrug Benedikt IX. dem Bischof von Silva-Candida das Amt des Bibliothekars. Aber obgleich diese Verleihung, die nach der bisherigen Praxis sich auch auf die Leitung der Kanzlei hätte beziehen müssen, für alle Zeiten Geltung haben sollte, wurde sie, was die Kanzlei anbetrifft, sehr bald durch eine noch unter demselben Papste einsetzende Entwickelung in ihrer Wirkung aufgehoben. Seit 1042 nämlich erscheint an der Spitze der Kanzlei ein Diakon Petrus mit dem Amtstitel: *bibliothecarius et cancellarius sanctae sedis apostolicae* und als Schreiber der päpstlichen Urkunden begegnen Notare mit dem ebenfalls neuen Amtstitel: *scriniarius et notarius sacri Lateranensis palatii.* In dieser Ernennung des Diakon Petrus sieht Kehr (Scrinium und Palatium. Zur Geschichte des päpstlichen Kanzleiwesens im XI. Jh. in MIÖG. Ergänzungsband VI, S. 70ff.) „einen von Benedikt IX. unternommenen Versuch, die Leitung der Kanzlei unmittelbar an sich zu bringen, indem diese einem nicht in einem hohen Kirchenamte stehenden, sondern unmittelbar vom Papste abhängigen Mann übertragen wurde"; während er das Auftreten der Pfalznotare dahin deuten will, „daß an Stelle der an die lokale Organisation von Rom gebundenen alten Kanzleibeamten (der scriniarii et notarii regionarii) die Schreiber des päpstlichen Kabinetts traten"; mit anderen Worten: Benedikt IX. wollte sowohl die Kanzlei von dem Bibliothekariat, welch letzteres Amt mit einem suburbikarischen Bistum verbunden zu sein pflegte, trennen und ihren Chef zu einem selbständigen Organ machen, als auch die päpstlichen Urkundenschreiber, die bisherigen Notarii regionarii et scriniarii sanctae Romanae ecclesiae, die gleichzeitig zu dem Verwaltungsapparat der Stadt und der Kirche gehört hatten, zu einer besonderen, ausschließlich zum Dienste in der päpstlichen Kanzlei berufenen Beamtenkategorie umgestalten. Mit dieser tiefgehenden Neue-

rung, welche die ganze bisherige Kanzleipraxis aufgeben wollte, hängt es nach KEHR auch zusammen, wenn seit der Mitte des 11. Jh. in den Papsturkunden die Minuskel aufkommt und der bis dahin allein üblichen Kuriale scharfe Konkurrenz macht. Wie beide Schriftarten in den Papsturkunden jener Zeit nebeneinander begegnen, ebenso kämpfte damals die von Papst Benedikt eingeführte neue Organisation der Kanzlei mit der althergebrachten Organisation um den Sieg. Die einzelnen Abschnitte und das schließliche Ergebnis dieses Wettstreites kurz zu schildern, müssen wir uns für das nächste Kapitel aufbewahren, weil sie bereits der mit Leo IX. beginnenden Periode des päpstlichen Urkundenwesens angehören.

Die Frage, wie weit sich der Gebrauch von Formelbüchern in der päpstlichen Kanzlei zurückverfolgen läßt, ist noch unentschieden. Die Vermutung spricht dafür, daß schon sehr früh derartige Sammlungen von Vorlagen für die Abfassung von Papsturkunden, nach denen die Kanzleibeamten sich richteten, vorhanden gewesen sind; nachweisen läßt sich ihr Gebrauch in der Kanzlei Gregors I. aus der wörtlichen Übereinstimmung zeitlich auseinander liegender Urkunden gleichen Rechtsinhaltes für verschiedene Empfänger, wie sie das Registrum Gregorii mehrfach aufweist, und daraus, daß in diesem Register häufiger Briefe nur teilweise eingetragen sind, während ein „et cetera" oder „et cetera secundum morem" auf die den betr. Schriftstücken zugrunde liegenden Formulare hindeutet. Dieses Formelbuch der Kanzlei Gregors I. ist als Ganzes nicht erhalten; wohl sind aber einzelne Formulare daraus in das älteste noch vorhandene päpstliche Formelbuch, den Liber diurnus, hinübergenommen worden.

Der Liber diurnus (Diurnus pontificum) führt seinen Namen deshalb, weil er gleichsam in täglichem Gebrauch der Kanzlei war. Drei ältere Handschriften sind von ihm bekannt: eine des vatikanischen Archives aus dem Ende des 8. Jh., vielleicht noch aus der Zeit Hadrians I., die ehemals in der Bibliothek des Zisterzienserklosters von Santa Croce in Gerusalemme zu Rom sich befand und etwa um 1800 an den jetzigen Aufbewahrungsort gelangte; die zweite, aus dem Anfang des 9. Jh., gehörte dem Pariser Jesuitenkolleg von Clermont, ist aber seit 1763 verschollen; die dritte endlich, aus der zweiten Hälfte des 9. Jh., ist vor kurzem erst in der ambrosianischen Bibliothek zu Mailand aufgefunden worden. Alle drei Handschriften weisen verschiedene Redaktionen des Formelbuches auf. Die älteste von 99 Formularen stellt der Codex Vaticanus dar, der jetzt in mustergültiger Ausgabe von SICKEL (Liber diurnus Romanorum pontificum, Wien 1889) ediert ist. Demselben Gelehrten verdanken wir auch eingehende Untersuchungen über die Entstehungszeit des Liber diurnus (Prolegomena zum Liber diurnus I u. II in SB. der k. k. Ak. zu Wien, Bd. 117, 1889; teilweise dagegen DUCHESNE in der B. de l'École des chartes, 1891, Bd. 52 S. 5ff. und FRIEDRICH: „Zur Entstehung des Liber diurnus" in den SB. der bayer. Ak., philol.-hist. Klasse 1890, Bd. I S. 58ff.; für SICKEL L. M. HARTMANN: Die Entstehungszeit des Liber diurnus, in MIÖG. XIII, 1892, S. 239—254. In diesen Publikationen ist auch die gesamte ältere Literatur angegeben. Vgl. außerdem: SICKEL: Nouveaux éclaircissements sur la première édition du Diurnus, in Mélanges Havet, Paris 1895, S. 14—30; über die aus Bobbio stammende Mailänder Hs. CERIANI: Notizia di un antico manoscritto ambrosiano del Liber diurnus, in den Rendiconti del r. Istituto Lombardo, Bd. XXII, 1890, S. 367ff. Eine Ausgabe auf Grund dieser Hs. hat A. Ratti bereits 1894 bei Hoepli in Mailand drucken, aber bisher nicht im Buchhandel erscheinen lassen. Wie der Liber diurnus in der vatikanischen Hs. vorliegt, ist er am Ende des Pontifikates Hadrians I., also vor 795, zusammengestellt worden, aber mit Benutzung mehrerer älterer Sammlungen. Der älteste Bestandteil, Formular 1—63, ist bald nach 625, zur Zeit des Papstes Honorius I., angelegt worden; um 670 wurde dieser erweitert um die Formulare 64—81; und schließlich unter Hadrian I. der letzte Teil, Formulare 82—99 (über die Formel 99 vgl. LERCHE im A. für Urkundenforschung III S. 216 ff.) hinzugefügt.— Etwas verschieden hiervon ist die Rezension, die die verlorene Pariser Hs. überliefert hat; sie hat sich erhalten in der 1680 von GARNIER veranstalteten Ausgabe des Liber diurnus. Abgesehen von anderen Abweichungen gegenüber der Vatikanischen Hs. ändert sie nicht nur zugunsten einer Anordnung nach Materien die Reihenfolge einer Anzahl von Formularen, sondern sie ergänzt auch noch die Sammlung durch einige Formulare, die in der älteren Rezension fehlen, sie kann erst nach 800 entstanden sein. Aus ihr geflossen ist endlich auch die dritte, in dem Mailänder Kodex erhaltene Redaktion, die indes 3 Formulare mehr enthält.

Der Inhalt des Liber diurnus bildet für die Geschichte des Papsttums im allgemeinen und für die Kenntnis des älteren päpstlichen Urkundenwesens im besonderen eine überaus wichtige Quelle. Er beginnt, Formular I, mit einer Zusammenstellung von Protokollformeln päpstlicher Schreiben an den (oströmischen) Kaiser, die Kaiserin, den

Patricius, den Exarchen von Ravenna, den dortigen Erzbischof, an einen Konsul, einen Bischof, einen Priester usw.; dann folgen (Form. IIff.) in bunter Mischung Formulare für die Wahlanzeige und die Bestätigung neuer Bischöfe, die Errichtung von Oratorien, die Weihe von Kirchen und Altären, Erhebung und Beisetzung von Reliquien, für die Verleihung von Privilegien und Exemtionen, Gründung von Klöstern, für die Verleihung des Palliums; für Urkunden, die sich auf die Verwaltung der Patrimonien des römischen Stuhles beziehen, u. ä.; ferner, um noch einen historisch sehr wertvollen Bestandteil hervorzuheben, Formulare für die Korrespondenz beim Tode des Papstes, bei der Wahl, Bestätigung, Konsekration, Beeidigung des Nachfolgers (professiones fidei) usw., kurz wir finden da Musterbeispiele für alle möglichen Arten von Schriftstücken, wie sie auszufertigen die päpstliche Kanzlei in die Lage kam. In offiziellem Gebrauch ist der Liber diurnus bis Alexander II. († 1073) gewesen.[1]) Erst als das Papsttum unter Gregor VII. in ganz neue Verhältnisse eintrat, entsprach das alte Formelbuch nicht mehr den veränderten Bedürfnissen und kam deshalb außer Gebrauch.[2])

Drittes Kapitel: Das päpstliche Urkundenwesen von der Mitte des 11. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, von Leo IX. bis Coelestin III.

Literatur: F. Kaltenbrunner: Bemerkungen über die äußeren Merkmale der Papsturkunden des 12. Jh. in MIÖG. I (1880), S. 373ff. — W. Diekamp: Zum päpstlichen Urkundenwesen des 11., 12. und der ersten Hälfte des 13. Jh., ebenda III (1882), S. 565ff. — E. Mühlbacher: Kaiserurkunde und Papsturkunde, ebenda Ergänzungsband IV 1893, S. 499ff. — J. v. Pflugk-Harttung: Die Bullen der Päpste bis zum Ende des 12. Jh., Gotha 1901. — P. Kehr: Scrinium und Palatium. Zur Gesch. des päpstl. Kanzleiwesens im XI. Jh. MIÖG. Ergzgsband. VI, 1901, S. 70ff. — Derselbe in den Nachrichten der Ges. der Wiss. zu Göttingen, Philol.-hist. Klasse 1896ff. — P. Kehr: Das Privileg Leos IX. für Adalbert von Bremen, in Festschrift dem hansischen Geschichtsverein . . . dargebracht 1900, Göttingen 1900, S. 73ff. — U. Robert: Bullaire du pape Calixte II 1119—1124. Paris 1890—91, 2 Bde.

1. Allgemeine Charakteristik dieser Periode. — Die Urkundenarten.

Niemals hat das päpstliche Urkundenwesen so viele und bedeutende Schwankungen durchgemacht als in diesem Zeitraum. Zumal die erste Hälfte dieser Periode bis Honorius II. einschl. ist eine Zeit des Hin- und Herschwankens; von feststehenden Kanzleigebräuchen, die bei der Ausstellung der Urkunden streng befolgt wären, so gut wie keine Rede. Gleich der erste Papst, Leo IX., veränderte das Aussehen der Urkunden in einschneidender Weise dadurch, daß er das bisherige ausgeschriebene Bene valete durch Rota und Monogramm (mit Komma) ersetzte. Ebenso haben seine Nachfolger, unbekümmert um die Vergangenheit, mehr oder weniger Neuerungen eingeführt; fast jeder von ihnen hatte seine besonderen Kanzleigebräuche, ja selbst unter ein und demselben Papste begegnen in der äußeren Ausstattung der Urkunden auffallende Verschiedenheiten. Nicht weniger zeigt auch das Formelwesen, das Diktat der Urkunden, etwas Unbestimmtes; alles ist in beständigem Wechsel und Fluß. Aus dieser Mannigfaltigkeit, die seit Leo IX. für längere Zeit in dem päpstlichen Urkundenwesen herrscht und ihm den Stempel der Unruhe und Unstetigkeit aufdrückt, erwachsen erst nach und nach, indem allmählich bestimmte Regeln durchdringen und Abweichungen davon immer seltener werden, stereotype Formen. Diese Entwickelung ist bei dem Regierungsantritt Innocenz II. so weit zum Abschluß gelangt, daß seitdem der allgemeine Typus

1) Daß seit dem 10. Jh. neben dem Liber diurnus auch noch weitere Formelsammlungen in Gebrauch gewesen sind, wie dies v. Hacke a. a. O. S. 75ff. aus der Übereinstimmung von Palliumurkunden schließt, ist wohl sicher anzunehmen; vgl. auch Gundlach NA. XVII, S. 535ff.

2) D. h. die einzelnen Formulare als Ganzes; daß aber Anklänge an die Diurnusformeln noch bis weit ins 11. Jh. vorkommen, hat v. Hacke a. a. O. S. 94ff. für Palliumverleihungen nachgewiesen. — Vgl. auch Sägmüller: Die Idee Gregors VII. vom Primat in der päpstl. Kanzlei, Th. Q. LXXVIII (1896) S. 577ff.

der Urkunden festgelegt ist und nur noch in nebensächlichen Dingen unbedeutende Verschiedenheiten vorkommen.

Was die Urkundenarten angeht, so können wir zunächst an der uns seit Hadrian I. bekannten Scheidung der gesamten Papsturkunden in die 2 Hauptgruppen der Privilegien und Briefe festhalten. Unter diese beiden Kategorien lassen sich nach ihren äußeren und inneren Merkmalen alle Urkunden einordnen; allerdings kann man wohl bei einigen wenigen Stücken zweifeln, welcher Gruppe sie zuzuweisen sind, weil die unterscheidenden Merkmale nicht immer gleichmäßig scharf ausgeprägt sind; jedoch handelt es sich da nur um Ausnahmen, die in diesem bloß orientierenden Überblick über das päpstliche Urkundenwesen nicht weiter berücksichtigt zu werden brauchen. Wichtig ist dagegen die Feststellung, daß während dieser Periode innerhalb jeder der beiden Hauptgruppen nochmals eine Scheidung eintritt. Gegen Ende des 11. Jh. nämlich begegnen in der Ausstattung der Privilegien so bedeutende Unterschiede, daß wir im Hinblick auf das mehr oder weniger prunkhafte Aussehen dieser Urkunden von feierlichen und einfachen Privilegien sprechen können. Seit Innocenz II. ist der Typus der einfachen Privilegien als einer besonderen Urkundengattung gegenüber den feierlichen Privilegien ausgebildet. Fast gleichzeitig tritt auch eine ähnliche Scheidung der Briefe ein in die sogenannten Litterae cum filo serico und die Litterae cum filo canapis, die sich — abgesehen von anderen, später zu erwähnenden Verschiedenheiten — hauptsächlich, wie das schon in ihrer Benennung zum Ausdruck kommt, durch die verschiedene Art der Siegelbefestigung — Seiden- oder Hanfschnur — äußerlich unterscheiden. Als eine Unterart der letzteren erscheinen endlich seit der ersten Hälfte des 12. Jh. (zuerst unter Calixt II. 1120 Juni 25 = Jaffé² 6855) die Litterae clausae, die verschlossenen Briefe, die sich durch ihre besondere Faltung und Bullierung von den anderen Briefen abheben. So haben wir also für diese dritte Periode einerseits feierliche und einfache Privilegien, anderseits litterae cum filo serico, litterae cum filo canapis und litterae clausae, auf deren Eigentümlichkeiten wir im folgenden näher einzugehen haben.

2. Die Privilegien von Leo IX. bis Honorius II.

Die Veränderungen, die mit Leo IX. in dem päpstlichen Urkundenwesen Platz greifen, sind so offenkundiger Art, daß sie sofort in die Augen fallen. Sie machen sich hauptsächlich bemerkbar in der äußeren Erscheinung der Privilegien. „Leo IX. hat die äußere Darstellung der päpstlichen Privilegien wesentlich fortgebildet und ihnen jene Gestalt gegeben, die, wenn auch mit weiteren Veränderungen, die charakteristische Form des Privilegs geworden ist" (Kehr, MIÖG. Erg. VI, S. 80). Diese neue Gestalt der Privilegien wird im wesentlichen dadurch gekennzeichnet, daß an die Stelle des bisher — in der Regel von dem Papste eigenhändig — ausgeschriebenen Bene valete ein Monogramm tritt, bei dessen Herstellung der Papst persönlich nicht mehr beteiligt ist, und die päpstliche Unterschrift fortan in die neu eingeführte Rota verlegt wird. Während die große Datierung mit Nennung des Kanzleibeamten aus den früheren Privilegien herübergenommen wird, fällt die Schreiberformel unter Leo IX. fast ganz fort. Sie erscheint nur noch in 3 Privilegien, deren Originale zwar nicht erhalten sind, die aber, wie wir aus anderen Gründen (vgl. Kehr a. a. O. S. 81 und 84) annehmen können, in Kuriale und vielleicht auch auf Papyrus geschrieben waren, während sonst durchweg die Privilegien Leos in Minuskelschrift und auf Pergament ausgestellt sind.

Betrachten wir nun die Privilegien Leos IX. im einzelnen, so kann es in Anbetracht des bereits hervorgehobenen beständigen Wechsels in den Kanzleigebräuchen der damaligen Zeit natürlich nur unsere Aufgabe sein, auf das Allerwichtigste kurz hinzuweisen. — Pergament ist jetzt

der regelmäßige Beschreibstoff, es hat den Papyrus so gut wie vollständig verdrängt[1]); (s. oben S. 84). Die erste Zeile der Urkunden wird durch Maiuskelbuchstaben hervorgehoben, wobei meistens der Anfangsbuchstabe des Papstnamens *L* noch besonders betont ist. Vor dem Papstnamen, der entweder fortlaufend ausgeschrieben ist oder aber, was nicht selten ist, nach der Art eines Monogramms ausgedrückt wird, indem in den Längsschaft des *L* die beiden Vokale *E* und *O* übereinander eingeschrieben wurden, findet sich zuweilen ein Chrismon in Gestalt eines Kreuzes oder des Chirhozeichens. Die Schrift des Kontextes ist durchgängig (d. h. in den erhaltenen Originalen) Minuskel; in der Datierungsformel ist sie mit Maiuskelbuchstaben (bei Eigennamen usw.) untermischt. Die Rota, die, entstanden auf Grundlage des Kreuzes vor dem ausgeschriebenen Bene valete, ihren natürlichen Platz links unter dem Text hat, wechselt in ihrer Größe bedeutend, von 5—15 cm Durchmesser. Bei diesem ersten Auftreten der Rota sind die 4 Kreisausschnitte in einer, in der späteren Zeit sich nicht wiederholenden Weise ausgefüllt, indem in ihnen die einzelnen Buchstaben des Papstnamens und ·P· (= papa) stehen $\frac{L|E}{O|P}$. In den Kreisring wurde vom Papst eigenhändig seine Devise: Misericordia Domini plena est terra eingeschrieben, und zwar fast regelmäßig so, daß diese Inschrift auf der Höhe des linken Kreuzarmes beginnt und nach rechts herum läuft. Rechts von der Rota steht das Monogramm. Seine Grundform unter Leo ist die, daß die beiden übereinandergesetzten Buchstaben *B* und *V*, aus denen durch Hinzufügung von Strichen das Monogramm gebildet wird, gleiche Höhe haben. Über das sogenannte Komma vgl. Pflugk-Harttung in MIÖG. V (1884) S. 434ff. Unter Rota und Monogramm steht die (gelegentlich, z. B. Jaffé [2] 4195, auch wohl ganz fehlende) Datierung mit den Zeitangaben. Sie hat noch die Formulierung der früheren Zeit beibehalten: Dat(a), Tag und Monat nach römischem Kalender, per manus N. bibliothecarii, Pontifikatsjahr, Indiktion und ausnahmsweise Inkarnationsjahr. Während früher diese Datierung immer von dem in ihr genannten höheren Kanzleibeamten, meistens dem Kanzleichef, auch geschrieben ist, ist dies unter Leo nicht mehr unter allen Umständen der Fall. Wie unter ihm auf der einen Seite der Kanzleichef manchmal die ganze Urkunde geschrieben hat, so kommt es anderseits auch vor, daß der die Urkunde schreibende Notar sie auch datiert, allerdings nicht in eigenem Namen, sondern in dem des Chefs der Kanzlei: vgl. Kehr a. a. O. S. 81ff. Eine Ortsangabe enthielt die Datierung in der Regel nicht. Doch begegnet sie zuweilen entweder innerhalb der Datierungszeile gleich nach dem Worte Data (z. B. Jaffé [2] 4239ff.: Data Tulli) oder auf sie folgend, in einem selbständigen Zusatz nach der Formel Actum Beneventi, in Dei nomine feliciter. Amen; z. B. Jaffé [2] 4278, 4283.

Die Bullierung geschieht unter Leo IX. in der verschiedenartigsten Weise. Nicht nur, daß die Plica manchmal überhaupt fehlt oder daß sie, anstatt, wie es sonst in der päpstlichen Kanzlei durchaus Sitte ist, nach vorne umgeschlagen zu sein, nach rückwärts gebildet ist (z. B. Jaffé [2] 4195, vgl. MIÖG. V, S. 142), auch die Schnur oder der Pergamentstreifen, woran die Bulle hängt, ist bald nur durch ein Loch, bald aber auch durch 2, 3 oder 4 Löcher mit dem Pergament verbunden. Gerade die letzte Befestigungsart durch 4 Löcher in Rautenform ·⁞· ist für Leo bezeichnend. Das Siegel Leos zeigt ein von den bisherigen Bullen (s. oben S. 86) stark abweichendes Aussehen. Es sind zwei Typen seiner Bullen zu unterscheiden. Auf der älteren, bis Ende 1049 (zuletzt Jaffé [2] 4193 = 1049 Okt. 26, vgl. MIÖG. III, 568 u. V, 143) nachweisbaren, sind auf der Vorder- und Rückseite die durch jeweils verschiedene Zeichen getrennten einzelnen Buchstaben der Legende LEONIS bzw. PAPAE rund um eine, in einem Kreise befindliche, auf jeder Seite auch wieder verschiedene Verzierung geschrieben; die zweite jüngere Bulle unterscheidet sich, abgesehen von den die Buchstaben trennenden Verzierungen, hauptsächlich dadurch, daß sie auf der Namensseite in der Mitte in dem Kreise die Ordnungszahl des Papstes, die damit zum erstenmal auf den Papstbullen erscheint, in folgender Gestalt: IIII/.V. zeigt.

Die Unruhe und Unbestimmtheit, die bereits Leos IX. Urkundenwesen kennzeichnen, infolgedessen nur das allgemeine Bild der Privilegien konstant ist, während seine Ausführung im einzelnen immerfort wechselt, nehmen unter seinen nächsten Nachfolgern noch zu.

Von den Veränderungen und Neuerungen, die sie einführen, seien die wichtigsten hervorgehoben. Zunächst müssen wir betrachten, in welcher Weise die von Leo IX. zuerst angewandten Unterfertigungszeichen: Rota, Monogramm und Komma von den späteren Päpsten behandelt wurden. Was die Rota angeht, so steht unter Viktor II., dem Nachfolger Leos, in den vier Quadranten: Jesus | Christus || Petrus | Paulus, im Kreisring dagegen Name und Titel des Papstes: Victoris II. sanctae Romanae et apostolicae sedis papae; unter Stephan IX. in den Quadranten A Ω || Jesus | Christus, im Kreisring die päpstliche Devise: Ipse est pax nostra. Benedikt X. setzt wiederum in den Kreisring seinen Namen, in die Kreisausschnitte die Inschrift: Pax | omnibus || Christi | fidelibus; Nikolaus II. dagegen in den Kreisring die Devise, in die Quadranten: Christus

1) In BECh. 1904, LXV S. 581, Anm. 1, wird der Rest eines Privilegs Leos IX. von 1051 auf Papyrus angeführt, wohl das jüngste erhaltene Stück. Jedenfalls ist es unrichtig, wenn Gardthausen, Griech. Paläographie I[2], Leipzig 1911, S. 79 sagt, die jüngste päpstl. Papyrusbulle sei von Sergius IV. vom J. 1011.

vincit || Petrus | Paulus. Alexander II. wendet sogar in der Rota 2 Devisen an, die eine, immer gleichlautende und vom Papste geschriebene, steht in den Quadranten, die andere, im Wortlaut wechselnde, in dem Kreisring. Bei Gregor VII. füllt die Devise ebenfalls die Quadranten, während der Kreisring frei bleibt. Mit Urban II. wird wenigstens die Ausfüllung der 4 Quadranten konstant, indem die beiden oberen Scs Petrus | Scs Paulus, die beiden unteren Name und Ordnungszahl des Papstes: Urbanus p̄p II. enthalten; dagegen begegnet unter ihm in dem Kreisring neben der päpstlichen Devise auch wohl eine Formel wie Legimus, firmavimus. Seit Paschalis II., dem Nachfolger Urbans, ist dann aber auch die Devise als Umschrift konstant, und so hat seitdem die Rota immer dieselbe Form, nämlich die Devise im Kreisring, die beiden Apostelnamen und der Name des Papstes mit der Ordnungszahl in den vier Quadranten. Wieweit der Papst an der Herstellung der Rota persönlich beteiligt ist, das ist die wichtigste Frage. Wenn unter Leo IX. die Umschrift vom Papste (in der Regel wenigstens) eigenhändig geschrieben worden ist und darin also die päpstliche Unterfertigung der Privilegien zu erblicken ist, so ist in der Folgezeit dieser Gebrauch aber nicht beibehalten worden, vielmehr wurde die Unterschrift sehr bald von einem speziell dazu Beauftragten aus der näheren Umgebung des Papstes, zuweilen sogar von dem Urkundenschreiber geschrieben und der Papst beschränkte sich darauf, eigenhändig nur das — seit Alexander II. — die Devise einleitende Kreuz in den Kreisring einzuzeichnen. Über die Entwickelung der Rota im einzelnen s. KALTENBRUNNER a. a. O. S. 381 ff., DIEKAMP a. a. O. S. 572 ff., PFLUGK-HARTTUNG a. a. O. passim; eine Zusammenstellung der päpstlichen Devisen von Leo IX. bis Paul V. bei PITRA, Anal. noviss. I, S. 310 ff. und HENRI TAUSIN, Dictionnaire des devises ecclésiastiques, Paris 1907, S. 230 ff. — Das Monogramm, das höchstwahrscheinlich von vornherein in der Kanzlei (unter Leo IX. vielleicht in der näheren Umgebung des Papstes) hergestellt wurde, erhält sich im großen und ganzen unter den Nachfolgern Leos in derselben Grundform, wie dieser Papst es eingeführt hat. (Letztes Vorkommen unter Clemens VI. 1345; vgl. MELAMPO in Miscell. di storia e cultura ecclesiastica III (1905) S. 472.) Es hat anfänglich durchweg ein schlichtes Aussehen; erst seit Urban II. erscheint es mit mannigfachen Verzierungen versehen. Seine Gestalt läßt sich im einzelnen nur an der Hand der Originale bzw. der Faksimiles verfolgen; es muß daher hier auf PFLUGK-HARTTUNG, Specimina verwiesen werden. Nur zwei Besonderheiten seien noch erwähnt. Wie unter Leo IX., wenn auch nur ganz ausnahmsweise, noch das ausgeschriebene Bene valete vorgekommen ist, so scheint man auch unter seinen Nachfolgern nicht unter allen Umständen an Leos Neuerung festgehalten zu haben. Wenigstens für Viktor II. (JAFFÉ[2] 4338, 4366) und für Gregor VII. (JAFFÉ[2] 5071) haben wir Beispiele dafür, daß das Bene valete wieder ausgeschrieben ist; vgl. KEHR a. a. O. S. 86, 101. Sodann kann das Monogramm auch ganz fehlen, was unter Alexander II. und Gregor VII. vorkommt; in diesem Falle wird die sonst unten stehende Datierung rechts neben die Rota gesetzt. — Wegen des niemals recht zur Durchbildung gelangten Kommas, das zuletzt von Gregor VII. angewandt wird und nach ihm nur noch bei dem Gegenpapste Clemens III. als dreifacher Punkt erscheint, ist bemerkenswert, daß es unter Stephan IX. und Benedikt X. zu einer Rosette umgestaltet wird; doch geht das zurück auf die Eigenart eines Notars, der unter beiden Päpsten tätig war. — Endlich hatte auch der von Leo IX. eingeführte Bullentypus keinen Bestand. Unter den ersten Nachfolgern, Viktor II., Stephan IX., Nikolaus II. und dem Gegenpapste Clemens III. zeigt das päpstliche Siegel sich stark beeinflußt durch das gleichzeitige Kaisersiegel; vgl. MÜHLBACHER a. a. O. S. 505. Nachdem Alexander II. ähnlich wie Nikolaus II. auf der Aversseite der Bulle bereits das Brustbild des Apostels Petrus mit einem auf den heil. Petrus bezüglichen Bibelvers gehabt hatte, bringt Gregor VII. auf der Bulle als erster die Köpfe der beiden Apostelfürsten zur Darstellung, die Legende: S. Petrus S. Paulus verläuft aber noch im Kreise, ebenso wie die Legende auf der Vorderseite: † Alexandri papae II. bzw. † Gregorii papae VII., wobei die Ordnungszahl wie bei Leo IX. in der Mitte steht. Urban II. nähert sich dem bald darauf durchdringenden Typus schon so weit, daß die Namensseite der Bulle bereits in 3 Zeilen den Papstnamen im Nominativ: Urbanus II. p̄p enthält, während auf der Rückseite die durch ein Kreuz getrennten Namen der Apostelfürsten stehen. Mit Paschalis II. setzt sich dann der für die Zukunft mit ganz wenigen Ausnahmen allein noch geltende Typus fest, dessen hauptsächliche Merkmale darin bestehen, daß die eine Seite der Bulle die Köpfe der Apostel Petrus (rechts vom Beschauer aus) und Paulus (links), zwischen beiden ein Kreuz und oben SPE SPA, die andere Seite den Namen des Papstes mit der Ordnungszahl in 3 Zeilen: Paschalis pp II. zeigt. In Kleinigkeiten variiert selbstredend die Ausführung der Bulle bei den einzelnen Päpsten. Als charakteristisch sei hier nur noch erwähnt, daß das Haupt- und Barthaar des heil. Paulus durch Striche, das des heil. Petrus durch Punkte angedeutet zu werden pflegt.[1])

Als weitere Neuerungen, die Leos Nachfolger selbständig einführten, kommen sodann folgende in Betracht:

1. Die Unterschrift des Papstes. Sie begegnet zuerst vereinzelt bei Alexander II. — Abgesehen von jenen Privilegien, in denen sie in einer Form vorkommt, die jede Beteiligung des Papstes an ihrer Anfertigung ausschließt (ALEXANDRI II. PAPAE) —, autograph und besteht hier aus dem Chrismon ☧ und dem Satze: „Ego Alexander solius Dei misericordia, licet indignus sancte Romane et apostolice ecclesie, episcopus s(ub)s(cripsi)" (siehe PFLUGK-HARTTUNG, Acta II S. 117 Nr. 152). Regelmäßig wird sie bei Paschalis II; sie steht zwischen Rota und Monogramm und

1) Über die spätere Zeit siehe S. 103, 110. In der Stellung der Apostelköpfe weicht nach M. MARINI Dipl. pont. S. 28 nur eine Bulle Pauls III. von 1540 ab, auf der Paulus rechts von Petrus steht.

wird fast ohne Abweichung nach dem Schema: „Ego Paschalis catholicę ecclesię episcopus s(ubs-s(cripsi)" formuliert. In dieser Fassung bildet die Subscriptio papae seitdem einen notwendigen Bestandteil der Privilegien. Diese Unterschrift steht in engster Beziehung zur Devise: Beide gehören zusammen und werden deshalb auch von derselben Hand eingetragen, anfänglich in der Regel jedenfalls vom Papste selbst, wobei freilich auch schon unter Paschalis eine Stellvertretung durch einen besonderen Bevollmächtigten eingetreten sein mag. Wie es aber später — etwa seit Alexander III. — das Gewöhnliche war, daß die Devise in der Kanzlei geschrieben wurde und der Papst nur noch das Ringkreuz persönlich in die Rota einzeichnete, so ist er seitdem auch an der Unterschrift nur noch insofern beteiligt, als er eigenhändig nur das erste Wort *Ego* oder auch bloß den ersten Buchstaben *E* schrieb, dagegen die Anfertigung des Übrigen der Kanzlei überließ. Erwähnenswert ist noch die besondere von zwei Päpsten des 12. Jh. angewandte Art der Unterschrift, die darin besteht, daß auf die in gewöhnlicher Weise formulierte Subscriptio die mit „*Signum manus mee.*" eingeleitete Devise folgt; so bei Gelasius II.: *Ego Gelasius . . . SS. Signum manus meę. Deus in loco sancto suo* und bei Innocenz II.: *Ego Innocentius . . . s. s. Signum manus meę. Adiuva nos deus salutaris noster.* Derartige Unterschriften kommen nur vor, wenn Rota und Monogramm fehlen.

2. Die Kardinals (Zeugen-)unterschriften. Bevor noch seit Paschalis II. die Unterschrift des Papstes auf den Privilegien erscheint, finden sich dort bereits gelegentlich Unterschriften anderer Personen, die als Zeugen des Rechtsgeschäftes fungierten oder ihre Zustimmung dazu ausdrückten. Nicht hierher gehören die früher wohl als Zeugenunterschriften aufgefaßten Unterschriften auf einem Privileg Viktors II. für den Abt Friedrich von Monte Cassino (Jaffé[2] 4368), die die beiden Kardinäle nur in ihrer Eigenschaft als Schreiber bzw. Datar hinzugefügt haben; vgl. Kehr a. a. O. S. 87. Auf einigen anderen Stücken Viktors II. dagegen begegnen solche Signaturen; in den folgenden Pontifikaten sind sie aber auch noch selten, wenn sie nicht zuweilen, wie z. B. unter Gregor VII. und dem Gegenpapste Clemens III. überhaupt fehlen, und dazu verschiedenartig abgefaßt; häufiger treten sie erst bei Paschalis II. auf und erhalten gleichzeitig eine feste, nur höchst selten variierende Formulierung. Mit Calixt II. ist der Kreis der Unterzeichnenden bereits auf die Kardinäle begrenzt; in ihre Unterschriften bringt dann Innocenz II. strenge Ordnung, indem er sie in drei Kolumnen scheidet, und zwar so, daß die Kardinalbischöfe gleich unter dem Papste unterschreiben, die Kardinalpriester links und die Kardinaldiakonen rechts davon, je in einer Kolumne. Innerhalb jeder Kolumne wird die Reihenfolge nach dem Amtsalter genau eingehalten: der älteste Kardinalbischof unterschreibt also an erster Stelle, der jüngste dieses Ordo, wenn er auch bereits noch so lange Zeit Kardinalpriester und -Diakon gewesen ist, an letzter Stelle der ersten Kolumne. Damit hängt es zusammen, wenn manchmal in den einzelnen Kolumnen freigelassene Zeilen sich befinden: Die betr. Kardinäle, die nach der Rangordnung in diese Zeilen ihre Unterschriften hätten setzen müssen, waren durch irgendwelche Gründe verhindert, die Unterschrift zu vollziehen, und deshalb blieb der ihnen vorbehaltene Platz unausgefüllt. Das bei den verschiedenen Ordines der Kardinäle auch verschiedene Schema der Unterschrift ergibt sich aus folgenden Beispielen:

† *Ego N.* (Name) *Sabinensis episcopus SS.*
† *Ego N. presb. card. tit. sancti Clementis SS.*
† *Ego N. diac. card. sancti Nicolai in carcere Tulliano SS.*

Trotz ihrer auf Eigenhändigkeit hindeutenden Formulierung sind die Unterschriften wohl nur selten von den Kardinälen persönlich gefertigt. Auch hier drängt sich vielmehr dieselbe Wahrnehmung auf wie bei der Papstunterschrift: mag manchmal auch, zumal anfänglich, jeder Kardinal eigenhändig unterzeichnet haben, von vornherein greift auch eine Stellvertretung ein und nur noch das Kreuz oder das Wort *Ego* oder die Buchstaben *SS* in der einzelnen Unterschrift sind als autograph anzuerkennen, während das Übrige allem Anschein nach von einem Sekretär des Kardinals geschrieben wurde.

3. Die Skriptumzeile, die bei Leo IX. fast immer fehlt, ebenso wie bei Viktor II. und Gregor VII., lebt noch einmal auf unter Stephan IX. (im Zusammenhange damit, daß seine Urkunden von den alten römischen Skriniarien, und zwar in Kuriale geschrieben sind). Vereinzelt findet sie sich noch bei Nikolaus II., Alexander II., Urban II. und Paschalis II. Calixt II. ist der letzte Papst, in dessen Urkunden sie vorkommt.

4. Die Datierung. Unter den Nachfolgern Leos hat diese manche Wandlungen durchgemacht. Die wichtigsten sind, daß seit Stephan IX. (1057) die Ortsbezeichnung in der Datierung und seit Nikolaus II. die Angabe des Inkarnationsjahres zur Regel wird. Nach vielerlei Schwankungen im einzelnen — so z. B. vereinzeltes Vorkommen einer monogrammatischen oder verbalen Invokation vor der Datierung — setzt sich seit Urban II. folgendes Schema fest: Datum (selten Data; später seit Calixt II. regelmäßig abgekürzt Dat'), Ort, per manum, Datar, Tag, Indiktion, Inkarnation, Pontifikat. — Bis Viktor III. einschließlich (1087) war die griechische Indiktion (1. Sept.) ausschließlich in Gebrauch; neben ihr begegnen seit Urban II. auch die Bedaische (25. Sept.) und die römische Indiktion (25. Dez. bzw. 1. Januar). Ähnlich ist es mit dem Beginn des Inkarnationsjahres: während früher in der päpstlichen Kanzlei das Jahr vom 25. Dezember gerechnet wurde, kommt ebenfalls seit Urban II. — nachdem vorübergehend nur Nikolaus II., der bis dahin Bischof von Florenz gewesen war und auch als Papst längere Zeit in seiner ehemaligen Bischofsstadt sich aufhielt, die Florentiner Jahresberechnung (Anfang 25. März unserer Zeitrechnung) angewandt hatte — neben dem Weihnachtsanfang sowohl der Calculus Florentinus als auch der Calculus Pisanus (25. März vor unserer Zählung) vor, bis unter Eugen III. (1145—1153) der Calculus Florentinus

zur alleinigen Herrschaft gelangt. Die Kaiserjahre, die seit Leo IX. verdrängt sind, erscheinen nur noch zweimal unter besonderen politischen Verhältnissen, nämlich unter dem kaiserlichen Gegenpapste Clemens III. und unter Paschalis II. im J. 1111 in den ersten Tagen nach der Kaiserkrönung Heinrichs V. Das Pontifikatsjahr endlich wurde vom Tage der Konsekration des Papstes an gerechnet, ganz ausnahmsweise wie z. B. unter Calixt II. vom Tage der Wahl ab. — Was die Anfertigung der Datumzeile angeht, so wurde sie ursprünglich von dem Kanzleichef eigenhändig hingeschrieben. Auch hier geht aber wie bei den anderen Subscriptiones die Entwickelung dahin, daß die autographe Beteiligung des Kanzleichefs immer geringer wird: als erster hat der Kanzler Aimerich unter Calixt II., Honorius II. und Innocenz II. nur nach den Anfangsbuchstaben seines Namens eigenhändig nachgetragen, dieser Gebrauch wird dann durch Roland, den späteren Alexander III., Kanzler unter Eugen III. bis Hadrian IV., endgültig eingeführt; vgl. Kaltenbrunner a. a. O. S. 390ff.; Diekamp a. a. O. S. 587ff.; Tangl AÖG. LXXVI (1890), S. 344.

5. Die Formeln. Indem der Liber diurnus in der 2. Hälfte des 11. Jh. aus dem Gebrauche der Kanzlei verschwindet, kommen für die einzelnen Formeln des Textes neue Fassungen auf. Die Pontifikate Gregors VII. und vor allem Urbans II. sind in dieser Richtung von besonderer Bedeutung. Einmal wurden die Formulare stilistisch so umgearbeitet, daß sie den in Vergessenheit geratenen Gesetzen der rhythmischen Prosa wieder entsprachen. Das Hauptverdienst in dieser Beziehung gebührt dem Kanzler Urbans II., dem Kardinal Johann von Gaeta (dem späteren Gelasius II.); vgl. Vita Gelasii II. in Lib. pontif. II., S. 311 [und Duchesne in BÉCh. L. (1889) S. 361ff. Die Regeln dieses sogenannten „*Cursus*" der Papsturkunden hat im Anschluß an die Diktatoren des 12. und 13. Jh. zuerst N. Valois: Étude sur le rhythme des bulles pontificales, ebenda XLII (1881) S. 161ff., 257ff. zusammengestellt; ergänzt und genauer erklärt sind sie von W. Meyer in GGA. 1893 Nr. 1, S. 1—27 (wieder abgedruckt in „Gesammelte Abhandl. zur ma. Rhythmik", Berlin 1905, Bd. II, S. 236ff.). Von Urban II. an bis ins 14. Jh. hinein ist der Rhythmus in der Sprache der Papsturkunden und zwar der Privilegien wie auch der Litterae beobachtet worden. Schon vorher hatte Gregor VII. wichtige Veränderungen in bezug auf die rechtliche Formulierung der Privilegien eintreten lassen: wenn bisher in päpstlichen Privilegien eine Formel üblich war, wonach das betreffende Privileg auch für die nachfolgenden Päpste verbindlich sein sollte, so läßt Gregor nicht nur diese ausdrückliche Bindung seiner Nachfolger fortfallen, sondern er führt auch ganz allgemein die Formel *salva sedis apostolicae auctoritate* ein; vgl. Thaner in SB. der phil.-hist. Kl. der k. k. A. der Wiss. Wien 1872, LXXI, 837ff.; Sägmüller: Die Idee Gregors VII. vom Primat in der päpstlichen Kanzlei, ThQ. LXXVIII (1896) S. 577ff. — Seit Urban II. pflegt der Kontext der Privilegien mit einer Apprecatio zu schließen, die zuerst in dem einmal, dann aber sehr bald in dem fast regelmäßig dreimal gesetzten Worte *Amen* besteht.

3. Feierliche und einfache Privilegien seit Innocenz II.

Der Pontifikat Innocenz II. (1130—1143) ist für die päpstliche Diplomatik deshalb von Wichtigkeit, weil jetzt der bereits in der vorhergehenden Zeit sich allmählich anbahnende Unterschied zwischen feierlichen und einfachen Privilegien schärfer hervortritt. Die feierlichen Privilegien (privilegia maiora; franz. grandes bulles) heben sich von den einfachen Privilegien (privilegia minora, franz. petites bulles) rein äußerlich durch ihre prunkhaftere Ausstattung ab. Besonders charakteristisch für sie sind Rota, Monogramm, Papstunterschrift und große Datierung; die erste Zeile ist in vergrößerter Schrift geschrieben, die Inscriptio schließt mit in perpetuum; innerhalb des Kontextes werden einzelne Buchstaben, und zwar am Anfang der Sätze hervorgehoben, während der Kontext schließt mit dreimaligem Amen; fast immer haben endlich die feierlichen Privilegien auch noch Kardinalsunterschriften. — Weniger feierlicher ausgestattet sind die einfachen Privilegien. Sie entbehren vor allem der Rota und des Monogrammes; dagegen haben sie meist die Papstunterschrift und auch wohl Kardinalsunterschriften. Die Inscriptio schließt mit „salutem et apostolicam benedictionem"; die erste Zeile kann zwar ganz in verlängerter Schrift erscheinen, manchmal ist aber auch nur der Papstname durch größere Buchstaben hervorgehoben. Was diese einfachen Privilegien hauptsächlich von den Litterae unterscheidet, das ist die große oder doch wenigstens für sich stehende, von dem Kontext getrennte Datierung.

Als einfaches Privileg kann man auch wohl schon die Urkunde Paschalis II. 1103 Mai 24 für San Gimigniano (J² 5946 = Pflugk-Harttung, Acta II S. 179 Nr. 217) bezeichnen, die wie ein Mandat formuliert ist (mandamus et successoribus vestris in perpetuum servandum precipimus), ihrer Rechtswirkung nach aber doch einem Privileg gleichkommt; die Urkunde ist dadurch bemerkenswert, daß sie die eigenhändige Unterschrift des Petenten Rogerius, Volaterrensis ecclesie indignus episcopus fieri rogavi et ipse subscripsi) aufweist.

4. Die Briefe. Litterae clausae.

Ebenso wie die Privilegien sind auch die Briefe auf Pergament geschrieben, aber meist auf weniger großen und weniger sorgfältig zubereiteten Stücken. Was sonst ihre äußere Ausstattung angeht, so sind wir besonders für die erste Hälfte dieser Periode, weil sich verhältnismäßig sehr wenige Originale erhalten haben, kaum imstande, alle Einzelheiten genau zu erkennen.

Der älteste erhaltene Originalbrief eines Papstes ist — abgesehen von dem oben S. 74 erwähnten Fragment eines Briefes Hadrians I. aus dem J. 788 im Pariser Nationalarchiv, der auf Papyrus geschrieben ist — ein Brief des Papstes Clemens II. an Kaiser Heinrich III. zugunsten der Abtei Romainmôtier von ca. 1047 (St. A. Lausanne); bei JAFFÉ[2] 4238 fälschlicherweise nach einem schlechten Abdrucke Leo IX. zugeschrieben; ausführlich über ihn PFLUGK-HARTTUNG im NA. XI, S. 590ff., abgebildet Spec. Tafel 101. Die nächsten Originallitterae gehören Alexander II. an, von dem wir deren 3 haben, dann folgt Gregor VII. mit 2 Stücken. Auch in den folgenden Jahrzehnten bleiben sie immer noch selten, bis sie um die Mitte des 12. Jh., seit Innocenz II. und Eugen III., häufiger werden.

Äußerste Sparsamkeit sowohl in bezug auf den Schreibstoff als auch hinsichtlich der Anwendung der in Papsturkunden vorkommenden Formeln und Vermeidung jeglichen Prunkes unterscheiden zumal die älteren Litterae von den gleichzeitigen Privilegien. In der Regel sind sie auf kleinen, mehr breiten als langen Pergamentblättern geschrieben; mit den Privilegien haben sie die Bullierung mit oder ohne Umschlag (plica) gemeinsam. Anfänglich wird der Papstname nur durch den Anfangsbuchstaben angedeutet oder aber doch abgekürzt; erst seit Innocenz II. ist er in der Regel ausgeschrieben. Ähnliches gilt von dem Namen des Empfängers. Die Inscriptio schließt mit *salutum et apostolicam benedictionem.* Der ganz gleichmäßig geschriebene Kontext besteht anfänglich meist nur aus Narratio und Dispositio; je mehr aber etwa seit Beginn des 12. Jh. Litterae auch in solchen Fällen verwandt werden, wo vordem ein Privileg ausgestellt zu werden pflegte, um so mehr begegnen auch die in den Privilegien üblichen anderen Kontextformeln. Von dem Schlußprotokoll findet sich erst seit dem Ende des 11. Jh. die Datierung, die in der Regel nicht wie bei den Privilegien auf einer neuen Zeile beginnt, sondern ohne Unterbrechung an den Kontext sich anschließt. Während alle früheren Originale undatiert sind, gibt Urban II. ihnen eine Datierung, die meist nur Ort, Tag und Monat, nicht das Jahr enthält. Seitdem ist die Datierung der Litterae üblich; allerdings bleiben ihre einzelnen Bestandteile noch längere Zeit unbestimmt, — für Gregor VIII. ist es beispielsweise charakteristisch, daß er die Indiktion angibt — bis endlich unter Clemens III. (1187—1191) das aus Ort, Tag, Monat und Pontifikatsjahr bestehende Datum für die Litterae sich festsetzt.

Die Litterae verwandten die Päpste in erster Linie zur Beurkundung administrativer und jurisdiktioneller Akte, z. B. zur Erteilung irgendeines Befehles, daher man sie auch in den meisten Fällen als *Mandate* bezeichnen kann. Mit Beginn des 12. Jh. wird ihr Gebrauch allmählich ausgedehnt auf die Verleihung dauernder Rechte, die bisher in Privilegienform beurkundet wurden. Damit hängt es zusammen, daß seitdem die Litterae nicht mehr wie früher ausschließlich mit Seidenschnur, sondern je nachdem sie als Mandate anzusehen sind oder aber Rechte verleihen, entweder mit Hanf- (cum filo canapis) oder mit Seidenschnur (cum filo serico) besiegelt sind. Dieser Unterschied in der Bullierung tritt zuerst auf unter Innocenz II.; seit Lucius II. gesellt sich dazu häufig noch ein weiterer Unterschied in der Schrift, der den Litterae cum filo serico gegenüber den Litterae cum filo canapis ein feierlicheres Aussehen gibt: in den ersteren nämlich wird der Papstname in Maiuskelbuchstaben, dazu manchmal noch mit besonderer Ausschmückung des ersten Buchstabens geschrieben, in den zweiten dagegen nur die Initiale hervorgehoben, der Papstname sonst aber in derselben Minuskelschrift wie die ganze Urkunde geschrieben. An diese variierende Schreibweise des Papst-

namens knüpfen sich dann allmählich auch Verschiedenheiten in der Schreibweise gewisser Worte und Buchstaben, ohne daß aber bereits in dieser Periode feste, streng eingehaltene Regeln sich ausgebildet haben.

Nach einem anderen Gesichtspunkte betrachtet sind alle Papsturkunden, Privilegien wie Briefe, entweder Litterae patentes oder Litterae clausae. Wenn man diesen Unterschied zwischen „offenen" und „geschlossenen" Litterae aufstellt, so ist das nicht so zu verstehen, als wenn die ersteren auch offen versandt wurden und nur die letzteren verschlossen. Vielmehr jedenfalls seit dem Ende des 12. Jh. bis in den Anfang des 14. sind alle aus der päpstlichen Kanzlei hervorgehenden Urkunden zusammengefaltet und verschlossen verschickt und an den Adressaten ausgehändigt worden. Und zwar diente die Bullierung nicht nur zur Besiegelung, d. h. zur Beglaubigung, sondern sie hatte gleichzeitig auch den durchaus praktischen Zweck, die Urkunde zu verschließen (Diekamp a. a. O., S. 610ff.; den Verschluß leugnet Tangl MIÖG. XVI, 180 und in Arndts Schrifttafeln III Heft, Einl. S. 50). Das Verfahren war folgendes: Zuerst zog man eine Schnur durch die Löcher in dem Pergamentblatt und der Plica, und zwar geschah das, wenn es sich um eine Bullierung durch 2 Löcher handelt, die für das 12. und 13. Jh., etwa seit Eugen III. als Regel anzusehen ist, in der Weise, daß man die beiden Schnurenden von vornher durch die Löcher der Plica und des Pergamentes steckte, die Schnur vorn herunterzog und durch eine leichte Drehung eine Schleife bildete, darauf die beiden Enden nahm und sie von rückwärts durch die Schleife auf der Vorderseite legte und dann fest anzog. So bildete die Schnur auf Vorder- und Rückseite je einen spitzen Winkel V. Nachdem so diese Schnur an dem Pergament befestigt war, steckte man ihre 2 Enden in den Bleiklumpen, in den die Bulle eingedrückt werden sollte. Sodann nahm man eine zweite Schnur, legte diese um das zusammengefaltete Dokument und steckte dann auch deren 2 Enden in das Blei. Darauf wurde die Bulle mit einem Hammerschlag aufgedrückt und nun war die Urkunde besiegelt und zugleich verschlossen. Wollte der Empfänger sie öffnen, so schnitt er die um die Urkunde gelegte Schleife der zweiten Schnur durch, und er konnte dann die Urkunde entfalten. So erklärt es sich, daß an zahlreichen Urkunden die Bullenschnüre nicht etwa gleich unterhalb der Bleibulle aufhören, sondern noch lang herunterhängen. Diese von Diekamp für das 12. ff. Jh. nachgewiesene Art der Bullierung und des Verschlusses hat vielleicht auch schon für die frühere Zeit Gültigkeit, worauf m. E. die Angaben über die Schnurlängen bei Pflugk-Harttung, Bullen S. 65ff. hindeuten. — Eine zweite Art des Verschlusses, die bisher in der Literatur nicht beschrieben ist, verwendet statt 2 Schnüren deren 3. Zunächst wird in derselben Weise wie vorhin, mit einer kurzen Schnur das Bullenblei an dem Dokument befestigt; in dieses Blei steckt man ebenfalls je mit einem Ende die beiden anderen Schnüre und drückt mit einem Hammerschlag die Bulle ab. So hängt also einmal die Bulle an dem Dokument und zweitens die beiden anderen Schnüre sind gleichfalls in der Bulle befestigt. Diese beiden aus der Bulle herunterhängenden Schnüre werden darauf um das gefaltete Dokument gelegt und zusammengeknotet, so daß ihre äußersten Enden noch unterhalb des Knotens herabhängen. Will man die Urkunde entfalten, so muß man entweder den Knoten auflösen, oder, um einfacher und schneller zum selben Ziele zu gelangen, man schneidet die beiden Schnüre direkt oberhalb des Knotens ab (so daß also der Knoten und die noch unterhalb desselben befindlichen Schnurenden abfallen) oder aber man schneidet eine der beiden Schnüre an einer beliebigen Stelle durch (so daß die zweite Schnur mitsamt Knoten und dem abgeschnittenen Ende der anderen Schnur hängen bleibt). Nur wenn die Urkunde in der ersten oder dritten Weise geöffnet wurde, ist diese Verschlußart heute vielfach noch erkennbar (Belege im St.A. Münster); sind dagegen die Schnüre gleich oberhalb des Knotens durchgeschnitten, so läßt sich nicht mehr mit Bestimmtheit entscheiden, ob Bullierung und Verschluß nach der ersten oder zweiten Art, d. h. mit 2 oder 3 Schnüren bewerkstelligt war.[1])

Diese zweifache Art des Verschlusses der Papsturkunden verfolgte nicht den Zweck einer Geheimhaltung des Urkundeninhaltes; dafür wäre sie durchaus ungenügend gewesen, weil sich die um das Dokument gelegte Schleife, auch ohne daß man die Schnur zerschnitt, von dem Dokument abstreifen oder bei der zweiten Verschlußart auch aufknoten und dann, nachdem man von der Urkunde Kenntnis genommen hatte, wieder über die Urkunde legen bzw. wieder zusammenknoten ließ. (Die Bemerkungen von Kaindl, RQSchr. 1893, S. 492ff. entsprechen nicht den wirklichen Tatsachen; K. übersieht, daß bei der zusammengefalteten und verschlossenen Urkunde das Bleisiegel nach innen gelegt war, wie die häufigen Abdrücke der Bulle auf dem Pergament beweisen.) Man verschloß in dieser Weise die Urkunden nur, um ihnen für die Übersendung an die Adressaten ein praktischeres Format zu geben.

1) Den Verschluß der Litterae patentes und vor allem auch die Verwendung von mehr als einer Schnur bei der Bullierung bestreitet neuerdings Baumgarten, Aus Kanzlei und Kammer S. 191ff., indem er eine Reihe von Gründen anführt, die allerdings dagegen zu sprechen scheinen. Indes überzeugt hat mich seine Beweisführung nicht. Für das 15. ff. Jh. ist der Verschluß der Bullen weder von Diekamp noch von anderer Seite behauptet worden. Das St.A. Münster besitzt je eine Orig.-Bulle Urbans IV. und Alexanders IV., bei denen der Schnurkanal nicht durchgeht. Ein anderer Beweis des Gebrauchs mehrerer Schnüre ist der, daß bei einer Urkunde Urbans VI. von 1386 März 11 die Schnur oberhalb der Bulle zweifellos verschieden ist von den Schnüren unterhalb der Bulle. Diese letztere Urkunde spricht auch insofern gegen die Annahme Baumgartens, als sie eine littera patens ist, die als Einlage eine als littera clausa besiegelte forma iuramenti auf Pergament hatte.

Wollte man den Inhalt einer Urkunde vor Unberufenen schützen, so bediente man sich einer anderen Art des Verschlusses, die jeden Einblick eines Dritten in das Dokument, ohne daß die Bullierung oder das Pergament beschädigt wurde, völlig ausschloß. In dieser Weise wurden die sogenannten *litterae clausae* verschlossen und besiegelt. Man faltete zunächst das Pergament zu einem schmalen Streifen, indem man es der Länge nach zwei-, drei- oder viermal umlegte, diesen Streifen brach man dann einmal in der Mitte, so daß die Seitenränder aufeinander lagen; an diesen Rändern machte man sodann 2 Löcher durch das zusammengelegte Pergament (ev. auch nur eins), zog hierdurch eine Schnur und hing daran die Bulle.[1]) So war das Dokument völlig verschlossen. Man konnte es nur öffnen und entfalten, indem man entweder die Bullenschnur durchschnitt — dann fiel das Bleisiegel, weil es keinen Halt mehr hatte, ab, und so kommt es, daß bei den meisten erhaltenen Litterae clausae das Siegel verloren gegangen ist, wenn es nicht nachträglich durch Zusammenknoten der Schnur wieder an die Urkunde befestigt ist, — oder aber man machte mit der Schere (oder dem Meißel) Einschnitte vom Rande nach den Schnurlöchern hin, in welchem Falle ebenfalls die ganze Bullierung von der Urkunde getrennt wurde, oder schließlich bei diesen Einschnitten ließ man eine Lage unversehrt, so daß in ihr die Bulle hängen blieb. Dasselbe wurde erreicht durch eine vierte Öffnungsart, die darin bestand, daß man die Einschnitte machte zwischen die beiden Löcher; nur in einer Lage machte man diesen Einschnitt nicht und an dieser blieb dann die Bulle hängen. Eine fünfte Öffnungsweise, die aber, weil durch sie der Inhalt der Urkunde getroffen werden konnte, nur selten angewandt wurde, war die, daß man den ganzen Rand bis zu den Schnurlöchern abschnitt. Eigentümlich ist den Litterae clausae eine Adresse auf der Rückseite. Etwa 30 Originale des 12. Jh. sind bisher bekannt geworden: Das älteste Stück ist von Calixt II. von 1120 Juni 25 im Reichsarchive zu München (JAFFÉ² 6855 = BRACKMANN, Germania pontif. I S. 349 Nr. 1); ein zweites, aber unsicheres Original von Calixt II. führt PFLUGK-HARTTUNG Acta II S. 251 Nr. 293 an; weiterhin sind Stücke bekannt von Innocenz II., Cölestin II., Eugen III., Hadrian IV. usw., vgl. KEHR, Nachrichten der Gött. Ges. der Wiss. 1899ff., ders. Regesta Pontif. Romanorum u. BRACKMANN a. a. O. passim. Abbildungen bei SICKEL, Mon. Graph. IX, Nr. 4; MARTIN-CHABOT in Mélanges d'archéol. et d'hist. 1904, S. 65ff. Wenn alle diese Litterae clausae jedenfalls mit einer Bulle an Hanfschnur verschlossen worden sind, so mögen die Päpste gelegentlich doch auch schon in dieser Periode das Wachssiegel, den annulus piscatoris, zum Verschluß der Briefe angewandt haben, wie man aus zwei Äußerungen Gregors VII., vgl. JAFFÉ² 5225 und 5242, vielleicht schließen kann.

5. Die Kanzlei.

Literatur: KEHR: Scrinium und Palatium. Zur Gesch. des päpstlichen Kanzleiwesens im XI. Jh. MIÖG. Ergzsband. VI, S. 70ff.

Die Umgestaltung der päpstlichen Kanzlei aus einer an die römische Verwaltungsorganisation gebundenen zu einer selbständigen, nur von der Person des jeweiligen Papstes abhängigen Institution, wie sie bereits von Benedikt IX. versucht wurde, gelangt in dieser Periode zur vollen Durchführung. Daß die Päpste auf eine solche Entwickelung ausgingen, ja ausgehen mußten, hängt mit der veränderten Stellung des Papsttums seit der Mitte des 11. Jh. zusammen. „Bis in diese Zeit war Rom immer, nur abgesehen von ganz vereinzelten Ausnahmen, die Residenz der Päpste gewesen." Dies wurde jetzt anders: viel häufiger als früher verließen die Päpste nun die ewige Stadt und viel länger als je zuvor waren sie abwesend. Für dieses neue wesentlich persönliche, nicht mehr ausschließlich in Rom sich darstellende Regiment paßte nicht mehr die alte an die Stadt und die Kirche von Rom gebundene Organisation der päpstlichen Kanzlei, wonach der Kanzleileiter, der bibliothecarius, ein suburbikarischer Bischof und die Kanzleibeamten, die Urkundenschreiber, die Notarii regionarii et scriniarii sanctae Romanae ecclesiae waren. Kanzleichef wie Kanzleibeamte mußten vielmehr ausschließlich für den Dienst in der Kanzlei da sein, sie mußten den Papst auf seinen Reisen begleiten können. Dazu war es nötig, daß die Doppelstellung, die sie bisher bekleidet hatten, aufhörte.

In bezug auf den Kanzleichef war diese Doppelstellung bereits infolge der Ernennung des Petrus diaconus zum bibliothecarius et cancellarius sanctae sedis apostolicae durch Papst Benedikt IX. so gut wie endgültig aufgehoben worden. Als Leiter der Kanzlei blieb Petrus bis zu seinem Tode (1050) im Amte; auf ihn folgten mehrere

1) Seit dem 14. Jh. (gelegentlich auch schon in der 2. Hälfte des 13. Jh.) bis auf den heutigen Tag ist der Verschluß etwas anders: man faltet das Pergament zuerst der Höhe nach und legt dann den Streifen zusammen; infolgedessen sind bei dem geöffneten Dokument die Einschnitte für die Bullenschnur an der oberen und unteren Längsseite. Vgl. auch BAUMGARTEN, Aus Kanzlei und Kammer S. 194ff.

Männer mit demselben Titel. Nur noch einmal für kurze Zeit wurde der Anspruch des Bischofs von Silva Candida auf das Bibliothekariat (und die Kanzleileitung) anerkannt, indem 1057—1061 der Kardinalbischof Humbert und ebenso 1062—1063 sein Nachfolger in dem Bistum Mainard wiederum mit dem alten Titel „Bibliothecarius" als Kanzleichef fungierten. (In dieser Übertragung der Kanzleileitung an Humbert sieht Kehr a. a. O. S. 87 nicht einen bewußten Versuch, die einst durch Benedikt IX. den Bischöfen von Silva Candida verliehenen Rechte wieder herzustellen, er meint, die Persönlichkeit Humberts und sein nahes Verhältnis zum Papste hätten den Ausschlag gegeben.) Seitdem steht aber immer eine andere, durch das Vertrauen des Papstes berufene Persönlichkeit an der Spitze der Kanzlei, für die die Amtsbezeichnung zunächst noch wechselt, indem sie bald als *cancellarius*, bald als *bibliothecarius*, bald auch mit beiden Titeln nebeneinander auftreten, bis sich seit Lucius II. der Name **Kanzler** als der noch allein gebräuchliche festsetzt. Die Kanzler sind — wenigstens seit Urban II. — stets Kardinäle, und zwar Kardinaldiakone oder Kardinalpriester.

Vorübergehend trat in dieser Periode auch nochmals der Erzbischof von Köln in Beziehung zur päpstlichen Kanzlei. Leo IX. nämlich ernannte ihn, unzweifelhaft aus politischen Gründen und in Anlehnung an das Vorbild der Reichskanzlei, in der dieser Kirchenfürst das Erzkanzleramt für Italien innehatte, zum päpstlichen Erzkanzler und stellte ihn damit an die oberste Spitze der Kanzlei. Der Erzbischof war aber nur das nominelle Oberhaupt der Kanzlei, von einer Beteiligung an den Kanzleigeschäften ist nichts zu bemerken, die Leitung der Kanzlei lag vielmehr in den Händen des Kanzlers. Seit 1067 wird des Kölnischen Erzkanzleramtes nur noch ganz ausnahmsweise (im J. 1115 und 1125 = Jaffé[2] 6291, 6292, 7186) in den Urkunden gedacht.

Als **Urkundenschreiber** konkurrieren in dieser Periode zunächst mit den alten Skriniaren die von Benedikt IX. zuerst herangezogenen Pfalznotare. Unter Benedikt und seinem Nachfolger Gregor VI., der die Kanzlei seines Vorgängers unverändert übernahm, waren diese Pfalznotare noch Römer, die der Kuriale kundig waren und diese auch schrieben. Anders wurde dies nun, als mit Clemens II. die Reihe der nichtrömischen Päpste anhob und diese immer mehr ihre Pfalznotare nicht aus Römern, sondern aus dem Kreise ihrer Familiaren entnahmen: diese nichtrömischen Pfalznotare waren der alten römischen Kuriale, die in Rom gleichsam bodenständig war, nicht mächtig, und deshalb schrieben sie die Urkunden in der ihnen allein geläufigen Minuskel, dazu ohne Skriptumzeile und mit anderen Abweichungen im einzelnen. Zumal wenn der Papst auf Reisen sich befand, traten sie in Tätigkeit, weil die Skriniare als römische Lokalbeamte nicht mit dem Papst beliebig die Stadt verlassen konnten. Hielt der Papst sich wiederum in Rom auf, so übten neben ihnen auch wieder die Skriniare ihren Dienst in der Kanzlei aus; ganz wie früher schrieben sie in der alten Kuriale. So kommt es, daß selbst unter demselben Papste die Urkunden bald in Minuskel, bald in Kuriale geschrieben sind, je nachdem eben die neuen nichtrömischen Pfalznotare oder aber die alten römischen Skriniare die Urkunden geschrieben haben.

Dieses Nebeneinander von Kuriale und Minuskel in den Papsturkunden seit der Mitte des 11. Jh. ist also nicht als ein Kampf zweier politischer Tendenzen anzusehen, wie das Pflugk-Harttung in dem Aufsatze: „Papstpolitik in Urkunden" HZ. 55, S. 71 ff. getan hat, indem er die Meinung vertritt, die Kuriale repräsentiere die kaiserfeindliche, die Minuskel die kaiserfreundliche Richtung der päpstlichen Politik: je nachdem ein Papst der einen oder anderen Richtung huldigte, seien seine Urkunden entweder in Kuriale oder in Minuskel geschrieben, bis schließlich in diesem Widerstreit der Schriften, der unter Urban II. und Paschalis II. noch angehalten habe, im 12. Jh. die Minuskel als die lesbarere Schrift gesiegt habe.

In diesem Kampfe zwischen Kuriale und Minuskel spiegelt sich äußerlich der Kampf zwischen der alten und neuen Kanzleiorganisation, zwischen den alten Skriniaren und den neuen Pfalznotaren um die Vorherrschaft in der päpstlichen Kanzlei wider. Mit dem Pontifikat Paschalis II. hat die neue Organisation das Übergewicht erlangt, und damit hat auch die Minuskel über die alte Kuriale den Sieg davongetragen. Die Pfalznotare bestimmen jetzt völlig die Formen der Urkundengebung, und zwar so

stark, daß selbst die Skriniare, wenn sie gelegentlich noch einmal Urkunden schreiben, sich ihren Formen anschließen. Unter Honorius II. und Innocenz II. ist die Einheit der Kanzlei durchgeführt. Die Skriniare kommen fortan als Urkundenschreiber der päpstlichen Kanzlei nicht mehr in Betracht, sondern die Pfalznotare, die notarii sacri palatii oder die Scriptores, wie sie sich späterhin nennen, sind jetzt die Kanzleibeamten, die ausschließlich zum Dienst in der päpstlichen Kanzlei bestimmt und mit der Lokalverwaltung Roms in keinem Zusammenhang stehend, allein noch die Papsturkunden schreiben.

Was die Zahl des Kanzleipersonals angeht, so wird man sich dieses auch in dieser Periode noch als gering vorstellen müssen. Neben dem Kanzleichef und seinem ev. Stellvertreter sind gleichzeitig wohl immer nur einige wenige Urkundenschreiber im Dienste der Kanzlei gewesen. Genaue Aufstellungen für die einzelnen Pontifikate fehlen noch; nur für Gregor VII. wissen wir, daß unter ihm die meiste Zeit über zu der Kanzlei bloß 2 Beamte gehörten: außer dem Notar Rainer nur der Kanzleichef Petrus.

Viertes Kapitel: Das päpstliche Urkundenwesen vom Ende des 12. bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts, von Innocenz III. bis Johann XXIII.

Literatur: L. Delisle: Mémoire sur les actes d'Innocent III., in Bibl. de l'École des chartes 4. Serie, Bd. IV, 1858, S. 1ff. — W. Diekamp: Zum päpstlichen Urkundenwesen des 11. usw. Jh. MIÖG. III (1882), S. 565ff.; und Zum päpstlichen Urkundenwesen von Alexander IV. bis Johann XXII. (1254—1334) ebenda IV, 1883, S. 497ff. — E. Berger: Les actes d'Innocent IV. in der Einleitung zu Les registres d'Innocent IV., Bd. I, Paris 1884.

1. Die Urkundenarten. Bullen im engeren Sinne.

Der Pontifikat Innocenz III. bezeichnet in der päpstlichen Diplomatik einen wichtigen Einschnitt: jedes Schwanken der Kanzleigebräuche hört jetzt auf; für die einzelnen Urkundenarten wie auch selbst für die einzelnen Urkundenteile kommen fortan ganz bestimmte Vorschriften zur Anwendung, die nur in außergewöhnlichen Fällen eine Ausnahme erleiden. Wenn wir in der vorhergehenden Periode von Leo IX. bis Coelestin III. in einem fort Ausnahmen und Abweichungen von dem Schema zu konstatieren hatten, überhaupt das gesamte päpstliche Urkundenwesen dieser anderthalb hundert Jahre in beständigem Fluß war, so gelangt mit Innocenz III. die bisherige Entwickelung zum Abschluß; für alles bilden sich jetzt feste Normen aus, die streng eingehalten werden und die von so nachhaltiger Wirkung sind, daß sie die ganze Weiterentwickelung des päpstlichen Urkundenwesens wenigstens bis zum Ende des Mittelalters mehr oder weniger bestimmen. Auf den von diesem großen Papste gelegten Grundlagen baut sich die Papstdiplomatik der folgenden Jahrhunderte auf. — Hierzu kommt die Tatsache, daß mit Innocenz III. die fortlaufende Reihe der erhaltenen päpstlichen Register beginnt. Es ist dies kein Zufall, sondern als eine Folge der organisatorischen Tätigkeit dieses Papstes anzusehen, der für Kanzlei und Archiv beim Vatikan ein neues Gebäude errichtete und die sorgfältigste Aufhebung und Bewachung der unter seinem Pontifikat entstehenden Register anordnete. Seine Maßnahmen befolgten auch seine Nachfolger, und so ist es gekommen, daß die Papstregister von Innocenz III. an noch heute vorhanden sind. Nicht nur für den Geschichtsforscher des späteren Mittelalters bilden diese Register eine fast unerschöpfliche Fundgrube, sie sind vor allem auch für die Kenntnis des päpstlichen Urkunden- und Kanzleiwesens seit dem 12. Jh. eine sehr ergiebige Quelle, deren Bedeutung auch nur wenig durch die erhaltenen Massen von päpstlichen Originalurkunden seit Innocenz III. herabgemindert wird.

Privilegien und Litterae sind auch zu Beginn dieser Periode noch die zwei Hauptgattungen der Papsturkunden. Die Unterscheidungsmerkmale sind dieselben wie in der vorhergehenden Periode. Nur in bezug auf die Häufigkeit beider Urkundenarten tritt eine augenfällige Verschiebung des bisherigen Verhältnisses ein. Je seltener auf

der einen Seite die Privilegien werden, um so häufiger werden auf der anderen Seite die Litterae, und Hand in Hand damit geht die weitere Ausbildung und Spezialisierung dieses Urkundentypus. Von den Privilegien begegnet die Unterart der einfachen Privilegien schon im Anfang des 13. Jh. außerordentlich selten, ja man kann sagen, daß sie bereits unter Innocenz III. außer Gebrauch kommt und aufgeht in die feierlichen Privilegien oder aber in die litterae, mit anderen Worten: derartige Vergabungen, wie sie im 12. Jh. in den privilegia minora erfolgten, geschehen seit Innocenz III. entweder in den Formen eines privilegium maius oder einer littera. Auch die Zahl der feierlichen Privilegien nimmt bereits im Laufe des 13. Jh. auffallend ab, im 14. begegnen die letzten vereinzelten Beispiele (über solche Clemens VI. vgl. Nouv. traité V, S. 305, Spec. palaeogr. regest. Rom. pont. Tafel LVIII; je eins Innocenz VI. und Urbans V. führt Tangl in „Festgaben zu Ehren M. Büdingers" S. 291 Anm. 6 an).

Der allgemeine Typus der feierlichen Privilegien — einfache kommen, wie gesagt, kaum noch vor — ist in dieser Periode derselbe wie in der vorhergehenden. Die Schrift der Privilegien ist die der Litterae cum filo serico, vgl. den folgenden Abschnitt, nur daß im allgemeinen auf sie noch mehr Sorgfalt und Fleiß verwandt ist. Die erste Zeile, die in verlängerter Schrift geschrieben mit IN PPM abschließt, zeigt seit Gregor IX. noch eine besondere Ausschmückung des Papstnamens und der Schlußformel. In gleicher Weise werden auch die Anfangsbuchstaben der einzelnen Sätze des Kontextes verziert; vgl. die Forma scribendi privilegium bei Delisle a. a. O. S. 73 und Tangl, Kanzleiordnungen, S. 303. Der Kontext schließt mit drei- oder zweimaligem *Amen*, so daß die Zeile stets damit ausgefüllt wird, was dadurch erreicht wird, daß die Schriftzüge des mittleren entsprechend in die Länge gezogen werden oder aber bei zweimaligem Amen ein die Lücke füllender verzierter Verbindungsstrich gesetzt wird. Über die eigenhändige Beteiligung des Papstes und der Kardinäle an den Unterfertigungszeichen vgl. oben S. 92ff., Diekamp MIÖG. IV, 499ff. und Delisle a. a. O.

In der Datierung behält Innocenz III. den Jahresanfang nach dem Calculus Florentinus bei. Doch schon seit Honorius III. kommt daneben bald mehr bald weniger auch der Weihnachtsanfang wieder zur Geltung, bis er unter Martin IV. allein noch angewandt, so durchdringt und sicherlich wenigstens bis Benedikt XI. in Kraft bleibt. Für das 14. und beginnende 15. Jh. ist es wahrscheinlich, daß derselbe Jahresanfang in der päpstl. Kanzlei gültig war, wenn sich dies auch nicht bestimmt entscheiden läßt, weil Privilegien, die ja allein das Inkarnationsjahr angeben, mit einem Datum aus der Zeit von Weihnachten bis 25. März nicht vorhanden sind. Vgl. Tangl in HV. III (1900) S. 86ff.

Um die Mitte des 13. Jh., zuerst unter Innocenz IV., gesellt sich nun zu den Privilegien und Litterae noch eine dritte Urkundenart hinzu, die eine Mittelstellung zwischen jenen beiden Arten einnimmt. Diese neuen Urkunden verbinden Eigenschaften der feierlichen Privilegien und solche der Litterae miteinander. Wie bei den feierlichen Privilegien ist auch bei ihnen die erste Zeile mit verlängerten Buchstaben, litteris oblongatis, geschrieben; sie endet aber nicht mit in perpetuum, sondern abweichend von den Privilegien mit der Formel *ad perpetuam (futuram) rei memoriam* oder einer ähnlichen Wendung (so z. B. *ad memoriam rei geste in perpetuum, ad certitudinem presentium et memoriam futurorum* usw.). Die Inscriptio fehlt in der Regel. In der Schrift des Kontextes entsprechen diese Urkunden den Briefen (cum filo serico), indem die Initialen des Textes und der Formeln Nulli ergo . . . und Si quis . . . hervorgehoben werden; das Schlußprotokoll besteht ebenso wie bei den Briefen nur aus der kleinen Datierung bei gänzlichem Fehlen der Unterschriften des Papstes und der Kardinäle. Das Siegel hängt an Seidenfäden. In der ersten Zeit ihres Aufkommens werden diese Urkunden hauptsächlich für Dekrete und allgemeine Verfügungen, insbesondere auch für politisch wichtige Exkommunikationen verwandt; allmählich werden alle möglichen päpstlichen Erlasse, zumal auch unter gleichzeitiger Verdrängung der feierlichen Privilegien Verleihungen und Bestätigungen von Rechten und Besitzungen in dieser Form beurkundet. Diese Schriftstücke heißen technisch Bullen.

Im gewöhnlichen wendet man allerdings, was wohl zu beachten ist, diese Bezeichnung Bulle, die eigentlich nur einer ganz bestimmten Art von Papsturkunden, nämlich der mit der Formel „*ad perpetuam (futuram) rei memoriam*" zukommt, ganz allgemein für jede päpstliche Urkunde an, die mit einem Bleisiegel besiegelt ist; den Namen Bulle für dieses päpstliche Bleisiegel hat man auf das Schriftstück, woran das Siegel hängt, übertragen. Dieser Sprachgebrauch hat sich so eingebürgert, daß man bei den mit Bleisiegel versehenen oder mit einem solchen ursprünglich versehen gewesenen

päpstlichen Urkunden des späteren Mittelalters und der Neuzeit kaum noch eine Unterscheidung macht und nur einfach von päpstlichen Bullen spricht. Streng genommen ist das nicht richtig: Bullen sind nur die Urkunden mit der Formel „ad perpetuam rei memoriam", während die Mehrzahl der gewöhnlich als Bullen bezeichneten Stücke nur Litterae, bullierte Briefe, sind.

2. Litterae cum filo serico und cum filo canapis. Kanzleinotizen.

In demselben Maße, wie die Privilegien abnahmen, wächst die Zahl der erhaltenen originalen Litterae; sie beanspruchen seit Beginn dieser Periode auch das größere Interesse.

Die Scheidung der Litterae in solche cum filo serico und solche cum filo canapis tritt seit Innocenz III. immer schärfer hervor, sowohl nach der rechtlichen wie nach der formalen Seite.

Die ersteren verleihen dem Adressaten in den meisten Fällen einen Rechtstitel, sei es, daß der Papst beispielsweise alte Rechte bestätigt oder neue gibt, daß er dem Empfänger ein Benefizium überträgt, daß er eine Entscheidung zu seinen Gunsten trifft u. dgl. Dementsprechend heißen sie *tituli*, weil sie einen Rechtstitel verleihen, oder auch *indulgentiae*, weil sie einen päpstlichen Gnadenerweis enthalten. Sie sind sofort erkennbar an der Formulierung der Dispositio, in der die Wendung vorzukommen pflegt: *auctoritate presentium indulgemus* oder *auctoritate presentium inhibemus*, *auctoritate apostolica confirmamus*, *concedimus auctoritate presentium facultatem* u. ä. Auf die Dispositio folgt in der Regel die Sanctio mit der Comminatio in der fast unveränderlichen Formulierung: *Nulli ergo omnino* (oder zuweilen abweichend: *Decernimus ergo, ut nulli omnino*) *hominum liceat hanc paginam nostre concessionis* (oder je nachdem auch *confirmationis*, *dispensationis*, *protectionis* oder ähnlich) *infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit*, *indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum.* Nur selten fehlen diese zwei Formeln, so z. B. bei päpstlichen Ablaßverleihungen, weil sie hier auch zwecklos wären. Die zweite Art der Litterae wird hauptsächlich für die administrativen Akten des päpstlichen Stuhles verwandt. Erteilt der Papst jemandem einen Befehl, oder er beauftragt jemanden mit der Untersuchung und Entscheidung eines Streitfalles, ernennt Kommissare behufs Durchführung seiner Anordnungen (litterae executoriae) oder er fordert diesen und jenen weltlichen oder geistlichen Großen auf zum Schutze etwa eines bedrängten Klosters oder gibt sonstige Verhaltungsmaßregeln, bei allen diesen und ähnlichen Fällen werden litterae cum filo canapis ausgestellt; sie heißen technisch *mandamenta* oder *mandata*, deutsch Mandate. Die Dispositio fast all dieser Litterae enthält die Wendung: *per apostolica scripta mandamus* oder *per apostolica scripta precipiendo mandamus*, die, je nachdem wenn es sich nicht um einen direkten Befehl handelt, ersetzt werden kann durch Ausdrücke wie *rogamus*, *obsecramus*, *exhortamur*, *monemus* u. ä.; die Sanctio und Comminatio fehlen.

Der Unterschied der beiden Arten Litterae in der Schrift, der bereits im 12. Jh. sich bemerkbar zu machen beginnt, s. oben S. 95ff, wird mit dem 13. Jh. immer stärker; seit der Mitte dieses Jhs. gibt es dafür ganz bestimmte und streng eingehaltene Vorschriften, die bald darauf in der päpstlichen Kanzlei aufgezeichnet wurden und mehrfach überliefert sind; zuerst veröffentlicht von Delisle a. a. O. S. 23, jetzt am besten von Tangl in W. Arndts Schrifttafeln, III. Heft, Berlin 1903, Vorrede S. 47ff., wo weitere Literatur und eingehende Erläuterung; vgl. außerdem Kaltenbrunner a. a. O. S. 405ff. und Diekamp a. a. O. IV., S. 502ff.

Um das Wichtigste hier anzumerken, so ergibt sich aus diesen Regeln zunächst für sämtliche Litterae, daß die Grußformel immer in der Abkürzung Salt et apl͞icam ben͞ geschrieben werden muß und daß das Datum, wenn es nicht in einer Zeile untergebracht werden kann, in der Weise zu trennen ist, daß die Ortsangabe in der einen, die Jahresangabe in der anderen, die Tagesangabe dagegen nach Maßgabe des vorhandenen Raumes entweder in die erste oder in die zweite Zeile gesetzt wird, d. h. entweder Dat. Rome apud sanctum Petrum II. Non. April. ‖ pontificatus nostri anno primo oder Dat. Rome apud sanctum Petrum ‖ II Non. April. pontificatus nostri anno primo. Die einzelnen Bestandteile der Orts-, Tages- und Jahresbezeichnung dürfen also nicht auseinandergerissen werden; indes ist diese Vorschrift zumal hinsichtlich der Ortsangabe durchaus nicht streng beobachtet worden, so daß sich beispielsweise Dat. ‖ Rome usw. findet.

Für die *Litterae cum filo serico*: Der ganze Papstname wird in verlängerter Schrift geschrieben, die Initiale außerdem durchbrochen gearbeitet (cum spatiis) und verziert (cum floribus); als Anfangsbuchstabe der Inscriptio Dilecto filio, Venerabili fratri erscheint eine große verzierte Maiuskel, in gleicher Weise sind auch die Initiale des Textes und die Anfangsbuchstaben der Formeln Nulli ergo . . . und Si quis besonders hervorzuheben. Als Abkürzungszeichen (titulus) ist nur das diplomatische, ein verschnörkeltes Zeichen ungefähr in der Form einer nach unten offenen 8, etwa 8, anzuwenden; wo dasselbe durch den Oberschaft eines Buchstabens behindert sein würde, ist aber der gewöhnliche Abkürzungsstrich (ˉ) (titulus planus), der in den Litterae cum filo canapis ausschließlich gesetzt wird, erlaubt. Vor allem charakteristisch sind die weit auseinandergezogenen Buchstabenverbindungen st und ct, die in den Litt. cum filo canapis niemals begegnen.

Für die *Litterae cum filo canapis*: Die Initiale des Papstnamens ist auch hier hervorzuheben, aber nicht zu verzieren (sine floribus) und ganz mit Tinte auszufüllen (impleta incausto), während die übrigen Buchstaben des Papstnamens in gewöhnlicher Schrift zu schreiben sind; der Anfangsbuchstabe der Inscriptio *D* soll eine einfache Maiuskel sein; die Initiale des Textes ist auch hier stark zu betonen, nur bei den Mandaten mit der Formel *Conquestus est* . . . wird dieses *C* weniger auffällig gebildet. Betr. Abkürzungsstrich und die Buchstabenverbindungen st und ct siehe vorhin.

Seit Innocenz III. sind diese Vorschriften in immer stärkerem Maße beobachtet worden. Wie großen Wert man darauf legte, beweist trefflich die Mitteilung Delisles über eine Litt. c. f. canap. Clemens IV. in Bibl. d'Ecole des chartes 48, 1887, S. 121ff. Der Schreiber hatte die für die Litt. c. f. serico vorgeschriebenen langgestreckten Verbindungen st und ct und ebenso das verschnörkelte Abkürzungszeichen angewandt; dies veranlaßte den die Reinschrift revidierenden Beamten dazu, an den Rand der Urkunde zu schreiben: „*corrige titulos, quia non est cum serico*“, worauf der Schreiber die beanstandeten Stellen umänderte.

Wie in dieser Weise für die Ausstattung und Schrift feste Normen gültig waren, so wurden gleichzeitig für die ganze Fassung der Papsturkunden bestimmte Formulare, die den Rechtsinhalt genau umschrieben und ihm ein unveränderliches Gefüge gaben, festgelegt und maßgebend; bereits in der ersten Hälfte des 13. Jh. verfügt die Kanzlei über einen derartigen Grundstock von Formularen, die teilweise schon in das 12. Jh., in der Hauptsache aber auf Innocenz III. zurückgehen, und zwar sowohl für Privilegien als auch für Litterae. Entsprechend dem Bedürfnis und den veränderten Zeitverhältnissen wird die Zahl dieser feststehenden Formulare in der zweiten Hälfte des 13. Jh. und ebenso auch noch in der avignonesischen Zeit mehrmals vergrößert.

Eine weitere unter Innocenz III. aufkommende Neuerung besteht in den Kanzleinotizen, die sich an verschiedenen Stellen auf der Vorder- und Rückseite der Originale vorfinden. Auf der Vorderseite zunächst, und zwar auf der Plica meist rechts, seltener links — oder aber bei Litterae clausae, die ja der Plica entbehren, unter dem Urkundentext — sehen wir häufig den in der Regel sehr stark abgekürzten Namen des Urkundenschreibers. Derartige Schreibervermerke, die meist nur aus einem oder zwei Buchstaben bzw. Silben bestehen, so daß ihre Lesung nur in den seltensten Fällen möglich ist, begegnen etwa seit dem J. 1200 besonders auf den Litterae, auf Privilegien dagegen nur gelegentlich erst seit Gregor IX.; daß diese Notizen den Schreiber der betr. Urkunden bezeichnen und daß sie auch von dem Schreiber herrühren, das ergibt sich mit Bestimmtheit daraus, daß die Urkunden mit gleichen Buchstaben bzw. Silben auf der Plica alle von derselben Hand geschrieben sind und daß sich zuweilen, bei größeren Unterschriften, die Identität des Schreibers dieser Unterschrift mit dem Schreiber der Urkunde ganz deutlich feststellen läßt. Seit dem 14. Jh. pflegt der Schreiber seinen Namen an dieser Stelle ganz auszuschreiben. — Andere Notizen auf der Vorderseite, auf dem oberen Rande oder auch den Seitenrändern sind als Korrekturvermerke anzusehen. Bei der Revision der Reinschrift stellten sich selbstredend zuweilen Versehen oder Flüchtigkeitsfehler heraus; durch kurze Vermerke wurde der Schreiber darauf aufmerksam gemacht, die beanstandeten Stellen entsprechend umzuändern. War das geschehen, so radierte oder strich man diese Notizen in der Regel wieder aus, zuweilen sind sie aber auch stehen geblieben oder wenigstens nicht so getilgt, daß sie nicht noch mit Bestimmtheit zu lesen wären. Außer Korrekturvermerken befinden sich hier auch noch mancherlei andere auf die Ausfertigung der Urkunde bezügliche Notizen. — Auf der Rückseite oben in der Mitte pflegt seit Innocenz III. die Bezeichnung dessen, an den oder für den das Dokument ausgehändigt werden soll, zu stehen. Bald ist es ein symbolisches Zeichen, etwa ein Kreuz mit oder ohne Verzierung, ein Stern u. ä., bald irgendein Spruch oder ein charakteristischer Ausdruck (z. B. aurea lux), dann eine ganz allgemeine Bezeichnung des Empfängers, etwa nur der Name der Diözese oder bei Klöstern die Angabe des Ordens: Predicatorum, Cistercium, oder schließlich der Name des Prokurators, der die Urkunde ausgewirkt hat. — Ebenfalls auf der Rückseite bezeichnet sodann ein großes *R* mit dem daneben oder in der oberen Rundung dieses Buchstabens geschriebenen Worte script., scriptum oder scripte die geschehene Registrierung der Urkunde; seit Innocenz IV. tritt dazu manchmal die Angabe, wo die Urkunde im Register steht, z. B. capitulo X anno primo. Die weitere Entwickelung dieses Registraturvermerkes läßt sich dahin zusammenfassen, daß am Ende des 13. Jh. neben dem *R* der Zusatz script. u. ä. verschwindet, während die weitere Angabe, wo registriert, noch fortbestehen bleibt; etwa seit Clemens VI. begnügt man sich dann für längere Zeit mit dem großen *R*, bis seit dem Ende des 14. Jh. dazu der Name des Registrators erscheint, der auf diese Weise die geschehene Registrierung bezeugt. Eine ganz seltene Ausnahme ist es, wenn sich der Registraturvermerk auf der Vorderseite findet; Finke, Papsturk. Westfalens, S. XII. — Die Kostenvermerke, die seit Alexander IV., und zwar seit dem J. 1257 auf den Papsturkunden sich vorfinden, stehen immer auf der Vorderseite links unter dem Text, gewöhnlich durch die Plica verdeckt. Dergleichen Kostenvermerke auf der Rückseite sind äußerst selten, nur ein

paar vereinzelte Beispiele gibt es dafür aus dem 13. Jh. (Es kommen gewiß häufiger solche Kostenangaben rückseitig vor, aber diese stammen dann nicht aus der päpstlichen Kanzlei, sondern sind erst in einem späteren Stadium dorthin geschrieben, etwa wenn der Prokurator die Urkunde an den Adressaten auslieferte, oder auch vom Adressaten nach Empfang der Urkunde.) Das System der Zahlenbezeichnung, wie es die päpstliche Kanzlei anwandte, ist folgendes: für 1—4 werden anfänglich nebeneinander gestellte, später übereinander gestellte Punkte oder Striche gesetzt, für die Werte 5, 10, 50, 100, 1000 die entsprechenden römischen Zahlzeichen V, X, L, C, M. Alle Zahlen über 5 werden nach diesen Werten zerlegt und also geschrieben 2 = . . , — — oder =, 6 = $\overline{V}$, 14 = X, 20 = $\overset{X}{X}$, 101 = $\overline{C}$, 200 = $\overset{C}{C}$ usw.; $1/2$ wird durch einen kleinen Haken ausgedrückt, z. B. $2^{1}/_{2}$: ⁚ ; s. Abbildung MIÖG. X, 595. Im allgemeinen vgl. Tangl: Das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei vom 13. bis zum 15. Jh., MIÖG. XIII, S. 1ff., wo näheres über die der Taxberechnung jeweils zugrunde liegende Münzeinheit, die Höhe der Taxen für die verschiedenen Urkundenarten, über die Beamten, die die Taxe auf den Originalen vermerken, usw.

Zu diesen Schreiber-, Korrektur-, Empfänger- und Taxvermerken, die seit Innocenz III. bzw. die Taxen seit Alexander IV. begegnen, kommen im Laufe des 14. Jh. noch mancherlei andere Signaturen, über deren Bedeutung wir aber noch nicht immer Gewißheit haben; einige werden unten bei der Besprechung der Kanzleiverhältnisse dieser Periode noch erwähnt.

Über die Bleisiegel der Päpste und die daran sich knüpfenden Fragen sind wir für diese Periode, besonders dank der grundlegenden Untersuchungen Diekamps, besser als früher unterrichtet. Der Typus der Bulle, wie er uns seit Paschalis II. bekannt ist, bleibt bestehen. Der Apostelstempel wechselte nicht mit dem Pontifikat, sondern wurde nur dann durch einen neuen ersetzt, wenn der bisherige schadhaft und unbrauchbar geworden war; dagegen führen die Päpste manchmal mehrere Namensstempel, die allerdings nur in Kleinigkeiten voneinander abweichen, nacheinander, so z. B. Innocenz III. nach Diekamp drei, einen vierten hat Finke, Papsturk. Westfalens, S. 115 nachgewiesen; Gregor IX. 5 Namensstempel, Innocenz IV. wenigstens 5 Namens- und 4 Apostelstempel, vgl. Diekamp a. a. O. S. 624ff., Schmitz in MIÖG. XVII, S. 65 und Anm. 3. Alexander IV. ist der erste Papst, der zwei Stempel gleichzeitig nebeneinander gebraucht. Erst im Laufe des 14. Jh. begegnen Bullen, die von dem hergebrachten Typus stark abweichen: Clemens VI. und Urban VI. haben auf der Namensseite ihrer Bulle Teile ihres Familienwappens angebracht, ersterer fünf Rosen, letzterer unter der Legende zwei nach rechts schauende Adler und außerdem vier Adlerköpfe, die die beiden Wörter „Urbanus" und p͡p gleichsam einfassen.[1]) Der avignonesische Papst Clemens VII, mit dem französischen Könige Karl V verwandt, führte auf seiner Bulle die französischen Lilien. Bisher nicht erklärte Beizeichen hat Gregors XII. Bulle auf der Namensseite: ein größeres strahlenwerfendes Auge über der Legende, außer dem je ein kleineres, strahlenloses Auge vor der ersten und dritten Zeile der Inschrift. Keine Bedeutung ist wohl den beiden Sternen mit 7 bzw. 6 Strahlen über und unter der Legende auf einem der Namensstempel Innocenz' VI. beizumessen. — Die Halbbulle, bulla dimidia, auch bulla dimidiata, blanca, plana und defectiva (im Gegensatz zur bulla integra oder perfecta) gebrauchten die Päpste in der Zeit zwischen Wahl und Krönung für die Besiegelung; bei ihr waren nur auf der einen Seite die Apostelköpfe abgebildet. Sicher seit Innocenz III., wahrscheinlich auch schon früher, haben die Päpste sie gebraucht; vgl. Potthast 72, 18 120, 20 510, 21 737, 22 226; NA. XX, 233; für das 14. Jh. Paoli a. a. O. S. 237, Potthast II S. 1924 zu 1295 Januar 23; für Martin V. Nouv. traité V, 313; Baumgarten, Aus Kanzlei und Kammer, S. 163ff. Die so bullierten Stücke haben am Schlusse des Textes eine dies ankündigende Formel: Nec mireris (miremini), quod bulla non exprimens nomen nostrum est appensa praesentibus, quae ante consecrationis et benedictionis nostrae solemnia transmittuntur, usw.; außerdem pflegt der Papst in dem Eingangsprotokoll sich episcopus electus zu nennen und im Datum die Formel „suscepti a nobis apostolatus officii anno primo" anzuwenden. Drei Urkunden Honorius' IV vom 11., 17. und 24. April 1285, die mit der Halbbulle besiegelt waren, haben sich als die ältesten dieser Art erhalten, wenn auch das Siegel selbst verloren ist; vgl. Prou in Le moyen âge, 1909, XXII, S. 137; die älteste bisher bekannt gewordene erhaltene Halbbulle hängt an einer Urkunde Gregors XII im Pariser Nationalarchiv.— Über das technische Verfahren bei der Bullierung siehe MIÖG. XVII, S. 69. — Für diese Periode ist endlich auch der Gebrauch des päpstlichen Wachssiegels, die Besiegelung sub annulo piscatoris, zuerst ausdrücklich bezeugt. Die älteste Erwähnung findet sich unter Clemens IV. im J. 1265. Potthast 19 051; dann unter Gregor X. MIÖG. VI, 498 und Nikolaus III. in den J. 1279 und 1280, MIÖG. V, 266, später häufiger. Doch hat sich ein mit dem Fischerring besiegeltes Original aus dem 13. oder 14. Jh. anscheinend nicht erhalten, dagegen wohl im Schatz der römischen Kapelle Sancta Sanctorum ein Abdruck des Sekretsiegels Nikolaus' III. und im vatikanischen Münzkabinett der Fischerring selbst des Gegenpapstes Clemens' VII. Wahrscheinlich war es von Anfang an, wie auch später, ein rotes Wachssiegel, auf dem der Fischzug des h. Petrus dargestellt war und der Name des Papstes stand. Während dieser Fischzug später in der Weise erscheint, daß der h. Petrus, im Schiffe sitzend, das Netz ausgeworfen hat, zeigt das Siegel Nikolaus' III einen

---

1) Über eine andere Bulle Clemens' VI. und ebenso eine Bulle Urbans V. mit seinem Wappen, die der Jesuit Papebroch beschreibt, die es aber in Wirklichkeit wohl nie gegeben hat, vgl. Nouv. traité V, S. 305 u. 306.

mit der Angel fischenden Jüngling und die Umschrift: † Secretum Nicolai pp. III; vgl Ph Lauer, Le tresor du Sancta Sanctorum, Paris 1906, S 74 und Tafel III Nr. 7. H. Grisar, die römische Kapelle Sancta Sanctorum, Freiburg 1908, S 107 Wie weit die Verwendung dieses Siegels in dieser Zeit ging, wissen wir auch nicht; es scheint fast, als wenn die Päpste damals nur für ihre Privatkorrespondenz sich desselben bedient haben, im Unterschiede gegen später, wo seit Martin V. eine bestimmte Urkundenart, die Breven, mit ihm besiegelt sind. Wir würden besser darüber orientiert sein, wenn die Päpste in ihren Urkunden, wie sie es bei den Breven ausnahmslos tun, immer die Besiegelung ausdrücklich erwähnt hätten. Das tun sie aber ja bekanntlich nicht, was offenbar wiederum damit zusammenhängt, daß ursprünglich die Besiegelung, das Anhängen der Bulle, gar nicht den Zweck der Beglaubigung des betr. Dokumentes hatte, sondern nur des Verschlusses: erst im Laufe der Zeit ist dann diese ursprüngliche Bestimmung immer mehr zurückgetreten und die Bulle wurde nun in erster Linie Beglaubigungsmittel.

3. Die Kanzlei. Der Liber canecllariae; Formelsammlungen.

Literatur: Bresslau: Urkundenlehre [2] S. 248ff. — Merkel: Documenta aliquot, quae ad Romani pontificis notarios et curiales pertinent. A. stor. italiano, Appendice 5 (1847) S. 129ff. — Erler: Der Liber cancellariae apostolicae vom J. 1380 und der Stilus palatii abbreviatus Dietrichs von Nieheim. Leipzig 1888.—Ottenthal: Regulae cancellariae apostolicae. Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V. Innsbruck 1888. — Tangl: Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500. Innsbruck 1894. — Teige: Beiträge zum päpstlichen Kanzleiwesen des XIII. und XIV. Jh. MIÖG. XVII (1896) S. 408ff. — Tomaseth: Die Register und Sekretäre Urbans V. und Gregors XI., ebenda XIX (1898), S. 417ff. — Göller: Mitteilungen und Untersuchungen über das päpstliche Register- und Kanzleiwesen im 14. Jh., besonders unter Johann XXII. und Benedikt XII., in QF. aus italienischen Archiven und Bibliotheken, herausgegeben vom Kgl. Preuß. Hist. Institut, Rom 1904ff., Bd. VI, S. 272ff., VII, S. 42ff.; — P. M. Baumgarten: Von der apostolischen Kanzlei, Köln 1908.

An der Spitze der Kanzlei stand bis zum Tode Innocenz III. regelmäßig ein Kardinal als Kanzler, in dessen Stellvertretung entweder ein anderer Kardinal oder aber ein niederer Kanzleibeamter, ein Notar, ersterer gewöhnlich mit dem Titel *vicem cancellarii agens* oder *gerens* o. ä., letzterer meist ohne diesen, fungiert. Mit Honorius III. (1216) beginnend werden fast für ein Jh. nur Männer, die außerhalb des Kardinalkollegiums stehen, zu Vorstehern der Kanzlei ernannt; diese führen fortan nur noch den Titel *Vicecancellarius*, die Amtsbezeichnuug *Cancellarius* kommt auch nicht mehr in Aufnahme, als unter Bonifaz VIII. wiederum zum erstenmal der Kanzleileiter während seiner Amtszeit zum Kardinal ernannt wird. Seit 1325 (unter Johann XXII) ist das Amt des Vizekanzlers — erst Pius X hat 1908 wieder den Titel Cancellarius eingeführt — immer bis auf den heutigen Tag ein kardinalizisches.

Über die Organisation der Kanzlei, für die unter Innocenz III. auch der Name *cancellaria* üblich wird, im einzelnen müssen wir uns auf einige wichtigere Bemerkungen beschränken.

Neben dem Vizekanzler, dem eigentlichen Leiter der Geschäfte der Kanzlei, der zugleich die Oberaufsicht über alle Kanzleibeamten führt und der anfänglich nur bei Abwesenheit, Erkrankung oder sonstiger Behinderung durch einen Notar vertreten wurde, seit dem Ende des 14. Jh. aber einen ständigen Vertreter (mit Kardinals- oder Bischofsrang) mit dem amtlichen Titel *Regens* (*locumtenens* oder *praesidens*) *cancellariae* zu haben pflegte, kommen zunächst in Betracht die 6 oder 7 Notare, *notarii apostolici*, seit der 2. Hälfte des 14. Jh. häufig zum Unterschiede von anderen Notaren *protonotarii* genannt. Sie wurden vom Papste ernannt und unterstanden ebenso wie der Vizekanzler nur seiner Jurisdiktion; ihnen fiel unter Oberleitung des Vizekanzlers die Erledigung aller der Reinschrift vorhergehenden Kanzleigeschäfte zu; sie haben über die von den Parteien eingereichten Petitionen dem Papste Vortrag zu halten, seine Befehle entgegenzunehmen und dementsprechend die Konzepte anzufertigen. Für diese letztere Tätigkeit (*notam formare*) stehen ihnen als Gehilfen die Abbreviatoren (*breviatores*, *abbreviatores*) zur Seite, die anfänglich ausschließlich Privatbeamte der Notare, bereits am Ende des 13. Jh. in ein näheres unmittelbares Dienstverhältnis zur Kanzlei getreten sind, so daß sie seitdem als wirkliche Kanzleibeamte anzusehen sind.

Die Konzepte ins reine zu schreiben (*notas grossare, ingrossare minutas*) war Sache der Schreiber (*scriptores papae*, gewöhnlich *scriptores litterarum apostolicarum*), die ebenfalls vom Papste ernannt und vom Vizekanzler geprüft und vereidigt wurden. Ihre Zahl war bereits im 13. Jh. recht beträchtlich, im 14. betrug sie manchmal über 100. Die Geschäftsleitung innerhalb ihres Kollegiums hatten im 13. Jh. zwei Beamte aus ihrer Mitte, der *rescribendarius* und der *distributor notarum grossandarum*. Dieser, alle 6 Monate wechselnd, hat die Minuten unter die Skriptoren behufs Reinschrift zu verteilen, die schnelle und sorgfältige Anfertigung der Reinschriften zu überwachen und die Taxen festzustellen, jener die litterae rescribendae, d. h. solche Urkunden, deren Reinschrift aus irgendeinem Grunde verworfen worden war und die nun noch einmal mundiert werden mußten, zu verteilen.

Seit Johann XXII. wird diese zweifache Tätigkeit von ein und demselben Beamten ausgeübt, aber in der Weise, daß nach Trennung der Kanzlei in die beiden Bureaus der Litterae de gratia und Litterae de justitia es einen Rescribendarius de gratia und einen Rescribendarius de justitia gibt, welchen innerhalb ihres Wirkungskreises sowohl die Verteilung der Konzepte und die Feststellung der Taxen, als auch die Verteilung der Litterae rescribendae oblag; in ihrer Geschäftsführung, zumal hinsichtlich der Verrechnung der Gebühren für die Schreiber, werden sie durch den von dem Skriptorenkollegium bestellten *Computator* kontrolliert. Seit dieser Zeit erscheint, wenn auch nicht so regelmäßig wie im 15. Jh., links unter dem Text der Originale, meist völlig von der Plica verdeckt, unter dem Taxvermerk der Name des Reskribendars und desgleichen eine Kontrollsigle oder der Name des Komputators.

Für die Bullierung der Originale gab es weiterhin die *bullatores* oder *bullarii*, später wenigstens bis auf Sixtus V. 2 Konversen, *fratres barbati*, aus dem Zisterzienserorden[1]), und für die Registrierung Registratoren, *registratores*.

Mit diesen Beamten war indes der vielköpfige Bestand der Kanzlei noch nicht erschöpft. Bereits im 13. Jh., seit Innocenz III., treffen wir einen *Corrector litterarum apostolicarum* an, über dessen amtliche Verrichtung wir bisher noch nicht Sicheres wissen: nach Bresslau a. a. O. S. 280ff. hatte er die Konzepte vor der Reinschrift zu revidieren, nach Tangl in Arndts Schrifttafeln, Heft III, S. 49 lag ihm die formale Revision der Reinschriften nach Schrift und Ausstattung ob (vgl. auch Göller in Röm. QSchr., 1905, S. 83ff.).— Ebenfalls schon unter Innocenz III. bestand als besondere Abteilung der Kanzlei die *Audientia litterarum contradictarum* (*audientia publica*), an deren Spitze der *Auditor litterarum contradictarum* seines Amtes waltete. Durch diese Audientia gingen alle litterae de justitia, d. h. die in Justizsachen erlassenen Urkunden, wie z. B. die Mandate, durch welche auswärtige Richter delegiert wurden u. ä. Hier hatten die Interessenten Gelegenheit, gegen die Aushändigung diese Urkunden an die Adressaten Einspruch zu erheben (*contradicere, litteram arrestare*); es kam dann zu einer Verhandlung zwischen den Parteien vor dem Auditor, die entweder mit der Zurückziehung des Einspruches (*litteram absolvere*) oder mit seiner Zurückweisung endete, manchmal auch dazu führte, daß die Urkunde nicht ausgehändigt, sondern kassiert wurde. Außer den Justizbriefen mußten aber auch gewisse Arten litterae de gratia die Audientia passieren. Für die Regelung des Geschäftsganges in der Audientia litt. contradictarum, zu der neben dem Auditor zwei aus der Zahl der Skriptoren genommene Lektoren und ein Notar gehören und die seit dem 13. Jh. auch als feierlicher Kundmachungsort päpstl. Konstitutionen diente, hat zumal Johann XXII. eingehende Bestimmungen erlassen, Tangl, Kanzleiordnungen S. 111ff. Vgl. Teige, Beiträge zur G. der Aud. litt. contrad., Bd. I, Prag 1897, und die „Novae constitutiones aud. contrad. . . .

1) Sehr eingehend über die Bullatoren hat Baumgarten, Aus Kanzlei und Kammer, Freiburg 1907, gehandelt.

promulgatae 1375", ed. FÖRSTEMANN, Leipzig 1897. Auf diese Audientia bezügliche Vermerke finden sich seit dem 13. Jh. häufig auf den Originalen sowohl auf der Vorder- wie auf der Rückseite.

Kurz erwähnt seien schließlich noch die päpstlichen Sekretäre, *secretarii papae* oder *apostolici*, die zwar nicht zu dem eigentlichen Kanzleipersonal gehören, sondern dem Kämmerer den Diensteid ablegen. Sie begegnen seit Benedikt XII. und haben, abgesehen von der politischen Korrespondenz der Päpste, die sie besorgten, auch zahlreiche Urkunden konzipiert und teilweise ebenso mundiert, in welchem Falle auf den Originalen ihre Unterschrift sich rechts unter dem Texte findet.

Nachdem der Liber diurnus am Ende des 11. Jh. außer Gebrauch gekommen war, wurde erst im 13. Jh. ein neues Kanzleihandbuch geschaffen, das gegenüber dem Liber diurnus, der nur eine Mustersammlung von Formeln enthielt, wesentlich reichhaltiger war. Als Kern und Grundstock diente das Verzeichnis der Bistümer von ca. 1200, das sogenannte *Provinciale* oder *Liber Provincialis*; hieran fügte man Formulare für einzelne Urkundenarten, speziell für Privilegien, Verordnungen und Aufzeichnungen über den Geschäftsgang in der Kanzlei, über Rechte, Pflichten und Bezüge der Beamten, weiterhin die Eide der Kanzleibeamten. Die ursprüngliche, bereits 1228 vorhandene Sammlung erfuhr eine bedeutende Erweiterung, hauptsächlich durch Hinzufügung neuer Formulare, unter Innocenz IV., während unter seinen Nachfolgern nur noch vereinzelte Zusätze und Nachträge aufgenommen wurden, so z. B. unter Nikolaus III. eine wichtige Verordnung über Litterae simplices und litterae legendae. Bis in die avignonesische Zeit hinein blieb dieses Kanzleibuch, das man nach dem Bistumskatalog kurz *Liber provincialis* nannte, in Gebrauch. Im Original verloren, ist es uns erhalten in einer älteren noch dem 13. Jh. angehörenden, zum Privatgebrauch angefertigten Abschrift (jetzt in Bologna, teilweise veröffentlicht von MERKEL a. a. O.) und in einer offiziellen, von dem päpstlichen Skriptor und Abbreviator DIETRICH VON NIEHEIM im J. 1380 besorgten Abschrift (jetzt in Paris, veröffentlicht von ERLER a. a. O.), die dafür den Namen *Liber cancellariae* aufbringt.

Zu diesem aus dem 13. Jh. stammenden Kanzleibuch kam, während die Kurie in Avignon residierte, eine Fortsetzung, welche die auf die Kanzlei bezüglichen Verordnungen von Johann XXII. bis auf Urban VI. und zahlreiche Formulare für Urkunden enthielt. Auch diese neue Sammlung, der sogenannte *Quaternus albus* des Liber cancellariae, die wahrscheinlich unter Clemens VI. angelegt und späterhin weitergeführt wurde, kennen wir nur aus Abschriften; die wichtigste rührt ebenfalls von DIETRICH VON NIEHEIM aus dem J. 1380 her (Cod. Barberinus in der Vatik. Bibliothek): sie hat zahlreiche gleichzeitige Nachträge seit Bonifaz IX. bis zum J. 1560 und wurde in der päpstlichen Kanzlei als der amtliche Liber cancellariae benutzt (bis 1503 veröffentlicht bei TANGL a. a. O.; vgl. HALLER in HZ. 77, 119).

Wichtig für die Kenntnis des päpstlichen Kanzleiwesens, besonders der Geschäftsbehandlung der auf das Benefizialwesen bezüglichen Litterae sind auch die zuerst von Johann XXII., dann regelmäßig von jedem Papste erlassenen Kanzleiregeln, *regulae cancellariae apostolicae*, welche die — immer nur für den einzelnen Pontifikat gültigen — Normen für die formelle und sachliche Behandlung der von der päpstlichen Kanzlei zu expedierenden Ausfertigungen über Gnaden- und Rechtssachen enthalten. Sie sollten hauptsächlich den Abbreviatoren für die Formulierung sachlich und kanonistisch richtiger Konzepte als Richtschnur dienen, und wurden in ein selbständiges, für diesen Zweck angelegtes Kanzleibuch (Liber cancellariae, Liber regularum cancellariae) eingetragen. Näheres s. OTTENTHAL a. a. O.

Im Gegensatz zu diesen offiziellen Aufzeichnungen über die päpstliche Kanzlei, ihre Beamten und Gebräuche sind andere nur als Privatarbeiten anzusehen, wenn auch ihre Verfasser Kanzleibeamten gewesen sind. Hierher gehören z. B. die Summa dictaminis des Kardinals Thomas von Capua (teilweise gedruckt bei HAHN, Collectio monumentorum ineditorum, Brunswigae 1724, I, S. 279ff.), die Summa dictaminis secundum curiam Romanam des Richard von Pofi (vgl. E. JORDAN in Etudes déd. à G. MONOD, Paris 1896 S. 329ff.; E. BA ZER, Zur Kenntnis der Formularsammlung des R. v. P., Heidelberg 1910), die Formel- und Briefsammlungen des Marinus de Ebulo (Ausgabe beabsichtigt von F. SCHILLMANN) und des Berardus von Neapel (vgl. KALTENBRUNNER in MIÖG. VII, S. 21ff. und 555ff.), endlich das Formelbuch der Audientia litterarum contradictarum, in dem u. a. die Regeln für die graphische Unterscheidung der Litterae cum filo serico und Litterae cum filo canapis überliefert sind (vgl. TANGL MIÖG. XII, 189; SIMONSFELD, Abh. der hist. Klasse der Bayr. Akad. der Wiss. 21. Bd. (1898), S. 333ff.).

4. Das Registerwesen.

Literatur zusammengestellt bei L. SCHMITZ: Übersicht über die Publikationen aus den päpstlichen Registerbänden des XIII.—XV. Jhs. in RQ Schr. VII (1893) S. 209ff. u. 486ff. — Vgl. auch E. GÖLLER: Mitteilungen und Untersuchungen über das päpstliche Register- und Kanzleiwesen im 14. Jh. besonders unter Johann XXII. und Benedikt XII., in QF. aus italienischen Archiven und Bibliotheken, Bd. VI u. VII, 1904/05. — PEITZ, Originalregister Gregors VII., Wien 1911. S. 154ff.

Mit Innocenz III. beginnt die fortlaufende Reihe der viele Tausend Bände umfassenden päpstlichen Register, die jetzt — abgesehen von vereinzelten zerstreuten Bänden — in dem vatikanischen Geheimarchiv aufbewahrt werden. Es sind verschiedene Serien zu unterscheiden: 1. Die *Regesta Vaticana*, über 2000 Bände von Innocenz III. bis auf Sixtus V. reichend; 2. die *Regesta Avenionensia*, d. h. etwa 350 Papierregister der avignonesischen Päpste von Johann XXII. bis Benedikt XIII., die erst im 18. Jh. in den Vatikan gekommen und dort getrennt von der Hauptserie der vatikanischen Register aufgestellt sind; 3. die *Regesta Lateranensia*, so genannt, weil sie vor ihrer Überführung in das Geheimarchiv im Jahre 1892 in dem Archiv der Datarie im Lateran sich befanden; sie beginnen mit dem Pontifikat Bonifaz IX. (1389) und enthalten die Ausfertigungen über Gratialsachen, soweit diese durch die Kanzlei expediert sind, weshalb diese Register auch als *Kanzleiregister* bezeichnet werden; allein bis auf Sixtus V. einschließlich sind etwa 1920 Bände vorhanden. Für die mit Martin V. anhebende Periode kommen noch hinzu 4. die *Registra brevium*, die zunächst sehr lückenhaft, erst von der zweiten Hälfte des 15. Jhs. an vollständiger erhalten sind.

Nicht zu den eigentlichen päpstlichen Registern gehören die *Supplikenregister*, die die an den Papst gerichteten und genehmigten Suppliken in Abschrift enthalten. Mit dem älteren Bestande des vatikanischen Archivs von 99 Supplikenregistern aus der Zeit der avignonesischen Päpste Clemens VI., Innocenz VI., Urban V., Clemens VII. und Benedikt XIII. — die der übrigen Päpste des 14. und beginnenden 15. Jhs. sind mit Ausnahme eines Bandes Bonifaz' IX., den die Königl. Bibliothek in Eichstädt besitzt, verschwunden — sind seit 1892 die bis dahin in der Datarie aufbewahrten Supplikenregister Martins V. und seiner Nachfolger vereinigt; annähernd 7000 Bände bis Pius VII., von denen 3500 auf Martin V. bis Sixtus V. entfallen.

Wie schon das Register Gregors I., so enthalten auch die Register der Päpste seit Innocenz III. fast ausschließlich Abschriften der von den Päpsten ausgegangenen Schriftstücke; nur selten ist das eine und andere Stück des Einlaufes aufgenommen worden. Diese Abschriften sind durchweg chronologisch geordnet, wenigstens insoweit, als einmal die Schriftstücke jedes Pontifikatsjahres zu einem Bande, liber, zusammengeschrieben wurden (die heutigen Buchbinderbände entsprechen freilich nicht mehr immer dieser ursprünglichen Teilung) und innerhalb jedes Jahres wiederum nach größeren Zeitabschnitten, etwa Monaten, die einzelnen Stücke geordnet sind. Daneben waren auch sachliche Gesichtspunkte für die Aufeinanderfolge der Abschriften maßgebend. So ist in einem besonderen Registerband Innocenz' III. mit dem Titel: „*Registrum domini Innocentii tertii pape super negotio imperii*" die politische Korrespondenz dieses Papstes aus seinem 2.—12. Pontifikatsjahre, vereint mit den zugehörigen Eingängen, für sich zusammengestellt.[1]) Wie in diesem Falle ein eigener Band für die Registrierung einer geschlossenen Gruppe von päpstlichen Schriftstücken eines längeren Zeitraumes angelegt worden ist, so finden sich in den Registerbänden der späteren Päpste, z. B. unter Gregor IX., inhaltlich zusammengehörende Briefe auf besonderen Lagen oder doch wenigstens aus der fortlaufenden Reihe herausgehoben kopiert. Von dem 3. Pontifikatsjahre Urbans IV. an wird es, was vordem nur vorübergehend unter Innocenz IV. und in dem 1. Jahre Alexanders IV. zu beobachten ist, Regel, daß von den Schriftstücken jedes Jahrganges die *Litterae curiales* oder *Litterae de curia* gesondert eingetragen werden; es sind dies hauptsächlich Briefe politischen Inhalts und solche, die auf Anordnung der Kurie, nicht auf Nachsuchen der Parteien, ausgefertigt wurden, so z. B. die Vollmachten für päpstliche Legaten, Exkommunikationsurkunden u. ä. Ihnen gegenüber steht die andere, weitaus größere Masse der sonstigen — anfänglich nicht

1) Vgl. Tuček, Über das Registrum super negotio Romani imperii, in Heft II der „Quellenstudien aus dem hist. Seminar der Universität Innsbruck", Innsbruck 1910, und Peitz, Originalregister Gregors VII., S. 168ff., der es als Originalregister nachweist. Eine deutsche Übersetzung von Tangl in den Geschichtsschreibern der deutschen Vorzeit beabsichtigt.

näher, seit Clemens V. regelmäßig als *Litterae communes* bezeichneten — Schriftstücke. Zu diesen zwei Gruppen tritt vereinzelt schon unter Nikolaus III., regelmäßig seit Johann XXII. die dritte Gruppe der *Litterae secretae*, die, während die beiden anderen häufig zusammen in einem Bande stehen, so daß dann die Litterae de curia gleichsam nur eine Unterabteilung der Litterae communes bilden, immer für sich in besondere Registerbände eingetragen sind. Was ihren Inhalt betrifft, so umfassen die Litterae secretae außer den auf die weltliche Herrschaft des Papstes oder die kuriale Verwaltung bezüglichen Stücken fortan den größten Teil der politischen Korrespondenz und führen dementsprechend eine bedeutende Verminderung der Litterae curiales gegen früher herbei; gelegentlich finden sich unter ihnen auch Gratialsachen, wie Provisionen, Indulgenzen u. ä., die man eigentlich unter den Litterae communes suchen möchte. Kann so von einer strengen Scheidung der 3 Gruppen in bezug auf den Inhalt kaum die Rede sein, so liegt der Grund, daß man die Litterae secretae für sich registrierte, darin, daß sie nicht wie die beiden anderen Arten durch die päpstliche Kanzlei, sondern durch die Kammer expediert wurden; außerdem sind sie sehr häufig als litterae clausae verschickt worden. Je größer die Menge der Litterae communes unter Johann XXII. wurde, um so mehr war es gerechtfertigt, daß man sie seitdem innerhalb der Jahresbände nach Materien (Provisionen, Reservationen, Exspektanzen, Litterae pro licentia habendi altare portatile, Confessionalia) zusammenstellte; in ähnlicher Weise hat man unter demselben Papste die Bände der Litterae secretae nach geographischen Gesichtspunkten angelegt. — Endlich gibt es noch seit Urban IV. sogenannte *Kameralregister*, die ausschließlich Kameralsachen betreffen, aber nur in spärlichen Resten erhalten sind.

Nicht alle diese Papstregister seit Innocenz III. sind als Originalregister anzusehen. Die Register Innocenz' III., denen man nach dem Vorgange Denifles bisher meist die Eigenschaft von fortlaufend geführten, d. h. originalen Kanzleiregistern bestritten hat, werden neuerdings von Peitz a. a. O. S. 154ff. — mit Ausnahme des einen Bandes Reg. Vat. 8, der das 13.—16. Pontifikatsjahr umfaßt und der eine, wie Denifle schon richtig bestimmt hatte, unter Urban V. angefertigte Abschrift ist — wiederum als Originalregister in Anspruch genommen; dasselbe gilt auch von den ersten drei Registerbänden Honorius' III. (Reg. Vat. 9—11 = 1.—6. Pontifikatsjahr). Wie weit auch die übrigen Register des 13. Jhs. als Originale oder aber als spätere Kopien anzusehen sind, darüber müssen noch, nachdem Peitz kürzlich die bisherige Auffassung über das Registerwesen in ihrer Grundlegung erschüttert hat, eingehende Untersuchungen angestellt werden, die freilich voraussichtlich die Mehrzahl der bislang als spätere Redaktionen oder Abschriften angesehenen Register als Originale nachweisen werden. Für das 14. Jh. ist die Sachlage klarer: hier haben wir für die avignonesischen Päpste auf der einen Seite die ursprünglichen Originalregister auf Papier, auf der anderen die erst nachträglich angefertigten Pergamentregister, die aus den Papierregistern ausgezogen worden sind; nur die Pergamentregister der Litterae secretae seit Benedikt XII. sind original, d. h. für diese Gruppe päpstlicher Schreiben kam seitdem die Registrierung auf Papier in Wegfall, die Sekretbriefe wurden von vornherein (aus den Minuten) in Pergamentregister eingetragen. Soweit Papierregister und ihnen entsprechende Pergamentregister vorhanden sind, haben die ersteren — nicht nur, weil sie bedeutend mehr Stücke enthalten und in ihnen die Abschriften sorgfältiger sind, sondern vor allem weil sie allein die Taxen der einzelnen Briefe angeben und einen unmittelbaren Einblick in das Register- und Kanzleiwesen damaliger Zeit gewähren — durchweg größeren Quellenwert; doch weisen die Pergamentregister, deren Anfertigung meist sehr bald nach der Fertigstellung der Papierregister erfolgte, gelegentlich auch einige Stücke mehr auf. Nachdem man schon seit Innocenz VI. wohl aus Sparsamkeitsrücksichten sich damit begnügt hatte, bloß die Litterae de curia und von den Litterae communes nur gewisse Gruppen aus den Papierregistern auf Pergament zu übertragen, nahm man in der Zeit des großen Schismas zuerst in Rom, dann auch in Avignon davon Abstand, von den einmal angelegten Registern nochmals besondere Reinschriften auf Pergament zu machen, und seitdem sind dann auch alle Register ohne Ausnahme auf Papier geschrieben worden.

Die Eintragung in die Originalregister (die nach dem Vorhergehenden als Abschriften zu betrachtenden Registerbände scheiden hier aus) geschah — wenigstens seit dem 13. Jh. durch eine besondere Beamtenklasse der Registratoren, während unter Gregor VII. derselbe Pfalznotar Rainer, von dessen Hand die meisten der erhaltenen Originalurkunden dieses Papstes geschrieben sind, auch seine Register geschrieben hat — bald auf Grund der ausgefertigten Originale, bald nach den Konzepten. Bei den Registern des 13. Jh., bei denen freilich eine sichere Entscheidung dieser Frage dadurch sehr erschwert wird, daß noch Ungewißheit herrscht, wie weit sie als original anzusehen sind, sprechen gleich gewichtige Gründe für das eine, wie für das andere; im 14. Jh. dagegen scheinen im allgemeinen wenigstens die Litterae secretae nach den Konzepten, die übrigen dagegen meist nach den Originalen eingetragen zu sein.

Auch für den Umfang der Eintragungen in die Register läßt sich bisher kein allgemein gültiges Gesetz aufstellen. Keinesfalls sind — trotz der entgegenstehenden Äußerung Benedikts XII.[1]: registra nostra, in quibus omnes et singulae litterae . . . registrate sunt et registrantur — zu irgendeiner Zeit alle von der Kurie ausgehenden Schriftstücke der Registrierung unterzogen worden. Wenn die im Interesse der Adressaten erlassenen nicht vollständig registriert wurden, so mag sich das daraus erklären, daß die Empfänger die Kosten der Registrierung sparen wollten; die Kurie aber hatte in derartigen Fällen, wo es sich etwa um eine Provision mit einem Benefizium in irgendeiner Diözese handelte, kein Interesse daran, von Amts wegen eine Registerkopie zurückzubehalten. Anders steht es bei solchen Briefen, auf die in Zukunft einmal zurückzugreifen die Kurie leicht Veranlassung haben konnte, so z. B. bei der politischen Korrespondenz; nach welchem Gesichtspunkte die Aufnahme oder Ausschließung solcher Stücke erfolgte, wissen wir nicht.

Die Eintragungen selbst geschahen vielfach in verkürzter Form. Nicht nur die Intitulatio fehlt häufig bei den einzelnen Stücken (der Name des ausstellenden Papstes ergibt sich ja mit Sicherheit aus der Überschrift des ganzen Bandes), auch die Inscriptio ist meist möglichst kurz gefaßt, die Salutatio in der Regel weggelassen. Die Formeln des Kontextes sind ebenfalls oft stark abgekürzt, etwa nur durch die Anfangsworte bezeichnet, feststehende Redewendungen nur durch die Anfangsbuchstaben (z. B.: *p. a. s. m.* = *per apostolica scripta mandamus*) angedeutet. Desgleichen wird die Datierung selten in der Vollständigkeit der Originale vermerkt; bei mehreren nacheinanderfolgenden Stücken mit gleichem Datum wird dieses nur bei dem ersten mehr oder weniger ausführlich hingeschrieben, bei den anderen durch „*Dat. ut supra*" darauf verwiesen. Wurde dasselbe Schreiben in mehrfacher Ausfertigung an verschiedene Empfänger geschickt, so war es Sitte, seinen Wortlaut nur einmal in das Register aufzunehmen und daran die Notiz zu knüpfen, daß „*in eundem modum*" oder „*in eundem fere modum*" oder „*simili modo*" (selten „*in eodem modo*") noch anderen, namentlich angeführten Personen geschrieben sei. Selbstverständliche Textvariationen in den einzelnen Ausfertigungen — wenn z. B. das kopierte Stück an einen Adressaten, eine zweite Ausfertigung dagegen an eine Mehrzahl gerichtet war — blieben dabei entweder ganz unberücksichtigt oder wurden durch einen Zusatz wie „*verbis competenter mutatis*" o. ä. hervorgehoben; nur wichtigere Abweichungen wurden auch in das Register aufgenommen.

Fünftes Kapitel: Das päpstliche Urkundenwesen im 15. Jahrhundert von Martin V. bis Sixtus IV.

Literatur: E. v. Ottenthal: Die Bullenregister Martins V. und Eugens IV. MIÖG. Ergänz.-Bd. I, S. 401ff. und III, S. 385ff. — F. Kaltenbrunner: Die Fragmente der ältesten Registra Brevium; ebenda VI, 79ff. — Schmitz-Kallenberg: Practica cancellariae apostolicae saec. XV. exeuntis. Münster 1904. — W. v. Hofmann: Zur Geschichte der päpstlichen Kanzlei, vornehmlich in der zweiten Hälfte des 15. Jh. Berliner Diss. 1904.

1. Die Urkundenarten. Die Bullen; Konsistorialbullen.

Wenn in der vorhergehenden Zeit alle Papsturkunden (abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen S. 103) mit dem Bleisiegel versehen wurden, so tritt in dieser Periode eine Scheidung ein zwischen solchen, die in hergebrachter Weise besiegelt wurden, und solchen, die anstatt dessen ein Wachssiegel haben. Zu den ersteren gehören, nachdem der alte Urkundentypus des Privilegs (mit Nennung des Vizekanzlers in der Datierung) seit der 2. Hälfte des 14. Jh. kaum mehr zur Anwendung kommt, fortan noch 1. die Bullen im engeren Sinne mit der Formel *ad perpetuam rei memoriam* o. ä.; bloß als eine Unterart dieser sind die sogenannten Konsistorialbullen anzusehen; und 2. die litterae, Briefe, mit der Grußformel *salutem et apostolicam benedictionem*. Die zweite Gruppe der Urkunden mit Wachssiegel umfaßt die neue Gattung der Breven.

Die bullierten Urkunden dieser Periode weisen sowohl in ihrer äußeren Erscheinung als in ihrer Formulierung gegenüber denen der vorigen Periode keine wesentlichen Unterschiede auf, höchstens daß die Schrift — abgesehen von ihrem veränderten, der Zeit entsprechenden Charakter — häufig an sich weniger sorgfältig (Rasuren) ist, sowie daß die Zahl der Unterfertigungszeichen von Kanzleibeamten bedeutend zunimmt

1) Die Äußerung (Bresslau a. a. O. S. 112 Anmerk. 1) bezieht sich auch wohl nur auf die amtliche Korrespondenz der Kurie, d. h. also auf die Litterae de curia. Denn daß Benedikt XII damit nicht alle päpstliche Schreiben schlechtweg gemeint haben kann, ergibt sich aus dem Satze in seiner Urkunde vom 13. Juli 1337 (bei Sauerland, Urk. u. Regesten zur Gesch. d. Rheinlande usw. II S. 520): cum omnes et singule litere tam patentes quam clause, que per nostram cameram transeunt, registrantur.

und in bezug auf die inneren Merkmale, daß einzelne Formeln des Kontextes manchmal weitschweifiger als früher abgefaßt werden.

In nebensächlicheren Dingen bietet allerdings auch das 15. Jh. einige bemerkenswerte Neuerungen. Während vordem nur die Privilegien und die Bullen im engeren Sinne, dagegen nicht die Litterae, im Datum auch das Inkarnationsjahr anzugeben pflegten, ist seit Eugen IV. in allen bullierten Urkunden die Datierung einheitlich nach Ort, Inkarnationsjahr, Tag und Monat nach römischem Kalender und Pontifikatsjahr, wobei es strenge Regel ist, daß alle Zahlen buchstäblich (nicht in Ziffern) ausgeschrieben werden. Für die Jahresberechnung gilt meist der stilus Florentinus (25. März nach unserem Jahresanfange) bis auf Innocenz XII., der 1691 den 1. Januar als Jahresanfang für die Bullen bestimmte; später ist die päpstliche Kanzlei freilich wieder zu dem früheren Gebrauche zurückgekehrt, bis dann die Konstitution Sapienti consilio vom 29 Juni 1908 wiederum den 1. Januar als Jahresanfang bestimmte. — Der alte, seit Paschalis II. im großen und ganzen konstante Typus des Bleisiegels unterliegt auch in dieser Periode (s. oben S. 103) mancherlei Änderungen: nicht nur, daß auf der sogenannten Namensseite seit Eugen IV. über dem Papstnamen regelmäßig (vorher nur bei Benedikt XIII.) ein Kreuz erscheint, das seit Leo X. erst wieder manchmal verschwindet, und seit Pius II. das Wort PAPA fast immer ausgeschrieben ist, daß weiterhin auf der Apostelseite seit Sixtus IV. die bisherigen archaistischen Apostelköpfe unter dem Einfluß der Renaissance durch neue, freier und künstlerischer gestaltete ersetzt und die Apostelnamen nicht mehr in einer Zeile horizontal, sondern in zwei Zeilen senkrecht $\begin{matrix} S & S \\ P & P \\ A & E \end{matrix}$ geschrieben werden, bis Clemens XI. die noch heute übliche Anordnung $\begin{matrix} S & P \\ S & P \end{matrix}$ einführt — ganz für sich steht die mit großer Kunstfertigkeit ausgeführte Bulle Pauls II.: auf der einen Seite zeigt sie die beiden Apostelfürsten in ganzer Figur, sitzend, in den Händen der eine Schwert und Buch, der andere Schlüssel und Buch; zwischen ihnen unten auf einem Postament ein Kreuz, oben in zwei senkrechten Linien S. PAV und S. PET (übrigens zugleich ein Beweis, daß die gewöhnliche Inschrift der Bleibullen SPA und SPE nicht, wie es häufig geschieht, als Sanctus Paulus apostolus bzw. Sanctus Petrus episcopus oder gar, indem man die Buchstaben in der Reihenfolge S. S. P. P. A. E. anordnet, als Sancti Patres Apostoli Ecclesiae zu lesen ist); auf der anderen Seite den auf dem Throne sitzenden Papst mit der Tiara, zu seiner Rechten und Linken je einen sitzenden Kardinal, vor dem Throne eine größere Zahl kniender Personen, darüber die Legende PAVLVS PP. II; s. die Abbildung und Erklärung in AZ. Neue Folge Bd. V (1894) S. 108. Eine andere Erklärung bei Moroni, Dizionario LXVI S 92: der Papst empfängt im Konsistorium Gesandte der italienischen Fürsten, die ihn zum Kriege gegen die Türken auffordern.

Die Konsistorialbullen zeichnen sich von den Bullen im engeren Sinne dadurch aus, daß sie Rota, Unterschrift des Papstes und Kardinalunterschriften haben. Sie haben ihren Namen daher, daß sie über Angelegenheiten, die im Konsistorium beschlossen sind, ausgestellt werden. In dieser feierlichen Form finden wir beurkundet z. B. Privilegienverleihungen oder -bestätigungen, Kanonisationen, wichtige Konstitutionen und Dekrete (so Innocenz' VIII. Bulle „Non debet reprehensibile" über das Kollegium der Sekretäre von 1487, Dez. 31; die Konzilsberufung Julius' II. vom 18. Juli 1511, die Bestätigung der Beschlüsse des Konzils von Trient durch Pius IV. vom 26. Januar 1564, die Erklärung des Dogmas der unbefleckten Empfängnis am 8. Dezember 1854, Orig. im Vat.-Archiv) usw.

Vereinzelt kommen Konsistorialbullen auch mit der Salutatio der Litterae (*salutem et apostolicam benedictionem*) vor, so z. B. bei der Ernennung von Kardinälen, vgl. Pastor, Geschichte der Päpste, I, S. 690ff.; III, 818 (S. 287 Anm. 5 fälschlich „Breve" genannt), 827.

2. Die Breven.

Die Breven, brevia (so genannt, weil sie im Gegensatze zu den Bullen meist kürzer und weniger feierlich waren, ihre Ausstellung auch nicht mit so vielen Umständen und Förmlichkeiten verbunden war), entstehen, soviel wir bisher wissen, als besondere Urkundenart unter Martin V.; ältestes bekanntes Original von 1423, faksimiliert bei Tangl-Arndt, Schrifttaf. III, Tafel 99. Ihre charakteristischen Eigenschaften sind die Besiegelung mit dem Fischerring und die besondere Formulierung des Anfangs- und Schlußprotokolles. Anfänglich ist ihr Gebrauch in der Hauptsache beschränkt auf politische und Verwaltungssachen; seit der zweiten Hälfte des 15. Jh. wurden sie immer mehr auch für Gnadensachen, die bisher nur sub bulla beurkundet wurden, verwandt; die Folge ist, daß sie seitdem die am häufigsten begegnende Urkundenart bilden.

Rein äußerlich betrachtet, unterscheiden sich die Breven auffallend von den bullierten Urkunden. Sie sind durchweg auf schmalem Pergamentstreifen von beiderseits gleich weißer Färbung und feinster Bearbeitung geschrieben, das Pergament ist meist nicht dicker als Papier, sein Format in der Regel bedeutend breiter als hoch. Die Schrift läuft der Breitseite parallel. In der Formulierung der Breven sind bezeichnend die Intitulatio und die Datierung. Erstere enthält nur den Namen des Papstes mit dem Zusatz papa und mit der Ordnungszahl in der Reihe der gleichnamigen Päpste, wobei das Wort papa meist durch pp und die Ordnungszahl durch das entsprechende römische Zahlzeichen ausgedrückt wird, also z. B. Martinus pp V. Auf die so formulierte Intitulatio, die immer für sich oben in der Mitte, gleichsam als Überschrift, steht, folgt dann nicht, wie bei den sonstigen Papsturkunden, der Name des Empfängers, sondern, ohne daß dieser namentlich an dieser Stelle erwähnt würde, apostrophiert der Papst ihn mit einer vokativischen Wendung, wie Dilecte fili (bei einem Bischof Venerabilis frater u. ä.). An diese Anrede schließt sich unmittelbar der gewöhnliche Segenswunsch salutem et apostolicam benedictionem. In der Datierung wird sofort nach der Ortsbezeichnung die Besiegelung mit dem Fischerring (sub annulo piscatoris) ausdrücklich hervorgehoben; das Datum selbst besteht aus der Angabe des Tages, des Inkarnations- und des Pontifikatsjahres. Indes wird im Gegensatz zu den Bullen der Tag nicht nach dem römischen Kalender bezeichnet, sondern nach moderner Art werden die Monatstage fortlaufend gezählt, der Tag dann mit dem entsprechenden römischen Zahlzeichen hingeschrieben. In derselben Weise wird das Inkarnationsjahr ausgedrückt, dagegen die Zahl des Pontifikatsjahres buchstäblich ausgeschrieben. Also z. B.: *„Datum Romae apud Sanctum Petrum sub annulo piscatoris die X. Aprilis MCCCCL, pontificatus nostri anno quarto.“* (Eine vom selben Tage datierte Bulle würde folgende Datierungsformel haben: *„Datum Romae apud Sanctum Petrum anno incarnationis dominicae millesimo quadringentesimo quinquagesimo quarto Idus Aprilis, pontificatus nostri anno quarto.“* Verschiedene Jahresangaben würden außerdem entstehen für die Zeit vom 25. Dezember bis 25. März, da die Bullen nach dem stilus Florentinus, die Breven dagegen regelmäßig nach Weihnachten das Jahr berechnen.) Unter dem Text rechts nennt sich der Schreiber, im 15. Jh. einer der päpstlichen Sekretäre.[1]) Alle Breven wurden bis in die neueste Zeit verschlossen.[2]) Ist die Art des Verschlusses auch nicht immer dieselbe, so läßt sich doch die als die regelmäßige bezeichnen, daß man das Pergament zuerst der Breitseite nach von oben und unten einschlug, den so entstehenden schmalen Streifen dann von rechts her bis zur Mitte und dann nochmals umlegte und darauf schließlich das noch übrige linke Viertel legte; durch das so zusammengefaltete Pergament wurde ein kleiner Schnitt gemacht, dadurch ein ganz schmaler Pergamentstreifen gezogen, um die eine Hälfte gelegt, dann nochmals durch den Einschnitt gezogen und über die andere Hälfte gelegt; auf die beiden Enden des Pergamentstreifens drückte man schließlich in rotem Wachs den Fischerring ab; das Siegel selbst schützte man besonders noch durch eine darumgelegte aus Pergament gedrehte Schnur. Man öffnete das Dokument durch Abschneiden des Siegelstreifens. Die Adresse (in Dativkonstruktion) steht immer auf der der Siegelfläche gegenüberliegenden Seite.

Von diesem allgemeinen Typus der Breven gibt es zu allen Zeiten in Einzelheiten abweichende Ausnahmen. So erläßt Eugen IV. beispielsweise seine Breven stets *„sub anulo nostro secreto“*; eine Abbildung dieses sechseckigen Sekretsiegels, auf dem die Häupter der beiden Apostelfürsten mit einem dazwischenstehenden Kreuz dargestellt sind, bei Lickatschev, Ein Brief Papst Pius' V. an Zar Ivan usw., Petersburg 1906. S. 72 und Tafel IV; vgl. in NA. 32, S. 466. Von Nikolaus V. kennen wir ein Breve ohne Tagesbezeichnung, aber mit dem ungewöhnlichen Zusatz anno Domini; Sixtus IV. und seine Nachfolger haben zuweilen die Breven noch eigenhändig unterzeichnet, vgl. Paoli III, S. 28, Anm. 3; Pastor, Päpste III, S. 824, Nr. 27; andere Breven sind *„ad perpetuam rei memoriam“* gegeben, usw. — Über die Schrift endlich ist zu bemerken, daß im Gegensatz zu den Bullen, die die Minuskelschrift beibehalten, sie aber nach und nach so entstellen, daß daraus am Ende des 16. Jh. die häßliche Littera sancti Petri entsteht, die Breven bereits unter Eugen IV. die neue Renaissanceschrift aufnehmen und ihr in allen ihren Abwandlungen bis zur modernen Kursivschrift treu geblieben sind.

Über die Art, wie die Breven verpackt und versandt wurden, vgl. A. für Urkundenforschung II, S 513.

3. Die Kanzlei.

Die Geschichte der Kanzlei bietet im 15. Jh. ein wenig erfreuliches Bild dar. Das Kanzleiwesen, dem zuletzt Johann XXII. durch eine Reihe von Verordnungen ein festes Gefüge hatte geben wollen, hat zumal unter den Einwirkungen des Schismas die frühere straffe Organisation verloren. Die mehrmals unternommenen Anläufe, sie wieder her-

1) Seit Leo X. tritt an diese Stelle die Unterschrift des Sekretärs der Breven, gewöhnlich ein Kardinal, während der Schreiber auf der Rückseite seinen Namen vermerkt.

2) Indem Gregor XVI. 1842 das Wachssiegel durch einen auf der Vorderseite links unter dem Texte abzudrückenden Farbstempel ersetzte, fiel der Verschluß fort. Vordem wurden aber auch schon nicht verschlossen die *„ad perpetuam rei memoriam“* erlassenen Breven, soweit sie allgemeine Verfügungen enthielten und nicht an einen bestimmten Empfänger gerichtet waren, deshalb also auch keine Adresse hatten. In Form eines derartigen Breves erfolgte z. B. die Promulgation des tridentinischen Index librorum prohibitorum durch Pius V. am 24. März 1564.

zustellen, scheiterten entweder völlig oder bewirkten nur eine vorübergehende Besserung. Vollends, als zu den Folgeerscheinungen des Schismas: Nichtausübung des Amtes, Stellvertretung und Häufung von Kanzleiämtern in einer Hand noch seit der Mitte des 15. Jhs. eine ausgedehnte Käuflichkeit der Kanzleiämter mit allen ihren üblen Einwirkungen hinzutrat, war der Verfall der Kanzlei nicht mehr aufzuhalten.

Nach wie vor steht an der Spitze der Kanzlei als ihr verantwortlicher Leiter ein Kardinal als Vizekanzler, ihm zur Seite als sein Stellvertreter der *Regens cancellariam.* Der Umfang der amtlichen Tätigkeit der *Notarii apostolici* oder *protonotarii* ist gegen früher sehr zurückgegangen. Im 15. Jh. haben sie nur noch die Aufgabe, für die Konzipierung der Urkunden in Prozeßsachen (litterae de iustitia) zu sorgen, außerdem der Urkunden über die Verleihungen von Konsistorialpfründen und endlich der Konsistorialbullen. Unter ihrer Verantwortung werden diese Konzepte jetzt ausschließlich, ohne daß die Protonotare selbst mit der Anfertigung der Minuten sich abgäben, von ihren Abbreviatoren (abbreviatores notariorum) hergestellt; jeder Protonotar hatte hierfür einen eigenen Abbreviator, der, bevor er von dem Notar angenommen werden konnte, sich vor dem Vizekanzler durch ein Examen über seine Tauglichkeit ausweisen mußte. Mit der Beurkundung der Gnadensachen (litterae de gratia) haben die Notare dagegen jetzt nichts mehr zu tun. Die hierüber eingereichten Bittschreiben (petitiones, supplicationes, Suppliken) werden vielmehr von Referendaren bearbeitet und dem Papste vorgetragen, von letzterem zum Zeichen der Genehmigung eigenhändig unterzeichnet (*signare, signatura*), darauf von dem Datarius mit dem Tagesdatum der Bewilligung versehen und endlich, nachdem sie noch in das Supplikenregister eingetragen sind, an die Kanzlei behufs Anfertigung der Urkunden weitergegeben.

Der Papst signierte freilich nicht alle Suppliken eigenhändig. Minder wichtige konnte der Vizekanzler genehmigen, ohne daß der Papst davon Kenntnis erhielt; häufig vollzog auch ein dazu bestimmter Referendar mit der Amtsbezeichnung *referendarius domesticus* oder *principalis* im Namen des Papstes die Signatur. Über die in allen drei Fällen verschieden lautende Signaturformel vgl. Schmitz-Kallenberg a. a. O. S. 18.

Die Herstellung der Konzepte auf Grund der genehmigten Suppliken besorgten die *abbreviatores litterarum apostolicarum*, d. h. Kanzleiabbreviatoren im Gegensatz zu den vorhin erwähnten Notarabbreviatoren. Ihre anfänglich schwankende Zahl wird durch Pius II. auf 70, bald darauf durch Sixtus IV. auf 72 festgesetzt. Sie zerfallen in drei Klassen: die unterste der abbreviatores *primae visionis*, die mittlere der abbreviatores *de parco minori* und die oberste der abbreviatores *de parco maiori*, alle mit verschiedenen, hier nicht weiter zu erörternden Aufgaben bei der Konzipierung der Urkunden und ebenso bei der Prüfung der von den Scriptores litterarum apostolicarum angefertigten Reinschriften. Seit 1463 sind diese Abbreviatoren — mit kurzer Unterbrechung unter Paul II. — zu einem geschlossenen Kollegium mit einer bis ins einzelne festgesetzten Organisation vereinigt. — Die Organisation des Kollegiums der Skriptoren, deren Zahl durch das Konstanzer Konzil auf 101 begrenzt wurde und die alle Konzepte, sowohl die der Kanzlei- als auch die der Notarabbreviatoren zu mundieren hatten, blieb im 15. Jh. im ganzen dieselbe, wie sie sich bereits im 14. Jh. herausgebildet hatte, nur daß die zur Regelung des Geschäftsganges innerhalb ihres Kollegs bestellten Beamten gegen früher zahlreicher sind und jetzt immer nur für drei Monate beauftragt werden. Maßgebend für die Pflichten und Rechte der Skriptoren war eine sehr eingehende Konstitution Eugens IV. vom J. 1445, in der die älteren einschlägigen Verordnungen zusammengefaßt und ergänzt worden waren. — In dem Bureau für die Besiegelung, *bullaria* oder *plumbaria*, gibt es außer den beiden fratres barbati, die die Besiegelung selbst vornehmen und deshalb jetzt meist *plumbatores* genannt werden, im 15. Jh. noch zwei andere Klassen von Beamten, nämlich die drei *magistri seu taxatores plumbi* oder *custodes bullae*, welche die Taxe für Bullierung zu berechnen und zu erheben

hatten und diese Taxe auf der Plica der Originale rechts von dem Schreibernamen verzeichneten, und die *taxatores seu lectionarii litterarum apostolicarum*, welche zur Wahrung der Interessen der päpstlichen Kammer als deren Vertreter die von dem Rescribendar festgesetzte Schreibertaxe auf ihre Richtigkeit prüfen mußten und unter der Plica, rechts von den Unterschriften des Rescribendars und des Komputators, sich unterzeichneten. In der Registratur endlich gab es vier *magistri registri* oder *registratores litterarum apostolicarum*, welche die von den (gewöhnlich 12 oder 13) *Scriptores registri* oder *clerici in registro scribentes* angefertigten Registerkopien zu revidieren und ebenso die geschehene Registrierung auf der Rückseite der Originale zu bescheinigen hatten.

Ohne, wie früher bereits (S. 106) bemerkt, eigentliche Kanzleibeamte zu sein, nehmen in dieser Periode die päpstlichen Sekretäre in immer stärkerem Maße an dem Beurkundungsgeschäfte teil. Zunächst liegt ihnen allein die Ausfertigung der Breven ob, die sie sowohl konzipieren als auch meist ins reine schreiben, registrieren oder unter ihrer Aufsicht registrieren lassen und an die Empfänger aushändigen. Schon vor der Mitte des 15. Jhs. begegnen gelegentlich auch besondere *Scriptores brevium* oder *secretariorum*, die anscheinend als Privatbeamte der Sekretäre ihnen bei der Mundierung und Registrierung der Breven behilflich sind; 1503 hat dann Alexander VI. ein Kollegium der Brevenschreiber errichtet. Bei der Ausfertigung bullierter Urkunden sind sodann die Sekretäre besonders in zweifacher Hinsicht beteiligt. Einmal wurde ihnen durch eine Verordnung Martins V. 1425 als besonderes Vorrecht die Erledigung der Konzepte bestimmter Gratialsachen (namentlich Notarernennungen, Gewährung von Tragaltar, Messelesen an interdizierten Orten oder vor Tagesanbruch, Ablässe usw.) zugewiesen; zweitens konnten sie alle anderen Gratialsachen „*per cameram*" expedieren, z. B. für den Fall, daß der Inhalt der betreffenden Urkunden gegen die Bestimmungen der Kanzleiregeln verstieß und deshalb die gewöhnliche expeditio per cancellariam ausgeschlossen war.

4. Die Register.

Literatur: E. v. Ottenthal, Die Bullenregister Martin V. und Eugen IV, in MIÖG. Erg. Bd. I S. 401ff.: Nachtrag dazu Erg. Bd. III. S. 385ff. — F. Kaltenbrunner, Die Fragmente der ältesten Registra Brevium im Vatik. Archive, in MIÖG. VI, 1885, S. 99ff. — R. Arnold, Repertorium Germanicum, Berlin 1897, I, S. XXIff.

Für das 15. Jh. ist eine Einteilung der Papstregister nach der Zugehörigkeit der registrierten Stücke nicht mehr angängig, sondern wir unterscheiden jetzt — abgesehen von den Brevenregistern — unter den Registern der bullierten Urkunden, je nachdem diese in der päpstlichen Kanzlei, in der apostolischen Kammer oder von einem päpstlichen Sekretär registriert worden sind, drei verschiedene Registerarten: *Kanzleiregister*, *Kammerregister* und *Sekretärregister*. Die Kanzleiregister enthalten die *per cancellariam* expedierten Stücke und sind in dem Registraturbureau der Kanzlei geführt worden; es sind die heute als „Lateranensische Register" (s. oben S. 107) bezeichneten Bände, die Nachfolger der Registra litterarum communium des 14. Jh., d. h. der sog. avignonesischen Papierregister. Die Kammerregister werden von den Kammernotaren (*notarii camerae*) geführt über die *per cameram* expedierten Urkunden; es sind dies neben den *Litterae de curia* vor allem die „*litterae cameram apostolicam tangentes*", zu denen z. B. die — für sich in eigne *Registra officiorum* oder *officialium* eingetragenen — Urkunden über Ernennungen für Ämter an der Kurie und im Kirchenstaate gehören, ferner die Verleihungsurkunden über Konsistorialpfründen und von gewöhnlichen Gratialsachen diejenigen, welche aus einem bestimmten Grunde (z. B. wegen Verstoßes gegen die Kanzleiregeln) nicht durch die Kanzlei expediert werden durften. In den Sekretärregistern endlich finden sich alle die Papsturkunden, die durch Sekretäre expediert sind; jeder Sekretär pflegte seinen besonderen Registerband zu haben. Die sog.

Vatikanischen Register des 15. Jhs. sind fast alle entweder Kammer- oder Sekretärregister.

Der Registraturvermerk auf der Rückseite der Originale läßt sofort erkennen, wo das betreffende Stück registriert ist. Ist es in der Kanzlei registriert, so wird dies durch ein großes R mit dem in die obere und untere Rundung dieses Buchstabens eingeschriebenen Vor- und Zunamen des die Registrierung beglaubigenden Magister registri angezeigt; bei Registrierung in der apostolischen Kammer lautet der Vermerk: R(egistra)ta in camera apostolica, bei Registrierung durch einen Sekretär: R(egistra)ta apud me N. N. (Vor- und Zuname).

Sechstes Kapitel: Das päpstliche Urkundenwesen vom Ende des 15. Jahrhunderts bis in die Neuzeit.

Literatur: N. Lichatschev, Ein Brief Papst Pius' V. an Zar Ivan den Schrecklichen im Zusammenhang mit der Frage der Papstbreven. St. Petersburg 1906 (Russisch); vgl. die genaue Inhaltsangabe von Salomon in NA. 32, S. 459ff.

Zu den bisherigen mit Blei oder Wachs besiegelten Papsturkunden fügt diese Periode zunächst als neue Art solche hinzu, die keine Siegel haben, dafür aber zur Beglaubigung mit der eigenhändigen Unterschrift des Papstes versehen sind, nämlich die *Motus proprii.* Mit den Breven haben sie die Formulierung der Intitulatio: z. B. *Innocentius pp. VIII* gemeinsam, sonst stehen sie in jeder Beziehung für sich da. Auf die Intitulatio folgt häufig die Formel *ad perpetuam rei memoriam.* Der Text beginnt mit der Wendung *Motu proprio et ex certa scientia etc.* Das Schlußprotokoll besteht aus der päpstlichen Unterschrift, die in die Formel: *Placet motu proprio* oder *Placet et ita motu proprio mandamus* o. ä. eingekleidet ist und mit dem Anfangsbuchstaben des Taufnamens des Papstes abschließt, und aus der Datierung, die den Ort, den Tag nach römischem Kalender und das Pontifikatsjahr — aber ohne den sonst üblichen Zusatz *pontificatus nostri!* — angibt. Der Motus proprius z. B., durch den Pius IV. eine Kardinalskommission behufs Durchführung der Beschlüsse des Trienter Konzils einsetzte, hat folgendes Protokoll: Placet motu proprio J (= Johannes Medici, wie der Papst vor seiner Krönung hieß). Datum Romae apud s. Marcum, quarto Nonas Augusti, anno quinto.

Verwandt wird diese unter Innocenz VIII. zuerst auftretende Urkundenart hauptsächlich in Angelegenheiten des päpstlichen Hofes und der kurialen Behörden sowie der Verwaltung des Kirchenstaates, und damit hängt es zusammen, daß der Text manchmal in italienischer Sprache abgefaßt ist. Der Beschreibstoff ist Pergament und seltener Papier.

Offenbar sind die Motus proprii entstanden auf dem Boden des kurialen Supplikenwesens. Dieses hat auch noch eine andere Art von Dokumenten hervorgebracht, die zwar nicht direkt als Papsturkunden bezeichnet werden können, aber doch vollständig den Wert einer solchen haben. Darf man auch nicht, wie Giry S. 701ff. zu tun scheint, alle von dem Papste bzw. seinem Stellvertreter genehmigten (signierten) Suppliken als Papsturkunden ansehen, weil diese an sich keinen Rechtstitel verliehen, sondern noch die Ausstellung einer Urkunde in der kanzleimäßigen Form verlangten, so nehmen doch die genehmigten Suppliken mit der Klausel: *Et quod presentis supplicationis sola signatura sufficiat absque aliarum litterarum desuper expeditione* eine Ausnahmestellung ein: sie sind ein in jeder Beziehung vollgültiger Ersatz für eine in der Kanzlei ausgefertigte Urkunde. Vgl. darüber Schmitz-Kallenberg, Practica cancell. apost. S. XIXff., und im Hohenzollernjahrbuch 1905. Dieser Gebrauch der „Sola signatura", die im 15. Jh. nur auf gewisse Gnadensachen beschränkt war, hat sich im 16. Jh. so bedeutend verallgemeinert, daß jetzt die verschiedenartigsten päpstlichen Erlasse auf diesem abgekürzten Wege erfolgten.

Eine zweite neue Urkundenart bilden die sog. *Cedulae consistoriales,* die daran erkenntlich sind, daß sie nach der Intitulatio, die in gleicher Weise wie bei den Breven und Motus proprii formuliert ist und in der Mitte oben steht (wenn sie nicht überhaupt fehlt) ganz stereotyp beginnen: Hodie in consistorio nostro secreto . . . Sie haben die Unterschrift eines päpstlichen Sekretärs, dann das Fischerringsiegel unter dem Texte aufgedrückt und die eigenhändige Unterschrift des Papstes entweder wie bei den Sup-

pliken: Ita est J (= Anfangsbuchstabe des Taufnamens) oder auch wohl z. B. Ita est Pius pp. VII. Die Datierungsformel ist durchaus der in den Breven nachgebildet, also mit Angabe der Besiegelung und fortlaufender Tageszählung. Der Beschreibstoff ist Papier (vgl. auch NA. 32, S. 468ff.).

Zur Aushändigung an den im Konsistorium Providierten waren diese Cedulae wohl nicht bestimmt, sie dienten vielmehr in erster Linie Zwecken der kurialen Verwaltung; deshalb haben sie sich auch in großer Zahl im vatikanischen Geheimarchiv erhalten.



Die bullierten Urkunden dieser letzten Periode haben im ganzen das Gepräge der vorhergehenden Periode, nur daß die zunehmende Nachlässigkeit und Formlosigkeit in der äußeren Gestaltung der Urkunden immer stärker in die Augen fallen. Der im 15. Jh. bereits beginnende Verfall des päpstlichen Urkundenwesens geht unaufhaltsam weiter. Hand in Hand damit verliert auch die päpstliche Kanzlei zusehends an Bedeutung. Ihr Personal schrumpft nach und nach bis auf einen geringen Bestand zusammen. Vor der letzten Reform durch den gegenwärtigen Papst im Juni 1908 (siehe unten) waren für die Organisation der Kanzlei maßgebend die im Februar 1904 erlassenen: *Costituzioni e regolamento interno della cancelleria apostolica*, Roma, Tipogr. Vatic. 1904.

Die unter dem Namen Littera sancti Petri bekannte Bullenschrift, deren Anfänge bis in die Zeit Clemens' VIII. zurückgehen, erscheint völlig ausgebildet erst unter Alexander VII. (1655—1667); ihre Unleserlichkeit hatte zur Folge, daß es seit dem Ende des 17. Jhs. Regel wurde, den Originalen der Bullen eine beglaubigte Abschrift (*transsumptum*) in gewöhnlicher Kursivschrift beizufügen. Im 18. Jh. zeigen die Bullen häufig eine reiche, wenn auch in den meisten Fällen kaum als schön zu bezeichnende Ornamentik. Eine auffallende Eigentümlichkeit weisen noch die Litterae cum filo serico Innocenz X. auf: in den beiden Kontextformeln Nulli ergo ... und Si quis autem ... sind die Initialen N und S von anderer Hand und Tinte, also jedenfalls nachträglich hinzugefügt. Ob hierin eine Art Beglaubigung, Rekognition zu erblicken ist? — Auf den Bleisiegeln der Päpste von Julius II. bis Julius III. — nur mit Ausnahme Hadrians VI. — finden sich wiederum heraldische Beigaben, und zwar entweder das ganze Familienwappen, wie bei Leo X. und Clemens VII., oder Teile desselben, wie bei Julius II., Paul III. und Julius III.; von späteren Päpsten haben Alexander VIII. und Clemens XII. auf der Namensseite über der Legende einen doppelköpfigen Adler. Für diese Periode läßt sich die Verwendung von Goldbullen außer mit literarischen Zeugnissen auch tatsächlich belegen; vgl. Moroni, Dizionario V, S. 285 und Philippi in MIÖG. XIV (1893), S. 126ff. Die älteste erhaltene Goldbulle scheint eine im Vatikanischen Archive aufbewahrte Clemens' VII. vom Jahre 1530 zu sein; sie ist aus massivem Golde mit einem wohl besonders angefertigten Prägestock — die Siegelbilder unterscheiden sich ganz deutlich von denen der Bleibulle desselben Papstes — geprägt und hängt an goldenen und rotseidenen Fäden; vgl. nebenstehende Abbildung, auf der besonders die verkehrte Stellung der Buchstaben SPE zu beachten ist. Eine Goldbulle Gregors XIII. für Ivan IV. von 1583 (Orig. Moskau) erwähnt Lichatschev. Auch heute noch werden Bullen für Söhne, Brüder und Neffen gekrönter Häupter mit Goldbullen versehen. — Die wichtigste Verfügung der neuesten Zeit über die Ausstattung der Bullen ist ein Motus proprius Leos XIII. „*Universae Ecclesiae*" vom 29. Dezember 1878, abgedruckt im AKath. KR. XLI (1879), S. 399ff.; sie hat die Littera sancti Petri abgeschafft und an Stelle der fortan nur noch mit weißer Seidenschnur zu befestigenden Bleibulle, die nur noch „*in apostolicis litteris collationum, erectionum et dismembrationum beneficiorum maiorum necnon in aliis sanctae Sedis solemnibus actis*" beibehalten werden soll, für alle anderen bisher bullierten Urkunden, *praesertim in illis, quae beneficia minora ac dispensationes super impedimentis matrimonialibus respiciunt*, einen roten Farbstempel mit den beiden Apostelköpfen eingeführt.



Größere Bedeutung hat bis auf den heutigen Tag die Urkundenart der Breven behalten; sie sind auch seit ihrem Entstehen bis in die neueste Zeit mit mehr Sorgfalt ausgestellt worden.

Anstatt des S. 111 geschilderten Verschlusses mit Hilfe eines durch einen Einschnitt in das zusammengelegte Pergament gezogenen Streifens hat man im 18. Jh. zuweilen, z. B. unter Pius VI., die Breven auch in der Weise verschlossen, daß man den Streifen nur um das gefaltete Breve legte und auf die Enden das Wachssiegel aufdrückte; nach Einführung des Farbstempels blieb nur noch die Faltung. Bemerkenswert ist sodann, daß seit dem 19. Jh. die Intitulatio manchmal nicht geschrieben, sondern mit einer Schablone angefertigt wird, ebenso wie sie im 18. Jh., z. B. unter Benedikt XIV., auch gedruckt erscheint.

Papst Pius X. hat endlich durch die Konstitution „Sapienti consilio" vom 29. Juni 1908 die Kanzlei völlig umgestaltet (vgl. Capello, De Curia Romana iuxta reformationem a Pio X. inductam. Rom 1911. Bd. I, S. 463ff.). An Stelle des Vizekanzlers steht jetzt ein Kardinal als *Cancellarius* an der Spitze der Kanzlei, den ein *Regens cancellariae* in den amtlichen Geschäften unterstützt. Die bisherigen Abbreviatores sind durch *Protonotarii apostolici* de numero participantium ersetzt worden. Als weitere Beamte erscheinen der *Adiutor studii*, dann der *Notarius*, der gleichzeitig secretarius und archivista ist, ferner der *Protocollista* und schließlich einige (nonnulli) *Scriptores.*

Druck von B. G. Teubner in Dresden.